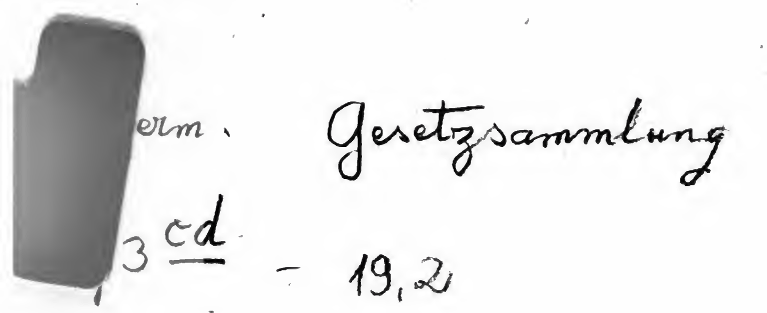






Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

für die

Herzogl. Braunschweigischen Lande.

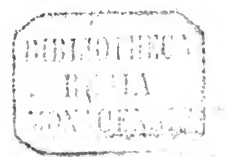
Jahrgang 1832.



Die Nummern 17 — 38 incl. enthaltend.

Braunschweig,

gedruckt in der Herzogl. Waisenhaus-Buchdruckerei.



I.

Inhalt

der

in der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1832 enthaltenen Nummern von 17—38.

Alphabetisches Verzeichniß

zu den

obstehenden Gesetz- und Verordnungs-Nummern.

J.

Seite

K.

L.

M.

P.

S. Seite

W.

Z.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 17.

Braunschweig, den 16. October 1832.

(21.) Landtagsabschied vom 12. October 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Nach dem Antritte Unserer Regierung haben Wir es eine Unserer ersten Sorgen sein lassen, die getreuen Stände zu versammeln, um mit ihnen das Wohl des Landes zu berathen, dessen innere Angelegenheiten zu ordnen und das billige Begehren der getreuen Landschaft gnädigst zu hören und deshalb landesfürstliche Vorsehung zu thun. Nachdem Wir daher mittelst Unserer Verordnung vom 11. Juni v. J. einen offenen Landtag ausgeschrieben und nunmehr die hochwichtigen Berathungen und Verhandlungen glücklich beendigt worden; so ist folgendes geschlossen und verabschiedet:

I. Propositionen der Landes-Regierung.

Art. 1.

Demnach die neue Landschaftsordnung als das Grundgesetz des Landes, imgleichen der Finanz-Nebenvertrag und die mit der Landschaftsordnung zu erlassenden Gesetze, nämlich:

das Wahlgesetz;
die Geschäftsordnung für getreue Landschaft;
das Gesetz über den Civil-Staatsdienst;
die Gesetze über die Organisation und den Geschäfts-

kreis der Ministerial-Commission, der Kreisdirectionen, der Cammer, des Finanz-Collegiums, und der Steuerdirection

einstimmig von getreuer Landschaft angenommen, also nunmehr durch gemeinsame Uebereinkunft festgestellt sind, auch der Finanz-Nebenvertrag von dem Durchlauchtigsten Landesfürsten und den Präsidenten beider Sectionen, Namens getreuer Landschaft, am heutigen Tage vollzogen ist, und die aufgeführten Gesetze unverzüglich zu publiciren sind; so soll darüber eben so gehalten werden, als ob solche gegenwärtigem Landtagsabschiede von Wort zu Wort eingerückt wären.

Art 2.

Da mehrere wichtige Angelegenheiten, insbesondere die Erlassung einer Ablösungsordnung, die baldige Wiederversammlung der getreuen Stände nothwendig machen, so hat der Durchlauchtigste Landesfürst sich gnädigst bereit erklärt, thunlichst bald die Wahl der Abgeordneten vornehmen und die getreue Landschaft innerhalb sechs Monaten versammeln zu lassen.

Art. 3.

Demnach tritt die neue Landschaftsordnung sofort mit deren Publication in Wirksamkeit, es sollen bis zur Eröffnung der neuen Ständeversammlung die jetzigen beiden Sectionen getreuer Landschaft, in ihrer gegenwärtigen Zusammensetzung, die der Ständeversammlung nach der neuen Landschaftsordnung zustehenden Rechte, jedoch nach den jetzt bestehenden Formen, ausüben, und gleichfalls sollen von dem jetzigen engern und größern Ausflusse die, dem Ausschusse durch die neue Landschaftsordnung, das Wahlgesetz und die Geschäftsordnung übertragenen Functionen bis dahin ausgeübt werden.

Art. 4.

Die jetzt bewilligten und bestehenden Steuern werden

jedoch ohne Erhöhung für das Jahr 1833 fort erhoben und der Staatshaushalts-Etat für dasselbe wird in der, durch die neue Landschaftsordnung und den Finanz-Nebenvertrag vorgeschriebenen Form und nach Maßgabe der mit den Ständen getroffenen Vertragsbestimmungen, auf deren Antrag, von der Landesregierung aufgestellt und vollzogen, wobei jedoch bestimmt ist, daß die Ausgaben die etatsmäßigen Einnahmen nicht überschreiten sollen. Die Staatshaushaltsrechnung vom Jahre 1833 soll den Ständen zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt werden.

Art. 5.

Damit kein Zweifel darüber entstehe, ob durch die Bestimmungen des §. 217 der neuen Landschafts-Ordnung die bestehende Einrichtung, daß das Consistorium mit Genehmigung der Landesregierung die zur Erhaltung ärmerer Patronat-Pfarren des Landesfürsten oder der Klöster erforderliche Aushülfe, soweit thunlich, auf die entbehrlichen Ueberschüsse reicherer solcher Kirchen anweiset, so wie der in der Stadt Braunschweig zur wechselseitigen Aushülfe mehrerer Kirchen und milden Stiftungen bestehende Cassenverband habe aufgehoben worden sollen, so wird hierdurch ausdrücklich erklärt, daß solches die Absicht jener Bestimmungen nicht sei.

Art. 6.

Obgleich nach den Vorschriften des §. 221 der neuen Landschaftsordnung der Rein-Ertrag des Kloster- und Studienfonds nur zu bestimmten Zwecken zu verwenden ist, so sollen doch die jetzt auf den Kloster- und Studien-Fonds angewiesenen Ausgaben bis zu einer anderweiten Uebereinkunft mit getreuer Landschaft, ferner daraus bestritten werden.

Art. 7.

Nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes sind künftig zwar nur diejenigen, welche das 30ste Lebensjahr über-

schritten haben, als Abgeordnete wählbar, es sollen jedoch diejenigen Mitglieder der gegenwärtigen Landschaft, welche das 30ste Jahr noch nicht überschritten haben, nichts destoweniger als wählbar angesehen und in die Listen der Wählbaren aufgenommen werden.

Art. 8.

Die zufolge der im Art. 1 angeführten Gesetze neu zu errichtenden Behörden sollen am 1sten Januar k. J. in Wirksamkeit treten, die den Kreisdirectionen durch das Wahlgesetz übertragenen Functionen aber bis dahin durch die Oberhauptmannschaften ausgeübt werden.

Art. 9.

Es ist schon länger als nothwendig anerkannt, daß die auswärtigen Handelsreisenden einer Steuer unterworfen würden, und wie über den von höchster Landesregierung den getreuen Ständen vorgelegten, diese Angelegenheit betreffenden Gesetz-Entwurf, eine Uebereinkunft getroffen ist, so wollen des Herzogs Durchlaucht das beschlossene Gesetz baldigst publiciren lassen.

Art. 10.

Wegen der von des Herzogs Carl Durchlaucht verfassungswidrig geschehenen Veräußerungen von Domanial-, Stifts- und Kloster-Gütern ist getreuer Landschaft gleichfalls eine Proposition vorgelegt und wie die Verhandlungen noch nicht zum Schlusse gebracht sind, so sollen dieselben mit den dazu von der Ständeversammlung beauftragten und mit Instruktion versehenen Ausschüssen fortgesetzt werden.

Art. 11.

Die Bestimmungen des Canton-Reglements vom 30. Juli 1821, über den Zeitpunkt, zu welchem die Militairpflichtigkeit in Wirksamkeit tritt, so wie über die Art, wie die Reserve gebildet werden soll, entsprechen ihren Bestimmungen und bundesgesetzlichen Vorschriften nicht voll-

kommen, und es ist daher den getreuen Ständen ein solche Modificationen enthaltender Gesetz-Entwurf vorgelegt. Obwohl nun getreue Landschaft nicht verkannt hat, daß die proponirten Abänderungen des Cantonreglements zweckmäßig seien, so hat sie doch den Wunsch ausgesprochen, daß solche mit einer allgemeinen Revision des Cantonreglements verbunden, bis dahin aber die bereits eingeführten Einrichtungen über die Formation der Reserve beibehalten werden möchten, und wie von dem Durchlauchtigsten Landesfürsten dieser Antrag genehmigt worden, so ist bestimmt, daß für jetzt und bis zu einer allgemeinen Revision des Cantonreglements eine Modification desselben nur insofern eintreten solle:

daß die Militairpflichtigen der vier ersten Alters-Classen in dem activen Bundes-Contingente und der für dasselbe erforderlichen Ersatzmannschaft zu dienen bestimmt sind, die letzte Alters-Classe aber nur dann zum Kriegsdienste aufgerufen wird, wenn die Aufstellung der Reserve erforderlich ist, und zwar dergestalt, daß zunächst diejenigen Mannschaften, welche im activen Corps gedient haben, zum Dienste einberufen werden.

Art. 12.

Um die heilsamen Zwecke der durch die Verordnuag vom 26. März 1823 eingeführten Gerichtsverfassung vollständiger zu erreichen, sind einige Modificationen derselben und des bisherigen Verfahrens von dem Durchlauchtigsten Landesfürsten proponirt, und wie über diesen wichtigen Gegenstand ein vollständiges Einverständniß mit getreuer Landschaft erreicht ist, so wollen Seine Durchlaucht die verabredeten gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich erlassen.

Art. 13.

Nachdem über die Proposition, die Organisation und den Geschäftskreis der Bau-Direction betreffend, eine Ueber-

einkunft getroffen ist, so wollen des Herzogs Durchlaucht die verabredeten gesetzlichen Bestimmungen nunmehr publiciren lassen, und soll die Bau-Direction gleichfalls vom 1. Januar k. J. an in Wirksamkeit treten.

Art. 14.

Da die Ausführung der im §. 12 des mit dem Königreiche Hannover unterm 7. October v. J. abgeschlossenen Präliminarhandelsvertrages enthaltenen Stipulationen nahe bevorsteht, die dieserhalb zu ergreifenden Maßregeln aber großen Theils keinen Aufschub leiden und der ständischen Zustimmung bedürfen, so ist von Höchster Landesregierung die getreue Landschaft veranlasset, deren Ausschüssen eine umfassende Autorisation zur Ausführung dieser Stipulationen zu ertheilen, und wie getreue Stände die Ausschüsse mit einer umfassenden Vollmacht in dieser Angelegenheit versehen haben, so wird, den Umständen nach, das Weitere in dieser Angelegenheit mit den Ausschüssen getreuer Landschaft berathen und verhandelt werden.

Art. 15.

In den Artikeln 70 und 71 des Landtagsabschiedes vom 11. Juli 1823 ist der getreuen Landschaft bereits die Zusicherung ertheilt, daß ihr sowohl eine Feuer-Ordnung als eine Gesinde-Ordnung zur Berathung vorgelegt werden solle, und wie die Entwürfe dieser Ordnungen jetzt mit getreuen Ständen berathen sind, so wollen Seine Durchlaucht dieselben nunmehr publiciren lassen.

II. Anträge getreuer Landschaft.

Art. 16.

Es ist von getreuen Ständen der Antrag gemacht, daß ihnen die Zusicherung ertheilt werden möge, daß in den nächsten 9 oder 6 Jahren alljährlich die Stände versammelt werden möchten, damit bei der großen Menge der Gegenstände, welche in dieser Periode zu berathen sein

würden, die Versammlungen sich nicht zu lange ausdehnten. Obwohl nun allerdings in den nächsten Jahren noch viele und wichtige Gegenstände mit den getreuen Ständen zu verhandeln sein werden, so lässt sich doch keineswegs mit Gewissheit voraussehen, daß es nothwendig sein werde, die getreue Landschaft in der angegebenen Zeit alljährlich zu versammeln, und des Herzogs Durchlaucht haben Sich daher auf diesen Antrag dahin gnädigst erklärt: daß Höchstdieselben außerordentliche Landtage so oft ausschreiben lassen wollen, als dieses, den Umständen nach, angemessen erscheinen wird.

Art. 17.

Auf den von getreuer Landschaft ausgesprochenen Wunsch, daß die Vorlegung eines Gesetzes über die Dienstverhältnisse der Prediger und Schullehrer verheißen und bestimmt werde, daß bis zum Erscheinen dieses Gesetzes die richterliche Behörde, auf gutachtliche Aeußerung des Consistoriums, darüber zu entscheiden habe: ob und welche Pension dem zu Entlassenden auszusetzen sei; haben Seine Hochfürstliche Durchlaucht gnädigst verheißen, ein solches Gesetz demnächst vorlegen lassen zu wollen, jedoch eine einzelne sich hierauf beziehende Bestimmung schon jetzt zu erlassen, Bedenken getragen, da inzwischen die in dem Art. 47 des Landtags-Abschiedes von 1823 enthaltenen Bestimmungen in voller Wirksamkeit verbleiben und neben den sonst bestehenden gesetzlichen Vorschriften einstweilen genügen werden.

Art. 18.

Die baldige Erlassung einer allgemeinen Hypotheken-Ordnung ist von Seiten der getreuen Stände in Antrag gebracht, und wie von der Höchsten Landesregierung es anerkannt ist, daß dieses Gegenstandes wegen, bald etwas zu verfügen allerdings sehr wünschenswerth sei, so werden die, bei einem so umfassenden Werke, nöthigen Vor-

arbeiten eingeleitet und demnächst die erforderlichen Propositionen den getreuen Ständen vorgelegt werden.

Art. 19.

Bereits in dem Art. 56 des Landtagsabschiedes von 1823 hat sich die Durchlauchtigste Landesherrschaft vorbehalten, wegen der bürgerlichen Verhältnisse der Juden, Verfügungen zu treffen, und wie getreue Stände diesen Gegenstand wieder in Anregung gebracht haben, so ist nunmehr bestimmt, daß den jüdischen Glaubensgenossen diejenigen bürgerlichen Rechte, in deren Besitz sie sich gegenwärtig befinden, gesichert bleiben sollen, und daß demnächst darüber weiter berathen werden soll: inwiefern die hinsichtlich derselben noch bestehenden gesetzlichen Beschränkungen aufgehoben oder modificirt werden können.

Art. 20.

Da von getreuen Ständen gewünscht ist, daß die landschaftliche Sammlung vaterländischer Münzen in das Herzogl. Museum aufgenommen werden möge; so haben des Herzogs Durchlaucht diesem Wunsche gnädigst zu willfahren geruhet.

Art. 21.

Gleichfalls haben Höchstdieselben genehmigt, daß die landschaftliche Bibliothek für eine öffentliche erklärt, besonders in den vaterländischen Schriften aus andern öffentlichen Sammlungen, so wie durch Ankauf vervollständigt, dazu eine bestimmte Summe auf den Klosterfonds angewiesen und über deren Beaufsichtigung, so wie über die, dem Publikum zu gestattende Benutzung derselben, ein Reglement erlassen werden solle.

Art. 22.

Getreue Stände haben darauf angetragen:

daß das nach dem Landtagsabschiede von 1823 den ritterschaftlichen adeligen Mitgliedern der Ausschüsse beigelegte Präsentationsrecht zu der nach dem Tur-

nus zu besetzenden zweiten Vacanz in dem adeligen Stifte Steterburg, künftig von einem, von drei zu drei Jahren aus der adeligen Ritterschaft gewählten Ausschusse von fünf Mitgliedern ausgeübt werde,

und wie des Herzogs Durchlaucht diesen Vorschlag den Verhältnissen vollkommen angemessen finden, so haben Höchstdieselben solchem Höchstihre Zustimmung zu ertheilen geruhet.

Art. 23.

Die erste Section getreuer Landschaft hat geglaubt, gegen die ohne ständische Zustimmung erlassene Verordnung vom 4. Mai 1830, das Wohnortsrecht betreffend, indem solche die Gutsbesitzer benachtheilige, eine Rechtsverwahrung einlegen und darauf antragen zu müssen:

daß in der hiernächst den Ständen vorzulegenden Gemeinde-Ordnung auch über die Verhältnisse der Rittergüter zu den Gemeinden angemessene Propositionen gemacht werden mögten,

und wie Seine Hochfürstliche Durchlaucht diesen Antrag berücksichtigen zu lassen sich gnädigst bereit erklärt haben, so hat es dabei sein Bewenden.

Art. 24.

Wenn getreue Stände den Wunsch äußern, daß die höchste Landesregierung bei der Bundesversammlung die geeigneten Schritte thun möge, damit die seit 1815 im Art. 19 der Bundesacte verheißene Regulirung des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundes-Staaten endlich ins Leben trete, so ist die höchste Landesregierung durch die der diesseitigen Bundestagsgesandtschaft in Beziehung auf diesen, bei der Bundesversammlung dermalen zur Berathung gekommenen Gegenstand ertheilten Instructionen diesem Wunsche bereits zuvor gekommen und wird diesem so wichtigen Gegenstande fortwährend ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

Art. 25.

Endlich ist darauf angetragen, daß in der Stadt Braunschweig ein Handelsgericht Behuf Entscheidung der eigentlichen Handelsstreitigkeiten und Leitung der Concurse von Kaufleuten errichtet und ein desfallsiger Gesetzentwurf vorbereitet und der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden möge, und wie dieserhalb von dem Durchlauchtigsten Landesfürsten bereits die erforderlichen Einleitungen getroffen sind: so wollen Höchstdieselben nach Beendigung der nothwendigen Vorarbeiten das Weitere mit getreuen Ständen berathen lassen.

Art. 26.

Demnach nun vorstehende Artikel gemeinschaftlich verglichen und angenommen, so sind sie, von Seiten der getreuen Stände, von deren Präsidenten und dem Landsyndicus durch Unterschrift und Siegel vollzogen.

So geschehen Braunschweig, den 12. October 1832.

Die Präsidenten beider Sectionen der vereinten Braunschweig-Wolfenbüttelschen und Blankenburgischen Landschaft.

(*L. S.*)

Hans Georg Gottfried von Plessen.

(*L. S.*)

Wilhelm Julius Ludwig Bode.

(*L. S.*)

Johann Ludwig Pricelius, Landsyndicus.

Und wie von Uns Alles, wie obstehet, genehmigt worden, so ratificiren Wir vorstehenden Landtagsabschied in allen Punkten, verordnen, daß demselben allenthalben auf das Genaueste nachgelebt werde und haben zur Urkunde dessen denselben dreimal, nämlich einmal für Uns und ein

mal für jede der beiden ständischen Sectionen ausfertigen, jedes dieser Exemplare mit Unserer eigenhändigen Unterschrift versehen und mit dem Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegel wissentlich bedrucken lassen.

Braunschweig, den 12ten October 1832.

Wilhelm, H.



Graf von Veltheim. v. Schleinitz. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 18.

Braunschweig, den 23. October 1832.

(22.) Neue Landschaftsordnung für das Herzogthum Braunschweig. D. D. Braunschweig, den 12. October 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Eingedenk Unsers hohen Berufes, das Glück Unserer getreuen Unterthanen nach Kräften zu befördern und die Rechte Aller zu sichern, haben Wir eine Revision der Landschaftsordnung von 1820 nothwendig erachtet, und nach beendigter Berathung und getroffener Uebereinkunft mit getreuer Landschaft erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, die gegenwärtige neue Landschaftsordnung, als das Grundgesetz des Landes; jedoch hinsichtlich der im §. 109 und 110 enthaltenen, sich auf das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht beziehenden Bestimmungen, unter ausdrücklichem Vorbehalt der dieserhalb mit den Fürstlichen Häusern Waldeck und Pyrmont, Lippe und Schaumburg-Lippe, zu treffenden Verabredungen:

Erstes Capitel.

Von dem Herzogthume, der Regierungsform und dem Landesfürsten.

§. 1.

I. Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes.

Die sämmtlichen Herzogl. Lande bilden einen, durch

dasselbe Grundgesetz verbundenen, untheilbaren Staat, und kein Bestandtheil des Herzogthums kann ohne Zustimmung der Stände, Gränzberichtigungen ausgenommen, veräußert werden.

§. 2.

2. Regierungsform.

Die Regierungsform des Herzogthums ist die erblich monarchische.

§. 3.

3. Staatsoberhaupt.

Der souveraine Landesfürst, als Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich die gesammte, ungetheilte Staatsgewalt, und übt sie auf verfassungsmäßige Weise aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 4.

4. Reversalen.

Der Landesfürst wird in dem Patente, durch welches er seinen Regierungsantritt verkündigt und die allgemeine Huldigung anordnet, zugleich bei seinem Fürstlichen Worte versichern, daß er die Landes-Verfassung, in allen ihren Bestimmungen, beobachten, aufrecht erhalten und beschützen wolle.

Die Urschrift dieses Patents, unter des Landesfürsten Hand und Siegel, wird dem ständischen Ausschusse zur Aufbewahrung in dem ständischen Archive zugestellt.

§. 5.

5. Innere Verwaltung.

Die gesammte Staatsverwaltung geht vom Landesfürsten aus. Sie wird nur vermöge der von ihm verliehenen Gewalt unmittelbar oder mittelbar in seinem Namen ausgeübt, und steht unter seiner Oberaufsicht.

Kein Landesgesetz und keine Verordnung tritt in Kraft, bevor sie von der Landesregierung verkündigt sind.

§. 6.

Fortsetzung.

Der Landesfürst kann in einzelnen Fällen Dispensationen von den gesetzlichen Vorschriften ertheilen, jedoch, in sofern dritte Personen wegen ihrer Rechte betheiligt sind, nur mit deren Zustimmung.

§. 7.

6. Auswärtige Verhältnisse.

Der Landesfürst vertritt den Staat in allen Verhältnissen zu dem Deutschen Bunde und zu anderen Staaten.

Er ordnet die Gesandschaften und Missionen an, schließt Staats-Verträge und erwirbt dadurch Rechte für das Herzogthum, so wie er dasselbe zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verbindlichkeiten verpflichtet.

§. 8.

Fortsetzung.

Die Ständeversammlung wird, sobald es die Umstände zulassen, von solchen Verträgen in Kenntniß gesetzt.

Die zur Ausführung derselben erforderlichen Mittel bedürfen der ständischen Bewilligung, und, sollen in deren Folge neue Landesgesetze erlassen oder die bestehenden aufgehoben oder abgeändert werden, so ist hiezu die verfassungsmäßige ständische Mitwirkung erforderlich.

§. 9.

7. Militairhoheit.

Dem Landesfürsten steht die Verfügung über die bewaffnete Macht, deren Formation, Organisation, Ausbildung und Disciplin ausschließend zu.

Ohne seine Erlaubniß darf sich in dem Herzogthume keine bewaffnete Macht bilden oder aufstellen.

§. 10.

8. Verleihung von Titeln, Würden u. s. w.

Der Landesfürst hat allein das Recht, Titel, Rang,

Würden, gesetzlich zulässige Privilegien, Standeserhöhung und Ehrenzeichen zu verleihen.

Titel, Rang, Würden, Privilegien, Standes-Erhöhungen und Ehrenzeichen, welche Landeseinwohnern von auswärtigen Regierungen verliehen worden, dürfen nur mit Zustimmung des Landesfürsten angenommen werden.

§. 11.

9. Verhältniß des Herzogs zu dem Deutschen Bunde.

Der Landesfürst theilt als Mitglied des Deutschen Bundes alle aus diesem herfließenden Rechte und Verpflichtungen.

§. 12.

Fortsetzung.

Allgemeine Anordnungen und Beschlüsse des Deutschen Bundes erhalten dadurch Gesetzeskraft für das Herzogthum, daß sie von dem Landesfürsten verkündigt werden.

§. 13.

10. Sitz der Regierung.

Der Sitz der Regierung kann, dringende Nothfälle ausgenommen, nicht außer Landes verlegt werden.

§. 14.

11. Regierungserbfolge.

Die Regierung wird vererbt in dem Fürstl. Gesammt-Hause Braunschweig-Lüneburg nach der Linealerbfolge und dem Rechte der Erstgeburt, und zwar zunächst in dem Mannsstamme aus rechtmäßiger, ebenbürtiger und hausgesetzlicher Ehe.

Erlischt der Mannsstamm des Fürstlichen Gesammt-Hauses, so geht die Regierung auf die weibliche Linie nach gleichen Grundsätzen über.

§. 15.

12. Volljährigkeit des Landesfürsten.

Der Landesfürst wird mit vollendetem 18. Jahre volljährig.

§. 16.

13. Regierungsvormundschaft.

Eine Vormundschaft tritt ein, wenn der Landesfürst wegen Minderjährigkeit zur eigenen Ausübung der Regierung nicht fähig ist.

§. 17.

a. Anordnung derselben für den minderjährigen Regierungsnachfolger.

Der Landesfürst kann für seinen minderjährigen Nachfolger den Vormund bestellen.

Er wird diesen aber aus den regierungsfähigen Agnaten des Hauses wählen, oder, falls besondere Gründe, hiervon abzugehen, vorhanden sein sollten, seiner Gemählin oder seiner Mutter die Vormundschaft übertragen, und nur wenn keine dieser Personen vorhanden ist, steht es ihm zu, einen nicht regierenden volljährigen Prinzen aus den zum Deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäusern zum Regenten zu ernennen.

§. 18.

Fortsetzung.

Hat der Landesfürst keine Anordnung über die Vormundschaft getroffen, so gebührt dieselbe dem, nach der Erbfolgeordnung, zunächst stehenden volljährigen, regierungsfähigen Agnaten, und falls dieser die Regentschaft ausschlüge, dem nachfolgenden, sodann der Mutter des minderjährigen Landesfürsten, und endlich dessen Großmutter von väterlicher Seite, sofern diese im Wittwenstande verblieben sind.

§. 19.

Fortsetzung.

Wäre keine der Personen, welche das Gesetz zur

Vormundschaft beruft, vorhanden, oder schlügen dieselben die Vormundschaft aus, so wählt die Ständeversammlung, auf den Vorschlag des Staatsministeriums, den Vormund aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum Deutschen Bunde gehörenden Fürstenhäuser.

§. 20.

b. Reversalen des Vormundes.

Der Vormund verkündigt durch ein Patent den Eintritt der vormundschaftlichen Regierung und stellt die Reversalen nach den §. 4 enthaltenen Bestimmungen für die Dauer der Vormundschaft aus.

§. 21.

c. Erlöschen der Vormundschaft.

Die Vormundschaft erlischt, sobald der Landesfürst volljährig geworden ist, und seinen Regierungsantritt auf die verfassungsmäßige Weise verkündigt hat. (§. 4.)

§. 22.

14. Erziehung des Regierungsnachfolgers.

Wenn der vorhergehende Landesfürst über die Erziehung des minderjährigen Landesfürsten keine Bestimmung getroffen hat, so gebührt die Leitung der Erziehung des minderjährigen Landesfürsten dem Vormunde unter Beirath des Staats-Ministeriums.

Die Mutter des minderjährigen Landesfürsten und nach dieser dessen Großmutter von väterlicher Seite sind indeß berechtigt, hiebei mit ihrem Gutachten und Rathe gehört zu werden.

§. 23.

15. Hausgesetze.

Die inneren Verhältnisse des Herzogl. Hauses werden von dem Landesfürsten, als dem Oberhaupte der Familie, durch Hausgesetze geordnet. Diese bedürfen

der ständischen Zustimmung nicht; es können indeß durch dieselben keine in diesem Landesgrundgesetze enthaltenen Bestimmungen abgeändert werden.

Zweites Capitel.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Unterthanen.

I. Landeseinwohnerrecht.

§. 24.

a. Dessen Erwerbung.

Wer auf gesetzliche Weise das Recht des Wohnsitzes innerhalb der Gränzen des Staatsgebietes erworben hat, ist Landeseinwohner.

§. 25.

b. Dessen Folgen.

Alle Landeseinwohner sind dem Landesfürsten Treue, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig und verpflichtet, den Gesetzen und den dieselben vollziehenden Behörden zu gehorchen. Sie genießen sämmtliche durch Verfassung und Gesetz zugesicherten Rechte, vorbehältlich der in Bezug auf die Ausübung einzelner Rechte geltenden Beschränkungen.

§. 26.

c. Bedingungen der Ausübung politischer Rechte. Erbhuldigungseid.

Nur Landeseinwohner sind zur Ausübung politischer Rechte im Herzogthume befugt.

Alle männlichen Landeseinwohner sind nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Lebensjahre verpflichtet, den Erbhuldigungseid zu leisten. Dieser soll also lauten:

„Ich schwöre Treue und Gehorsam dem Durch-

„lauchtigsten Landesfürsten und dessen Nachfol=
„gern an der Landesregierung aus dem Durch=
„lauchtigsten Hause Braunschweig, so wie Ge=
„horsam den Gesetzen."

§. 27.

d. Dessen Erlöschen.

Das Landes=Einwohnerrecht geht durch Auswande=
rung verloren.

Einzelne darin begriffene Befugnisse erlöschen durch
den Verlust der dieselben bedingenden Eigenschaften oder
in Folge der Uebertretung bestimmter Gesetze.

§. 28.

2. Fremde.

Fremde während ihres Aufenthalts im Staatsgebiete
genießen den Schutz der Gesetze und sind zu deren Be=
obachtung verpflichtet.

Die Verwaltungs=Behörden entscheiden, ob und wie
lange ihnen der Aufenthalt zu gestatten sei.

§. 29.

3. Einzelne Rechte.

a. Religionsfreiheit.

Jedem Einwohner wird vollkommene Freiheit des
Gewissens und des religiösen Glaubens, auch das öf=
fentliche Bekenntniß desselben in einer der im Staate
jetzt gestatteten kirchlichen Gesellschaften, gewährt; Nie=
mand darf jedoch seine Religion vorschützen, um sich ei=
ner gesetzlichen Verpflichtung zu entziehen. Aeußere Re=
ligionsübung ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen.

§. 30.

b. Freiheit der Meinungen.

Niemand darf wegen geäußerter Meinungen zur Ver=
antwortung gezogen werden, es sei denn, daß durch de=
ren Aeußerung eine gesetzliche Vorschrift übertreten oder
daß zu gesetzwidrigen Handlungen angereizt wäre.

§. 31.

c. Freiheit der Presse und des Buchhandels.

Die Freiheit der Presse und des Buchhandels soll bestehen unter Beobachtung der Beschlüsse des Deutschen Bundes und der gegen den Mißbrauch dieser Freiheit zu erlassenden Gesetze.

§. 32.

d. Sicherheit der Person und des Eigenthums.

Der Staat gewährt jedem Einwohner und jeder rechtlich bestehenden Corporation Sicherheit der Person, des Eigenthums und der übrigen Rechte, und unterwirft sie keinen andern Beschränkungen, als denen, welche auf Recht und Gesetzen beruhen.

§. 33.

Fortsetzung.

Privateigenthum und Privatgerechtsame können für wesentliche Zwecke des Staats oder einer Gemeinde nur in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen Fällen, gegen vorgängige volle Entschädigung, auf Verfügung der competenten Verwaltungsbehörden, in Anspruch genommen werden. War es unmöglich, die Entschädigung vorgängig zu ermitteln, so muß dieselbe nachträglich ohne Anstand festgestellt und geleistet werden.

Ein Streit über den Betrag der Entschädigung ist im ordentlichen Rechtswege zu erledigen.

§. 34,

e. Freie Wahl des Berufs und Rechtsgleichheit zum Staatsdienst.

Die Wahl des Berufs und Gewerbes, so wie der vorbereitenden Bildungsanstalten des In- und Auslandes, ist frei. Die Verschiedenheit des Standes und der Geburt soll bei bei Besetzung von Civil-Aemtern und Militairgraden keinen Vorzug begründen.

§. 35.

f. Auswanderung.

Jeder Landeseinwohner hat das Recht der Auswanderung ohne Erlegung einer Abzugssteuer, jedoch unter den durch die Verpflichtung zum Kriegsdienste oder sonstige Verbindlichkeiten gegen den Staat und Privatpersonen eintretenden Beschränkungen.

§. 36.

g. Ablösbarkeit der gutsherrlichen und sonstigen Realrechte.

Alle privatrechtlichen Reallasten an Zehnten, Hand- und Spanndiensten, Geld-, Getraide- und sonstigen Natural-Abgaben und Leistungen, womit das Eigenthum oder das erbliche Besitzrecht an einem Grundstücke beschwert ist, oder in Zukunft beschwert werden könnte, so wie auch alle bloß persönlichen, d. h. gewissen Personen ohne den Besitz eines Grundstücks obliegenden Dienste und Leistungen sind, ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund ihrer Entstehung, der Ablösung dergestalt unterworfen, daß ihre Aufhebung gegen eine Entschädigung, welche das Gesetz bestimmen wird, verlangt werden darf.

§. 37.

h. Aufhebung der Feudalrechte.

Alle im Umfange des Herzogthums belegenen Lehne jeder Art, es mögen solche von dem Landesfürsten, von öffentlichen Anstalten, Corporationen oder von Privatpersonen releviren, unmittelbare oder Afterlehne sein, sind der Aufhebung des lehnsherrlichen und agnatischen Lehnsverbandes in den noch gesetzlich zu bestimmenden Verhältnissen unterworfen.

§. 38.

i. Recht der Beschwerde.

Jedermann darf in seiner Angelegenheit schriftliche Bitten an den Landesfürsten und die Landesbehörden in

vorschriftsmäßiger Weise und mit Beobachtung der vorgeschriebenen Ordnung richten, und Beschwerden über gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren der Behörden bis zur obersten Staatsbehörde, welche ihn unmittelbar bescheiden wird, schriftlich verfolgen.

4. Einzelne Pflichten.

§. 39.

a. Staatslasten.

Die Theilnahme an den Staatslasten trifft Alle, welche im Staatsgebiete wohnen oder Grundeigenthum besitzen, allgemein und nach gleichmäßigen Grundsätzen. Nur Erlasse, jedesmal höchstens für die Dauer einer Finanzperiode, keine Befreiungen von denselben können bewilligt werden. Die Fürstl. Schlösser, Palläste, Gebäude und Gärten und das Grundeigenthum und Einkommen der Kirchen und übrigen frommen Stiftungen, soweit dasselbe jetzt von den ordentlichen Steuern befreiet ist, sind frei von Staatslasten.

§. 40.

b. Waffendienst.

Alle Landeseinwohner sind in dem gesetzlichen Verhältnisse zur Vertheidigung des Vaterlandes im Kriegsdienste, und zum Waffendienste behuf des Gemeindeschutzes verpflichtet.

Drittes Capitel.

Von den Gemeinden.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 41.

a. Gemeinde-Bezirke.

Jedes Grundstück im Lande muß einem bestimmten Gemeindebezirke angehören.

Die Landesregierung wird diese Gemeindebezirke, soweit sie noch zweifelhaft sind, durch Verordnungen bestimmen.

§. 42.

b. Gemeinde-Genossen.

Jeder Landeseinwohner muß einer bestimmten Gemeinde angehören, und zwar derjenigen, in welcher er den gesetzlichen Bestimmungen zufolge seinen Wohnsitz hat.

§. 43.

c. Markgenossen.

Grundbesitzer, welche das Recht des Wohnsitzes in der Gemeinde nicht erlangt haben, genießen wegen ihres Besitzthums denselben Schutz, welcher den Einwohnern gewährt wird, sie sind aber auch, wie diese, zu den auf den Grundstücken haftenden Lasten verpflichtet.

§. 44.

d. Bildung neuer Gemeinden.

Keine Gemeinde kann sich bilden ohne Genehmigung der Landesregierung, und ohne diese darf eine Gemeinde weder ihren Gemeindeverband durch Aufnahme anderer Gemeinden erweitern, noch durch Bildung neuer und besonderer Gemeinden verändern, noch ihre rechtlich bestehende Gemeindeverfassung eigenmächtig umgestalten.

§. 45.

e. Vermögensverhältnisse.

1) In Beziehung zum Staate.

Das Vermögen und Einkommen der Gemeinden und ihrer Anstalten darf nie mit dem Staatsvermögen oder den Staatseinnahmen vereinigt werden.

§. 46.

Fortsetzung.

Die Gemeinden haben ihr Vermögen durch ihre Behörden selbstständig zu verwalten. Die Oberaufsicht der Regierungsbehörden erstreckt sich nur darauf, daß die Verwaltung überhaupt den bestehenden Gesetzen gemäß ge-

schehe, daß insbesondere das Gemeinde-Vermögen erhalten, das Einkommen davon zu Gemeindezwecken verwandt, und daß bei der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben nach gleichmäßigen Grundsätzen verfahren werde.

Der Regierungsbehörde steht die Entscheidung auf die Beschwerden zu, welche gegen die Gemeinde-Verwaltung erhoben werden.

§. 47.

2) Mehrerer Gemeinden.

In den Ortschaften, welche aus verschiedenen Gemeinden zusammengesetzt sind, bleibt die Verwaltung des einer jeden derselben besonders zustehenden Vermögens und der Gerechtsame getrennt, es sei denn, daß das Gegentheil durch ordnungsmäßig gefasste Beschlüsse der betheiligten Gemeinden festgestellt würde.

§. 48.

3) Einzelner Gemeindemitglieder.

Durch die mit dem Wohnsitzrechte verbundene Aufnahme in die Gemeinde allein werden keine Anrechte an den Gemeindegütern gewonnen, deren Mitbenutzung an den Besitz gewisser Grundstücke in der Gemeinde geknüpft ist, auch nicht an den Gütern, welche gewissen Genossenschaften gehören.

f. Gemeindelasten.

§. 49.

1) Allgemeine Pflicht dazu.

Von den verfassungsmäßig der Gemeinde oder mehreren im Verbande stehenden Gemeinden aufgelegten Gemeindelasten und Leistungen kann kein Mitglied der Gemeinde oder des Verbandes, so wie auch kein in derselben belegenes Grundstück anders, als aus gesetzlichen Gründen befreiet werden.

§. 50.

2) Deren rechtliche Begründung.

Keine Gemeinde kann mit Leistungen und Ausgaben

beschwert werden, wozu sie nicht nach allgemeinen Gesetzen oder besonderen Rechtsverhältnissen verbunden ist. Dasselbe findet auch auf mehrere im Verbande stehende Gemeinden Anwendung.

§. 51.

3) Entschädigung wegen allgemeiner Lasten.

Alle Lasten, welche nicht durch die örtlichen Bedürfnisse der Gemeinden oder eines Verbandes von Gemeinden, sondern durch die Erfüllung allgemeiner Verbindlichkeiten des Landes oder einzelner Theile desselben herbeigeführt werden, z. B. Einquartirungen und Kriegsfuhren, müssen, insoweit nicht besondere Rechtsverhältnisse eine Ausnahme begründen, von dem gesammten Lande oder dem betreffenden Landestheile in dem Maaße getragen werden, daß diejenigen, welchen die Last wirklich aufgelegt ist, Entschädigung erhalten.

g. Gemeindebeamten.

§. 52.

Sämmtliche Vorstände, so wie die übrigen Beamten der Gemeinden, sind auf Festhaltung der Landesverfassung und Wahrnehmung der dadurch begründeten Rechte der Gemeinden zu verpflichten.

B. Besondere Bestimmungen.

1) Für die städtischen Gemeinden.

§. 53.

a. Allgemeine Rechte.

Die Bürgerschaft in den Städten und denjenigen Flecken, welchen eine städtische Verwaltung zugestanden ist, soll berechtigt sein:

1) durch eine doppelte Wahlhandlung ihre Vertreter zu wählen;
2) durch diese Vertreter und die stimmführenden Mitglieder des Magistrats die Beamten der Stadtverwaltung frei zu wählen, und zwar in dem

Maße, dass nur die stimmführenden Mitglieder des Magistrats der Landesfürstlichen Bestätiguag bedürfen;

3) durch diese Vertreter bei der Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei allen denen, welche das Vermögen, die Rechte und Verbindlichkeiten, so wie die Bewilligung der von der Gemeinde zu tragenden Lasten und Leistungen zum Gegenstande haben, mitzuwirken.

§. 54.

b. Städteordnungen.

Auf den Grund der Bestimmungen dieses Capitels sollen die Rechtsverhältnisse der städtischen Gemeinden und deren Beamten durch die allgemeine Städteordnung und die jeder einzelnen städtischen Gemeinde durch ein besonderes Statut näher und ausführlicher festgesetzt werden.

2) Für die Landgemeinden.

§. 55.

a. Ortsvorsteher und Ortsgeschworne.

Den Landgemeinden steht das Recht zu, ihre Ortsvorsteher, unter Vorbehalt der Bestätigung von Seiten der Regierungsbehörde, zu wählen. Gleichfalls haben sie das Recht, ihre Ortsgeschworenen selbst zu wählen, und durch diese alle Gemeindeangelegenheiten mit zu berathen, insofern nicht bei wichtigen Gegenständen den Rath der versammelten Gemeinde zu vernehmen erforderlich erachtet würde.

Diesen Grundsätzen gemäß sollen die Verhältnisse der Landgemeinden durch eine Gemeindeordnung festgestellt, und in dieser über die Wahl des Ortsvorstehers und der Ortsgeschwornen das Nähere bestimmt werden.

§. 56.

b. Neue Anbauer.

Neue Anbauer sollen nicht ohne vorgängige Vernehmung der Landgemeinde, und im Falle eines Wi-

derspruchs, nicht ohne vorgängige Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die vorgebrachten Gründe, zugelassen werden.

Viertes Capitel.

Von den Landständen.

Erster Titel.

Von dem Wesen und Zwecke der Landstände und von der Zusammensetzung der Stände-Versammlung und des ständischen Ausschusses.

Erster Abschnitt.

Wesen und Zweck der Stände.

§. 57.

Die Stände des Herzogthums vertreten in dem grundgesetzlichen Verhältnisse zu der Landesregierung die Gesammtheit der Landeseinwohner und sind daher berechtigt und verpflichtet, deren verfassungsmäßige Rechte und allgemeine Interessen wahrzunehmen, und auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise geltend zu machen.

§. 58.

Die gesammte Landschaft bildet ein ungetrenntes Ganzes.

§. 59.

Sie übt ihre verfassungsmäßige Wirksamkeit entweder in voller Versammlung auf Land- und Convocationstagen durch die Ständeversammlung, oder, zwischen den Landtagen und während deren Vertagung, durch das Organ des ständischen Ausschusses.

Zweiter Abschnitt.

Zusammensetzung der Ständeversammlung.

1. Zahl der Abgeordneten, deren Vertheilung auf die Standes-Klassen und Art ihrer Erwählung.

A. Im Allgemeinen.

§. 60.

Die Ständeversammlung besteht aus 48 Abgeordneten des Landes und zwar aus

10 Abgeordneten der Ritterschaft,
12 Abgeordneten der Städte,
10 Abgeordneten der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern, und
16 Abgeordneten, welche gemeinschaftlich von diesen drei Standesclassen gewählt werden.

B. In den einzelnen Klassen.

1. Bei der Ritterschaft.

§. 61.

a. Wahlbezirk.

Die in die Rittermatrikel eingetragenen landtagsfähigen Güter des Herzogthums bilden einen Wahlbezirk bei der Wahl der ritterschaftlichen Abgeordneten.

§. 62.

b. Wahlart.

Die Ritterschaft wählt ihre Abgeordneten durch eine einfache Wahlhandlung.

2. Bei den Städten.

§. 63.

a. Wahlbezirke.

Die Städte des Herzogthums bilden folgende sieben Wahlbezirke.

Erster Bezirk . . . . . Braunschweig,
Zweiter „ . . . . . Wolfenbüttel,
Dritter „ . . . . . Helmstädt,

Vierter Bezirk ..... Königslutter, Schöningen und Schöppenstädt,
Fünfter " ..... Gandersheim und Seesen,
Sechster " ..... Holzminden und Stadtoldendorf,
Siebenter " ..... Blankenburg und Hasselfelde.

§. 64.

b. Vertheilung der Abgeordneten auf die Bezirke.

Der Erste dieser Bezirke sendet sechs Abgeordnete, jeder der übrigen einen Abgeordneten.

§. 65.

c. Wahlart.

Die Abgeordneten der Städte werden durch eine doppelte Wahlhandlung gewählt, indem die Stimmberechtigten Wahlmänner ernennen, und diese, sammt den stimmführenden Mitgliedern des Magistrats, die Abgeordneten wählen.

3. Bei den Fleckenbewohnern, Freisassen und Bauern.

§. 66.

a. Wahlbezirke.

Das Herzogthum wird in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten der Fleckenbewohner, Freisassen und Bauern in folgende zehn Wahlbezirke getheilt.

Erster Bezirk ..... die Aemter Vechelde und Riddagshausen,
Zweiter " ..... die Aemter Wolfenbüttel und Salder,
Dritter " ..... die Aemter Helmstädt, Schöningen und Schöppenstedt,
Vierter " ..... die Aemter Königslutter, Vorsfelde und Calvörde,
Fünfter " ..... die Aemter Harzburg, Seesen und Lutter a. B.

Sechster Bezirk	. . . . .	die Aemter Gandersheim und Greene,
Siebenter „	. . . . .	die Aemter Holzminden und Stadtoldendorf,
Achter „	. . . . .	die Aemter Eschershausen und Ottenstein,
Neunter „	. . . . .	das Amt Thedinghausen
Zehnter „	. . . . .	die Aemter Blankenburg, Hasselfelde u. Walkenried.

§. 67.

b. Vertheilung der Abgeordneten.

Von den **10** Abgeordneten dieser Standesclasse wählt jeder Bezirk Einen.

§. 68.

c. Wahlart.

Diese Abgeordneten werden durch eine doppelte Wahlhandlung gewählt, indem die Stimmberechtigten Wahlmänner ernennen und diese die Abgeordneten wählen.

4. Bei den übrigen Abgeordneten.

§. 69.

Die übrigen **16** Abgeordneten werden gemeinschaftlich von allen Standesclassen und zwar von der Ritterschaft durch eine doppelte, von den Uebrigen durch eine dreifache Wahlhandlung gewählt.

Es wird zu diesem Ende für das ganze Land ein Wahlcollegium gebildet, zu welchem das ritterschaftliche und jedes städtische und ländliche Wahlcollegium so viel Wahlmänner sendet, als dasselbe Abgeordnete zu wählen hat.

C. Wahlgesetz.

§. 70.

Die näheren Bestimmungen über das Stimmrecht bei den Wahlen der Wahlmänner und Abgeordneten, so wie über das Verfahren bei deren Wahlen, enthält das

Wahlgesetz, welches zwar keinen Theil der Landschafts-Ordnung bildet, aber ohne ständische Zustimmung nicht abgeändert werden kann.

II. Gesetzlich erforderliche Eigenschaften der Abgeordneten.

1) Allgemeine Erfordernisse für alle Abgeordnete.

§. 71.

Um als Abgeordneter wählbar zu sein, muß man

1) das 30ste Jahr zurückgelegt und
2) seit fünf Jahren im Herzogthume seinen Wohnsitz gehabt haben,
3) sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen,
4) weder für seine Person, noch wegen seines Vermögens unter Curatel stehen,
5) keine Rückstände an öffentlichen oder Communal-Abgaben haben, wegen welcher die Execution bereits verfügt ist.

§. 72.

Fortsetzung.

Mitglieder des Herzogl. Staats-Ministeriums können nicht Abgeordnete sein. Eben so wenig diejenigen, welche wirkliche Hof-, Militair- und Civil-Beamte eines auswärtigen Staats sind. Es findet jedoch eine Ausnahme hinsichtlich derjenigen, welche in Königl. Hannoverischen Diensten stehen, Statt, so lange im Königreiche Hannover ein Gleiches beobachtet wird.

Diejenigen Mitglieder des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts zu Wolfenbüttel, welche von den mit Braunschweig zu Haltung dieses Gerichtshofes verbundenen Fürsten ernannt sind, werden als auswärtige Staatsdiener nicht betrachtet.

§. 73.

Fortsetzung.

Alle übrigen im hiesigen Dienste stehenden Civil-

beamten, active Militairpersonen, Geistliche oder Schullehrer sind wählbar. Sie müssen aber, bevor sie die Wahl annehmen, dazu die Erlaubniß der Regierung erhalten haben, welche nicht versagt werden wird, wenn nicht das Beste des Dienstes dieses nothwendig macht.

§. 74.

Fortsetzung.

Vater und Sohn können nicht zugleich Abgeordnete sein, und wenn sie sich darüber, wer zurücktreten soll, nicht vereinigen können, geht der Vater vor.

§. 75.

Fortsetzung.

Niemand kann die Wahl zum Abgeordneten von mehreren Wahl-Collegien annehmen.

2. Besondere Erfordernisse für die einzelnen Klassen der Abgeordneten.

§. 76.

a. Bei der Ritterschaft.

Wählbar als Abgeordnete der Ritterschaft sind nur Eigenthümer und lebenslängliche Nutznießer eines landtagsfähigen, in die Rittermatrikel eingetragenen, Gutes.

§. 77.

b. Bei den städtischen Abgeordneten.

Wählbar als Abgeordnete der Städte sind die stimmführenden Mitglieder des Magistrats, und alle diejenigen Bürger, welche entweder Handel, oder Gewerbe oder Ackerbau treiben, Grundeigenthum im Bezirke der Stadt besitzen, und daselbst ihren wirklichen Wohnsitz haben, auch nach den zusammen zu rechnenden Ansätzen der Rollen sämmtlicher directen und Communalsteuern, zu den Höchstbesteuerten ihrer Stadt gehören. Die Anzahl der Höchstbesteuerten soll in jeder Stadt aus so viel Personen bestehen, als die Zahl 10 in der Zahl der vorhandenen Wohnhäuser aufgeht, zu welchen Höchstbe-

steuerten jedoch, falls mehrere den geringsten dieser höchsten Steuersätze zahlen, diese alle noch hinzu zu rechnen sind.

Sofern unter den Höchstbesteuerten sich nicht mindestens die sechs höchstbesteuerten Handel- oder Gewerbe-Treibenden des Wahlbezirkes befinden sollten, sind diese jedenfalls unter die Zahl der Wählbaren aufzunehmen.

§. 78.

c. Bei den ländlichen Abgeordneten.

Als Abgeordnete dieser Standesclasse sind nur diejenigen wählbar, welche Eigenthümer oder lebenslängliche Nutznießer eines Freisassenhofes oder einer Reihestelle sind, in dem ländlichen Wahlbezirke wohnen, Landwirthschaft als Erwerbzweig treiben und nach dem Contributions-Cataster zu den Höchstbesteuerten ihres Amtes gehören. Die Anzahl der Höchstbesteuerten soll in jedem Amte aus so viel Personen bestehen, als die Zahl 4 in der Zahl der in dem Amte belegenen Reihestellen, bei welcher Landwirthschaft betrieben wird, aufgeht, zu welchen indeß, falls mehrere den geringsten dieser höchsten Contributionssätze zahlen, diese alle hinzu zu rechnen sind. Aus den Gemeinden, in welchen nach diesen Bestimmungen sich nicht mindestens drei Wählbare befinden, sollen jedenfalls die drei Höchstbesteuerten unter die Wählbaren aufgenommen werden.

§. 79.

d. Bei den übrigen Abgeordneten.

Die übrigen 16 Abgeordneten werden, ohne Rücksicht auf Standesclassen, jedoch nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes, unter den Männern von höherer Geistesbildung gewählt, welche überhaupt wählbar sind. (§. 71.)

Zwei derselben sollen der höheren Geistlichkeit bis zum Superintendenten einschließlich angehören.

III. Stellvertreter der Abgeordneten.

§. 80.

Für jeden Abgeordneten wird zugleich ein Stellvertreter gewählt, der dieselben Eigenschaften haben muß, wie dieser, und einberufen wird, wenn der Abgeordnete den übernommenen Auftrag niederlegt, oder nicht fort besorgen kann.

Für die 10 Abgeordneten der Ritterschaft sollen indeß nur 5 Stellvertreter ernannt, nach dem Lebensalter einberufen, und bei jeder Abgeordneten-Wahl neu gewählt werden.

§. 81.

Fortsetzung.

Ueber die Einberufung der Stellvertreter entscheidet die Ständeversammlung oder der Ausschuß.

IV. Ablehnung des Abgeordneten-Auftrages.

§. 82.

Jeder ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl als Abgeordneter oder Stellvertreter anzunehmen, er könnte denn nachweisen,

1) daß er das 65ste Lebensjahr überschritten habe; oder
2) daß er durch Krankheit oder Körperschwäche auf längere Zeit für die Geschäfte der Ständeversammlung untüchtig gemacht sei; oder
3) daß er in häuslichen oder Geschäfts-Verhältnissen stehe, welche seine persönliche und dauernde Anwesenheit wesentlich erfordern.

V. Erneuung der Stände-Versammlung durch neue Wahlen.

§. 83.

1. Regelmäßige neue Wahlen.

Vor dem Beginnen jedes ordentlichen Landtages, also alle drei Jahre, tritt die Hälfte der Abgeordneten jeder Classe aus und wird neu gewählt.

Um dieses Austreten für die Folge zu ordnen, werden beim Schlusse des ersten ordentlichen Landtages die Abgeordneten jeder Classe, und, falls in einer Classe ein Wahlbezirk mehrere Abgeordnete sendet, diese unter sich, diejenigen durch das Loos bestimmen, welche austreten.

Vor dem dritten ordentlichen Landtage treten die Zurückgebliebenen aus, und bei dieser Reihefolge hat es sein Bewenden.

§. 84.

2. Nach einer Auflösung der Ständeversammlung.

Nach einer vom Landesfürsten verfügten Auflösung der Ständeversammlung werden die Abgeordneten allgemein neu gewählt, und es findet am Schlusse des Landtages eine neue Loosung statt, um die vor dem nächsten ordentlichen Landtage austretenden Mitglieder zu bestimmen.

Sowohl in diesem, als in dem, in dem vorhergehenden §. erwähnten Falle können die Austretenden wieder gewählt werden.

§. 85.

3. In einzelnen Fällen.

Wenn sowohl der Abgeordnete, als dessen Stellvertreter vor Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt waren, ihren Auftrag niederlegen oder zu dessen Ausrichtung unfähig werden, erlässt die Landesregierung für den betreffenden Wahlbezirk neue Wahlausschreiben.

VI. Erlöschen des Auftrages der Abgeordneten.

§. 86.

Der Auftrag der Abgeordneten erlischt:

1) durch Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt sind;
2) durch Auflösung der Ständeversammlung, und zwar in beiden Fällen mit Beendigung der neuen Wahl des betreffenden Wahlcollegiums;
3) durch Verlust einer der Eigenschaften, welche er-

forderlich sind, um als Abgeordneter wählbar zu sein;

4) durch Annahme eines Staatsamtes, welches der Abgeordnete zur Zeit seiner Wahl noch nicht bekleidete; jedoch kann der Austretende wieder gewählt werden;

5) durch die Niederlegung des Auftrages, welche nur aus den §. 82 unter 2 und 3 aufgeführten Gründen zulässig ist;

6) zur Strafe, wenn die Stände-Versammlung die Ausschließung eines Mitgliedes auf den Grund der Geschäftsordnung verfügt.

Dritter Abschnitt.

Zusammensetzung des ständischen Ausschusses.

---

§. 87.

1. Zahl und Eigenschaften seiner Mitglieder.

Der ständische Ausschuß soll aus 7 Abgeordneten des Landes bestehen.

Ein Mitglied desselben muß aus den ritterschaftlichen, eines aus den städtischen und eines aus den ländlichen Abgeordneten genommen werden.

§. 88.

2. Wahl desselben.

Die Ständeversammlung wählt den Ausschuß aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit, auf die für die Wahl der Abgeordneten vorgeschriebene Weise.

§. 89.

3. Zeit der Ernennung desselben.

Der Ausschuß wird ernannt, wenn der Landtag vertagt, verabschiedet oder aufgelöset wird, vor dessen Auseinandergehen.

§. 90.

4. Stellvertreter der Ausschuß-Mitglieder.

Bei der Wahl des Ausschusses wird zugleich für jedes Mitglied desselben ein Stellvertreter auf gleiche Weise gewählt.

Dieser tritt in den Ausschuß ein, wenn das Mitglied, für welches er gewählt worden, behindert ist; sollte auch der Stellvertreter selbst behindert, oder bereits einberufen sein, so rückt statt seiner der an Jahren Aelteste der übrigen Stellvertreter ein.

Ueber die Einberufung der Stellvertreter entscheidet der Ausschuß.

§. 91.

5. Erneuung des Ausschusses.

Die Mitglieder des Ausschusses werden, wie die Abgeordneten, alle drei Jahre zur Hälfte ausscheiden und durch neue Wahl ersetzt. Am Schlusse des ersten ordentlichen Landtages sollen daher 3 Mitglieder des Ausschusses und deren Stellvertreter, aus den Abgeordneten, welche dem Loose nach vor dem zweiten ordentlichen Landtage ausscheiden, und vier Mitglieder und deren Stellvertreter aus denen, welche alsdann zurückbleiben, gewählt werden, und bei den folgendeu Landtagen ist immer die abgehende Zahl der Ausschußmitglieder durch neue Wahl aus den zurückbleibenden Abgeordneten zu ersetzen.

Nach einer Auflösung der Ständeversammlung findet eine allgemeine neue Wahl des Ausschusses Statt, bei welcher ebenso verfahren wird, wie am Schlusse des ersten ordentlichen Landtages.

§. 92.

Fortsetzung.

Sind sowohl von den Mitgliedern des Ausschusses, als von deren Stellvertretern vor Ablauf der Zeit, für

welche sie gewählt waren, so viele abgegangen, daß die Uebrigbleibenden nicht wenigstens noch die Zahl von sieben ausmachen, so ist zu einer Ergänzung des Ausschusses durch neue Wahlen zu schreiten.

§. 93.

6. Erlöschen des Auftrages der Ausschuß-Mitglieder.

Der Auftrag der Mitglieder des Ausschusses erlischt mit dem Abgeordneten-Auftrage, jedoch in den §. 86 unter 1 und 2 aufgeführten Fällen erst am Tage der Eröffnung der neuen Ständeversammlung.

Zweiter Titel.

Von den Rechten und Pflichten der Landschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 94.

Die Landstände haben die heilige Pflicht, in ihrem Wirkungskreise, der Verfassung gemäß, die Wohlfahrt des Vaterlandes, frei von anderen Rücksichten, gewissenhaft zu befördern.

§. 95.

Sie sind schuldig, bei Ausübung ihrer ständischen Rechte und Befugnisse die Verfassung genau zu beobachten, und dürfen sich nur mit den Gegenständen beschäftigen, welche Bestimmungen der Verfassung ihrem Wirkungskreise überwiesen haben.

§. 96.

Alle Abgeordneten sind in ihren landschaftlichen Rechten und Pflichten einander gleich. Keiner ist als der besondere Vertreter seiner Standesclasse zu betrachten.

Zweiter Abschnitt.

Einzelne Rechte und Pflichten der Ständeversammlung.

I. Mitwirkung im Finanzwesen.

§. 97.

Die Bestimmungen über die Mitwirkung der Ständeversammlung im Finanzwesen sind im sechsten Capitel enthalten.

II. Mitwirkung bei der Gesetzgebung.

§. 98.

a. Fälle, wo die Zustimmung der Stände erforderlich ist.

Die ständische Zustimmung ist erforderlich:

1) wenn dieses Landesgrundgesetz, oder die mit demselben erlassenen Gesetze ergänzt, erläutert oder abgeändert,
2) wenn neue organische Staatseinrichtungen getroffen oder die bestehenden verändert,
3) wenn Landesgesetze gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden, die das Landes-Finanz- und Steuerwesen, die Militairpflichtigkeit und die Aushebung der Mannschaften, das bürgerliche oder Straf-Recht, den bürgerlichen oder Straf-Proceß betreffen.

§. 99.

b. Fälle, wo das Gutachten der Stände erfordert wird.

Bei allen übrigen, namentlich den das Landespolizeiwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, müssen die Stände zuvor mit ihrem Gutachten und Rath gehört, und es können in solchen Gesetzen Polizeistrafen bis zu einmonatigem einfachen Gefängniß oder diesem entsprechenden Geldstrafen angedrohet werden.

§. 100.

c. Form der Gesetze.

Die Gesetze sollen im Eingange der erfolgten Zustimmung, oder des vorher angehörten Gutachtens und Raths der Ständeversammlung oder des ständischen Ausschusses ausdrücklich Erwähnung thun.

Alle in dieser verfassungsmäßigen Form von dem Landesfürsten verkündigten Gesetze müssen von allen Landeseinwohnern, Behörden und Gerichten befolgt werden.

§. 101.

d. Verordnungen.

Verordnungen, d. h. solche Verfügungen, welche aus dem allgemeinen Verwaltungs- oder Oberaufsichts-Rechte der Regierung hervorgehen, oder welche die Ausführung und Handhabung der bestehenden Gesetze betreffen, erlässt die Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände.

III. Mitwirkung beim Militairwesen.

§. 102.

Ein größeres, als das durch die Bundesgesetzgebung vorgeschriebene Truppencorps wird ohne Zustimmung der Stände nicht aufgestellt werden.

Ohne deren Bewilligung kann weder das Truppencorps, noch eine Abtheilung desselben in den Dienst eines auswärtigen Staates gegeben werden.

Gleichfalls ist deren Bewilligung erforderlich, wenn durch Werbung, besonders von Ausländern, Truppen gebildet werden sollen.

IV. Rechte in Beziehung auf Rechtspflege.

§. 103.

a. Unabhängigkeit der Gerichte.

Die Stände haben das Recht, auf die durch die Landes- und Bundesgesetzgebung festgestellte Unabhängigkeit der Gerichte in den Gränzen ihrer Zuständigkeit zu halten.

Insbesondere wird es den Parteien, welche sich durch landesfürstliche Verfügungen in der gerichtlichen Verfolgung ihrer Rechte für beeinträchtigt halten, gestattet, sich an die Ständeversammlung zu wenden, und diese ist befugt, auf die Abhülfe der von ihr begründet erachteten Beschwerden bei der Landesregierung anzutragen.

§. 104.

b. Präsentationsrecht zu zwei Rathsstellen im Landesgerichte.

Die Ständeversammlung hat das Recht, zu zwei Rathsstellen im Herzogl. Landesgerichte Candidaten zu präsentiren.

Sie wählt diese durch absolute Stimmenmehrheit, und ihre Wahl kann auf Jeden fallen, der ein Richteramt oder ein öffentliches juristisches Lehramt 5 Jahre bekleidet, oder 10 Jahre hindurch mit Auszeichnung die advocatorische Praxis betrieben und in den beiden letzten Fällen die vorschriftsmäßige Prüfung zur Erlangung des Richteramtes bestanden hat.

V. Recht der Vorschläge.

§. 105.

Die Ständeversammlung ist berechtigt, dem Landesfürsten Vorschläge zu Gesetzen, Verordnungen, allgemeinen Verfügungen und zur Errichtung öffentlicher Anstalten zu machen; diese Vorschläge werden genau geprüft werden, und es sollen stets landesfürstliche Entschließungen, und zwar im Ablehnungsfalle mit Anführung der Gründe, darauf erfolgen.

VI. Recht der Mitaufsicht auf die übrigen Landesangelegenheiten.

§. 106.

Die Ständeversammlung ist befugt, wegen bemerkter Mängel oder Mißbräuche bei der Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, Vorträge an die Landesregierung zu richten, und sich über deren Abstellung gutachtlich zu äußern.

§. 107.

Sie hat das Recht, darüber zu wachen, daß Niemand in seinen verfassungsmäßigen Rechten verletzt, insonderheit ohne gesetzlichen Grund und ohne eine ordnungsmäßige Verfügung der competenten Polizei- oder Gerichtsbehörde verfolgt, verhaftet, bestraft oder sonst an Freiheit oder Eigenthum gekränkt werde, und sie kann in einem solchen Falle auf Abstellung der Beschwerde und auf Bestrafung der Schuldigen bei der Landesregierung antragen.

VII. Recht der Anklage.

§. 108.

1. Antrag auf Bestrafung.

Die Ständeversammlung kann auf Bestrafung der Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses antragen, welche einer Verletzung der, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmungen dieses Landesgrundgesetzes sich schuldig gemacht haben.

Ein solcher Antrag muß spätestens binnen sechs Jahren nach eingetretener Verletzung gemacht werden.

In Ansehung der dem Staatsministerium untergeordneten Beamten sind dergleichen Anträge von der Ständeversammlung nur dann statthaft, wenn diese Beamten da, wo sie in den Gränzen eigener Verantwortlichkeit handeln, die Verfassung verletzt zu haben beschuldigt werden, und der Antrag auf Bestrafung bei den vorgesetzten Behörden und zuletzt bei dem Staatsministerium angebracht und 8 Wochen lang unbeachtet geblieben ist. In diesem Falle wird der Antrag auf Bestrafung bei dem Landesgerichte gemacht, welches die Untersuchung durch zwei seiner Mitglieder zu führen und das erste Erkenntniß abzugeben hat, gegen welches die ordentlichen Rechtsmittel zulässig sind.

§. 109.

2. Bildung eines gemeinschaftlichen Gerichtshofes.

Soll aber ein Antrag auf Bestrafung eines Mit-

gliedes des Staatsministeriums oder des ständischen Ausschusses wegen verletzter Verfassung gemacht werden, so wird zuvörderst ein eigener Gerichtshof gebildet, welcher aus sieben Mitgliedern der höheren Justizcollegien bestehen soll. Drei Mitglieder desselben werden durch das Loos aus den Mitgliedern des gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts, auf den Antrag des Ausschusses oder der Ständeversammlnng, die übrigen vier aus den Mitgliedern des Landesgerichts, und zwar zwei von der Landesregierung und zwei von der Ständeversammlung, erwählt. Das Präsidium übernimmt das älteste der Mitglieder aus dem Oberappellationsgerichte. Die erforderlichen Secretarien werden dem Gerichte durch das Oberappellationsgericht beigeordnet.

§. 110.

3. Verfahren und Erkenntniß.

Fassen die Stände den Beschluß, auf eine Untersuchung und Bestrafung anzutragen, so wählen sie zugleich die zwei Mitglieder des Gerichtshofes und machen von diesem Beschlusse und dessen Gründen, so wie von der getroffenen Wahl bei der Regierung Anzeige, mit dem Ersuchen, daß diese gleichfalls die erforderlichen Wahlen treffe. Zugleich benachrichtigen sie hievon das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht, welches verpflichtet ist, den gemeinschaftlichen Gerichtshof zu constituiren, und daher im Falle, daß die erforderliche Zahl der Mitglieder des Landesgerichts nicht binnen 4 Wochen erwählt sein sollte, die fehlenden durch das Loos bestimmen läßt.

Dieser Gerichtshof prüft zuvörderst: ob Grund zu einer Untersuchung vorhanden sei? nachdem ihm der umständlich zu entwickelnde und erforderlichen Falls mit den gehörigen Dokumenten versehene Antrag auf Bestrafung übergeben ist. Er leitet bei vorhandenem Grunde die Untersuchung ein, führt dieselbe nach den Regeln des Un-

tersuchungsprocesses und fällt das Erkenntniß in erster und letzter Instanz. Dieses Erkenntniß beschränkt sich auf die Beantwortung der Frage: ob der Angeklagte sich der Verletzung einer, auf den vorliegenden Fall unzweifelhaft anwendbaren Bestimmung dieses Landesgrundgesetzes schuldig gemacht habe oder nicht? und überläßt die Beurtheilung des in der Verletzung des Grundgesetzes etwa liegenden gemeinen Vergehens, so wie die aus derselben entspringenden Entschädigungsansprüche den ordentlichen Gerichten. — Wird der Angeklagte schuldig erkannt, so ist davon bei dem Beamten Dienstentlassung, und bei den Mitgliedern des Ausschusses Verlust der Abgeordneten-Eigenschaft und der Wählbarkeit die unmittelbare Folge.

Gegen das Erkenntniß findet kein anderes Rechtsmittel Statt, als die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wegen neuaufgefundener Thatsachen oder Beweisgründe.

Die Verhandlungen und das Erkenntniß sollen auf Kosten des Gerichtsfiscus durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 111.

4. Abolition solcher Untersuchung.

Die Abolition einer Untersuchung wegen verletzter Verfassung ist unzuläßig, und der Verurtheilte kann im Staatsdienste nicht wieder angestellt werden.

§. 112.

5. Ausschließliche Competenz der Ständeversammlung.

Nur die Ständeversammlung entscheidet darüber, ob ein Verfahren wegen verletzter Verfassung einzuleiten sei. Hat sie durch einen ordnungsmäßigen Beschluß das Verfahren der Mitglieder des Staatsministeriums oder des Ausschusses gebilligt, so findet eine ständische Anklage nicht weiter Statt.

Die ordentlichen Gerichte dürfen daher wegen verletzter Verfassung gegen die Mitglieder des Staatsministeriums und des ständischen Ausschusses von Amtswegen nicht verfahren.

VIII. Recht der Convocationstage.

§. 113.

Kraft althergebrachten Rechts darf sich die Ständeversammlung in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, aber auch nur in diesen, auch ohne landesfürstliche Berufung versammeln, berathen und Beschlüsse fassen.

Dieses Convocationsrecht soll statt finden:

1) auf Veranlassung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr;
2) wenn dieses Landesgrundgesetz verletzt wird und Anträge zu dessen Schutze zu machen sind, insbesondere, wenn der Landtag nicht binnen 3 Jahren berufen wird;
3) wenn der ständische Ausschuß zu ergänzen ist;
4) wenn bei dem Landesgerichte von der Landschaft zu besetzende Vacanzen zwischen den Landtagen, und zwar 4 Monat vor der Versammlung des nächsten Landtages, entstanden sind;
5) wenn die Stelle des Landsyndicus erledigt ist.

In einer solchen Versammlung darf nichts vorgenommen werden, als der Gegenstand, der sie veranlasst hat.

Nach einer von dem Landesfürsten verfügten Auflösung der Ständeversammlung kann das Convocationsrecht vor Eröffnung des Landtags nicht ausgeübt werden, ausgenommen in dem unter 1. aufgeführten Falle.

IX. Recht, Bittschriften anzunehmen.

§. 114.

Die Ständeversammlung kann von einzelnen und

Corporationen in den §. **103.** u. **107.** erwähnten Fällen Bittschriften annehmen, wenn die Bittsteller nachweisen, daß sie bei der Landesregierung um Abhülfe ihrer Beschwerde vergeblich nachgesucht haben.

Bittschriften oder Eingaben anderen Inhalts, von Einzelnen oder Corporationen, anzunehmen, ist die Ständeversammlung nicht befugt.

X. Ernennung des Landsyndicus und dessen Substituten.

§. **115.**

Der Ständeversammlung steht das Recht zu, einen Landsyndicus zu bestellen, und zwar wird derselbe durch absolute Stimmenmehrheit, auf die für die Wahl der Abgeordneten vorgeschriebene Weise, erwählt. Seine Anstellung ist lebenslänglich, jedoch damit die Verwaltung eines andern Staatsamts unvereinbar.

Die Bestimmungen des Gesetzes über den Civil-Staatsdienst finden auf ihn nur insofern Anwendung, als dieses in der Bestallung erklärt ist.

Auch wird die Ständeversammlung für die Dauer jeder Landtagsversammlung dem Landsyndicus einen Substituten bestellen, und diesen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit erwählen.

Von ber Erwählung des Landsyndicus und des Substituten wird der Landesregierung Anzeige gemacht, und der Erwählte von der Ständeversammlung oder dem ständischen Ausschusse auf sein Amt, zugleich mit Ablegung des Erbhuldigungseides, vereidet.

XI. Gerichtssporteln=, Stempel= und Porto=Freiheit.

§. **116.**

Die Landschaft hat die Freiheit von Gerichtssporteln, Stempeln und Porto ferner zu genießen.

XII. Siegel.

§. **117.**

Die Landschaft führt ein eigenes Siegel.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des ständischen Ausschusses.

A. Allgemeiner Grundsatz.

§. 118.

Der ständische Ausschuß hat das Recht und die Pflicht:

1) zwischen den Landtagen auf die Vollziehung der zwischen dem Landesfürsten und den Ständen getroffenen Vereinbarungen zu sehen, so wie die ihm in dieser Hinsicht erforderlich scheinenden Anträge bei der Landesregierung zu machen;

2) diejenigen besonderen Befugnisse auszuüben, welche ihm das Gesetz anweiset.

B. Besondere Befugnisse.

1. Im Finanzwesen.

§. 119.

Die Mitwirkung des ständischen Ausschusses im Finanzwesen ist in dem sechsten Capitel bestimmt.

§. 120.

2. Bei der Gesetzgebung.

Gebietet das Staatswohl dringende Eile oder würde der vorübergehende Zweck des Gesetzes durch Verzögerung vereitelt, so können zwischen den Landtagen die das Landes-, Finanz- und Steuerwesen, so wie die Militairpflicht und die Aushebung der Mannschaften betreffenden Gesetze mit Zustimmung des Ausschusses erlassen werden. Die Landesregierung entscheidet unter Verantwortlichkeit sämmtlicher stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums darüber: ob jene Voraussetzungen eingetreten seien? Gesetze dieser Art sind der Ständeversammlung baldigst zur Genehmigung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn diese versagt wird.

§. 121.

Fortsetzung.

Einzelne, das bürgerliche und Strafrecht, den bürgerlichen und Straf-Proceß betreffende Gesetze (nicht aber ganze Gesetzbücher, eine Hypotheken-Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungsordnung) können zwischen den Landtagen mit Zustimmung des Ausschusses erlassen werden.

§. 122.

Fortsetzung.

Durch die mit Zustimmung des Ausschusses erlassenen Gesetze kann indeß nie dieses Landesgrundgesetz oder ein mit demselben publicirtes Gesetz ergänzt, erläutert oder abgeändert, oder eine organische Einrichtung getroffen oder verändert werden.

§. 123.

Fortsetzung.

Alle Gesetze, bei welchen das Gutachten und der Rath der Stände gehört werden muß, können zwischen den Landtagen mit dem Gutachten und Rath des Ausschusses erlassen werden, mit Ausnahme einer allgemeinen Polizeiordnung.

§. 124.

3. Verbindlichkeit, der Landesregierung Berichte und Gutachten zu erstatten.

Die Landesregierung kann von dem ständischen Ausschusse, so oft es ihr gut dünkt, Nachrichten, Berichte und Gutachten einziehen.

Insbesondere kann sie Gesetzentwürfe, welche sie demnächst an die Ständeversammlung zu bringen denkt, dem Ausschusse zuvor zur Begutachtung vorlegen.

§. 125.

4. Recht, die Ständeversammlung zu berufen.

Der Ausschuß ist befugt, in den §. 113. aufge-

führten Fällen die Ständeversammlung zusammen zu berufen, um die erforderlichen Beschlüsse und Wahlen zu veranlassen.

Von einer solchen Berufung, so wie von deren Zwecke, ist sogleich bei der Erlassung der Convocationsschreiben der Landesregierung Anzeige zu machen.

§. 126.

5. Besondere Aufträge.

Die Ständeversammlung kann, mit Zustimmung der Landesregierung, dem Ausschusse durch specielle Vollmacht für einzelne bestimmte Geschäfte alle die Rechte übertragen, welche sie selbst hat.

§. 127.

6. Sonstige Befugnisse.

Außerdem hat der ständische Ausschuß die Oberaufsicht über das landschaftliche Archiv, die Führung der Rittermatrikel, die Ertheilung der Landschaftlichen Stipendien, die Leitung der Verwaltung der Sammlungen, Capitalien und Grundstücke der Landschaft, so wie die ihm durch die Geschäftsordnung übertragenen Functionen, zu besorgen.

Dritter Titel.

Von den Landtagen, der Behandlung der Geschäfte auf denselben, so wie von den Verhandlungen des ständischen Ausschusses.

Erster Abschnitt.

Von den Landtagen.

§. 128.

I. Ordentliche und außerordentliche Landtage.

Die Ständeversammlung muß alle 3 Jahre zu ei-

nem ordentlichen Landtage von der Landesregierung berufen werden.

Die ordentlichen Landtage sollen in der Regel in dem Monate November beginnen. Außerdem steht es dem Landesfürsten frei, jederzeit, wenn er es für nothwendig hält, die Ständeversammlung zu einem außerordentlichen Landtage zu convociren.

§. 129.

2. Ungesetzliche Versammlungen.

Mit Ausnahme der in dem §. 113. aufgeführten Fälle, dürfen die Abgeordneten sich nicht versammeln, ohne von dem Landesfürsten berufen zu sein.

Solche landesfürstlich nicht berufene Versammlungen sind strafbar und deren Beschlüsse ungültig.

§. 130.

3. Berufung der Ständeversammlung.

Der Landesfürst beruft die Abgeordneten durch eine Verordnung, in welcher er zugleich die Zeit und den Ort der Versammlung bestimmt, und in der Regel die den Ständen vorzulegenden Propositionen, insofern sie Gesetzentwürfe betreffen, im Allgemeinen bezeichnet.

§. 131.

4. Eröffnung des Landtags.

Der Landtag wird von dem Landesfürsten in Person oder durch einen landesfürstlichen Bevollmächtigten unter den von Höchstdemselben zu bestimmenden Feierlichkeiten eröffnet.

§. 132.

5. Eid der Abgeordneten.

Bei der Eröffnung des Landtags schwört jeder Abgeordnete folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem regierenden Landes-
„fürsten und Höchstdessen Nachfolgern aus dem
„Hause Braunschweig, Gehorsam den Gesetzen, und

„gewissenhafte Ausübung und Erfüllung der Rechte
„und Pflichten eines Abgeordneten."

Dieser Eid wird bei folgenden Landtagen nur von denen geleistet, welche zum ersten Male als Abgeordnete gewählt sind. Mitglieder, die bei Eröffnung eines Landtages nicht beeidigt sind, leisten den Eid bei ihrem Eintritte in die Ständeversammlung vor dieser.

§. 133.

6. Unzulässigkeit von Instructionen und Mandaten.

Die Abgeordneten haben bei ihren Abstimmungen ganz allein ihrer, auf sorgfältige Prüfung der vorliegenden Gegenstände gegründeten, eigenen Ueberzeugung und ihrem Gewissen zu folgen, keineswegs aber Instructionen von Andern anzunehmen und zu beachten. Sie können ihre ständischen Befugnisse nur bei persönlichem Erscheinen in der Ständeversammlung ausüben.

§. 134.

7. Recht der freien Aeußerung.

Die Mitglieder der Landschaft haben bei ihren Berathungen das Recht, ihre Meinung frei zu äußern, und können wegen Verletzungen der Geschäftsordnung, welche weder ein besonderes Verbrechen, noch eine persönliche Beleidigung enthalten, nur von der Ständeversammlung selbst zur Verantwortung gezogen werden.

§. 135.

8. Persönliche Unverletzlichkeit der Mitglieder der Ständeversammlung.

Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Landtagsversammlung verhaftet werden, als entweder im Wege des Wechselverfahrens, oder wenn dasselbe auf frischer verbrecherischer That ergriffen wird, oder mit Zustimmung der Ständeversammlung. In den beiden ersten Fällen hat die verhaftende Behörde dem

Staatsministerium und dieses der Ständeversammlung sofort Anzeige von der Verhaftung zu machen.

§. 136.

9. Von den Beamten der Ständeversammlung.

Die Ständeversammlung wählt ihre Beamten aus ihrer Mitte, nämlich einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Diese Wahl wird von dem an Jahren ältesten Mitgliede der Versammlung geleitet und geschieht vermittelst verschlossener Zettel durch absolute Stimmenmehrheit, wobei nach den für die Wahl der Abgeordneten vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren wird.

Zu der Stelle des Präsidenten und Vicepräsidenten werden für jede Stelle drei Candidaten dem Landesfürsten präsentirt, von denen derselbe Einen bestätigt, der alsdann sein Amt sofort antritt.

Das Amt des Präsidenten und Vicepräsidenten erlischt mit ihrer Eigenschaft als Abgeordnete.

§. 137.

10. Gehülfspersonal.

Für die Schreiberei und Registratur werden von dem Präsidenten die für die Zeit der ständischen Versammlungen nöthigen Offizianten angenommen, und zur Verschwiegenheit und gehörigen Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte eidlich verpflichtet und angewiesen.

§. 138.

11. Gegenstände der ständischen Berathung.

Die Landesfürstlichen Propositionen, die Anträge der Abgeordneten und die eingegangenen verfassungsmäßig zulässigen Bittschriften bilden die Gegenstände der Verhandlungen. Von allen zur Berathung stehenden Gegenständen kommen die Landesfürstlichen Propositionen zuerst zum Vortrage und zur Berathung, und müssen, insofern nicht zwischen der Landesregierung und

den Ständen ein anderes vereinbart wird, in der Ordnung, in welcher sie vorgelegt sind, erledigt werden.

§. 139.

12. Von der Beschlußnahme.

A. Erforderliche Zahl der Mitglieder.

Die Ständeversammlung kann auf Land- und Convocationstagen keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens zwei Drittheile der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend sind.

§. 140.

B. Regel.

Sie fasst über die zur Berathung und Entscheidung kommenden Angelegenheiten den Beschluß nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

§. 141.

C. Erste Ausnahme.

Wenn ein Antrag auf Abänderung dieses Landesgrundgesetzes gemacht wird, so müssen wenigstens zwei Drittheile der ganzen Landschaft demselben beistimmen, um ihm Folge zu geben.

§. 142.

D. Zweite Ausnahme.

Wenn eine Abänderung in der Vertretung einer der drei Standes-Classen vorgenommen werden soll, so muß die Mehrzahl der Abgeordneten des betheiligten Standes der für die Aenderung stimmenden erforderlichen Mehrheit beigetreten sein.

§. 143.

Wiederholung eines solchen abgelehnten Vorschlags.

Wird ein solcher Vorschlag abgelehnt und auf dem nächsten Landtage wieder vorgebracht, hat derselbe alsdann wiederum die Mehrheit der Stimmen des betheiligten Standes gegen sich, bilden aber zugleich sämmtliche für denselben abgegebene Stimmen die erforderliche

Mehrheit der Stimmenzahl der ganzen Ständeversammlung, so ist der Vorschlag angenommen.

§. 144.

13. Wirkung der Beschlüsse.

Die Wirkung und Beförderung eines gefassten Beschlusses darf weder durch Verwahrungen, noch durch Berufung auf die höchste Entscheidung, noch auf andere Weise aufgehalten oder gehindert werden, sondern jedes ständische Mitglied muß sich das Resultat der Abstimmung schlechterdings gefallen lassen. Gleichwohl steht es einzelnen oder mehreren Abgeordneten frei, ihre besondere Meinung schriftlich auszuführen und zu verlangen, daß ihre Ausführung mit dem Beschlusse der Landschaft der Landesregierung mitgetheilt werde.

§. 145.

14. Landesfürstliche Entschließung darauf.

Ein Beschluß der Ständeversammlung erhält nicht eher gesetzliche Gültigkeit, als bis ihm die Landesfürstliche Zustimmung ertheilt und er als Gesetz publicirt ist.

Ob der Landesfürst ständischen Beschlüssen u. Anträgen seine Zustimmung ertheilen wolle? — hängt von dessen freier Entschließung ab. Wird die Zustimmung versagt, so werden die Gründe der Versagung den Ständen mitgetheilt werden.

§. 146.

15. Dauer des Landtags.

Die Landtagsverhandlungen sollen binnen drei Monaten vollendet werden. — Nur mit besonderer Landesfürstlicher Bewilligung kann der Landtag über drei Monate dauern.

§. 147.

16. Vertagung, Verabschiedung und Auflösung der Ständeversammlung.

Der Landesfürst hat das Recht, die vor ihm be-

rufenen Ständeversammlungen zu vertagen, zu verabschieden und aufzulösen.

Eine Vertagung über drei Monate hinaus ist unzulässig.

In der Verordnung, durch welche die Ständeversammlung aufgelöset wird, sind zugleich die Wahlen neuer Abgeordneten zu verfügen, und es ist der Tag der Eröffnung der neugewählten Ständeversammlung, und zwar innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, zu bestimmen.

§. 148.

17. Schluß des Landtags.

Vor dem Schlusse des Landtags werden die verschiedenen Gegenstände, worüber die Landesregierung und die Stände sich vereinigt haben, in einen Landtagsabschied kurz zusammengetragen, und dieser ist von dem Landesfürsten und, von Seiten der Stände, von dem Präsidenten und dem Landsyndicus in doppelter Ausfertigung zu unterzeichnen, zu besiegeln und durch den Druck zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Zweiter Abschnitt.

Verhandlungen des Ausschusses.

§. 149.

1. Wahl des Präsidenten.

Der ständische Ausschuß wählt sich einen Präsidenten aus seiner Mitte nach Stimmenmehrheit.

§. 150.

2. Art der Geschäftsführung und Beschlußnahme.

Der Ausschuß betreibt die Geschäfte collegialisch, fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit, ist aber zu einer Beschlußnahme nur befugt, wenn vier Mitglieder desselben anwesend sind.

§. 151.

3. Vortrag der vorgenommenen Geschäfte bei der Ständeversammlung.

Ein Mitglied des Ausschusses hat von den zwischen den Landtagen vorgekommenen Geschäften auf dem nächsten Landtage der Ständeversammlung ausführlichen Vortrag zu erstatten.

Dritter Abschnitt.

§. 152.

Geschäftsordnung.

Die näheren Bestimmungen über die Verhandlungen und die Form der Berathungen und Abstimmungen in der Ständeversammlung und dem Ausschusse sind in der landschaftlichen Geschäftsordnung enthalten, welche zwar keinen Bestandtheil der Verfassung bildet, aber nur durch Uebereinkunft zwischen dem Landesfürsten und den Ständen abgeändert werden kann.

Fünftes Capitel.

Von den obersten Landesbehörden und dem Civil-Staatsdienste.

I. Staatsdienst.

§. 153.

a. Verantwortlichkeit.

Alle Civil-Staatsdiener sind in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise für die Beobachtung der Gesetze und der Landesverfassung verantwortlich.

§. 154.

b. Eid der Civil-Staatsdiener.

Dieselben sollen bei Ablegung des Diensteides mit auf die Erfüllung dieser Pflicht vereidet werden.

§. 155.

c. Contrasignatur.

Um den verfassungsmäßigen Gang der Staatsverwaltung und die dem Staatsministerium untergeordneten Staatsbeamten wegen ihrer Verantworelichkeit zu sichern, sind die unter der Höchsten Unterschrift des Landesfürsten erlassenen Verfügungen in Landesangelegenheiten nur alsdann vollziehbar, wenn sie mit der Contrasignatur eines stimmführenden Mitgliedes des Staatsministeriums versehen sind.

§. 156.

d. Verantwortlichkeit der Mitglieder des Staatsministeriums.

Die stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums sind insbesondere für die Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit der von ihnen contrasignirten oder unterzeichneten Verfügungen verantwortlich.

Diese Verantwortlichkeit trifft denjenigen höchsten Staatsbeamten, welcher contrasignirt oder unterzeichnet hat, persönlich, und ohne Zulassung der Berufung auf eine vorher mündlich oder schriftlich erklärte abweichende Meinung.

§. 157.

e. Gesetz über den Staatsdienst.

Die übrigen Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten sind durch das hieneben erlassene Staatsdienstgesetz bestimmt.

2. Staatsministerium.

§. 158.

Die unmittelbar unter dem Landesfürsten mit der obersten collegialischen Leitung der Landesverwaltung ausschließlich beauftragte Behörde ist das Staatsministerium.

Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen Ministerial-Departements.

Dasselbe wird stets mindestens mit drei stimmführenden Mitgliedern besetzt sein, welche der Landesfürst nach eigener Wahl ernennt und nach Gefallen verabschiedet.

3. Ministerial-Commission.

§. 159.

Zur Berathung der Gesetzentwürfe und anderer wichtigen Landesangelegenheiten und zur Entscheidung der zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten eintretenden Competenzstreitigkeiten soll eine Commission bestehen.

Dieselbe soll zusammengesetzt sein aus den stimmführenden Mitgliedern des Staatsministeriums und den von dem Landesfürsten berufenen Beisitzern.

Mit der Entscheidung der Competenz-Conflicte soll eine eigene Section dieser Commission beauftragt werden, welche aus höheren Justizbeamten und aus höheren rechtskundigen Verwaltungsbeamten besteht, und in welcher das mit dem Departement der Justiz beauftragte Mitglied des Staatsministeriums den Vorsitz führt.

Das Nähere über die Organisation dieser Behörde bestimmt ein Gesetz.

4. Kreis-Directionen.

§. 160.

Die Landes-Verwaltung und Polizei soll unmittelbar unter dem Staatsministerium durch Kreis-Directionen geleitet werden, deren Organisation und Geschäftskreis durch ein Gesetz bestimmt ist.

Sechstes Capitel.

Von den Finanzen.

§. 161.

I. Sonderung des Fürstl. Haushalts von dem Staatshaushalte.

Zur Beförderung einer geregelten Finanzverwaltung soll der Fürstl. Haushalt von dem Staatshaushalte getrennt, das gesammte, zur Bestreitung der Staatshaus-

haltsbedürfnisse bestimmte, Einkommen aus den Ueberschüssen des Cammerguts und der Steuerverwaltung aber vereinigt werden.

§. 162.

2. Cammergut.

Die sämmtlichen Herzogl. Domainen, Forsten, Jagden und Fischereien, die damit verbundenen Gefälle und Gerechtsame, so wie die heimfallenden Lehne, ferner die Berg- und Hüttenwerke, die Salinen, Glas- und Ziegelhütten, Steinbrüche, Kalk- und Gypsbrennereien, Braunkohlengruben und Torfstiche, die Porzellan-Fabrik und die Münze sollen das Cammergut bilden.

§. 163.

3. Stifter St. Blasii et Cyriaci.

Die Güter und Gerechtsame der auf den Grund des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Febr. 1803 aufgehobenen Stifter St. Blasii et Cyriaci werden, vorbehältlich der den Präbendarien ausgesetzten Pensionen, dem Cammergute einverleibt, wie solches in Ansehung der Abtei Gandersheim und des Klosters St. Ludgeri vor Helmstedt früher schon geschehen ist.

§. 164.

4. Rechtsverhältnisse des Cammerguts.

Die bisherigen Rechtsverhältnisse des Cammerguts und namentlich die Bestimmungen des Edicts vom 1. Mai 1794 bleiben unverändert.

Dasselbe ist daher fortwährend in seinem ganzen Bestande zu erhalten, und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen. Die dazu gehörigen Grundstücke, Gerechtsame und Einkünfte können ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert, also auch nicht verpfändet werden.

Veräußerungen ohne ständische Zustimmung sind nichtig; der Käufer hat weder gegen den Landesfürsten,

noch gegen eine öffentliche Behörde ein Klagerecht auf Rückzahlung des gezahlten Kaufgeldes, sondern er kann sich nur an die Personen halten, mit denen er contrahirt hat. Selbst in dem Falle, daß die von ihm gezahlten Münzstücke in einer öffentlichen Casse noch vorhanden wären, kann er solche nicht vindiciren.

§. 165.

Fortsetzung.

Durch die nothwendige Erhaltung des Cammergutes in seinem Bestande sind jedoch diejenigen, unter Zustimmung der Stände, zu treffenden Veränderungen nicht ausgeschlossen, welche bei einzelnen Besitzungen zur Beförderung der Landescultur oder sonst zur Wohlfahrt des Staats und Entfernung wahrgenommener Nachtheile durch Verkauf, Austausch oder Vererbleihung nothwendig oder gut befunden werden sollten. Wird eine Ablösung der zum Cammergute gehörenden Dienste, Zehnten und Gefälle gegen Geld eintreten, oder eine Veräußerung einzelner Theile des Cammerguts im gesetzlichen Wege beschlossen, so ist gleichzeitig verfassungsmäßig über die nützliche Verwendung der eingehenden Gelder Vorsorge zu treffen.

§. 166.

5. Verwaltung des Cammerguts.

Das Cammergut wird, unter unmittelbarer Leitung des Herzogl. Staats-Ministerii, von der Herzoglichen Cammer in drei abgesonderten Directionen für die Domainen, Forsten und Bergwerke verwaltet. Das Nähere hierüber ist durch das hierneben erlassene Gesetz bestimmt.

§. 167.

6. Verwendung des Cammerguts.

Die Aufkünfte des gesammten Cammerguts sollen, nach Absatz der Administrations- und Erhaltungskosten und der auf die Amortisation und Verzinsung der Cam-

merschuld zu leistenden Zahlungen, wie bisher zur Bestreitung der Bedürfnisse des Fürsten und des Landes verwendet werden. Die successive Tilgung der Cammerschuld wird durch eine besondere Vereinbarung mit den Ständen bestimmt werden.

§. 168.

7. Cammer-Etat und Rechnungen.

Der über die Verwaltung des Cammerguts vor dem Anfange und auf die Dauer einer dreijährigen Finanzperiode aufgestellte Cammer-Etat wird den Ständen zur Erläuterung des, in dem Staatshaushalts-Etat (§. 184) aufzuführenden, Einnahmepostens von den Ueberschüssen des Cammergutes mitgetheilt, auch werden dieselben mit ihren gutachtlichen Anträgen und Bemerkungen darüber gehört. Gleichergestalt werden den Ständen auf deren Verlangen die Cammer-Rechnungen von der abgelaufenen Finanzperiode zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt.

§. 169.

8. Bedarf des Landesfürsten.

Der Bedarf des Landesfürsten und Seines Hauses haftet zunächst und zuvörderst auf dem Reinertrage des Cammerguts. Die zur Bestreitung dieses Bedarfs erforderliche, von dem Landesfürsten vorbehaltene, Summe ist in der mit den Ständen getroffenen besondern Uebereinkunft näher bestimmt.

Außerdem bleiben für den Bedarf der Hofhaltung vorbehalten:

die Herzogl. Schlösser, sämmtliche Hofgebäude, Gärten, Anlagen und Inventarien, so wie die bisher bei dem Oberhofmarschall-Amte und bei dem Oberstallmeister-Amte unmittelbar erhobenen Gefälle und herkömmlichen Naturallieferungen. Die zur Hofhaltung gehörigen Immobilien sind von dem

Lande untrennbar, und können ohne ständische Zustimmung nicht veräußert werden.

§. 170.

Fortsetzung.

Unter dem Bedarfe des Landesfürsten und des Fürstl. Hauses sind mitbegriffen: die Kosten des Hofstaats, die Besoldungen und Pensionen der Hofdienerschaft, die Kosten des Marstalls, des Gestüts zu Harzburg, des Theaters und der Capelle, die Unterhaltung der Schlösser und der für die Hofhaltung bestimmten Gebäude, Gärten, Anlagen und Inventarien.

Ueber die Verwendung der zur Bestreitung dieses Bedarfs vorbehaltenen Summe, so wie über die Benutzung der im §. 169 erwähnten Gegenstände steht den Ständen eine Controle nicht zu.

§. 171.

9. Apanagen, Witthümer und Schlossbaukosten.

Von der vorerwähnten Summe werden jedoch nicht bestritten:

1) die für die Prinzen und Prinzessinnen, Söhne und Töchter des regierenden Herzogs, bei selbstständiger Einrichtung, so wie bei deren Vermählung auszusetzenden Apanagen, Einrichtungs- und Ausstattungskosten;

2) das der Wittwe des Landesfürsten zu bewilligende standesmäßige Auskommen.

Diese unter Nro. 1 und 2 erwähnten Ausgaben werden, insofern höhere, als die durch Observanz feststehenden, Summen erfordert werd-n, oder eine solche Observanz nicht bestehen sollte, von dem Landesfürsten nach vorgängiger Uebereinkunft mit den Ständen festgestellt.

3) die Kosten der Erbauung und der ersten Einrich-

tung eines Residenzschlosses in der Hauptstadt, welche von den Ständen besonders bewilligt und auf den Credit des Cammerguts aufgenommen werden.

§. 172.

10. Bedarf des Landes.

Die Ueberschüsse aus der Cammer-Verwaltung nebst den bei der Cammer-Casse vorhin erhobenen sonstigen Einkünften, namentlich den Lehnsgefällen, den Zöllen, Meß- und Packhofs-Einnahmen, der Lotteriepacht, den Gerichtssporteln, Chaussee-, Wege-, Pflaster- und Brückengeldern, auch Postintraden, fließen in die Haupt-Finanz-Casse, und werden nebst den zur Deckung des Bedarfs bewilligten, bei derselben Casse zu vereinnahmenden Steuern, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes verwendet.

§. 173.

11. Steuer-Verwilligung.

a. Recht und Pflicht der Verwilligung.

Die Stände haben das Recht, daneben aber zugleich die Pflicht, die zur Erreichung der Staatszwecke erforderlichen Mittel zu bewilligen, insoweit dieselben aus den Ueberschüssen des Cammerguts und dem übrigen Staatsvermögen nicht bestritten werden können.

Insbesondere dürfen sie nie die Deckung derjenigen Ausgaben verweigern, welche auf den Grund verfassungsmäßig entstandener Verbindlichkeiten aus den Staats-Cassen gefordert werden können.

§. 174.

Fortsetzung.

Keine allgemeine Steuer oder Landeslast kann ausgeschrieben, erhoben oder verändert werden, ohne ständische Bewilligung.

Es macht hiebei keinen Unterschied, welche Gegen-

stände solche allgemeine Landesauflagen und Leistungen betreffen: ob sie auf Grundstücke, Vermögen, Personen, Gewerbe oder auf den Verbrauch von Lebensmitteln und Consumtibilien gelegt werden sollen, auch bezieht sich dieses Bewilligungsrecht auf solche Abgaben und Leistungen, welche die Leitung des Handels und der Gewerbe betreffen, oder welche zur Ausführung polizeilicher Einrichtungen und Maßregeln erforderlich sind, namentlich auf Weggelder, Zölle, Packhausentrichtungen, imgleichen auf Gerichtssporteln.

§. 175.

b. Umfang des Steuerverwilligungsrechts.

Das ständische Bewilligungsrecht erstreckt sich bei seiner Ausübung nicht allein auf die Art und den Betrag der öffentlichen Abgaben und Leistungen, sondern auch auf die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen selbige auf Gegenstände oder Personen zu legen und zu vertheilen sind, so wie auf die Dauer, Erhebungsweise und Verwendung der aufzulegenden Steuer.

§. 176.

c. Art der Steuerausschreiben.

Nachdem über dieses Alles zwischen der Landesregierung und den Ständen eine Uebereinkunft getroffen worden, wird in deren Gemäßheit die verwilligte Auflage durch ein, auf die gewöhnliche Weise und „mit Bezug auf die Zustimmung der Landschaft" zu publicirendes Gesetz ausgeschrieben und ihre Erhebung verfügt.

§. 177.

d. Dauer der Verwilligung.

Alle Abgaben werden längstens auf die Dauer einer regelmäßigen Finanzperiode von drei Jahren bewilligt, und können nach dem Ablaufe derselben höchstens noch für ein Jahr, welches in die neue Finanzperiode einzurechnen ist, erhoben werden.

Die für einen kürzeren Zeitraum verwilligten Abga-

den hören jedoch mit Ablauf der Verwilligungszeit, und die für einen vorübergehenden Zweck ausgeschriebenen Steuern, mit der Erreichung desselben auf.

§. 178.

Fortsetzung.

Die Steuer-Verfassung erlischt jedoch nicht und die neu bewilligten Steuern werden in der folgenden Finanzperiode auf den Grund der bestehenden Steuerverfassung so lange ausgeschrieben, bis über die Abänderung derselben, so wie über die Einführung eines neuen Steuersystems auf verfassungsmäßigem Wege, eine anderweite Bestimmung getroffen worden ist.

§. 179.

Fortsetzung.

Die im §. 177 bestimmte Dauer der Steuer-Erhebung kann bei den indirecten Steuern und bei den auf den Handel gelegten Abgaben, mit Zustimmung der Stände verlängert werden, auch sollen diejenigen Abgaben dieser Art, welche nach der bisherigen Verfassung von der Landesregierung ohne Mitwirkung der Stände bestimmt wurden und deren unveränderliche Beibehaltung von Seiten der Landesregierung durch die bestehenden Handels-Verträge zugesichert ist, für die Dauer dieser Verträge fortbestehen.

§. 180.

e. Ausnahmen von dem ständischen Bewilligungsrechte.

Ausnahmsweise müssen ohne Bewilligung der Stände diejenigen außerordentlichen allgemeinen Lasten und Leistungen von dem Lande aufgebracht und getragen werden, welche erforderlich sind:

1) außerordentlicher Weise zur Abwendung einer plötzlichen allgemeinen Landesgefahr,

2) zur Erfüllung der Bundesverpflichtungen,

wobei jedoch dem ständischen Ausschusse die Gründe der desfallsigen Ausschreiben stets vorgelegt werden sollen.

Hinsichtlich der Art und Weise der Aufbringung der zu diesen Zwecken erforderlichen Mittel ist indeß die verfassungsmäßige ständische Mitwirkung erforderlich.

§. 181.

Fortsetzung.

Communal- und Locallasten.

Eben so wenig bedarf es der ständischen Bewilligung und Zustimmung in Hinsicht der Aufbringung und Repartition der, ihrer Natur und Beschaffenheit nach, einzelnen Gemeinden, Städten, Ortschaften und Bezirken obliegenden Lasten, Ausgaben und Kosten, welche nach den Bestimmungen der Gesetze und des Herkommens und in Ermangelung derselben von der Regierung, durch die betreffenden Behörden, zu reguliren sind.

§. 182.

12. Steuerdirection.

Die Verwaltung der Steuern und aller dahin gehörenden Landesabgaben ist der Steuerdirection übertragen, deren Organisation und Geschäftsführung durch das hieneben erlassene Gesetz bestimmt worden ist.

§. 183.

13. Finanz-Collegium.

Die obere Leitung des gesammten Finanzwesens, die Aufsicht über das Rechnungs- und Cassenwesen, so wie die Führung der allgemeinen Finanz-Controlle ist dem Finanz-Collegio, über dessen Organisation und Geschäfts-Verwaltung das hieneben erlassene Gesetz das Nähere enthält, übertragen worden. Die Haupt-Finanz-Casse, in welche alle zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes bestimmte Einnahmen fließen, ist demselben untergeordnet und allein nach dessen Anweisungen zu verfahren verpflichtet.

§. 184.

14. Staatshaushalts-Etat.

Die Grundlage der dem Finanz-Collegio übertra-

genen allgemeinen Finanz-Verwaltung bildet der Staatshaushalts-Etat, welcher vor dem Anfange der dreijährigen Finanz-Periode und für die Dauer derselben aus den Special-Einnahme- und Ausgabe-Etats aller einzelnen Verwaltungszweige zusammengestellt wird.

§. 185.

Fortsetzung.

Den Ständen steht das Recht zu, gemeinschaftlich mit der Landesregierung den Staatshaushalts-Etat nach den einzelnen Abtheilungen festzustellen. Die Verwendung und Vertheilung der für jede einzelne Abtheilung im Ganzen bewilligten Summen bleibt jedoch der Bestimmung der Landesregierung überlassen, und es kann, wenn die Verwendung nur für diese Abtheilung und ohne Ueberschreitung der feststehenden Special-Etats statt findet, gegen eine von den einzelnen Positionen derselben eingetretene Abweichung an sich, eine Erinnerung von Seiten der Stände nicht gemacht, wohl aber eine Nachweisung der Zweckmäßigkeit dieser Abweichung verlangt werden.

§. 186.

15. Leihhaus-Anstalt.

Die unter Landesfürstlicher Oberaufsicht als ein selbstständiges Institut bisher bestandene Leihhausanstalt wird nebst deren Forderungen und Schulden vom Staate übernommen, und unter dessen Gewähr fortbestehen; dieselbe soll zu dem Ende dem Finanz-Collegio unmittelbar untergeordnet werden, und neben deren unsprünglichem Zwecke, welcher auch ferner in Gemäßheit der Leihhaus-Ordnung zu erfüllen ist, eine Hülfs-Credit-Anstalt für den Staat bilden und in ihren Operationen nach Anweisung des Finanz-Collegii verfahren.

Der von den Operationen der Anstalt zu erwartende Gewinn soll zu den Staatseinkünften gezogen werden.

§. 187.

16. Staats-Anleihen.

Staatsanleihen können nicht ohne Einwilligung der Stände contrahirt werden. Über den Betrag, die Bedingungen und die Rückzahlung ist mit den Ständen eine Vereinbarung zu treffen.

Das Landesschuldenwesen wird gleichfalls nach gemeinsamen Beschlüssen regulirt.

§. 188.

17. Beaufsichtigung des Finanzwesens.

Den Ständen steht das Recht der Aufsicht über das Finanzwesen zu, und es werden ihnen daher die Staatshaushalts-Rechnungen der abgelaufenen Finanzperioden zur Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt werden.

§. 189.

18. Befugnisse des ständischen Ausschusses im Finanzwesen.

a. regelmäßige.

Dem Ausschusse ist die Ausübung der ständischen Mitaufsicht über die Finanzverwaltung in dem Maaße übertragen, daß ihm die Voranschläge des Staatshaushalts-Etats des zweiten und des dritten Jahres jeder Finanzperiode zur Berathung, so wie die Rechnungen der einzelnen abgelaufenen Finanzjahre zur Einsicht von der Landesregierung mitgetheilt werden.

Auch kann derselbe, falls besondere Umstände die Veräußerung eines Staatsgutes nöthig oder rathsam machen, die ständische Zustimmung ertheilen, wenn das zu Veräußernde einen Werth von 10000 Thalern nicht übersteigt. Es ist jedoch zugleich über die Verwendung des eingehenden Preises eine Übereinkunft zu treffen.

§. 190.

b. außerordentliche.

Wenn außerordentliche Ereignisse die zeitige Ver-

sammlung des Landtags unthunlich machen, oder wenn Gefahr mit dem Verzuge verbunden ist und die ordentlichen Bewilligungen und Geldmittel zur Erreichung des Staatszwecks und zur Erhaltung des Staatswohles unzureichend sind, können mit Bewilligung des ständischen Ausschusses

1) die Steuern erhöhet und neue Steuern aufgelegt werden, jedoch nicht länger als auf 6 Monate, und
2) Staatsanleihen bis zu dem Betrage von 100000 Thalern geschlossen werden.

Alle in Folge einer solchen Übereinkunft von der Landesregierung getroffene Maßregeln und deren Gründe sind indeß sobald als thunlich der Ständeversammlung von der Landesregierung vorzulegen.

Steuerverwilligungen dieser Art hören in dem Augenblicke auf, Kraft zu haben, wo die Ständeversammlung ihnen ihre Zustimmung versagt. Staats-Anleihen dieser Art sind gültig, jedoch kann, wenn eine Bewilligung bis zu dem angegebenen Betrage erfolgt ist, ein neues Anlehn, bevor die Ständeversammlung zusammen berufen worden, nicht gemacht werden.

Darüber: ob die Versammlung der Stände unthunlich, oder ob Gefahr im Verzuge sei? — entscheidet die Landesregierung, jedoch unter Verantwortlichkeit sämmtlicher stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums, von welchen allen daher die zu erlassenden Verfügungen zu contrasigniren sind.

Siebentes Capitel.

Von der Rechtspflege.

§. 191.

1. Gerichtsbarkeit.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Landesfürsten aus. Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit bleibt aufgehoben.

§. 192.

2. Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung.

Die bürgerliche und Straf-Rechtspflege soll, mit Ausnahme der durch das Gesetz den Einzelrichtern überwiesenen Gegenstände, ferner der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie bisher, getrennt von der Landes-Verwaltung, durch collegialisch gebildete Gerichte, in gesetzlicher Instanzen-Ordnung, ausgeübt werden.

Jeder richterlichen Entscheidung sind die Gründe derselben beizufügen.

§. 193.

3. Unabhängigkeit der Gerichte.

Die Gerichte sind in ihrer Amtsführung der landesfürstlichen Oberaufsicht unterworfen, jedoch bei der Beurtheilung von Rechtssachen, innerhalb der Grenzen ihrer Competenz, unabhängig. Sie entscheiden daher in allen Instanzen mit voller Freiheit der Meinungen, und werden in der Ausübung ihres Amtes nöthigenfalls durch den Beistand der Civil- und Militairbehörden geschützt. Die Strafurtheile der Gerichtshöfe bedürfen keiner Bestätigung des Landesfürsten, doch soll die Vollziehung der durch das Gesetz bezeichneten schweren peinlichen Strafen nur nach landesfürstlicher Genehmigung erfolgen.

§. 194.

4. Mitwirkung der Polizei-Gewalt.

Die Polizeigewalt, selbstständig in ihrem Wirkungskreise, leistet zugleich der richterlichen Beistand, bei der Sicherung der Rechte der Landeseinwohner und der Vollziehung der Rechtssprüche. Bei Vergehungen verfolgt auch sie den Thäter und wirkt mit zur Ermittelung des Thatbestandes. Sie richtet nie über die That.

§. 195.

5. Verwaltungshandlungen.

Die Verfügungen aller nicht gerichtlichen, d. h. der

Verwaltungs-Behörden und Beamten innerhalb des denselben angewiesenen, von der Rechtspflege getrennten Wirkungskreises, gehören nicht zur Competenz der Gerichte, und können in ihrer Ausführung von denselben nicht gehemmt werden.

§. 196.

6. Competenz-Conflicte.

Die Beurtheilung, ob eine Sache zum gerichtlichen Verfahren geeignet, gebührt zunächst dem Richter. Erklärt das Gericht sich competent, während eine Verwaltungs-Behörde dessen Zuständigkeit in Zweifel zieht, so darf letzte durch einen dem Gerichte zu eröffnenden, die Gründe anführenden Einspruch, die weitere gerichtliche Verhandlung hemmen.

Das Nähere über das in solchen Fällen eintretende Verfahren soll durch ein Gesetz bestimmt werden.

§. 197.

7. Entschädigungsklage gegen den Staat.

Die Frage, welche Entschädigung vom Staate demjenigen gebühre, welcher durch Handlungen der Regierungs- und Verwaltungsbehörden in seinen wohlerworbenen Rechten verletzt ist, fällt ohne Zulassung eines Competenz-Conflicts lediglich der Entscheidung der Gerichte anheim.

Die verfassungsmäßige Erlassung gesetzlicher Vorschriften kann zu keiner anderen, als der im Gesetze bestimmten, Entschädigung berechtigen.

§. 198.

8. Rechtssachen des Fiscus.

Der Fiscus, als der Vertreter aller das Vermögen und die Einkünfte des Staats betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, ist in streitigen Rechtssachen den ordentlichen Gerichten unterworfen. Die Vollziehung des

gerichtlichen Erkenntnisses wird gegen die in demselben bezeichnete Behörde und Casse verfügt.

§. 199.

9. Beschränkung der Privilegien des Fiscus.

Die bisherigen Vorrechte des Fiscus, in Beziehung auf gerichtliche Verfolgung seiner Ansprüche, Privatpersonen gegenüber, werden hierdurch aufgehoben.

Ein Vorzugs- oder stillschweigendes Pfandrecht behält derselbe nur wegen öffentlicher Abgaben.

§. 200.

10. Gleichheit vor dem Richter.

Alle Landeseinwohner sind vor dem Richter gleich. Der privilegirte Gerichtsstand ist und bleibt abgeschafft.

§. 201.

11. Rechtsschutz.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter, es sei in bürgerlichen oder strafrechtlichen Fällen, entzogen, noch sonst an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den Gerichten gehindert werden. Die Justiz-Collegien dürfen jedoch zu Verhandlungen und Untersuchungen, welche dem Urtheilsspruche vorhergehen, einzelnen Gerichtsmitgliedern oder einem ihnen untergeordneten Gerichte Aufträge ertheilen; auch kann die Landesregierung in außerordentlichen und dringenden Fällen, wenn die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des zuständigen Gerichtes nicht ausreicht, dieses durch Mitglieder anderer Gerichte verstärken.

§. 202.

12. Gesetzliche Verfolgung.

Jeder Verhaftete muß binnen 24 Stunden nach seiner Verhaftung verhört, von deren gesetzlicher Ursache in Kenntniß gesetzt und im Falle der Fortdauer dieser Ursache ohne Verzug seinem zuständigen Richter überliefert werden.

Dieser wird dem Antrage des Verhafteten auf Entlassung gegen genügende Caution Statt geben, dafern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens wider ihn vorliegen.

§. 203.

13. Rechte der Angeschuldigten.

Keinem Angeschuldigten darf das Recht der Beschwerdeführung während der Untersuchung, das Recht der Vertheidigung oder der verlangte Richterspruch versagt werden.

§. 204.

14. Schutz gegen Verlängerung der Haft.

Die Gerichts- und Polizeibehörden des Landes, welchen der verfassungsmäßige Schutz der bürgerlichen Freiheit zunächst anvertrauet ist, sind in den Untersuchungen gegen verhaftete Angeschuldigte dafür verantwortlich, daß deren Haft nicht länger dauere, als die Erforschung der Verbrechen und die zu sichernde Anwendung der Strafe erfordert. Besonders wird den Obergerichten die Pflicht auferlegt, über die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu wachen und Uebertretungen derselben zu ahnden.

§. 205.

15. Vergehen im Auslande.

Landes-Einwohner, welche im Auslande strafbare Handlungen begangen haben, können im hiesigen Staatsgebiete nicht anders zur Untersuchung und Strafe gezogen werden, als insofern jene Handlungen nach gemeinem Deutschen Criminalrechte mit Strafen bedrohet sind.

Gegen Fremde, welche im Auslande Vergehen begangen haben, können die hiesigen Gerichte nur verfahren, wenn ein Verbrechen gegen den hiesigen Staat oder gegen Landes-Einwohner begangen ist, oder zufolge einer von der Landesregierung erhaltenen Ermächtigung.

§. 206.

16. Auslieferung der Verbrecher.

Die Auslieferung von Landes-Einwohnern an fremde Regierungen findet nicht Statt.

Die Auslieferung von Fremden an auswärtige Regierungen darf nicht ohne Genehmigung der Landesregierung geschehen.

Diese wird nicht versagt werden, wenn die Auslieferung von einer Regierung der Staaten des Deutschen Bundes verlangt wird, gegen den Auszuliefernden von der zuständigen Behörde ein Verhaftsbefehl erlassen, und derselbe entweder Unterthan des requirirenden Staats, oder eines in dessen Gebiete begangenen, nach gemeinem Deutschen Criminalrechte mit Strafe bedroheten, Vergehens beschuldigt ist; und endlich, wenn die requirirende Regierung gleiche Grundsätze gegen den hiesigen Staat befolgt.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur unbeschadet der Vollziehung der über die Auslieferung der Verbrecher bereits bestehenden oder künftig, und zwar, insofern sie die Rechte der Landes-Einwohner betreffen, mit Zustimmung der Stände abzuschließenden Staats-Verträge.

§. 207.

17. Confiscation.

Die Confiscation kann nur auf Gegenstände oder Werkzeuge einer Vergehung angewendet werden. Eine allgemeine Vermögens-Confiscation tritt in keinem Falle ein. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure und ausgetretenen Militairpflichtigen sind hierdurch nicht aufgehoben.

§. 208.

18. Begnadigungsrecht.

Der Landesfürst kann in strafrechtlichen Sachen begnadigen, die Strafe mildern oder erlassen, aber in keinem Falle schärfen, und eine angefangene Untersuchung

nur, nachdem das Ober-Appellationsgericht sich gutachtlich darüber geäußert hat, niederschlagen.

§. 209.

19. Moratorien.

Moratorien werden von der Landesregierung nie ertheilt; die Gerichte dürfen in den gesetzlich bestimmten Fällen darauf erkennen.

§. 210.

20. Rechtshülfe in bürgerlichen Streitsachen.

In bürgerlichen Streitsachen wird den Gerichten auswärtiger Staaten jede gesetzliche Rechtshülfe geleistet, so lange dieselbe nicht in jenen Staaten den hiesigen Gerichten verweigert wird. Insbesondere sind die rechtskräftigen Erkenntnisse ausländischer Gerichte, wenn die Zuständigkeit der letzten in dem einzelnen Falle außer Zweifel ist, unter obiger Voraussetzung von den einheimischen Gerichten zu vollstrecken.

Achtes Capitel.

Von den christlichen Kirchen, den öffentlichen Unterrichts-Anstalten und milden Stiftungen, von dem Kloster- und Studienfonds.

§. 211.

1. Rechtsgleichheit der anerkannten christlichen Confessionen.

Allen im Herzogthume anerkannten, oder durch ein Gesetz aufgenommenen christlichen Kirchen wird freie öffentliche Religionsübung zugesichert; sie genießen gleichen Schutz des Staates und ihre Angehörigen gleiche bürgerliche Rechte.

§. 212.

2. Oberaufsicht des Staats.

Alle Kirchen stehen unter der auf der höchsten Staats-

gewalt beruhenden Oberaufsicht der Landesregierung. Die Anordnung der rein geistlichen Angelegenheiten bleibt, unter dieser Oberaufsicht, der in der Verfassung jeder dieser Kirchen begründeten Kirchengewalt überlassen. Im Zweifel entscheidet darüber: ob eine Angelegenheit rein geistlich sei? — die Landesregierung.

§. 213.

3. Kirchengewalt in der evangelisch-lutherischen Kirche.

In der evangelisch-lutherischen Kirche steht die Kirchengewalt dem Landesfürsten zu, welcher sie unter Mitwirkung und Beirath des mit evangelischen Geistlichen und Laien besetzten Consistoriums ausübt.

Die Ausübung der in Bezug auf das Kirchenwesen den einzelnen evangelischen Gemeinden zustehenden Rechte soll einem die Kirchengemeinde vertretenden Vorstande übertragen werden, über dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis ein Gesetz das Nähere bestimmen wird.

§. 214.

Fortsetzung.

Sollte der Landesfürst sich zu einer andern, als der evangelisch-lutherischen Religion bekennen, so wird die alsdann eintretende Beschränkung in der persönlichen Ausübung der Kirchengewalt ohne Aufschub mit Zustimmung der Landstände festgestellt werden.

§. 215.

4. Kirchengewalt in den andern christlichen Kirchen.

Die Landesregierung wird darüber halten, daß diejenigen, welchen, nach der Verfassung der andern christlichen Kirchen, die Kirchengewalt zusteht, solche weder missbrauchen noch überschreiten.

Allgemeine Anordnungen, welche vermöge der Kirchengewalt getroffen, und Verfügungen, welche von aus-

wärtigen geistlichen Obern erlassen sind, dürfen, welcher Art sie auch sein mögen, ohne vorgängige Genehmigung der Landesregierung, weder bekannt gemacht, noch vollzogen werden.

§. 216.

5. Sicherung des Vermögens der Kirchen, Schulen und Stiftungen.

Allen Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für kirchliche Zwecke, für den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, wird der volle Besitz und Genuß ihres Vermögens und Einkommens zugesichert. Dasselbe steht unter der besondern Obhut des Staats, und darf nicht zum Staatsvermögen gezogen werden.

§. 217.

Fortsetzung.

Das Vermögen der Kirchen, Schulen und Stiftungen darf nie seiner ursprünglichen Bestimmung entzogen werden; soll dasselbe zu einem andern als dem bestimmten, bei der Stiftungsurkunde ausgedrückten Zwecke verwendet werden, so muß dieser ein ähnlicher sein, und die Verwendung kann nur mit Zustimmung der betheiligten Privatpersonen und Gemeinden, und sofern Anstalten, welche das ganze Land angehen, in Betracht kommen, mit Zustimmung der Landstände geschehen.

§. 218.

6. Verwaltung dieses Vermögens.

Ueber die bei der Verwaltung des Vermögens der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen anzuordnende Mitwirkung des Vorstandes der Kirchengemeinden soll eine besondere gesetzliche Vorschrift erfolgen.

§. 219.

7. Von dem Kloster- und dem Studienfonds.

a. Vereinigung dieser Fonds.

Der Klosterfonds soll mit dem, von der vormaligen

Universität Helmstädt herrührenden Studienfonds vereinigt und behuf Vereinfachung der Administration und thunlicher Kostenersparung, bei der Herzogl. Cammer zugleich mit dem Cammergute verwaltet, auch zu den Verwaltungskosten ein angemessener Beitrag geleistet werden.

§. 220.

b. Verwaltung.

Ueber die Verwaltung der vereinigten Kloster= und Studienfonds soll ein besonderer Etat, in der bei dem Cammergute angeordneten Form, aufgestellt, und eine abgesonderte Cassen= und Rechnungsführung angeordnet werden.

§. 221.

c. Verwendung des Reinertrages.

Der Reinertrag dieses vereinigten Fonds soll, dessen Bestimmung gemäß, für Kirchen, Bildungsanstalten und wohlthätige Zwecke verwendet werden. Das Geschäft der Verwendung wird dem Finanz=Collegio übertragen werden, welches dabei nach Maßgabe der aufgestellten Etats und der Vorschriften des Staatsministeriums zu verfahren, und über die sämmtlichen, in die Haupt=Finanz=Casse fließenden Ueberschüsse aus der Administration besondere Rechnung zu führen hat.

§. 222.

Fortsetzung.

Die aus dem Kloster= und Studienfonds für das Museum zu Braunschweig und die Bibliothek zu Wolfenbüttel bisher gezahlten Ausgaben sollen ferner aus diesem Fonds gezahlt werden, wogegen diese Sammlungen, welche unveräußerlich sind, der Beförderung der Wissenschaft und Kunst gewidmet bleiben.

§. 223.

d. Mitwirkung der Stände.

Die Etats sowohl über die Verwaltung des vereinigten Kloster= und Studienfonds, als auch über die Ver=

wendung des Reinertrages werden von der Landesregierung gemeinschaftlich mit den Ständen festgestellt. Auch steht den Ständen, behuf etwa zu machender Erinnerungen, die Einsicht der Rechnungen über die Verwaltung und Verwendung des vereinigten Fonds nach Ablauf des Rechnungsjahrs zu.

§. 224.

e. Veräußerungen.

Die Güter und Gerechtsame des vereinigten Fonds können weder im Ganzen noch in einzelnen Theilen ohne ständische Einwilligung veräußert werden, und es kommen dabei dieselben Bestimmungen und Modificationen zur Anwendung, welche im §. 164 und 165 bei dem Cammergute vorgeschrieben sind.

§. 225.

f. Vorbehalt.

Sowohl der Landesregierung als den Ständen bleibt es vorbehalten, die Verwaltung und Verwendung des Kloster- und Studienfonds durch eine besondere Behörde, falls solches für zweckmäßig erachtet werden sollte, zu veranlassen.

§. 226.

8. Von den Kirchen- und Schuldienern.

a. Deren Bestellung und Bestätigung.

Die Kirchen- und Schuldiener aller christlichen Confessionen im Lande, sofern sie nicht unmittelbar von der Landesregierung bestellt werden, bedürfen, bevor sie die Amtsgeschäfte antreten oder die Amtseinkünfte sich aneignen, der landesfürstlichen Bestätigung; alle sind vor dem Amtsantritte auf die Beobachtung der Gesetze und der Landes-Verfassung zu beeidigen.

Die Patronate und Wahlrechte, so wie die gesetzlichen Befugnisse der Kirchengemeinden wegen der aus er-

heblichen Gründen zu verweigernden Annahme eines ihnen bestimmten Pfarrers, bleiben vorbehalten.

§. 227.

b. Deren Schutz.

Den verfassungsmäßig ernannten oder bestätigten Kirchen= und Schuldienern gewährt der Staat den zur Erfüllung ihrer Berufspflichten erforderlichen gesetzlichen Schutz.

§. 228.

c. Deren vorgesetzte Behörden.

In Allem, was das Amt und dessen Verwaltung betrifft, stehen die Kirchen= und Schuldiener zunächst unter der ihnen vorgesetzten verfassungsmäßigen Behörde; in Allem, was auf ihre bürgerlichen Verhältnisse und Handlungen Bezug hat, imgleichen bei Straffällen, welche nicht bloß disciplinarischer Beschaffenheit sind, bleiben Kirchen= und Schuldiener der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Ein besonderer Gerichtsstand für die Rechtssachen der Kirchen, Schulen und Stiftungen und der Diener derselben findet nicht statt, vielmehr haben darüber — wie auch in Ehesachen — die ordentlichen Gerichte, wie bisher, zu entscheiden.

§. 229.

d. Deren Suspension, Entlassung und Absetzung.

Die Suspension der Kirchen= und Schuldiener vom Amte und den Einkünften desselben kann im Disciplinarverfahren nur von den kirchlichen Behörden geschehen und bedarf jedes Mal der Bestätigung der Landesregierung. Die Entlassung oder Absetzung kann nur durch rechtskräftiges Erkenntniß des competenten Gerichtes, und zwar in Straffällen, welche nur die kirchliche Lehre betreffen, auf vorgängiges Gutachten der geistlichen Oberbehörde, verfügt werden.

§. 230.

9. Sorge für den öffentlichen Unterricht.

Die Erhaltung, Verbesserung und Vervollkommnung der öffentlichen Unterrichts-Anstalten bleibt ein vorzüglicher, jederzeit mit allen deshalb zu Gebote stehenden Mitteln zu befördernder Gegenstand der Fürsorge der Landesregierung.

Schlußbestimmungen.

§. 231.

Wenn die Landesregierung und die Stände eine verschiedene Ansicht über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Landesgrundgesetzes haben sollten, so wird zuvörderst das Herzogliche Staatsministerium mit einer Deputation der Stände zusammentreten, um eine Ausgleichung zu versuchen.

Sollte aber dieser Versuch fruchtlos bleiben, so ist sowohl der Regierung als den Ständen unbenommen, die entstandene Differenz im Wege Rechtens entscheiden zu lassen. Diese Entscheidung soll in erster und letzter Instanz durch ein Compromiß-Gericht abgegeben werden, welches auf eben die Weise zusammengesetzt wird, wie der gemeinschaftliche Gerichtshof, welcher gebildet wird, wenn auf Bestrafung wegen einer Verletzung der Verfassung angetragen ist.

§. 232.

Alle Verordnungen, Landtagsabschiede, Reversalen und sonstige mit den Ständen getroffene Verabredungen werden, insoweit sie diesem Landesgrundgesetze entgegen stehen, hiedurch aufgehoben.

Es ist Unser landesfürstlicher Wille, daß dieses Landesgrundgesetz, welches Wir beobachten, aufrechterhalten und beschützen wollen, in allen seinen Bestimmungen von

Jedermann, den es betrifft, und überall auf das Genaueste gehalten werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Gegeben Braunschweig, den 12ten October 1832.

Wilhelm, Herzog.



Graf von Veltheim. v. Schleinitz.
Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 19.

Braunschweig, den 23. October 1832.

(23.) Wahlgesetz für das Herzogthum Braunschweig.
D. D. Braunschweig, den 12. October 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

In Gemäßheit des §. 70. der neuen Landschaftsordnung erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, das nachstehende Wahlgesetz:

Erster Titel.

Von der Wahlberechtigung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen für alle Standes-Classen.

§. 1.

1. Persönliche Eigenschaften der Stimmberechtigten und Wahlmänner.

Um bei der Wahl von Wahlmännern oder Abgeordneten stimmen zu können, muß man:

1) Landeseinwohner sein,
2) das 25. Jahr zurückgelegt haben,
3) directe Steuer zahlen oder Communallasten tragen.

§. 2.

2. Gründe der Unzulässigkeit.

Bei diesen Wahlen sind nicht zuzulassen:

1) Alle, welche wegen eines mit Zwangsarbeit, oder

einer härteren als einer dreijährigen Gefängnißstrafe, oder mit Remotion von einer öffentlichen Function bedroheten, vorsätzlichen Verbrechens, oder überhaupt wegen Meineides, Diebstahls, Hehlerei, Betruges oder Bankerottes von einem Gerichte des In- oder Auslandes zur Untersuchung gezogen und entweder mit Strafe belegt oder nur von der Instanz entbunden sind;

2) welche gerichtlich angeschuldigt sind, es versucht zu haben, durch Geschenke, Versprechungen, Drohungen oder sonst auf unerlaubte Weise auf die Wahlen der Abgeordneten oder Wahlmänner eingewirkt, oder sich solchen Einwirkungen hingegeben zu haben, ohne von dieser Anschuldigung völlig freigesprochen zu sein; so wie diejenigen, welche auf den Grund der Geschäftsordnung von der Ständeversammlung auf immer ausgeschlossen sind;

3) Frauenzimmer;

4) alle, welche für ihre Person oder wegen ihres Vermögens unter Curatel stehen;

5) welche Rückstände an öffentlichen oder Communal-Abgaben haben, deren executive Beitreibung bereits verfügt ist.

§. 3.

3. Stellvertreter für Weiber und Minderjährige.

Weiber und Minderjährige, welche stimmberechtigtes Grundeigenthum besitzen, können, insofern sie die anderen gesetzlich erforderlichen Eigenschaften haben, (§. 1 und 2.) ihr Stimmrecht durch Stellvertreter ausüben lassen, und zwar

Frauen durch ihre Ehemänner;

Wittwen und Geschiedene durch ihre Söhne;

Minderjährige durch ihre Vormünder;

insofern diese Stellvertreter die allgemeinen gesetzlich erforderlichen Eigenschaften (§. 1 und 2.) haben.

Haben Frauen, Wittwen und Geschiedene solche Stellvertreter nicht, so steht ihnen, so wie unverheiratheten Frauenzimmern und denjenigen, welche das ein und zwanzigste, aber noch nicht das fünf und zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, frei, durch einen Stellvertreter stimmen zu lassen, welchen sie aus den Stimmberechtigten ihrer Standesclasse und ihres Wahlbezirkes wählen. — Niemand kann Stellvertreter für mehr als eine Person sein.

§. 4.

4. Mehrere Miteigenthümer.

Mehrere Miteigenthümer eines stimmberechtigten Grundstückes vereinigen sich darüber, wer von ihnen das Stimmrecht ausüben solle, und bei fehlender Uebereinkunft entscheidet das Loos.

Nur derjenige Miteigenthümer, welcher das Stimmrecht ausübt, ist wählbar.

§. 5.

5. Streitiges Eigenthum.

Während eines Rechtsstreites über das Eigenthum oder die lebenslängliche Nutznießung des stimmberechtigten Gutes wird das Stimmrecht von denjenigen, welche sich im ordentlichen Besitze befinden, ausgeübt.

§. 6.

6. Grundeigenthum der Landesregierung.

Das Stimmrecht der in dem Besitze der Landesregierung befindlichen Grundstücke ruhet, wird aber wieder wirksam, wenn diese in die Hände von Privatpersonen übergehen.

§. 7.

7. Mehrfaches Stimmrecht.

Wer in verschiedenen Standes-Classen berechtigt ist, kann sein Stimmrecht in jeder Classe, die in derselben Standes-Classe mehrfach Berechtigten dagegen können ihr

Stimmrecht nur ein Mal, und zwar in demjenigen Wahlbezirke, welchen sie vorziehen, ausüben.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für die einzelnen Standes-Classen.

1. Bei der Ritterschaft.

§. 8.

a. Wahlberechtigte.

Die stimmfähigen Eigenthümer (§. 1. und 2.) oder lebenslänglichen Nutznießer oder Besitzer (§. 5.) eines landtagsfähigen Ritterguts sind bei der Wahl der Abgeordneten für die Ritterschaft wahlberechtigt. Landtagsfähig sind die mit einem Rittersitze versehenen, in die Rittermatrikel eingetragenen Güter.

§. 9.

b. Bedingung des Stimmrechts durch den jetzigen Gutsbestand.

Das Wahlrecht haftet auf dem jetzigen ganzen Umfange der in die Rittermatrikel eingetragenen Zubehörungen der Güter und geht, gleich allen anderen mit der Rittergutseigenschaft verbundenen Rechten, durch Abgang der den Rittersitz bildenden Wohn- und Wirthschaftsgebäude, durch Zerstückelung oder Veräußerung einzelner Theile desselben verloren, ausgenommen, wenn eine Veräußerung einzelner Gutszubehörungen, dessen Reinertrag nicht unter 1500 Thaler vermindert, dem ständischen Ausschusse angezeigt, von diesem mittelst Berichts an den Landesfürsten für unbedenklich erklärt und von Höchstdemselben genehmigt wird.

§. 10.

Fortsetzung.

Der eben gedachten Bewilligung bedarf es nicht, wenn eine als Zubehör in die Rittermatrikel eingetragene Grund-

berechtigung an Zehnten, Diensten, Zinsen ꝛc. abgelöset, und statt derselben das dafür Empfangene oder damit anderweit Erworbene immatrikulirt wird.

Ist die Ablösung ganz oder theilweise gegen Zahlung eines nicht sofort zur Ergänzung des Gutes wieder angelegten Capitals erfolgt, so ist die Bewilligung zwar erforderlich, aber nicht zu versagen, wenn entweder durch die Ablösung der Reinertrag des übrigen Gutes nicht bis unter die Summe von **1500** Thalern vermindert, oder einstweilen ein Capital, welches nach dem Zinsfuße von **4** pCt. diesen Ertrag deckt, so, daß die Einhebung desselben nicht ohne Zustimmung des ständischen Ausschusses geschehen kann, belegt und innerhalb fünf Jahren zur Ergänzung des Gutes wieder verwendet wird.

§. 11.

c. Aufnahme neuer Güter in die Rittermatrikel.

Mit Zustimmung der Ritterschaft und des Landesfürsten können nicht landtagsfähige Güter, welche einen Reinertrag von mindestens **1500** Thalern liefern, in die Rittermatrikel aufgenommen werden.

Die Zustimmung der Ritterschaft muß der des Landesfürsten vorausgehen, und ist als ertheilt anzusehn, wenn die Mehrheit für den Antrag ist.

Gesuche um Aufnahme in die Rittermatrikel werden während des Landtages an die Ständeversammlung, außerdem aber an den ständischen Ausschuß gerichtet, die Ritterschaft wird zur schriftlichen Abstimmung aufgefordert, unter der Verwarnung, daß die sich nicht Erklärenden als einwilligend angesehen werden sollten, und nach Maaßgabe des Erfolges der Abstimmung das Weitere erlassen.

§. 12.

d. Beschränkung der Vorschriften des §. 11.

Eine solche Zustimmung zur Aufnahme in die Ritter-

matrikel ist nicht erforderlich, wenn Güter, welche früher in derselben gestanden haben und jetzt Eigenthum der Landesregierung sind, mit allen immatrikulirten Zubehörungen oder mit einem Bestande, der einen Reinertrag von 1500 Thalern gewährt, in die Hände von Privatpersonen übergehen, vielmehr haben diese Güter das Recht, in die Matrikel aufgenommen zu werden. (Vergl. §. 6.)

§. 13.

e. Art der Abschätzung.

In allen Fällen, wo nach Vorstehendem die Ausmittelung des Reinertrages eines Gutes nothwendig wird, beauftragt die Ständeversammlung oder der Ausschuß zwei einheimische praktische Landwirthe mit der Abschätzung des Gutes, und verfügt nach deren Ergebnisse das Weitere.

2. Bei den Städten.

§. 14.

a. Stimmberechtigte.

Stimmberechtigt bei der Ernennung der Wahlmänner einer Stadt sind die stimmfähigen Einwohner (§. 1. und 2.) welche das Bürgerrecht in derselben gewonnen haben.

§. 15.

b. Wahlmänner.

a. Deren Zahl.

In jeder Stadt werden so viele Wahlmänner ernannt, als die Zahl dreißig in der Zahl der Wohnhäuser aufgeht.

Wenn die bei dieser Division übrig bleibende Häuserzahl mehr als 15 beträgt, wird für sie noch ein Wahlmann mehr ernannt.

Außerdem haben die stimmführenden Mitglieder des Magistrates, vermöge ihres Amtes, Stimmrecht bei der Wahl der Abgeordneten.

§. 16.

b. Deren Eigenschaften.

Wählbar als Wahlmann ist jeder in der Stadt woh-

nende stimmfähige Bürger, welcher zu den Höchstbesteuerten seiner Stadt, nach den zusammen zu rechnenden Ansätzen der Rollen sämmtlicher directen und Communal-Steuern gehört.

Die Anzahl der Höchstbesteuerten soll in jeder Stadt so viel betragen, als die Zahl 5 in der Zahl der Wohnhäuser aufgeht, zu welcher indeß, falls Mehrere den geringsten dieser höchsten Steuersätze zahlen, diese alle hinzuzurechnen sind.

3. Bei den Fleckenbewohnern, Freisassen und Bauern.

§. 17.

a. Stimmberechtigte.

Stimmberechtigt bei der Wahl der ländlichen Wahlmänner sind die stimmfähigen Landeseinwohner, (§. 1. und 2.) welche rechtmäßige Inhaber oder Nutznießer einer Reihestelle in Flecken und Dörfern oder eines Freisassengutes sind, welches nicht bereits durch die städtischen Abgeordneten mit vertreten wird.

§. 18.

b. Wahlmänner.

a. Deren Zahl und Wahlkreise.

In den Landgemeinden soll auf 30 bis 50 stimmberechtigte Reihestellen ein Wahlmann ernannt werden.

Zu dem Ende werden in jedem Wahlbezirke aus den Gemeinden desselben Wahlkreise gebildet, deren jeder nach Maaßgabe der darin enthaltenen Reihestellen einen oder mehrere Wahlmänner stellt.

Diese Wahlkreise und die Zahl der von ihnen zu ernennenden Wahlmänner wird die Landes-Regierung durch Verordnungen festsetzen, die bestimmten Wahlkreise aber nicht ohne Zustimmung der Stände abändern.

§. 19.

b. Deren Eigenschaften.

Wählbar als ländliche Wahlmänner sind die stimm-

berechtigten Inhaber von Freisassengütern und Reihestellen, welche in einer der wählenden Gemeinden wohnen und nach dem Contributions-Cataster zu den Höchstbesteuerten ihres Wahlkreises gehören.

Die Zahl der Höchstbesteuerten soll durch den dritten Theil der Stimmberechtigten jedes Wahlkreises gebildet werden, zu welcher indeß, falls Mehrere den geringsten dieser höchsten Steuersätze zahlen, diese alle hinzuzurechnen sind.

4. Bei den frei zu wählenden Abgeordneten.

§. 20.

Zu dem gemeinschaftlichen Wahl-Collegium aller Standes-Classen, welches nach §. 69. der Landschaftsordnung die frei zu wählenden Abgeordneten ernennt, kann von der Ritterschaft jeder als Wahlmann gesendet werden, der bei ihr Stimmrecht bei der Wahl der Abgeordneten hat. Die von den städtischen und ländlichen Wahl-Collegien zu ernennenden Wahlmänner müssen die Eigenschaften der Abgeordneten dieser Classe haben.

Abgeordnete können in diesem Wahl-Collegium nicht Wahlmänner sein, wohl aber deren Stellvertreter.

Zweiter Titel.

Von den Wahlen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 21.

1. Wahlausschreiben.

Weder die Wahl von Wahlmännern, noch die von Abgeordneten darf ohne landesfürstliche Verfügung vorgenommen werden.

§. 22.

2. Strafbarkeit eigenmächtiger Versammlungen.

Eigenmächtige Versammlungen der Stimmberechtigten und Wahlmänner sind strafbar.

§. 23.

3. Pflicht zu stimmen.

Jeder hat dem wichtigen und ehrenvollen Rufe, als Stimmberechtigter oder Wahlmann zu stimmen, schuldige Folge zu leisten.

Nur ärztlich bescheinigte Krankheit oder nachgewiesene unverschiebliche Abwesenheit entschuldigt, und auch nur aus diesen Gründen kann der als Wahlmann Gewählte die Wahl ablehnen.

Er muß eine solche Ablehnung binnen drei Tagen, nachdem ihm die Wahl bekannt gemacht ist, bei der die Wahl leitenden Behörde erklären, und diese setzt, falls sie solche begründet findet und die gesetzlich erforderliche Anzahl der Wahlmänner nicht übrig bliebe, einen neuen Wahltag an, und weiset, im entgegengesetzten Falle, die Ablehnung zurück.

§. 24.

4. Pflichten bei der Abstimmung.

Die Wählenden sind verpflichtet, lediglich ihrer freien und gewissenhaften Ueberzeugung zu folgen.

Aufträge, sie seien von wem sie wollen, durch welche die Wahlfreiheit der Wahlmänner oder der Stellvertreter der Stimmberechtigten beschränkt wird, sind ungültig.

§. 25.

5. Angelöbniß.

Damit man desto gewisser sei, daß die Wählenden ihren Obliegenheiten gehörig nachkommen, sollen dieselben vor Abgabe ihrer Stimmen an Eidesstatt angeloben:

„daß sie ohne alle Nebenrücksichten nur nach ihrer

„besten Ueberzeugung, so wie sie es vor Gott und „ihrem Gewissen verantworten zu können gedenken, „stimmen wollen."

§. 26.

6. Nichteinmischung der Behörden.

In die Wahl selbst darf keine Behörde, besonders nicht diejenige, welche mit der Leitung des Wahlgeschäftes beauftragt ist, durch Empfehlung oder Vorschlag einer bestimmten Person, oder sonst, sich einmischen, und die Uebertretung dieses Verbotes ist als Verletzung des Landesgrundgesetzes zu bestrafen.

§. 27.

7. Abstimmung in Person.

Die Stimmberechtigten und Wahlmänner müssen bei den Wahlen in Person erscheinen.

Durch Stellvertreter seine Stimme abgeben zu lassen, ist, außer in den §. 3. aufgeführten Fällen, nur den Mitgliedern der Ritterschaft, welche am Erscheinen gesetzlich behindert oder über 6 Meilen von Braunschweig entfernt sind, gestattet. Der Stellvertreter muß stimmberechtigtes Mitglied der Ritterschaft sein und kann nur Eine Stellvertretung übernehmen.

§. 28.

8. Gesetzlich erforderliche Anzahl der Stimmenden.

Es kann keine Wahl von Wahlmännern der Städte und Landgemeinden und von Abgeordneten der Ritterschaft gültig vorgenommen werden, wenn nicht mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten, und keine Wahl von andern Abgeordneten oder Wahlmännern des gemeinschaftlichen Wahl-Collegiums, wenn nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Wahl-Collegiums erschienen sind.

Die Stimmberechtigten werden bei einer Strafe

von 1 ₰, die Wahlmänner bei einer Strafe von 3 ₰ vorgeladen.

Ist nicht die gesetzliche Zahl erschienen, so wird ein neuer Wahltag angesetzt, und zwar auf Kosten der nicht gesetzlich entschuldigten Ausgeblizbenen. Die Behörde, welche die Wahl leitet, entscheidet, ob das Ausbleiben entschuldigt sei, nimmt die Nichtentschuldigten in die verwirkte Strafe und Kosten, setzt diese fest, und requirirt zu der Beitreibung das ordentliche zuständige Gericht.

§. 29.

9. Mehrheit der Stimmen entscheidet.

Die Wahlmänner der Städte und Landgemeinden werden durch relative Stimmenmehrheit, die Abgeordneten und die Wahlmänner des gemeinschaftlichen Wahl-Collegiums durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

§. 30.

Fortsetzung.

Hat da, wo absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist, bei der ersten Abstimmung Keiner die vorgeschriebene Stimmenzahl, so sind die drei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, oder falls wegen Stimmengleichheit eine größere Zahl in einer solchen Stimmenmehrheit sich befände, drei durch das Loos aus diesen zu bestimmende Personen auf eine engere Wahl zu bringen, und es ist unter ihnen zu wählen.

Sind bei dieser zweiten Abstimmung die Stimmen gleich getheilt, so entscheidet das Loos. — Die Art, wie geloofet werden soll, bestimmt der die Wahl Leitende.

§. 31.

10. Abstimmungen Unbefugter.

Haben Unbefugte mitgestimmt, so ist die Wahl nur alsdann ungültig, entweder wenn in den Fällen, wo zu Protocoll abgestimmt ist, nach Abrechnung der von den

Unbefugten für den Gewählten abgegebenen Stimmen, dieser die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit nicht hat, oder wenn, bei den Abstimmungen durch Zettel, dem Gewählten, nach Absatz der von den Unbefugten abgegebenen Stimmen von den für ihn erfolgten Abstimmungen, die gesetzlich erforderliche Stimmenzahl fehlt. Es muß alsdann zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§. 32.

11. Fehler bei der Ladung.

Sind in die gesetzlich vorgeschriebenen Listen der Stimmberechtigten oder Wahlmänner aufgenommene Personen zu dem Wahltage gar nicht oder nicht ordnungsmäßig vorgeladen, so ist die Wahl ungültig, wenn bei Hinzurechnung der Zahl der nicht Vorgeladenen zu der der Erschienenen die auf den Gewählten gefallene Stimmenzahl nicht dennoch die erforderliche Majorität bildet.

Es ist alsdann ein neuer Wahltag anzusetzen.

§. 33.

12. Entscheidungen in Wahlsachen.

a. Bei den Wahlen der Wahlmänner, und über die Rechte der Wählenden.

Ueber Streitigkeiten, Beschwerden und Reclamationen, welche die Rechte der Stimmberechtigten und Wahlmänner, die Gültigkeit der Wahlen der Letzteren, so wie das dabei beobachtete Verfahren betreffen, entscheidet bei der Ritterschaft und dem gemeinschaftlichen Wahl-Collegium der drei Standes-Classen der ständische Ausschuß in erster und letzter Instanz,

in den Städten der Magistrat,

bei den Fleckenbewohnern, Freisassen und Bauern das Amt.

Gegen die Entscheidungen dieser Behörden findet, binnen drei Tagen vom Tage der Zustellung, ein Re-

curs an die dieser zunächst vorgesetzte administrative Behörde Statt, welche in letzter Instanz entscheidet.

§. 34.

b. Bei der Wahl der Abgeordneten.

Entstehen Zweifel, Beschwerden und Reclamationen über die Wahl eines Abgeordneten, mögen sie nun die Zulässigkeit desselben, die Gültigkeit der Wahl oder das dabei beobachtete Verfahren betreffen, jedoch mit Ausschluß der im vorhergehenden Paragraphen erwähnten Beschwerden, so entscheidet darüber die Stände-Versammlung in erster und letzter Instanz.

Solche Reclamationen und Beschwerden bei der Ständeversammlung schriftlich anzubringen, ist jedem stimmberechtigten Landeseinwohner gestattet, dieselben müssen indeß bei dem Ausschusse drei Tage vor der Versammlung der Stände eingereicht werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Wahl der Abgeordneten der drei Standes-Classen.

1. Von der Wahl der Wahlmänner der Städte und Landgemeinden.

§. 35.

1. Wahlkreise in den größeren Städten.

Jede Stadt und jeder ländliche Wahlkreis wählt die Wahlmänner abgesondert für sich.

In den größeren Städten sind nach Ermessen des Magistrates mehrere Wahlkreise zu bilden, behuf der Ernennung der Wahlmänner, und der Magistrat ernennt für jeden dieser Kreise einen Wahlvorsteher aus seiner Mitte. Diese Kreise sind dergestalt zu bilden, daß keiner unter 8, und keiner über 15 Wahlmänner zu ernennen hat, und zwar soll die Zahl der von jedem einzelnen Wahlkreise zu

ernennenden Wahlmänner, so viel thunlich, durch das Verhältniß bestimmt werden, in welchem die Zahl der Stimmberechtigten dieses einzelnen Kreises zu der Gesammtzahl der Stimmberechtigten und der zu ernennenden Wahlmänner steht.

Eine Änderung der einmal angenommenen Kreise hat nur mit landesfürstlicher Genehmigung Statt.

Jeder dieser einzelnen Kreise kann unter allen Wählbaren der ganzen Stadt wählen, und die Stimmberechtigten dieser verschiedenen Kreise treten daher nach solchen Zwischenräumen zusammen, daß den später wählenden die früher getroffenen Wahlen bereits bekannt sein können.

§. 36.

2. Listen der Stimmberechtigten und als Wahlmänner Wählbaren.

a. Deren Aufstellung.

Sobald ein Wahlausschreiben ergangen ist, werden für jede Stadt-Gemeinde und für jeden ländlichen Wahlkreis zwei Listen angefertigt, von welchen die Eine alle Stimmberechtigten, die Andere alle als Wahlmänner Wählbaren enthält.

Diese Listen entwirft in den Städten der Magistrat, in den Flecken, welche den Aemtern in administrativer Rücksicht nicht untergeordnet sind, die Ortsbehörde, und in den übrigen Flecken und Dörfern das Amt, mit Zuziehung der Ortsbehörde.

§. 37.

b. Deren Bekanntmachung.

Diese Listen werden öffentlich angeschlagen oder zur Einsicht ausgelegt, wie dieses an jedem Orte herkömmlich ist.

§. 38.

c. Reclamationen gegen diese Listen.

Reclamationen gegen diese Listen sind zulässig, sie müssen aber binnen den ersten drei Tagen nach deren Be-

kanntmachung bei der Behörde, welche die Liste aufgestellt hat, angebracht werden.

Später eingehende Reclamationen werden für die bevorstehende Wahl nicht beachtet, und können nur die Wirkung haben, daß sie bei künftigen Wahlen berücksichtigt werden.

§. 39.

d. Abänderung dieser Listen.

Wer einmal in diese Listen aufgenommen ist, kann aus denselben nicht gestrichen werden, ohne daß ihm der Grund hiervon von der betreffenden Behörde durch eine schriftliche Resolution mitgetheilt ist.

§. 40.

e. Verfügungen auf Reclamationen.

Die Verfügungen auf eingehende Reclamationen sind möglichst schnell, spätestens binnen drei Tagen, abzugeben, und wenn dieselben begründet gefunden werden, sind die Listen sofort zu berichtigen, und diese Berichtigungen ebenso wie die Listen selbst, bekannt zu machen.

§. 41.

3. Leitende Behörden.

Die Ernennung der Wahlmänner wird in den Städten von den Magistraten, in den Flecken, welche in administrativer und polizeilicher Rücksicht den Aemtern nicht untergeordnet sind, durch die Ortsbehörde, in den übrigen Flecken und Dörfern von den Aemtern, oder in deren Auftrage von der Ortsbehörde geleitet.

§. 42.

4. Gehülfen der Beamten

Bei dem Wahlgeschäfte selbst wird der dasselbe leitende Beamte von zwei Gehülfen unterstützt, welche in den Städten aus den Stadtdeputirten, in den Flecken und Dörfern aus den Gemeinde-Deputirten oder Ortsgeschworenen des Wahlkreises durch das Loos erwählt werden.

Diese haben mit auf die Befolgung der gesetzlichen Ordnung zu sehen und das Protocoll mit zu vollziehen.

§. 43.

5. Protocollirung des Geschäftes.

Ueber das ganze Wahlgeschäft wird ein Protocoll aufgenommen, welches in den Städten und den der Administration der Aemter nicht unterworfenen Flecken durch den Magistrats-Secretair oder einen Notar, in den übrigen ländlichen Wahlkreisen von dem Justizbeamten, wenn dieser die Wahl leitet, sonst von einem Actuar, Auditor oder Amtsvoigt niedergeschrieben wird.

Dessen Einsicht kann keinem Stimmberechtigten versagt werden.

§. 44.

6. Wahltag.

Die Ortsbehörde bestimmt den Ort der Versammlung der Stimmberechtigten, und setzt zugleich den Wahltag, jedoch also an, daß er 14 Tage nach Bekanntmachung der Listen fällt, uud ladet dazu jeden in denselben Verzeichneten durch eine, nach dem unter A. anliegenden Formulare verfasste Ladung vor.

Die Behändigung dieser Ladung muß spätestens drei Tage vor dem angesetzten Wahltage geschehen.

§. 45.

7. Wahlhandlung.

a. Einleitung des Geschäftes.

Die Wahlhandlung beginnt damit, daß der Wahlvorsteher die Erschienenen nach der Wählerliste aufruft und dieselben sich durch die ihnen behändigten Ladungen legitimiren lässt, alle Unbefugte entfernt und nachzählt, ob zwei Drittel der in der Liste Verzeichneten erschienen sind.

Ist dieses der Fall, so wird den Anwesenden der Zweck ihrer Versammlung, so wie der Inhalt der Liste der Wählbaren nochmals bekannt gemacht, sie leisten die

§. 25. vorgeschriebene Versicherung und schreiten alsdann zu der Abstimmung.

§. 46.

b. Abstimmung.

A. In den Städten.

In den Städten geschieht die Abstimmung durch verschlossene Zettel, und wenn mehrere Wahlmänner zu ernennen sind, wird jeder Einzelne durch eine besondere Abstimmung gewählt. Die Wahlzettel müssen Namen, Stand und Wohnort des Gewählten enthalten. Dieselben werden von dem Wahlvorsteher in einer Urne gesammelt, mit laufenden Nummern versehen, alsdann geöffnet, laut verlesen und bei jedem der Gewählten wird die Zahl der auf ihn gefallenen Stimmen durch Verzeichnung der laufenden Nummern der Wahlzettel bei demselben zu Protocoll genommen. Es steht indeß einzelnen Stimmberechtigten frei, ihre Stimme mündlich zu Protocoll zu geben.

Nachdem die Gehülfen des Wahlvorstehers durch Einsicht der Zettel und Vergleichung derselben mit dem Protocolle sich von der Richtigkeit der Eintragung vergewissert haben, werden die Zettel vernichtet, und außer dem Wahlvorsteher, dessen Gehülfen und dem Protocollführer darf sie Niemand einsehen.

§. 47.

Fortsetzung.

Wahlzettel, welche die Person des Vorgeschlagenen nicht hinlänglich bezeichnen, oder in welchen ein für diese Classe offenbar nicht Wählbarer vorgeschlagen ist, werden als Vorschlag nicht beachtet, und die Stimme des Ausstellers wird der Mehrheit zugezählt, insofern derselbe nicht bei der Ablesung des Wahlzettels dessen Inhalt erläutern oder berichtigen sollte.

§. 48.

B. In den Flecken und Dörfern.

In den Flecken und Dörfern vernimmt der die Wahl

Leitende die Stimmberechtigten einzeln und in Abwesenheit der übrigen zu Protocoll, und lässt die Abstimmung eines Jeden von ihm unterzeichnen.

§. 49.

c. Bekanntmachung des Gewählten und dessen Legitimation.

Der Gewählte wird der Versammlung bekannt gemacht, und erhält von dem Wahlvorsteher eine nach dem Formulare, Anlage B. ausgestellte Urkunde zu seiner Legitimation.

§. 50.

8. Anzeige der Wahl bei der betreffenden Behörde.

Zugleich zeigen die Wahlvorsteher der städtischen Districte dem Magistrate, die Ortsvorsteher der Flecken und Dörfer dem Amte die erfolgte Wahl an, und diese Behörden fertigen eine Liste aller ernannten Wahlmänner, so wie derer, welche von Amtswegen Wahlmänner sind, ihres Stadt- oder Amts-Bezirkes an, welche sie an die Kreisdirection einsenden.

Für die Städte Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstädt ist eine solche Mittheilung an die Kreisdirection nicht erforderlich.

§. 51.

9. Erlöschen des Wahlrechts der Wahlmänner.

Sobald die Wahlmänner die Abgeordneten und deren Stellvertreter aus ihrer Standes-Classe, so wie die zu dem gemeinschaftlichen Wahl-Collegium der drei Standes-Classen abzuordnenden Wahlmänner auf eine gültige Art gewählt haben, erlischt ihre Wahlberechtigung, und zu jeder neuen Wahl müssen neue Wahlmänner ernannt werden.

Ausgenommen sind die Fälle, wo eine gültige Wahl keine Folge hat; in diesen sind dieselben Wahlmänner zu der Wahl berufen, und der Präsident setzt einen neuen Wahltag an.

Diese ausgenommenen Fälle sind:

1) wenn Vater und Sohn zugleich als Abgeordnete gewählt sind;
2) wenn Jemand zum Abgeordneten von mehreren Wahl=Collegien ernannt ist;
3) wenn der Ausschuß oder die Ständeversammlung vor Eröffnung des Landtages entweder die von einem Abgeordneten vorgebrachten Ablehnungsgründe für genügend erklärt, oder die Ausschließung eines Abgeordneten als Strafe verfügt;
4) wenn Staatsbeamte, active Militairs, Geistliche oder Schuldiener als Abgeordnete gewählt werden, und die Landesregierung ihnen die Erlaubniß, die Wahl anzunehmen, versagt.

Sobald der ständische Ausschuß ersieht, daß Vater und Sohn zu Abgeordneten gewählt sind, wird er dieselben auffordern, sich binnen drei Tagen darüber: wer von ihnen die Wahl annehmen wolle? zu erklären, und Falls diese Erklärung nicht eingeht, davon dem Staatsministerium Anzeige machen, welches statt des Sohnes, oder sonst statt des Zurücktretenden, einen andern Abgeordneten wählen läßt.

Den von mehreren Wahl=Collegien gewählten Abgeordneten fordert der Ausschuß auf, sich darüber binnen 3 Tagen zu erklären: welche Wahl er annehmen wolle? — bestimmt, Falls diese Erklärung nicht erfolgt, für welches Wahl=Collegium der Abgeordnete die Wahl anzunehmen habe, und macht dem Staatsministerium Anzeige, welches Wahl=Collegium von Neuem zu wählen habe, worauf jenes die neue Wahl anordnet.

II. Wahl der Abgeordneten der drei Standes=Classen.

§. 52.

1. Wahl=Collegien.

Die Stimmberechtigten des ritterschaftlichen Wahlbe=

zirkes, die Wahlmänner jedes städtischen oder ländlichen Wahlbezirkes bilden das Wahl-Collegium desselben.

Allein in der Stadt Braunschweig sollen aus den ernannten Wahlmännern drei gleiche Wahl-Collegien gebildet werden, in welche die stimmführenden Mitglieder des Magistrates sich dergestalt vertheilen, daß sie nur in einer dieser Abtheilungen stimmen. Jede Abtheilung wählt zwei Abgeordnete, und zwar in solchen Zwischenräumen, daß ihr die bereits Gewählten bekannt sein können.

§. 53.

2. Listen der Wählenden und Wählbaren.

Vor der Wahl der Abgeordneten werden abgesondert für den ritterschaftlichen, für jeden städtischen, für jeden ländlichen Wahlbezirk zwei Listen angefertigt.

Die erste enthält bei der Ritterschaft alle Stimmberechtigte, bei den städtischen und ländlichen Wahlbezirken alle Wahlmänner.

Die zweite enthält alle als Abgeordnete Wählbare des Bezirkes.

§. 54.

Fortsetzung.

Diese Listen werden:

für die Ritterschaft von dem ständischen Ausschusse;

für die städtischen und ländlichen Wahlbezirke von den Kreisdirectionen, und nur in den Städten Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstädt von dem Magistrate aufgestellt.

§. 55.

Bekanntmachung dieser Listen.

Die betreffenden Behörden machen diese Listen durch ein öffentliches Blatt bekannt, und fordern zugleich alle diejenigen auf, welche Reclamationen gegen dieselben zu haben glauben, solche binnen 3 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung an, geltend zu machen, und es gelten,

hinsichtlich dieser Listen und Reclamationen die §. 38, 39 und 40 festgesetzten Bestimmungen. Die betreffende Behörde theilt diese Listen mit den etwa erfolgten Berichtigungen dem Präsidenten des Wahl-Collegiums zeitig mit.

§. 56.

3. Deren Präsidenten.

Das Verfahren bei den Wahl-Collegien wird durch Präsidenten geleitet. Diese werden von der Landesregierung ernannt. Der Präsident des ritterschaftlichen Wahl-Collegiums ist aus dessen Mitgliedern zu nehmen. Stimmführende Magistratsmitglieder und Justizbeamte können nicht Präsidenten des Wahl-Collegiums sein, in dessen Bezirke sie angestellt sind.

§. 57.

4. Beisitzer des Präsidenten.

Der Präsident wählt sich aus den Mitgliedern des Wahl-Collegiums zwei Beisitzer, welche ihn unterstützen, auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften mit achten und das Protocoll mit unterzeichnen.

§. 58.

5. Protocollführung.

Ueber das ganze Wahlgeschäft wird ein Protocoll aufgenommen, und zwar:

bei der Ritterschaft von dem Landsyndicus;

in den Städten von einem Magistrats-Secretair oder Notar;

in den ländlichen Wahl-Collegien von einem zu diesem Geschäfte von der Landesregierung committirten Actuar oder Protocollführer.

§. 59.

6. Wahltag.

Sobald die Listen der Stimmberechtigten, Wahlmänner und Wählbaren publicirt sind, setzt der Präsident des Wahl-Collegiums den Wahltag an, zwischen welchem und

der Publikation der Listen jedoch mindestens 14 Tage liegen müssen, bestimmt zugleich den Ort der Versammlung und ladet die Stimmberechtigten und Wahlmänner durch eine, in einem öffentlichen Blatte bekannt zu machende und zugleich durch schriftliche Ladung vor.

Diese Ladung muß den Mitgliedern der Ritterschaft spätestens 4 Tage, den Mitgliedern der städtischen und ländlichen Wahl-Collegien spätestens 2 Tage vor dem Wahltage behändigt werden.

§. 60.

Fortsetzung.

Die Insinuation der schriftlichen Ladung geschieht:

bei der Ritterschaft durch die Aemter, und zwar durch Ablieferung auf dem stimmberechtigten Gute, insofern nicht der Stimmberechtigte dem ständischen Ausschusse einen andern im Lande belegenen Wohnsitz angezeigt hat;

in den Städten durch den Magistrat;

in den Flecken und Dörfern durch die Aemter.

§. 61.

Fortsetzung.

In der Regel soll das ritterschaftliche Wahl-Collegium zu Braunschweig in dem landschaftlichen Hause sich versammeln.

Die Wahl-Collegien der aus mehreren Städten zusammengesetzten städtischen, und der aus mehreren Ämtern zusammengesetzten ländlichen Wahlbezirke sollen in der Regel abwechselnd in einer der Städte und einem der Ämter zusammen kommen.

§. 62.

Fortsetzung.

Für die städtischen und ländlichen Wahl-Collegien ist der Wahltag auf einen Sonntag anzusetzen. Das Collegium wohnt zuvörderst dem Gottesdienste bei, in welchem

eine der Feierlichkeit der Handlung angemessene Predigt gehalten wird.

Zu diesem Ende hat der Präsident des Wahl=Collegiums dem Herzogl. Consistorium Anzeige von dem angesetzten Wahltage zu machen, und dieses die erforderlichen Instructionen zu ertheilen.

§. 63.

7. Wahlhandlung.

Das Geschäft wird damit eröffnet, daß der Präsident die Mitglieder des Wahlcollegiums nach der Liste aufruft, dieselben durch Vorzeigung der Insinuations=Documente und die ernannten Wahlmänner zugleich durch die diesen ausgestellten Legitimationsurkunden, sich legitimiren lässt, die unbefugten entfernt, und nachzählt, ob zwei Drittel der Mitglieder des Collegiums erschienen sind.

Sind diese anwesend, so wird ihnen der Zweck der Versammlung, so wie die Liste der Wählbaren bekannt gemacht, sodann leisten die Anwesenden das, §. 25. vorgeschriebene Angelöbniß, und es wird bei der Abstimmung ebenso verfahren, wie dieses für die städtischen Wahlmänner vorgeschrieben ist.

§. 64.

8. Legitimationsurkunden und Berichte über die Wahl.

Der Gewählte wird der Versammlung bekannt gemacht, der Präsident stellt ihm eine Urkunde nach dem Formulare, unter C, zu seiner Legitimation aus, lässt die erfolgte Wahl in die Braunschweigschen Anzeigen einrükken, und macht von der Wahl sowohl der Landesregierung, als auch dem ständischen Ausschusse Anzeige, sendet letzterm auch die aufgenommenen Protocolle ein.

§. 65.

9. Wahl der Stellvertreter.

Nachdem die Wahl der Abgeordneten vorgenommen ist, erfolgt die der Stellvertreter auf ganz gleiche Weise.

Dritter Abschnitt.

Von der Wahl der frei gewählten Abgeordneten.

I. Von den Wahlmännern.

§. 66.

1. Ernennung der Wahlmänner des gemeinschaftlichen Wahl=Collegiums.

Nachdem die Wahl der Stellvertreter der Abgeordneten beendigt ist, ernennt jedes Wahl-Collegium die Wahlmänner, welche dasselbe nach §. 69. der Landschafts=Ordnung zu dem gemeinschaftlichen Wahl=Collegium der drei Standes=Classen abzuordnen hat.

§. 67.

2. Verfahren bei den Wahlen.

Der Präsident, welcher die Wahl der Abgeordneten geleitet hat, leitet auch die Wahlen dieser Wahlmänner, und es wird bei denselben ebenso verfahren, wie bei den Wahlen der Abgeordneten, jedoch soll die dem Gewählten zuzustellende Urkunde nach dem Formulare D. abgefasst sein.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 68.

1. Bildung des Wahl=Collegiums.

Diese 10 ritterschaftlichen, 12 städtischen und 10 ländlichen Wahlmänner bilden ein Wahl=Collegium.

§. 69.

2. Präsident, Beisitzer und Protocollführer.

Sobald die Regierung die Anzeige von den beendigten Wahlen erhalten hat, ernennt sie den Präsidenten dieses Wahl=Collegiums, lässt demselben die Liste der Gewählten zufertigen, dieser wählt sich aus derselben drei Beisitzer, nämlich einen aus jeder Standesclasse, und die Protocollführung besorgt der Landsyndicus.

§. 70.

3. Wahltag.

Der Präsident setzt nach seiner Ernennung sofort den Wahltag an, und verfährt bei der Vorladung der Wahlmänner ebenso, wie dieses für die übrigen Wahl-Collegien vorgeschrieben ist, es sind jedoch die Ladungen spätestens 6 Tage vor dem angesetzten Termine den Wahlmännern zu behändigen. In der Regel soll sich dieses Wahl-Collegium in Braunschweig versammeln.

§. 71.

4. Wahlhandlung.

Bei der Wahl der Abgeordneten verfährt der Präsident bei der Eröffnung des Geschäftes ebenso, wie bei den übrigen Wahl-Collegien (§. 63.) und erinnert an die hohe Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung, und an die Pflicht jedes Wählenden, nur Männern von erprobter Rechtlichkeit und Einsicht seine Stimme zu geben.

Hierauf werden zuvörderst die beiden Abgeordneten, welche der höheren Geistlichkeit angehören müssen, und zwar diese, so wie noch vier Abgeordnete aus den auf Lebenszeit ernannten zwölf Prälaten, und nur, insofern die Prälaten aus gesetzlichen Gründen im Voraus erklärt haben, die Wahl ablehnen zu wollen, aus einer von dem Staatsministerium aufgestellten, die gesetzlich nicht entschuldigten Prälaten umfassenden, zugleich auch statt der entschuldigten Prälaten, eine gleiche Anzahl höherer Staatsbeamten benennenden Liste von zwölf Personen dergestalt gewählt, daß die Uebrigbleibenden zu Stellvertretern der gewählten Abgeordneten ernannt werden. Sollten von diesen Personen mehr als sechs zu Abgeordneten gewählt sein, so können die fehlenden Stellvertreter aus allen den Personen, welche überhaupt wählbar sind, gewählt werden.

Bei den übrigen 10 Abgeordneten hat das Wahl-

Collegium sich davon zu vergewissern, daß die Gewählten die allgemeinen, gesetzlich erforderlichen Eigenschaften haben. (Vergl. Landsch.-Ordn. §. 71—75)

Bei der Abstimmung selbst, der Ausstellung der Urkunden für die Gewählten, der Bekanntmachung der Wahlen, deren Anzeige, der Abgebung der Protocolle und der Wahl der Stellvertreter wird übrigens eben so verfahren, wie bei der Wahl der übrigen Abgeordneten.

Würde indeß bei der Abstimmung sich keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so können diejenigen, welche die verhältnissmäßig meisten Stimmen haben, auf eine engere Wahl nur dann gebracht werden, wenn mindestens zwei derselben ein Drittel der abgegebenen Stimmen für sich haben. Wäre dieses nicht der Fall, so wird von Neuem gewählt.

Vierter Abschnitt.

Von den Kosten der Wahlen.

§. 73.

Die Wahlmänner, welche zur Wahl der städtischen oder ländlichen Abgeordneten sich an einen andern Ort begeben müssen, erhalten auf Verlangen aus den Cassen der Gemeinden, welche sie vertreten, eine billige Entschädigung für die aufgewendeten Reise- und Zehrungskosten.

Außerdem haben weder Wahlmänner noch Stimmberechtigte einen Anspruch auf Ersatz der ihnen durch die Wahlhandlung etwa veranlassten Kosten, mit Ausnahme des §. 28. bemerkten Falles.

§. 74.

Die städtischen und ländlichen Wahlmänner, welche behuf der Wahl der frei gewählten Abgeordneten sich in einem andern Orte versammeln, erhalten dieselben Diä-

ten und Reisekosten, wie die Abgeordneten, aus der Staats-Casse.

§. 75.

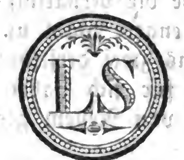
Die Kosten, welche durch die Geschäftsführung der Verwaltungsbehörden bei den Wahlen veranlasst worden, tragen die Staats-Cassen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 12. October 1832.

gez. Wilhelm, Herzog.



Graf von Veltheim. v. Schleinitz.
Schulz.

Formular A.

Demnach zur Ernennung der Wahlmänner behuf der Wahl (m. m. der — des) Abgeordneten des ten (städtischen) (ländlichen) Wahlbezirks zu dem bevorstehenden Landtage, von Seiten (m. m. des 1sten ꝛc. Wahlkreises hiesiger Stadt — hiesiger Stadt — des hiesigen Fleckens — des durch die Gemeinden . . . gebildeten Wahlkreises)

der

festgesetzt worden, so wird der . . ., als Stimmberechtigter (m. m. des gedachten Wahlkreises — der hiesigen Stadt — des hiesigen Fleckens) bei 1 ℛ Strafe hiedurch vorgeladen, an dem erwähnten Tage, Vormittags präcis um Uhr, in . . . in Person zu erscheinen und, in Beziehung auf die öffentlich bekannt gemachte Liste der als Wahlmänner wählbaren Personen, seine Wahlstimme abzugeben.

(Ort und Datum)

Magistrat — Ortsbehörde — Amt.

Formular B.

Demnach bei der, von Seiten der Stimmberechtigten des (m. m. hiesigen — bei den größeren Städten: 1sten 2c. — städtischen Wahlkreises) durch den hiesigen Flecken gebildeten (durch die Landgemeinden . . . gebildeten) Wahlkreises am ...ften stattgehabten Ernennung von Wahlmännern, behuf der Wahl der (m. m. des) Abgeordneten des ... ten (m. m. städtischen) (ländlichen) Wahlbezirks zu dem bevorstehenden Landtage der . . . durch Stimmenmehrheit (m. m. zu einem der Wahlmänner) (zum Wahlmanne) erwählt worden ist, so wird demselben darüber zu seiner Legitimation diese Bescheinigung hiemit ertheilt.

Urkundlich 2c.

(Ort und Datum)

(Magistrat — Ortsbehörde des dasigen Fleckens — Amt)

Formular C.

Demnach bei der, am ten (bei Braunschweig: von Seiten des 1sten ꝛc. Wahl-Collegiums der hiesigen Stadt) statt gehabten Wahl (m. m. der Abgeordneten der Ritterschaft) (der — des Abgeordneten des 1sten ꝛc. städtischen Wahlbezirks) (des Abgeordneten des 1sten ꝛc. ländlichen Wahlbezirks) zu dem bevorstehenden Landtage der . . . (m. m. zu einem der Abgeordneten) (zum Abgeordneten) durch Stimmenmehrheit gewählt worden ist, so wird demselben darüber zu seiner Legitimation diese Bescheinigung ertheilt.

Urkundlich ꝛc.

(Ort und Datum)

Der Präsident des Wahl-Collegiums für den (m. m. ritterschaftlichen) (1sten ꝛc. städtischen) (1sten ꝛc. ländlichen) Wahlbezirk.

(Bei Braunschweig: der Präsident des 1sten ꝛc. Wahl-Collegiums des 1sten städtischen Wahlbezirks.)

Formular D.

Demnach bei der, von Seiten des (bei Braunschweig: 1sten ꝛc.) Wahl-Collegiums für den (m. m. ritterschaftlichen Wahlbezirk) (1sten ꝛc. städtischen Wahlbezirk) (1sten ꝛc. ländlichen Wahlbezirk) am ten vorgenommenen Ernennung (m. m. von Wahlmännern) (eines Wahlmannes) behuf der Wahl der nach §. 69 der Landschaftsordnung zu wählenden Abgeordneten der drei Standesklassen zu dem bevorstehenden Landtage der . . . durch Stimmenmehrheit (m. m. zu einem der Wahlmänner) (zum Wahlmanne) erwählt worden ist, so wird demselben darüber zu seiner Legitimation diese Bescheinigung hiemit ertheilt.

Urkundlich ꝛc.

(Ort und Datum)

Der Präsident des (bei Braunschweig 1sten ꝛc.) Wahl-Collegiums für den (m. m. ritterschaftlichen) (1sten ꝛc. städtischen) (1sten ꝛc. ländlichen) Wahlbezirk.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 20.

Braunschweig, den 26. October 1832.

(24.) Geschäftsordnung für die Landschaft des Herzogthums Braunschweig. D. D. Braunschweig, den 12. October 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc.

In Gemäßheit des §. 152 der neuen Landschaftsordnung erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, die nachstehende Geschäftsordnung für die Landschaft des Herzogthums:

Erster Titel.

Von den Verhandlungen der Ständeversammlung auf Landtagen.

Erster Abschnitt.

Verfahren vor Eröffnung des Landtags, dessen Eröffnung und Antwort auf die Fürstliche Eröffnungsrede.

§. 1.

1. Pflicht der Abgeordneten, zu erscheinen.

Sobald von dem Landesfürsten ein Landtag ausgeschrieben ist, haben die Abgeordneten die Pflicht, sich an dem bestimmten Orte und zu der bestimmten Zeit zu versammeln.

§. 2.

2. Anmeldung.

Die sich Einstellenden melden sich bei dem Präsidenten des landschaftlichen Ausschusses oder dem mit diesem Geschäfte beauftragten Mitgliede desselben persönlich, überreichen

1) die ihnen von dem Präsidenten des Wahl-Collegiums ausgestellte Legitimationsurkunde;
2) bei wiederholter Einberufung ein Zeugniß derjenigen Behörde, welche mit Aufstellung der Liste der als Abgeordneten Wählbaren ihres Bezirks beauftragt ist, darüber: daß sie inzwischen keine der bei einem Abgeordneten gesetzlich erforderlichen Eigenschaften verloren haben; und zeigen
3) ihre Wohnnng an;

dagegen erhalten sie eine mit ihrem Namen bezeichnete Karte, welche ihnen den Eintritt in die Versammlung eröffnet.

§. 3.

Fortsetzung.

Ueber die Anmeldungen wird von dem Landsyndicus ein Protocoll geführt und von dem Ausschusse dem Staatsministerium in Abschrift eingesandt.

Den neu eintretenden Mitgliedern wird bei dieser Gelegenheit zugleich ein Abdruck des Landesgrundgesetzes und dessen Anlagen zugestellt.

§. 4.

3. Sitzordnung.

Der Platz, welchen jeder Abgeordnete in der Versammlung einzunehmen hat, wird durch das Loos bestimmt, und zwar dergestalt, daß der Präsident des Ausschusses oder dessen Substitut jeden Abgeordneten bei der Anmeldung sich eine der Sitznummern ziehen läßt.

Der Präsident und Vicepräsident nehmen demnächst einen erhöheten Sitz in der Mitte der Versammlung ein,

ebenso die Regierungs-Commissarien in deren Nähe, in welcher auch der Landsyndicus und dessen Substitut ihren Sitz haben.

§. 5.

4. Ablehnungs- und Urlaubsgesuche.

Abgeordnete, welche gesetzliche Gründe zu haben glauben, die auf sie gefallene Wahl ganz abzulehnen oder einen Urlaub auf bestimmte Zeit zu begehren, haben ihre schriftlichen Gesuche 14 Tage vor dem Versammlungstage bei dem Ausschusse einzureichen, welcher über dieselben entscheidet und erforderlichen Falls die Stellvertreter einberuft.

§. 6.

5. Zwangsmittel gegen Nichterschienene.

Alle Abwesenden, von denen solche Gesuche nicht eingegangen sind, fordert der Ausschuß auf, binnen 3 Tagen zu erscheinen, und ersucht das Staatsministerium, dem Abgeordneten diese Aufforderung durch die betreffende Behörde insinuiren zu lassen.

Kommt der Abgeordnete dieser Aufforderung nicht nach, so verliert er das Recht, auf diesem Landtage zu erscheinen; es wird dessen Stellvertreter einberufen, und würde auch dieser sich nicht einstellen oder die Wahl ablehnen, oder um Urlaub nachsuchen, so wird eine neue Wahl veranstaltet. Tritt der Stellvertreter ein, so hat der nicht erschienene Abgeordnete die, jenem während des ganzen Landtags zu zahlenden Reisekosten und Diäten, als Strafe, der Staatscasse zu ersetzen, und zeigen sich sowohl der Abgeordnete als der Stellvertreter säumig, so haben sie nicht nur die Reisekosten und Diäten des neugewählten Abgeordneten, sondern auch die Kosten dieser Wahl solidarisch zu tragen.

§. 7.

6. Legitimations-Verfahren.

Sobald zwei Drittheile der gewählten Abgeordneten erschienen sind, beginnt das Legitimations-Verfahren.

Dieses bereitet der Ausschuß dadurch vor, daß er auf den Grund der eingesandten Wahlacten sofort nach deren Einsendung das Ergebniß der Wahlen, sowohl in Beziehung auf die Wahlhandlung selbst, als auf die Zulässigkeit des Gewählten genau prüft, und über Zweifel oder Versehen von minderem Belange dem Staatsministerium Mittheilung macht, damit solche durch die betreffenden Behörden aufgeklärt und, wo thunlich, eingebessert werden.

§. 8.

Fortsetzung.

Der Ausschuß macht der Ständeversammlung über die Legitimation der einzelnen Abgeordneten, so wie über die etwa noch unerledigten Gesuche derjenigen, welche die Wahl ablehnen oder um Urlaub bitten, Vortrag, und nach vorgängiger Prüfung der Gründe dieser Gesuche beschließt die Ständeversammlung über dieselben, veranlasst, wo dieses erforderlich ist, die neuen Wahlen, oder ruft die Stellvertreter ein, verfährt auch gegen die nicht entschuldigt Ausgebliebenen auf die §. 6. vorgeschriebene Weise mit denselben Rechtsnachtheilen, und lässt die Namen derjenigen Abgeordneten, welche als Ungehorsame ausgeschlossen sind oder ausgeschlossen werden, durch die Anzeigen bekannt machen. Die Vollstreckung jener Rechtsnachtheile wird durch das Staatsministerium, auf vorgängige Benachrichtigung von der Ständeversammlung, verfügt. Die Ständeversammlung kann, behuf dieser Berathungen in den einzelnen Fällen, in welchen sie es erforderlich findet, bei dem Staatsministerium auf Mittheilung der über die Wahlen der Wahlmänner aufgenommenen Acten antragen. Auch ist jeder Abgeordnete befugt, die eingesandten Wahlacten einzusehen und auf die etwa bemerkten Mängel Anträge bei der Ständeversammlung zu gründen.

§. 9.

Fortsetzung.

Bei dieser Berathung führt der Präsident oder das älteste Mitglied des Ausschusses den Vorsitz. Wäre zur Zeit der Versammlung der Ausschuß nicht in erforderlicher Anzahl vorhanden, so ernennt der Landesfürst eine besondere Einweisungs-Commission, welche aus mindestens drei Abgeordneten besteht, und welche dieselben Befugnisse wie der Ausschuß hat.

§. 10.

Fortsetzung.

Nach berichtigter Legitimation und wenn wenigstens zwei Drittel der Abgeordneten sich legitimirt haben, macht der Ausschuß hievon dem Staatsministerium Anzeige, und der Landesfürst bestimmt den Tag der Eröffnung.

§. 11.

7. Anmeldungen und Legitimations-Verfahren nach der Eröffnung.

Abgeordnete, welche nach der Eröffnung des Landtags eintreffen, haben sich bei dem Präsidenten der Ständeversammlung zu melden; dieser verfährt hinsichtlich ihrer eben so, wie der Präsident des Ausschusses, prüft mit dem Vicepräsidenten die Legitimation und berichtet über dieselbe der Ständeversammlung, um einen Beschluß zu fassen.

§. 12.

8. Verbot sonstiger Verhandlungen vor der Eröffnung.

Die Ständeversammlung darf vor der förmlichen Eröffnung des Landtages durch den Landesfürsten andere, als die in den vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Geschäfte, nicht vornehmen.

§. 13.

9. Antwort auf die Fürstliche Eröffnungs-Rede.

Nachdem die neu eintretenden Mitglieder der Ständeversammlung bei der Eröffnung des Landtags und zwar nach alphabetischer Ordnung der Namen, den verfassungsmäßigen Eid geleistet haben, von der Ständeversammlung auch die Wahl der Präsidenten, unter dem Vorsitz des an Jahren ältesten Abgeordneten, vorgenommen und von der Landesregierung bestätigt ist, wird auf die Eröffnungs-Rede eine Antwort an den Landesfürsten erlassen.

Es wird eine eigene Commission zu ihrer Entwerfung niedergesetzt, dieselbe in geheimer Sitzung berathen und beschlossen und sodann dem Landesfürsten, nach dessen Gutfinden, entweder durch eine Deputation überreicht oder schriftlich übersendet.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verrichtungen der Beamten der Ständeversammlung.

§. 14.

1. Amt des Präsidenten.

Die Verrichtungen des Präsidenten bestehen im Allgemeinen in der Leitung der Geschäfte der Versammlung und in der Aufrechthaltung der Ordnung in den Sitzungen.

Insbesondere hat er:

1) die an die Ständeversammlung eingehenden Rescripte und Eingaben zu eröffnen;
2) die Sitzungstage zu bestimmen, die Sitzungen zu eröffnen und zu schließen;
3) über die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften

und der Geschäftsordnung bei den Berathungen und Abstimmungen zu halten, auch die Tagesordnung festzusetzen und solche in dem Sitzungssaale anschlagen zu lassen;

4) bei den Verhandlungen Alles, was dem Zwecke und dem Anstande zuwider ist, so wie alle persönliche Anzüglichkeiten zu entfernen und zu rügen, und erforderlichen Falls die Ordnung durch Schließung der Sitzung aufrecht zu erhalten;

5) die von der Versammlung zu entscheidenden Fragen aufzustellen und vorzutragen;

6) die Stimmen sammeln und nach der Mehrheit die Beschlüsse fassen zu lassen und auszusprechen, und ist

7) das Organ der Ständeversammlung in allen Beziehungen zu der Regierung.

§. 15.

2. Amt des Vicepräsidenten.

Der Vicepräsident kann alle oder einen Theil der Functionen des Präsidenten versehen, wenn sie ihm von letzterem übertragen werden, in dessen Abwesenheit aber stehen sie ihm, vermöge seines Amtes, zu.

§. 16.

3. Amt des Landsyndicus und dessen Substituten.

Der Landsyndicus, oder in dessen Abwesenheit und Behinderung dessen Substitut, hat in den Sitzungen das Protocoll zu führen, die abgegebenen Stimmen zu zählen und nach der Mehrheit derselben die Beschlüsse zu fassen und niederzuschreiben; ferner auf Erfordern alle, Namens der versammelten Stände, abzufassenden Aufsätze und Erlasse zu entwerfen und auszufertigen.

§. 17.

Fortsetzung.

Der Landsyndicus hat, als beständiger Consulent der

Landschaft, über alle vorkommenden Gegenstände und so oft es verlangt wird, die nöthigen Nachrichten und Gutachten mündlich und schriftlich mitzutheilen, das Amt des ersten Secretairs und Chefs des Canzleiwesens bei der Ständeversammlung, so wie bei dem ständischen Ausschusse, zu verrichten, in dem Ausschusse zugleich eine berathende Stimme zu führen, auch das landschaftliche Archiv unter gehöriger Aufsicht und in Ordnung zu halten.

§. 18.

Fortsetzung.

Außerdem hat der Landsyndicus

1) ein Productenbuch über alle eingegangenen Sachen und deren Vertheilung, und ein Register über alle Ausfertigungen führen zu lassen;
2) eigenhändig ein Tagebuch über die Anmeldungen zum Vortrage und zur Tagesordnung, so wie
3) über die Anmeldungen der Redner, und zwar mit der Bemerkung: ob sie über, für oder gegen einen Antrag sprechen wollen, und
4) ein Präsenzprotocoll, in welchem für jeden Sitzungstag bei dem Abgeordneten bemerkt ist, ob er anwesend, oder mit oder ohne Urlaub abwesend gewesen ist,

zu führen.

Die Einsicht dieser Bücher steht jedem Abgeordneten offen.

§. 19.

Fortsetzung.

Auch liegt dem Landsyndicus ob, das Cassenwesen der Ständeversammlung zu besorgen. Zur Bestreitung der Diäten und Reisekosten der Abgeordneten und der Mitglieder des Ausschusses, so wie der Canzleikosten, wird demselben ein Credit auf die Haupt-Finanzcasse bis zu dem Betrage der für diese Zwecke in dem Staatshaushaltsetat ausgesetzten Summe eröffnet.

Der Landsyndicus leistet die erforderlichen Zahlungen gegen Quittung der Empfänger auf Anweisung des Präsidenten der Ständeversammlung oder des Ausschusses, reicht die aufgestellte Rechnung mit den Belägen vierteljährlich bei dem Finanz-Collegium ein, und erhält von diesem nach vorgenommener Monitur der Rechnungen der Decharge.

§. 20.

Fortsetzung.

Nicht auf Verlangen einzelner Abgeordneter, sondern nur auf die Anweisung der Ständeversammlung, ihrer Commissionen, des ständischen Ausschusses, des Präsidenten der Ständeversammlung oder des Ausschusses, ist der Landsyndicus verpflichtet, Gutachten zu erstatten und Acten zur Einsicht vorzulegen.

§. 21.

4. Gehülfspersonal.

Der Präsident der Ständeversammlung lässt die von ihm für die Schreiberei und Registratur angenommenen Officianten zur Verschwiegenheit und zur gehörigen Verrichtung ihrer Dienstgeschäfte durch den Landsyndicus eidlich verpflichten und anweisen, und macht wegen ihrer Bezahlung bei dem Finanz-Collegium die erforderlichen Anträge.

Dritter Abschnitt.

Von den ständischen Commissionen und den landesfürstlichen Commissarien.

1. Ständische Commissionen.

§. 22.

1. Nothwendigkeit derselben.

Alle landesfürstlichen Propositionen, selbstständige Anträge der Abgeordneten und Bittschriften müssen vor der Berathung einer Commission der Ständeversammlung zur Prüfung, Bearbeitung und Berichtserstattung übergeben werden.

§. 23.

2. Zahl und Wahl ihrer Mitglieder.

Diese Commissionen sollen aus 3, 5, höchstens 7 Mitgliedern bestehen, und diese wählt die Ständeversammlung aus ihrer Mitte, einzeln nach relativer Stimmenmehrheit, durch geheime Abstimmung. Sollten später so viele Mitglieder, daß nicht die zur Beschlußnahme erforderliche Zahl übrig bleibt, ausfallen, so hat die Commission davon dem Präsidenten der Ständeversammlung Anzeige zu machen, welcher sofort die Ergänzung der Commission durch neue Wahl veranlasst.

Dem Präsidenten ist es gestattet, geeignete Mitglieder, so wie die Zahl derselben in Vorschlag zu bringen, über welche Zahl indeß, falls gegen den Vorschlag des Präsidenten Erinnerungen erhoben werden, die Ständeversammlung entscheidet.

§. 24.

3. Commission für die Bittschriften.

Gleich nach Eröffnung des Landtags und nachher monatlich soll eine Commission von 3 Personen zur Prüfung der eingehenden Bittschriften gewählt werden. Alle übrigen Commissionen werden nach Maßgabe der einzeln eingehenden Anträge gewählt; die Ständeversammlung kann indeß den schon gewählten Commissionen ähnliche oder gleichartige Gegenstände überweisen.

4. Geschäftsbetrieb.

§. 25.

a. Allgemeine Bestimmung.

Jede Commission wählt zuerst unter sich ein Mitglied, welches den Vorsitz, und ein anderes, welches das Protocoll zu führen hat, betreibt ihre Geschäfte collegialisch und macht hiernächst, nach Beendigung ihrer Arbeit, von dem Resultate derselben durch eines ihrer Mitglieder Vortrag an die versammelte Ständeversammlung,

worüber sodann von der letzten, so wie über jeden andern Antrag, berathschlagt und gestimmt wird.

§. 26.

b. Zahl der Mitglieder bei der Beschlußnahme.

Die aus 3 und 5 Mitgliedern bestehenden Commissionen können nur, wenn mindestens drei Mitglieder, die von 7, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind, einen Beschluß fassen. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit keine entscheidende Stimme.

§. 27.

c. Protocolle.

Ueber das, was in jeder Sitzung vorkommt, wird ein besonderes Protocoll geführt, in welchem der wesentliche Inhalt, sowohl des Vortrages, als der einzelnen Abstimmungen in gedrängter Kürze angegeben wird.

§. 28.

d. Nachrichten von der Regierung.

Eine solche Commission ist befugt, über die zum Bereiche ihres Auftrages gehörenden Gegenstände nicht nur von dem Landsyndicus Gutachten, sondern auch durch ihre Präsidenten, insofern die Ständeversammlung selbst dazu befugt sein würde, von der Landesregierung, Nachrichten und Aufklärungen nachzusuchen.

§. 29.

e. Vortrag für die Ständeversammlung.

Der Referent der Commission fasst über deren Beschluß einen umständlichen Bericht ab, in welchem die für und wider vorgekommenen Gründe und die Resultate der Abstimmungen genau zu entwickeln sind. Den dissentirenden Commissionsmitgliedern ist es gestattet, ihre abweichende Meinung in einem besondern Berichte darzulegen.

Nachdem der Entwurf jenes Berichts von der Commission gebilligt ist, wird derselbe von den sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet, und dem Präsidenten der Stän-

deversammlung übergeben, welcher dieses der Ständeversammlung anzeigt und den Tag des Vortrags bestimmt.

§. 30.

Fortsetzung.

Die Ständeversammlung kann auf einen Antrag des Präsidenten vor dem Vortrage selbst, nach demselben aber auf den Antrag jedes Abgeordneten den Druck des Berichts der Commission anordnen.

Findet sie nach erstattetem Vortrage denselben nicht erschöpfend, so kann sie die Sache nochmals an die Commission zurückweisen, diese auch, falls sie aus nicht mehr als fünf Mitgliedern besteht, verstärken, und es kann sodann ein anderer Referent oder ein Correferent bestellt werden. Sind nur einzelne Punkte zu einer nochmaligen Erörterung verstellt, so hat sich die Commission nur mit diesen nochmals zu beschäftigen.

§. 31.

f. Reposition der Acten.

Die von den Commissionen aufgenommenen Acten übergiebt deren Secretair dem Landsyndicus, um dieselben in dem landständischen Archive zu reponiren.

II. Landesfürstliche Commissarien.

§. 32.

Der Landesfürst kann, seinem Gutbefinden nach, Geheime-Räthe oder andere Staatsbeamte als Commissarien zu einzelnen Sitzungen der Ständeversammlung abordnen, um die an dieselbe erlassenen Propositionen und Entschließungen mit ihren Gründen näher zu entwickeln und auseinander zu setzen. Der Präsident der Ständeversammlung wird von der Abordnung solcher landesfürstlichen Commissarien und der Zeit ihrer Ankunft vorher benachrichtigt, dieselben bleiben jedoch bei den Berathschlagungen und Abstimmungen nicht gegenwärtig.

Staatsbeamte, welche Mitglieder der Ständeversammlung sind, können nicht landesfürstliche Commissarien sein.

§. 33.

Würden mündliche Mittheilungen, Erörterungen und Vorberathungen zur Beförderung einer Angelegenheit oder eines Geschäfts zwischen dem Landesfürsten und den Ständen für zuträglich gehalten, so wird von Seiten der Landesregierung das Zusammentreten des Herzogl. Staatsministeriums oder anderer Herzogl. Commissarien mit einer ständischen Deputation von 3 bis 5 Mitgliedern veranlasst. Auch die Ständeversammlung kann ihrer Seits in dazu geeigneten Fällen darauf antragen, daß einer Deputation aus ihrer Mitte mündliche Aufklärung oder nähere Erläuterungen über landesfürstliche Erlasse oder sonstige Nachweisungen durch Herzogl. Commissarien ertheilt werden mögen. Die Personen und die Zahl der Mitglieder einer solchen Deputation bestimmt die Ständeversammlung.

Vierter Abschnitt.

Von den Gegenständen der ständischen Verhandlungen.

I. Landesfürstliche Propositionen.

§. 34.

1. Art der Zufertigung.

Die landesfürstlichen Propositionen werden der Ständeversammlung entweder durch landesfürstl. Commissarien überbracht, welche zugleich mit Entwickelung der Gründe derselben beauftragt werden können, oder durch Rescripte der Ständeversammlung zugesendet.

§. 35.

2. Bekanntmachung derselben und Ueberweisung an die Commission.

Nachdem der landesfürstl. Commissair die Motive der eingebrachten Proposition entwickelt, oder der Präsident den Inhalt der schriftlich eingegangenen Proposition der Ständeversammlung bekannt gemacht hat, wird, ohne daß die Vorfrage (vergl. §. 39.) oder eine Vorberathung zulässig wäre, sofort eine Commission zur Prüfung der Proposition gewählt und diese derselben übergeben.

§. 36.

3. Zusammentritt dieser Commissionen mit dem Staatsministerium.

Wenn die Commission, welche mit der Begutachtung einer landesfürstl. Proposition beauftragt worden, auf wesentliche Aenderungen in derselben anzutragen gemeint ist, so soll sie jedenfalls vor Erstattung ihres Berichts mit dem landesfürstl. Commissar, der die Proposition übergeben hat, oder in dessen Ermangelung mit einem vom Staatsministerium zu erbittenden Deputirten zusammentreten und die vorgeschlagene Aenderung mit demselben erörtern.

Ein gleiches Verfahren soll Statt finden, wenn bei der nachherigen Berathung in der Ständeversammlung von einem Mitgliede derselben eine wesentliche Änderung der Proposition in Antrag gebracht, an die zur Begutachtung niedergesetzte Commission verwiesen und von dieser gebilligt ist.

In solchem Falle ist bei der Erörterung auch dasjenige Mitglied, von welchem der Antrag ausging, zuzuziehen.

§. 37.

4. Zeit der Berathung.

Propositionen der Landesregierung dürfen in der

Regel nicht früher, als am dritten Tage nach dem Commissions-Vortrage zur Berathung gebracht werden, und von dieser Regel kann die Ständeversammlung nur mit Zustimmung der Landesregierung abweichen.

II. Anträge der Mitglieder der Ständeversammlung.

1. Selbstständige Anträge.

§. 38.

a. Deren Form.

Selbstständige Anträge einzelner Abgeordneten, welche eine ständische Berathung veranlassen sollen, sind schriftlich und zwar so abzufassen, daß sie mit Bestimmtheit ausdrücken, wie der Beschluß der Versammlung lauten würde, wenn der Antrag unverändert durchginge.

Diese Anträge dürfen nur solche Gegenstände betreffen, welche durch das Landesgrundgesetz dem Wirkungskreise der Stände überwiesen sind.

§. 39.

b. Deren Einreichung und Vorfrage darüber.

Der Antrag wird bei dem Präsidenten eingereicht; dieser macht denselben der Ständeversammlung bekannt und läßt darüber abstimmen, ob derselbe zur Berathung geeignet erachtet werde?

Wird diese Vorfrage wenigstens durch neun der Anwesenden bejaht, so wird der Antrag auf die Tagesordnung gebracht, und wenn die Reihe ihn trifft, von seinem Urheber in freier Rede entwickelt und begründet und an eine sofort zu wählende Commission zur Begutachtung überwiesen.

2. In Antrag gebrachte Aenderung.

§. 40.

a. Recht, Aenderungen vorzuschlagen, und deren Form.

Jedem Abgeordneten steht es zu, sowohl bei den Propositionen der Landesregierung, als bei den selbst-

ständigen Anträgen der Abgeordneten, vor und während der Berathungen Aenderungen in Vorschlag zu bringen.

Dieselben müssen auf gleiche Weise, wie die selbstständigen Anträge, schriftlich abgefasst und dem Präsidenten übergeben werden.

§. 41.

b. Deren Behandlung.

Der Präsident bringt dieselben unmittelbar vor der Discussion des Artikels oder des Punktes, der die Abänderung erleiden soll, neben den von der Commission etwa vorgeschlagenen Modificationen, wörtlich und mit Benennung der Antragsteller, zur Kenntniß der Versammlung, und jene haben darauf ihre Vorschläge kurz zu entwickeln, und zwar in der Ordnung, in welcher sie ihre Anträge übergeben haben.

Zur Berathung werden die in Vorschlag gebrachten Abänderungen nur gezogen, falls sie von neun der Anwesenden unterstützt werden, und es hängt von der Bestimmung der Versammlung ab, ob dieselben einer Commission zur Begutachtung überwiesen werden sollen oder nicht?

§. 42.

c. Unterabänderungen.

Jeder Abgeordnete kann zu den vorgeschlagenen Abänderungen Unterabänderungen in Vorschlag bringen, welche eben so zu verfassen, einzureichen und zu behandeln sind, als die Aenderungen selbst.

2. Zurücknahme der Anträge und Abänderungen.

§. 43.

Jeder Abgeordnete kann einen von ihm gemachten Antrag oder eine von ihm vorgeschlagene Abänderung zurücknehmen; es steht jedoch jedem andern Abgeordneten frei, den Antrag oder die Aenderung sich anzueignen, und in der Lage, in welcher er sich befindet, dessen Verhandlung fortzusetzen.

4. Reglementarische Anträge.

§. 44.

Anträge, welche die Handhabung und Vollziehung der Geschäftsordnung betreffen, bedürfen einer schriftlichen Abfassung nicht, und werden in der Regel sofort zur Berathung und Abstimmung gebracht.

III. Bittschriften von Einzelnen und Corporationen.

§. 45.

1. Deren Form.

An die Ständeversammlung von Einzelnen oder Corporationen gerichtete Bitten und Beschwerden müssen schriftlich verfasst, von dem Bittsteller eigenhändig unterzeichnet, und bei den des Schreibens Unkundigen muß deren Unterzeichnung gerichtlich oder durch einen Notar beglaubigt sein.

Anonyme Eingaben dürfen nicht angenommen werden.

§. 46.

2. Ueberweisung an die Commission.

Der Präsident überweiset alle solche Eingaben sofort der zu deren Begutachtung niedergesetzten permanenten Commission, und diese hat zuvörderst zu prüfen:

1) ob der Inhalt der Eingabe überhaupt von der Art ist, daß sie, dem Landesgrundgesetze zufolge, an die Ständeversammlung gelangen kann;

2) ob dieselbe mit den erforderlichen Beweisen versehen und insbesondere bescheinigt ist, daß die Beschwerde bereits bei der Landesregierung vorgebracht und von dieser ganz unberücksichtigt geblieben, oder eine die Bestimmungen des Landesgrundgesetzes verletzende Verfügung abgegeben sei?

Sind alle diese Erfordernisse vorhanden, so wird über die Beschwerde Vortrag an die Versammlung gemacht, im entgegengesetzten Falle aber solche zu den Acten genommen und davon der Versammlung Nachricht gegeben.

§. 47.

3. Behandlung in der Ständeversammlung.

Nach gehaltenem Commissionsvortrage und statt gehabter Berathung beschließt die Ständeversammlung darüber: ob die Beschwerde zurückzuweisen, oder für begründet zu halten, und in diesem Falle entweder dem Landesfürsten zur Berücksichtigung zu empfehlen, oder auf Bestrafung von Beamten anzutragen sei?

IV. Allgemeine Bestimmung.

§. 48.

Ein Gegenstand, über welchen bereits ein Beschluß gefasst ist, kann während derselben Landtagsversammlung nicht nochmals in Antrag und zur Berathung gebracht werden. (Vergl. §. 82.)

Fünfter Abschnitt.

Von den Sitzungen, den Berathungen, Abstimmungen und Beschlüssen der Ständeversammlung.

1. Von den Sitzungen.

§. 49.

1. Deren Zahl und Zeit.

Der Präsident bestimmt, nach dem Verhältnisse der Menge und der Eile der Geschäfte, die Zahl und die Zeit der Sitzungen der Ständeversammlung, eröffnet sie, sobald die erforderliche Zahl von Mitgliedern sich eingefunden hat, und schließt sie, wobei er zugleich den Tag der folgenden Sitzung anzeigt. Bei dringenden Veranlassungen kann der Präsident die Versammlung zu einer außerordentlichen Sitzung berufen.

§. 50.

2. Pflicht, den Sitzungen beizuwohnen.

Jedes anwesende Mitglied ist schuldig, den sämmtlichen Sitzungen beizuwohnen; im Falle einer besondern Abhaltung hat es solche und deren Ursache dem Präsidenten zu melden.

Wenn ein Abgeordneter ohne genügende Entschuldigung und ohne Urlaub 3 Sitzungen hinter einander versäumt, so wird derselbe auf Verfügung des Präsidenten durch eine schriftliche Ladung zum Erscheinen aufgefordert, und leistet er dieser keine Folge, so wird angenommen, daß er seinen landschaftlichen Verpflichtungen sich entziehe, und es treffen ihn die auf unbefugte Ablehnung der Wahl gesetzten Rechtsnachtheile.

Auch wird sodann sofort der Stellvertreter einberufen.

§. 51.

3. Urlaub der Abgeordneten.

Während der Dauer des Landtags darf sich kein Abgeordneter ohne Urlaub von dem Orte der Versammlung entfernen. Diesen ertheilt die Ständeversammlung und ausnahmsweise, wenn Gefahr beim Verzuge ist, der Präsident, welcher jedoch der Versammlung davon Anzeige zu machen hat. Bei Bewilligung der Urlaubsgesuche muß darauf Rücksicht genommen werden, daß die zur Beschlußnahme erforderliche Anzahl von Mitgliedern zurückbleibt.

§. 52.

4. Oeffentliche und geheime Sitzungen.

Die Verhandlungen der Ständeversammlung sollen in der Regel nicht geheim gehalten und die über dieselben aufgenommenen Protocolle und deren Anlagen, jedoch ohne Nennung der Namen der Antragsteller und Redner, unverzüglich durch den Druck bekannt gemacht werden.

Nur ausnahmsweise finden geheime Sitzungen Statt,

1) da, wo sie die Geschäftsordnung selbst vorschreibt;
2) auf Verlangen der Landesregierung oder des landesfürstlichen Commissairs;
3) auf den Antrag eines Abgeordneten, der mindestens von 9 Mitgliedern unterstützt, sofort in geheimer Sitzung berathen und von der Mehrheit der Ständeversammlung angenommen wird;
4) auf den einstimmigen Antrag einer Commission zur Erstattung des von ihr bearbeiteten Vortrages.

§. 53.

Fortsetzung.

Ueber die geheimen Sitzungen werden Separatprotocolle aufgenommen, die geheim gehalten werden müssen. Die Abgeordneten sind verpflichtet, die in geheimer Sitzung stattgehabten Verhandlungen zu verschweigen, und denjenigen, welchen nachgewiesen wird, daß sie diese Verpflichtung verletzt haben, kann die Versammlung einen Verweis ertheilen, oder nach Befinden der Umstände sie auf bestimmte Zeit oder gänzlich ausschließen.

II. Von den Verhandlungen.

1. Verlesung des Protocolles.

§. 54.

In der Regel soll nach eröffneter Sitzung die Verhandlung mit der Verlesung des Protocolls über die vorige Sitzung beginnen. Diese Verlesung wird der Landsyndicus oder dessen Substitut vornehmen.

Hat ein Abgeordneter Erinnerungen gegen die Fassung des Protocolls zu machen, so kann er diese nach vollendeter Verlesung vorbringen; der Landsyndicus oder dessen Substitut nimmt, falls er sie richtig findet, die Abänderung vor, sofern nicht von anderen Mitgliedern widersprochen wird. Verweigert der Landsyndicus oder Substitut die Aenderung oder wird ihm von Abgeordneten widersprochen, so muß die Ständeversammlung durch einen Beschluß eine Bestimmung treffen, und diese wird gleichfalls in das Protocoll aufgenommen. Die Berathung selbst darf bei solchen Erinnerungen nicht wieder aufgenommen werden.

Sind keine Erinnerungen gemacht, so ist das Protocoll als genehmigt anzusehen, davon eine Reinschrift zu fertigen und diese von dem Präsidenten, dem Landsyndicus oder Substituten und drei Mitgliedern der Ständeversammlung, der Reihe der Sitzordnung nach, zu unterzeichnen.

2. Bekanntmachung der eingegangenen Sachen.

§. 55.

Nach Genehmigung des Protocolls macht der Präsident der Versammlung die etwa eingegangenen landesfürstlichen Rescripte, ihrem Inhalte nach, bekannt, und zeigt an, welche Commissionsberichte und welche Bittschriften eingegangen sind, indem er bei letzteren nur die Namen der Bittsteller und ihre Bitte anführt. Eine Verlesung der Bittschriften, ihrem ganzen Inhalte nach, findet nicht Statt.

3. Tages-Ordnung.

§. 56.

Hierauf wird zu der Tages-Ordnung übergegangen.

Diese bestimmt der Präsident, lässt dieselbe verzeichnen und mindestens den Tag vorher im Sitzungssaale anheften. Bei Bestimmung der Tages-Ordnung hat er die Vorträge und Berathungen über die landesfürstl. Propositionen allen übrigen Gegenständen voranzustellen, die Vorträge und Berathungen über die Anträge der Abgeordneten und die eingereichten Bittschriften aber, nach der Ordnung, in welcher die Commissions-Vorträge eingereicht sind, in die Tages-Ordnung aufzunehmen.

Eine Abweichung von der Tages-Ordnung muß Statt finden, wenn landesfürstl. Commissarien erscheinen, um den Ständen Mittheilungen von Seiten der Regierung zu machen, oder ein Gegenstand dringende Eile hat. In allen andern Fällen kann nur durch einen Beschluß der Versammlung die Tages-Ordnung abgeändert werden.

4. Von den Berathungen.

§. 57.

a. Nothwendigkeit der Berathung.

Ueber keinen Antrag darf ohne vorhergehende Berathung abgestimmt werden.

§. 58.

b. Zeit der Berathungen.

Die Bestimmung der Zeit des Anfangs der Berathungen hängt außer bei den landesfürstl. Propositionen (§. 37.) lediglich von der Bestimmung der Ständeversammlung ab, sie kann dieselben bei Anträgen der Abgeordneten und Bittschriften sofort nach dem Commissionsvortrage oder, wo keine Commission niedergesetzt ist, sofort nach der Entwickelung durch den Antragsteller eröffnen.

§. 59.

c. Deren Ordnung.

Bei der Berathung über landesfürstl. Propositionen, die aus mehr als einem Artikel oder Paragraphen bestehen, soll die allgemeine Discussion der besonderen vorhergehen. Diejenigen, welche bei der allgemeinen Discussion reden wollen, haben sich, nachdem der Commissionsvortrag erstattet ist, in das hiezu bestimmte Register bei dem Landsyndicus einzeichnen zu lassen, und der Präsident wird ihnen in der Reihefolge, in welcher sie eingezeichnet sind, das Wort geben, jedoch dergestalt, daß zuerst alle diejenigen, welche über die Proposition reden wollen, sodann aber, so lange als thunlich, abwechselnd ein Redner für und ein Redner wider die Proposition gehört wird.

Jeder eingeschriebene Redner kann dem Worte entsagen. Die besondere Discussion eröffnet der Präsident dadurch, daß er die zu berathenden Parapraphen oder Artikel mit sämmtlichen dazu vorgeschlagenen Abänderungen vorlieset.

Bei diesen besonderen und allen übrigen Berathungen haben diejenigen, welche zu reden wünschen, indem sie von ihren Sitzen aufstehen, sich an den Präsidenten zu wenden, welcher ihnen in der Ordnung, in welcher er ihre Anrede vernommen hat, das Wort giebt.

Bitten mehrere zugleich um das Wort, so ist es

dem zu geben, welcher dem Platze nach die niedrigste Nummer hat.

Wer um das Wort bittet, um die letzte Rede zu widerlegen, muß es vor allen Andern erhalten.

§. 60.

d. Mehrmaliges Reden.

Ueber ein und denselben zur Berathung stehenden Gegenstand kann jeder Abgeordnete nur zweimal reden, und nur ausnahmsweise kann ihm der Präsident das Wort anderweit gestatten.

Es kann indeß Niemandem das Wort versagt werden, um eine unrichtig verstandene Aeußerung kurz zu erläutern, eine Thatsache zu berichtigen oder einen persönlichen Angriff zurückzuweisen.

§. 61.

e. Form der Berathungen.

Die Verhandlungen der Ständeversammlung sollen in der Form des freien Vortrags gehalten werden. Schriftliche Aufsätze abzulesen, ist nur den landesfürstlichen Commissarien bei Auseinandersetzung einer Proposition, und den Berichterstattern einer ständischen Commission gestattet.

Indeß ist der Gebrauch schriftlicher Bemerkungen zur Unterstützung des Gedächtnisses nicht ausgeschlossen.

§. 62.

Fortsetzung.

Niemand darf anders als stehend sprechen, er hätte denn wegen Körperschwäche vom dem Präsidenten die Erlaubniß erhalten, sitzend zu reden.

§. 63.

f. Inhalt der Reden.

Jeder, welcher in der Versammlung redet, ist es der Würde derselben und seiner eigenen schuldig, mit steter und einziger Hinsicht auf den Gegenstand der Berathung, nicht nur aller persönlichen Anzüglichkeiten, gesetzwidrigen oder sonst unziemlichen Aeußerungen, son-

dern auch jeder zur Sache nicht gehörenden Einmischung sich zu enthalten, und einer bündigen Kürze sich zu befleißigen.

Die Person des Landesfürsten soll von keinem Redenden in die Geschäftsverhandlungen eingemischt werden.

§. 64.

g. Unterbrechung der Redner.

Wer das Wort erhalten hat, darf nicht im Reden unterbrochen werden; auch sind Störungen durch Beifall oder Missbilligung untersagt.

Nur der Präsident kann den Reden derjenigen, welche die Geschäftsordnung verletzen, sogleich Einhalt thun.

§. 65.

h. Erhaltung der Geschäftsordnung.

Abgeordnete, welche gegen eine der Vorschriften der Geschäftsordnung verstoßen, verweiset der Präsident zur Ordnung, und untersagt ihnen, falls sie sich nicht fügen, die weitere Wortführung.

Jeder Abgeordnete kann auf Ordnungswidrigkeiten aufmerksam machen und die Verweisung zur Ordnung in Antrag bringen. Hält sich ein Abgeordneter durch ine Weisung des Präsidenten für beschwert, so kann er die Entscheidung der Versammlung verlangen.

Sollte sich ein Abgeordneter so weit vergessen, daß er

1) die dem Landesfürsten oder dessen Fürstl. Hause schuldige Ehrerbietung verletzte, oder
2) Anträge auf den Umsturz der Verfassung machte, oder
3) die Gränzen der freien Aeußerung auf eine die Ruhe des Landes oder des gesammten Deutschlands gefährdende Weise überschritte, insbesondere die Würde des Deutschen Bundes und der Bundesversammlung angriffe, oder
4) würde die allgemeine Ordnung in der Versammlung gestört, oder der Anstand verletzt, oder endlich
5) würde ein Abgeordneter ein Mitglied der Versamm-

lung durch Injurien gröblich verletzen, und sich durch die Weisung des Präsidenten nicht zurückhalten lassen;

so ist dieser verpflichtet, die Versammlung sofort gänzlich zu schließen, oder auf eine bestimmte Zeit zu unterbrechen, in der nächsten Sitzung über den Vorgang Vortrag zu machen, und die Versammlung muß sodann in den unter **1.**, **2.** und **3.** aufgeführten Fällen die Ausschließung des schuldigen Mitgliedes auf bestimmte Zeit oder auf immer verfügen, und kann in den unter **4.** und **5.** erwähnten Fällen Widerruf, Verweis, Ausschließung auf bestimmte Zeit oder auch in sehr schweren Fällen auf immer beschließen.

Durch diese Verfügungen der Ständeversammlung wird wegen gesetzwidriger Aeußerungen der Abgeordneten, auf Antrag des Betheiligten, das gerichtliche Verfahren nicht ausgeschlossen.

§. 66.

Fortsetzung.

Ein Abgeordneter, welcher in der Versammlung öffentliche Beamte beschuldigt, Amtsvergehen begangen zu haben, ist verpflichtet, die Namen der Thäter zu nennen, und für die Wahrheit seiner Angaben verantwortlich, so daß er nicht nur von der Ständeversammlung mit Missbilligung zur Ordnung verwiesen werden kann, wenn sich seine Angaben nicht bewahrheiten, sondern auch den Betheiligten, wegen Calumnien, der Weg Rechtens offen steht.

§. 67.

i. Protocollirung solcher Vorgänge.

Alle Vorgänge und Aeußerungen, welche eine Verweisung zur Ordnung, eine Aufhebung der Sitzung u. s. w. zur Folge haben, sind genau in dem Protocolle zu verzeichnen; dieselben dürfen aber, wenn sie unter die im §. **63**. unter **1.**, **3.** und **5.** aufgeführten Fälle zu rech=

nen sind, in den Abdruck des Protocolles nicht aufgenommen werden, und die Commission, welche die Redaction und den Druck der Protocolle zu leiten hat, ist dafür verantwortlich, daß dieser Vorschrift nachgekommen werde.

§. 68.

k. Schluß der Berathungen.

Die Ständeversammlung bestimmt den Schluß der Berathungen, der in der Regel eintritt, wenn Niemand mehr das Wort begehrt, welcher aber auch, sowohl in der allgemeinen, als der besonderen Discussion, früher, wenn noch nicht alle eingeschriebene oder sich meldende Redner gehört sind, stets verfügt werden kann.

Es kann jedoch keinem Abgeordneten gewehrt werden, wider den in Antrag gebrachten Schluß der Berathungen das Wort zu nehmen.

§. 69.

l. Uebersicht der Berathung.

Bei dem Schlusse der Berathung kann der Berichterstatter, oder falls ein Antrag nicht zu einer commissarischen Begutachtung verwiesen ist, der Antragsteller noch einmal das Wort verlangen, um eine kurze Uebersicht der in der Berathung vorgekommenen Gründe und Gegengründe zu geben.

§. 70.

m. Schluß der Sitzung.

Sobald der Präsident den Schluß der Sitzung verkündigt hat, dürfen keine Berathungen, Anträge, Reden oder Abstimmungen mehr Statt finden.

5. Von den Abstimmungen.

A. Deren Ordnung.

§. 71.

a. Im Allgemeinen.

In der Regel soll die Abstimmung auf den Schluß der Berathung unmittelbar folgen.

Nur wenn 9 Mitglieder die Aussetzung der Abstimmung verlangen, soll solche, jedoch auf nicht länger als zweimal 24 Stunden, Statt haben.

§. 72.

b. Bei allgemeiner und besonderer Berathung.

In den Fällen, wo die allgemeine von der besondern Berathung getrennt gewesen ist, wird zuerst der Reihe nach über die einzelnen Paragraphen und Artikel, sodann aber über das Ganze der Proposition abgestimmt. Bei der Abstimmung über die einzelnen Artikel wird bei den zu denselben gemachten Aenderungsvorschlägen die Reihefolge beobachtet, daß zuerst über den Aenderungsvorschlag gestimmt wird, welcher sich von dem ursprünglichen Entwurfe am meisten entfernt, und zuletzt über den, welcher ihm am nächsten kommt. Diese Reihefolge bestimmt der Präsident, mit Vorbehalt der Entscheidung der Versammlung, falls ein Widerspruch erhoben wird.

B. Form der Abstimmung.

§. 73.

a. Aufstellung der Fragen.

Bei der Abstimmung ist der Gegenstand derselben durch den Präsidenten in einfache und bestimmte Fragen so aufzulösen, daß jedes Mitglied durch bloße Bejahung oder Verneinung seine Stimme abgeben kann.

Würden Erinnerungen gegen die Fragen gemacht, und Abänderungen derselben vorgeschlagen, so beschließt die Versammlung durch Stimmenmehrheit deren Abfassung.

§. 74.

b. Art der Abstimmung.

Die Abstimmungen sollen in der Regel öffentlich sein.

Nur ausnahmsweise finden geheime Abstimmungen auf den Antrag eines Mitgliedes der Versammlung Statt, welcher mindestens von 9 Mitgliedern unterstützt und durch Stimmenmehrheit genehmigt wird.

§. 75.

Fortsetzung.

Die öffentlichen Abstimmungen geschehen entweder durch Aufstehen (welches als Bejahung gilt) und Sitzenbleiben, oder durch Namensaufruf, indem der Präsident alle Ab-

geordneten der Reihe nach, abwechselnd, das eine Mal von der rechten und das andere Mal von der linken Seite anfangend, namentlich zur Abstimmung auffordert, und diese die gestellte Frage mit Ja oder Nein beantworten, wobei eine weitere Erörterung nicht zulässig ist.

Die geheime Abstimmung geschieht mittelst verschlossener Zettel, auf welchen die Stimme mit Ja oder Nein bezeichnet wird. Der Präsident giebt seine Stimme zuletzt ab, stimmt aber nur dann, wenn die Hinzurechnung seiner Stimme zu einer der beiden Stimmenzahlen den Ausschlag geben würde. (Vergl. §. 79.)

§. 76.

Fortsetzung.

Die Abstimmung durch Namensaufruf tritt ein, wenn über das Ganze einer landesfürstlichen Proposition abgestimmt wird.

In allen anderen Fällen kann durch Aufstehen und Sitzenbleiben gestimmt werden; die Versammlung kann indeß auch den Namensaufruf beschließen, und dieser muß stets eintreten, wenn das Resultat der erstgedachten Abstimmungsart zweifelhaft ist.

§. 77.

C. Pflicht, zu stimmen.

Kein anwesendes Mitglied der Ständeversammlung darf sich der Abgebung der Stimme enthalten.

§. 78.

D. Bekanntmachung des Resultats der Abstimmung.

Wenn bei der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben der Landsyndicus und der Secretair sich von dem Ergebnisse der Abstimmung, nöthigenfalls durch Probe und Gegenprobe überzeugt haben, machen sie davon dem Präsidenten Anzeige, welcher den Beschluß der Versammlung bekannt macht und die Stimmenzahlen werden im Protocolle verzeichnet. Bei mündlicher oder geheimer Abstimmung wird jede Stimme, und zwar bei ersterer nament-

lich, im Protocolle vom Landsyndicus verzeichnet und von dessen Substituten oder bei des Einen oder Anderen Behinderung von einem mit diesem Geschäfte zu beauftragenden Mitgliede hierüber ein Gegenprotocoll geführt. Das übereinstimmende Resultat dieser Protocolle, nämlich:

die Zahl der Anwesenden,

die Zahl der für und wider den Antrag Stimmenden, und

den hieraus hervorgehenden Beschluß,

macht der Präsident der Versammlung sofort bekannt.

§. 79.

E. Verfahren bei Stimmengleichheit.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten entscheidend.

Fände sich Stimmengleichheit, wenn über den Inhalt einer Landesfürstlichen Proposition, eines Antrags eines Abgeordneten oder einer Bittschrift abgestimmt wird, so ist die Sache in der nächsten Sitzung zuvörderst noch einmal in Umfrage zu bringen.

6. Von der Abfassung der Protocolle und Beschlüsse.

§. 80.

A. Inhalt der Protocolle.

Ueber die Verhandlungen in den Sitzungen der Ständeversammlungen führt der Landsyndicus oder dessen Substitut das Protocoll. Dasselbe muß am Rande die Namen sämmtlicher der Sitzung beiwohnenden Mitglieder enthalten, und im Contexte eine vollständige Angabe dessen, was in der Sitzung vorgenommen ist, nämlich die in den Vorträgen über einen Berathungs-Gegenstand vorgebrachten hauptsächlichen Gründe und Gegengründe, in einer gedrängten Uebersicht, und den wörtlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse, mit Beifügung der Zahl der dafür und dawider abgegebenen Stimmen bekunden.

Die Versammlung wird für jeden Landtag drei

Mitgliedern den Auftrag ertheilen, das Protocoll vor der Verlesung am folgenden Tage zu revidiren und nach dessen Genehmigung den Druck desselben zu leiten.

Anlagen des Protocolles sind:

1) die in der Sitzung der Versammlung eröffneten landesfürstlichen Propositionen und Mittheilungen, nebst der etwa von den landesfürstl. Commissarien zu den Acten gegebenen schriftlichen Auseinandersetzung ihrer Motive;
2) die in der Sitzung verlesenen Commissionsberichte;
3) die von den eingezeichneten Rednern gehaltenen Vorträge, insofern sie solche vollständig einreichen, und die Versammlung den Druck beschließt;
4) die von den Abgeordneten schriftlich eingereichten Anträge und die zu Aenderung derselben schriftlich gemachten Vorschläge, nebst den zur Begründung der einen oder anderen eingereichten Aufsätze;
5) das Verzeichniß der in der Sitzung zur Anzeige gebrachten eingegangenen Sachen.

§. 81.

B. Abfassung der Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Versammlung und die in deren Folge an die Landesregierung zu machenden Eingaben werden in denjenigen Sachen, welche einer Commission zur Begutachtung übergeben sind, von deren Referenten bei allen übrigen von dem Landsyndicus oder dessen Substituten abgefasst, und wo möglich, in der nächsten Sitzung, vor dem Uebergange zur Tagesordnung verlesen, wobei, wenn über die Fassung Erinnerungen gemacht werden, über diese die Versammlung beschließt. Auf die Sache selbst bei dieser Gelegenheit wieder einzugehen, ist nicht gestattet.

Der von der Versammlung genehmigte Entwurf wird von dem Präsidenten signirt und von dem Referenten, Landsyndicus oder dessen Substituten contrasig-

nirt, und auf gleiche Weise wird die Reinschrift unterschrieben.

§. 82.

7. Wiederaufnahme der Verhandlungen.

Wenn ein Beschluß von der Ständeversammlung gefasst ist, so können die geschlossenen Verhandlungen nur in folgenden zwei Fällen wieder aufgenommen werden:

1) wenn ein Abgeordneter dieserhalb einen ordnungsmäßigen Antrag macht, und zwar spätestens an dem Tage, an welchem der abgefasste Beschluß verlesen wird. Diesem Antrage wird jedoch nur dann Folge gegeben, wenn er von 9 Mitgliedern unterstützt wird;

2) wenn die Regierung innerhalb drei Tagen, nachdem ihr der Beschluß der Ständeversammlung mitgetheilt ist, derselben die nochmalige Erwägung des Gegenstandes, unter specieller Anführung der Gründe, anempfiehlt.

Bei dem nach dieser Wiederaufnahme der Verhandlungen erfolgenden Beschlusse hat es sein unabänderliches Verbleiben. (Vergl. §. 48.)

§. 83.

8. Unzulässigkeit der Communication der Stände mit den Landesbehörden.

Die Ständeversammlung kann nur an den Landesfürsten oder das Staatsministerium Anträge richten, und sie darf mit keiner andern Landesbehörde in irgend eine Geschäfts-Verbindung treten, außer mit dem gemeinschaftlichen Oberappellations-Gerichte, in den in dem Landesgrundgesetze bestimmten Fällen und auf die in demselben festgesetzte Weise.

§. 84.

9. Deputationen der Stände.

Sollte die Ständeversammlung eine Deputation an den Landesfürsten senden wollen, so hat sie davon und

von dem Gegenstande des Vortrages zuvor dem Landesfürsten Anzeige zu machen und dessen Erlaubniß zur Annahme dieser Deputation zu erbitten.

§. 85.

10. Schluß des Landtags. Letzte Sitzung und feierlicher Schluß.

Sobald die gesetzliche Dauer der Landtags-Versammlung, oder die von dem Landesfürsten bewilligte Verlängerung derselben abgelaufen ist, hat der Präsident am Tage des Ablaufs zu erklären, daß diese Sitzung die letzte sei, und die Abgeordneten aufzufordern, sich zu der feierlichen Schließung des Landtags einzufinden.

Sind die Geschäfte der Ständeversammlung vor Ablauf der gesetzlichen, oder der durch den Landesfürsten verlängerten Frist beendigt, so wird die Ständeversammlung hievon der Landesregierung Anzeige machen, welche darauf den Schluß des Landtags bestimmt.

Die hiebei Statt habenden Feierlichkeiten bestimmt der Landesfürst.

Löset der Landesfürst die Ständeversammlung auf, so schließt diese, nachdem sie zuvörderst die in Betreff des Ausschusses erforderlichen Wahlen vorgenommen hat, sofort ihre Sitzungen und geht aus einander.

§. 86.

Landtagsabschied.

Der Landtagsabschied, welcher die Ergebnisse der, während eines Landtags zwischen der Landesregierung und den Ständen getroffenen Vereinbarungen zusammenstellt, wird nach dessen förmlichem Schlusse durch eine gemeinschaftliche von der Landesregierung und von den Ständen (von letzteren aus ihrer Mitte) ernannte Commission entworfen, und sodann, ohne der Ständeversammlung wieder vorgelegt zu werden, auf die gesetzliche Weise vollzogen.

Zweiter Titel.

Von den Verhandlungen auf Convocationstagen.

§. 87.

1. Berufung des Convocationstages.

Indem der ständische Ausschuß in einem der gesetzlichen Fälle eine Zusammenkunft der Stände ausschreibt, erlässt er an jeden Abgeordneten ein Einberufungs-Schreiben, und erstattet zugleich von dieser Berufung und deren Veranlassung den erforderlichen Bericht an die Landesregierung.

§. 88.

2. Verfahren vor der Eröffnung.

Jeder einberufene Abgeordnete hat sich darauf, bei Vermeidung der auf die Nichterfüllung landständischer Obliegenheiten angedroheten Rechtsnachtheile, am bestimmten Versammlungsorte zeitig einzufinden, und es wird gegen die Nichterschienenen, so wie wegen der Legitimation der Anwesenden, eben so verfahren, wie im Titel I. vorgeschrieben ist.

Sobald die gehörige Anzahl legitimirt ist, erklärt der Ausschuß den Convocationstag für eröffnet.

§. 89.

3. Präsidium.

Den Vorsitz in der Versammlung führt der auf dem vorigen ordentlichen Landtage ernannte Präsident, in dessen Ermangelung der Vicepräsident, wäre auch dieser nicht anwesend, der Präsident des Ausschusses, und bei etwaniger Vacanz des Präsidiums, der den Jahren nach Aelteste der anwesenden Abgeordneten.

§. 90.

4. Verhandlung.

Die constituirte Versammlung vernimmt den Vortrag des Ausschusses über die Veranlassung der Beru-

fung, und berathet und beschließt darüber entweder sofort, oder nachdem sie das Gutachten einer niedergesetzten Commission eingezogen hat.

Die gefassten Beschlüsse werden der Landesregierung berichtlich zur Anzeige gebracht.

§. 91.

5. Oeffentliche und geheime Sitzungen.

Die Vorschriften der Paragraphen 52 und 53 sind auf die Verhandlungen der Convocationstage gleichfalls anwendbar.

Dritter Titel.

Von den Verhandlungen des Ausschusses.

§. 92.

1. Geschäfte des Präsidenten und Vicepräsidenten.

Sobald der Ausschuß ernannt ist, wählt er nach absoluter Stimmenmehrheit einen Präsidenten, welcher den ganzen Geschäftsgang leitet und für die einzelnen Geschäfte oder Geschäftszweige die Referenten bestellt. Zugleich ist für den Fall des Abgangs oder einer lange dauernden Verhinderung des Präsidenten ein Vicepräsident ebenfalls aus der Mitte des Ausschusses zu wählen.

§. 93.

2. Sitzungen.

Der Ausschuß versammelt sich so oft, als es die Umstände erfordern. Der Präsident bestimmt die Sitzungen und ruft dazu die Mitglieder ein; der Ausschuß muß sich aber alljährlich wenigstens einmal versammeln.

§. 94.

3. Urlaub der Mitglieder und Einberufung der Stellvertreter.

Kein Mitglied des Ausschusses darf sich auf länger als 14 Tage von seinem Wohnsitze entfernen, ohne von

dem Präsidenten Urlaub erhalten zu haben; bei den Ertheilungen von Urlaub ist jedoch darauf zu sehen, daß die gesetzlich erforderliche Anzahl der Mitglieder zurückbleibt.

Wenn Mitglieder des Ausschusses auf längere Zeit abwesend, oder an den Geschäften Theil zu nehmen behindert sind, so werden statt ihrer die erwählten Stellvertreter einberufen.

§. 95.

4. Ausfertigung der Beschlüsse.

Die Erlasse werden von allen bei der Beschlußnahme gegenwärtig gewesenen Mitgliedern im Concepte signirt, in der Ausfertigung unterzeichnet und vom Landsyndicus contrasignirt.

§. 96.

5. Protocolle über die Sitzungen.

Ueber die Verhandlungen in den Sitzungen wird der Landsyndicus ein Protocoll führen, welches deren wesentlichen Inhalt in gedrängter Kürze enthält.

Diese Protocolle sind der Ständeversammlung zur Einsicht vorzulegen, und sie kann deren Druck beschließen.

Vierter Titel.

Von den Diäten und Reisekosten.

§. 97.

Die Abgeordneten erhalten während des Landtages Diäten, und zwar die Auswärtigen täglich 3 ₰; die am Orte der Versammlung Wohnenden 1½ ₰. An Reisekosten wird ihnen für jede Meile, sowohl der Hin- als der Zurückreise, 1 ₰ 8 gr vergütet.

Die Entfernungen werden vom Wohnorte, und bei den etwa außerhalb Landes wohnenden ritterschaftlichen Abgeordneten von ihrem im Lande belegenen Rittergute an, berechnet. Für die Reisetage werden keine Diäten gezahlt.

Gleiche Diäten und Reisekosten erhalten die Ausschußglieder, die ersten jedoch nur für die Sitzungstage.

Während einer Vertagung der Landschaft empfangen nur die etwa zu ständischen Commissionen gewählten und anwesenden Mitglieder Diäten, die Uebrigen aber die Reisekosten.

Beurlaubte und diejenigen, welche ohne Urlaub oder ohne entschuldigt zu sein, eine Sitzung versäumen, erhalten keine Diäten, und die Anweisungen auf solche sind daher stets auf den Grund der Präsenzprotocolle auszustellen.

Die Auszahlung geschieht monatlich.

§. 98.

Fortsetzung.

Für Reisen auf Urlaub und zurück werden Reisekosten nicht vergütet, eben so wenig Kosten der Rückreise an diejenigen, welche sich vor dem Schlusse des Landtages entfernen. Tritt ein Mitglied vor dem Schlusse aus der Versammlung, so erhält dasselbe die Kosten der Rückreise, wenn nicht dessen Ausschließung als Strafe verfügt ist.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 12. October 1832.

gez. Wilhelm, Herzog.



Graf von Veltheim. v. Schleinitz.
Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 21.

Braunschweig, den 26. October 1832.

(25.) Gesetz über den Civil-Staats-Dienst. D. D. Braunschweig, den 12. October 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c.

In Gemäßheit des §. 157 der neuen Landschaftsordnung erlassen Wir, mit Zustimmung Unsrer getreuen Stände, folgende gesetzliche Bestimmungen über den Civil-Staats-Dienst:

Einleitung.

§. 1.

Gegenstand des Gesetzes.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen auf diejenigen Personen angewendet werden, welche zum Beamtenstande im engern Sinne des Wortes gehören.

Sie leiden daher keine Anwendung

1) bei der Hofdienerschaft;
2) bei Officieren und Militairbeamten;
3) bei rein landschaftlichen Beamten;
4) bei Kirchen- und Schuldienern;
5) bei Gemeinde-Beamten;
6) bei den Procuratoren und Advocaten, Aerzten und Wundärzten.

Dagegen sind darunter begriffen: die Lehrer an den Gymnasien und höheren Lehranstalten, so wie die Physici und die vom Staate besoldeten Wundärzte.

§. 2.

Unterscheidung der Staatsbeamten.

Die Personen des Beamtenstandes werden nach der Verschiedenheit ihres amtlichen Wirkungskreises in 2 Classen geschieden. Welche Personen, dieser Unterscheidung zufolge, zu der ersten Classe des Beamtenstandes zu rechnen seien, ist in dem, diesem Gesetze angehängten, Verzeichnisse bestimmt.

Sollten demnächst neue Aemter geschaffen werden, so wird dabei ausdrücklich festgesetzt werden, zu welcher Classe dieselben gehören.

Erster Titel.

Von den Beamten der ersten Classe.

Erster Abschnitt.

Von der Verleihung der Staatsämter und den Rechten und Pflichten der Beamten.

§. 3.

1. Wer die Aemter verleihet.

Der Landesfürst verleihet alle Staatsämter nach freier Entschließung, und, in den gesetzlich bestimmten Fällen, auf vorhergehende Präsentation von Seiten der Landschaft.

Den von dem Landesfürsten unmittelbar ausgehenden Ernennungen wird das Gutachten des Staatsministeriums vorhergehen, mit Ausnahme der Ernennung der stimmführenden Mitglieder dieser Behörde.

§. 4.

2. Erfordernisse zur Erlangung eines Amtes.

Niemandem wird ein Amt übertragen, bevor er seine Fähigkeit durch die vorschriftsmäßige Prüfung dargethan, und über sein sittliches Verhalten sich gehörig ausgewiesen hat.

Die vorschriftsmäßigen Prüfungen können indeß den-

jenigen erlassen werden, welche bereits in einem andern Staate durch Verwaltung eines gleichen oder ähnlichen Amtes ihre Fähigkeit bekundet haben.

§. 5.

3. Anstellung von Inländern und Ausländern.

Es hängt von der freien Entschließung des Landesfürsten ab, ob Er Landeseinwohnern oder Ausländern die zu vergebenden Aemter verleihen wolle.

Der Landesfürst wird indeß bei gleicher Befähigung in der Regel den hiesigen Landeseinwohnern den Vorzug geben.

§. 6.

4. Anwartschaften.

Anwartschaften auf bestimmte Staatsämter werden nicht ertheilt werden. Den Gehülfen altersschwacher oder sonst an ihren Berufsgeschäften gehinderter Beamten kann jedoch die demnächstige Anstellung, nach Maßgabe ihrer bewährten Tüchtigkeit, zugesichert werden.

§. 7.

5. Art der Verleihung.

Die Ernennungen zu den Staats-Aemtern erfolgen durch Patente, welche von dem Landesfürsten selbst, oder auf dessen Specialbefehl von dem Staatsministerium vollzogen werden.

Durch Behändigung des Patentes und dessen Annahme von Seite des Ernannten wird der Dienstverband geschlossen.

Die Annahme wird als stillschweigend geschehen angenommen, wenn der Angestellte nicht binnen acht Tagen nach Empfang des Patentes eine ablehnende Erklärung abgiebt.

§. 8.

6. Anfang der Dienstzeit.

Ueberall, wo es auf eine Berechnung der Dienstzeit ankommt, wird das Datum des ersten ertheilten Patentes zum Grunde gelegt. Die Zeit, welche in Vorbereitungsstellen zugebracht ist, kommt nicht in Anrechnung.

§. 9.

7. Eidesleistung, Einführung und Caution.

Dem Beginne der Amtsfunctionen soll die Leistung des Amtseides und eintretenden Falles die Einführung vorausgehen.

Diese Handlungen sind indeß kein wesentliches Erforderniß des Bestehens des Dienstverbandes.

Cassenbeamte und Erheber öffentlicher Gelder müssen vor dem Dienstantritte Caution bestellen.

§. 10.

8. Dauer des verliehenen Amtes.

Die Aemter sind, insofern nicht ausnahmsweise gleich bei der Ernennung selbst ein Anderes ausdrücklich verfügt ist, als auf Lebenszeit verliehen, zu betrachten, vorbehältlich der weiter unten gegebenen Bestimmungen über Aufhebung des Dienstverbandes.

§. 11.

9. Rang und Titel.

Mit dem Amte wird dem Angestellten zugleich ein Titel und Rang verliehen.

Die Titel und den Rang, so wie die Dienstkleidung, wo diese erforderlich scheint, bestimmt der Landesfürst durch Verordnungen.

§. 12.

10. Gehalt.

a. Recht auf den Normalgehalt.

Durch Uebertragung des Amtes wird jeder Angestellte berechtigt, den mit demselben verbundenen Normalgehalt in Gelde zu beziehen.

Die Normalgehalte sollen durch ein Gesetz bestimmt werden.

§. 13.

b. Nebeneinkünfte.

Die bei einem Amte zu beziehenden Dienstaufwandsgelder, Diäten, Reisekosten, Naturalien, oder für diesel-

den verwilligten Geldvergütungen, Emolumente und Nebeneinkünfte, welche nur als Entschädigungen für gewisse, mit dem Amte verbundene Geschäfte, oder durch dasselbe veranlasste Ausgaben zu betrachten sind, gehören nicht zu dem Normal-Gehalte.

Die Entscheidung darüber: ob Nebeneinkünfte zum Normalgehalte zu rechnen seien, steht allein der Landesregierung zu.

§. 14.

c. Zeit der Gehaltszahlung.

Der Normal-Gehalt soll monatlich ausgezahlt und stets nach ganzen Monaten berechnet werden, so daß nach dem Ersten jedes Monats der Gehalt für diesen ganzen Monat fällig ist, und nach dieser Zeit auch auf die Erben des Beamten übergeht.

§. 15.

d. Arrest auf den Gehalt.

Nur ein Drittheil des Normal-Gehaltes kann auf ergangene richterliche Verfügung mit Arrest belegt werden.

§. 16.

Fortsetzung.

Die Arrestanlage auf den Gehalt ist derjenigen Behörde zu insinuiren, unter welcher zunächst die Casse steht, aus welcher die Gehaltszahlung erfolgt, und der Arrest wird in dem nächsten Monate nach der Insinuation in Vollzug gesetzt.

§. 17.

11. Geschäftskreis.

Mit jedem Amte soll ein ordentlicher angemessener Geschäftskreis verbunden sein.

In diesen Geschäftskreis nicht gehörende Functionen zu übernehmen, ist kein Beamter verpflichtet. Er kann sich indeß nicht weigern, einzelnen, seinem Wirkungskreise

entsprechenden Aufträgen und Commissionen, gegen Entschädigung, sich zu unterziehen.

Fortsetzung.

§. 18.

Vermindert sich der bei der Anstellung vorhanden gewesene Geschäftsumfang, oder wird er an sich späterhin zu gering befunden, so ist der Beamte verpflichtet, gleichartige oder mit seinem bisherigen Geschäftskreise in naher Verbindung stehende Arbeiten zu übernehmen, ohne dafür eine Vermehrung des Gehaltes verlangen zu können.

§. 19.

Fortsetzung.

Glaubt ein Angestellter durch einen entstehenden Zuwachs von Geschäften, entweder über seine Kräfte belastet, oder auf Arbeiten angewiesen zu sein, welche seiner Dienststellung nicht angemessen sind, so steht ihm der Recurs an das Staatsministerium frei, bei dessen Entscheidung es sein Verbleiben behält.

Die Vereinigung mehrerer Aemter kann nie als Grund einer Geschäftsüberhäufung angeführt werden.

§. 20.

12. Vereinigung mehrerer Aemter.

Die Vereinigung verschiedener Aemter, insofern nicht das Eine, seiner Natur nach, nur als ein Nebenamt anzusehen ist, findet in der Regel nicht statt.

Ausnahmsweise ist dieses, unter besonders dazu geeigneten Umständen, und wenn das Beste des Dienstes darunter nicht leidet, zwar gestattet, es kann jedoch höchstens die Hälfte des Normal-Gehaltes der zweiten Stelle als Remuneration verwilligt werden.

§. 21.

13. Allgemeine Pflichten der Beamten.

Jeder Beamte ist schuldig, alle Handlungen zu ver-

meiden, welche mit seinen Dienstobliegenheiten unverträglich sind, insbesondere solche, durch welche die Würde und die Ehre seines Standes, und das in ihn gesetzte Vertrauen verletzt wird.

§. 22.

14. Deren Verantwortlichkeit.

Er hat die ihm übertragenen Amtsgeschäfte mit Gewissenhaftigkeit, Treue und Fleiß, nach bester Einsicht zu verrichten, und ist für die gesetzmäßige, pünktliche und umsichtige Führung seiner Amtsgeschäfte verantwortlich.

§. 23.

15. Beschränkung der Verantwortlichkeit untergeordneter Behörden und Beamten.

Die untergeordneten Beamten und Behörden sind schuldig, den Verfügungen der ihnen vorgesetzten Behörden, welche diese innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form erlassen, Folge zu leisten.

Befolgen sie aber Verfügungen, welche entweder nicht in der Zuständigkeit der obern Behörde liegen, oder nicht in der vorschriftsmäßigen Form erlassen sind, so geschieht dies auf ihre eigene Verantwortlichkeit.

Entstehen Zweifel darüber: ob die obere Behörde die erlassene Verfügung zu treffen competent sei, — so haben die untergeordneten Beamten und Behörden bei der ihnen vorgesetzten Behörde anzufragen, oder Vorstellungen auf geziemende, den Geschäftsgang so wenig als möglich verzögernde, Weise zu machen, und erforderlichen Falls die Entscheidung der Landesregierung zu erwirken.

Wird auf diese Vorstellung der vorige Beschluß wiederholt, so ist er zu befolgen, und die denselben ausführende Behörde ist von aller Verantwortlichkeit frei.

§. 24.

16. Amtsverschwiegenheit.

Jeder Beamte hat die Pflicht, die ihm vermöge seines Amtes bekannt gewordenen und Geheimhaltung erfordernden Gegenstände Niemandem zu offenbaren, und diejenigen, welche den Dienst verlassen, sind gehalten, einen eidlichen Revers über die genaue Beobachtung dieser Verpflichtung auszustellen.

§. 25.

17. Verbot der Annahme von Titeln u. s. w.

Kein Beamter darf ohne besondere Erlaubniß der Landesregierung Titel, Ehrenzeichen, Aufträge oder Remunerationen von auswärtigen Regierungen annehmen, oder Geschäftsführungen für Privatpersonen, oder einen, mit dem Amte nicht vereinbaren eigenen Nebenerwerb betreiben.

Darüber, ob solche Geschäfte mit dem Amte vereinbar seien, oder nicht, steht die Beurtheilung allein der Landesregierung zu.

§. 26.

18. Verbot der Beziehung unbewilligter Gebühren.

Nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Landesregierung und nur in dem Maße, wie solche ertheilt ist, dürfen Beamte für ihre amtlichen Mühwaltungen Vergütungen einfordern oder annehmen.

§. 27.

19. Urlaub.

a. Abwesenheit ohne Urlaub.

Inwiefern und unter welchen Voraussetzungen ein Beamter von dem ihm angewiesenen Wohnorte sich auf kurze Zeit entfernen könne, wird die Landesregierung durch besondere Instructionen für die einzelnen Behörden bestimmen.

§. 28.

b. Beurlaubung.

Die Landes-Collegien und Directionen können den ihnen untergeordneten Beamten, und die Präsidenten der Landes-Collegien, so wie die Directoren der dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Directionen, imgleichen die Directoren der Kreisgerichte, deren Mitgliedern und den subalternen Officianten einen 14tägigen Urlaub ertheilen.

Urlaubsgesuche auf längere Zeit und die Beurlaubung der Präsidenten der Landes-Collegien, so wie der Directoren der dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Directionen, kann nur das Staatsministerium bewilligen. Die einem Landes-Collegium oder einer Direction untergeordneten Beamten haben ihre Gesuche bei diesem, und zwar die Beamten der Aemter bei den Kreisdirectoren, und die Mitglieder der Landes-Collegien bei deren Präsidenten, zur Berichtserstattung an das Staatsministerium einzureichen. Diejenigen Beamten, welche während ihrer Ferien abwesend sein wollen, bedürfen keines Urlaubes, müssen aber ihrem Vorgesetzten von ihrer Abwesenheit Anzeige machen.

§. 29.

c. Besorgung der Dienstgeschäfte der Beurlaubten.

Wegen der interimistischen Besorgung der Dienstgeschäfte des Beurlaubten trifft der Vorstand des Collegiums, bei welchem er angestellt ist, oder die ihm vorgesetzte Behörde, angemessene Verfügung, dafern nicht unter deren Zustimmung der Beurlaubte selbst dafür gesorgt hat. Die durch die interimistische Geschäftsverwaltung etwa veranlassten Kosten sind von dem Beurlaubten zu tragen.

§. 30.

d. Gehalt während des Urlaubes.

In der Regel wird Urlaub mit Gehalt auf eine längere Zeit als auf zwei Monate nicht ertheilt werden. Der Beamte kann daher für die nach den ersten 2 Monaten folgenden auf Urlaub zugebrachten Monate Gehalt nicht verlangen, mag nun gleich anfänglich ein längerer als ein zweimonatiger Urlaub ertheilt, oder der anfänglich ertheilte kürzere Urlaub verlängert sein.

§. 31.

21. Versetzung.

Jeder Staatsbeamte kann auf eine andere, seinem Range entsprechende Stelle versetzt werden, jedoch mit Beibehaltung des Normalgehaltes. Richter können wider ihren Willen zu einem andern, als einem Richteramte nicht versetzt werden.

Hat der Versetzte nicht selbst um Versetzung nachgesucht, so werden ihm die Umzugskosten vergütet. Diese Vergütung bestimmt das Staatsministerium mit billiger Berücksichtigung des den Umständen nach vorhandenen Bedürfnisses, und zwar bei Verehelichten im Betrage von einem Zehntel bis zu einem Fünftel, bei Unverehelichten im Betrage von einem Funfzehntel bis zu einem Zehntel des bisherigen Jahrgehaltes. Ist mit der Versetzung eine Gehaltsvermehrung verbunden, so ist deren einjähriger Betrag von dieser Vergütung abzusetzen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Oberaufsicht über die Beamten und den Ordnungs- und Disciplinarstrafen.

§. 32.

1. Oberaufsicht über die Beamten.

Das Oberaufsichtsrecht über die sämmtlichen Beam-

ten steht der Landesregierung zu. Sie wird diejenigen, welche sich vortheilhaft durch Einsicht und Thätigkeit auszeichnen, besonders berücksichtigen, diejenigen aber, welche den Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes nicht entsprechen, wenn Besserungs-Maßregeln fruchtlos sind, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, aus dem Dienste entfernen.

§. 33.

2. Dienstalter.

Das Dienstalter soll auf Beförderung zu einem höheren Posten keinen Anspruch verleihen.

§. 34.

3. Ordnungsstrafen.

Jeder Vorgesetzte einer Behörde ist befugt und verpflichtet, sowohl wegen Dienstwidrigkeiten, als wegen ungebührlichen Betragens überhaupt, den dabei angestellten Beamten Erinnerungen und Zurechtweisungen zu ertheilen. Auch ist derselbe verpflichtet, über die Förderung der Arbeiten dieser Beamten eine genaue Controle zu führen und die Säumigen mit Geldstrafen zu belegen, welche indeß, insofern deren Betrag gesetzlich nicht bestimmt ist, den vierten Theil des monatlichen Gehaltes nicht übersteigen dürfen, und entweder durch ein Gesetz, oder durch eine vorhergehende Verfügung, welche jedoch bei den collegialisch besetzten Behörden mit deren Zustimmung zu erlassen ist, angedrohet sein müssen.

Wer sich durch Ausübung obiger Befugniß verletzt glaubt, darf sich bei der obern Behörde seines Vorgesetzten beschweren, und behält es bei dem hierauf erfolgenden Beschlusse sein Bewenden.

§. 35.

Fortsetzung.

Jede Oberbehörde kann die ihr untergeordneten Behörden durch Zwangsmittel zur Ausführung der ihnen

hinsichtlich der Geschäftsführung ertheilten Weisungen, insbesondere durch Geldstrafen, anhalten.

Die Strafen sollen die Summe von 50 ₰ nicht übersteigen.

Auch kann sie auf Kosten der Säumigen durch andere Beamte die Erledigung eines verzögerten Dienstgeschäftes vornehmen lassen.

Bei collegialisch besetzten Behörden müssen diejenigen Mitglieder die Strafe erlegen, welchen die Verzögerung zur Last fällt.

§. 36.

4. Disciplinarstrafen.

a. Straffälle.

Disciplinarstrafen sollen in folgenden Fällen gegen Beamte verfügt werden:

1) wenn Ordnungsstrafen wiederholt nöthig geworden sind und nicht gebessert haben;
2) bei Ungehorsam, Widersetzlichkeit und überhaupt jedem ungebührlichen Benehmen im Dienste;
3) bei einem unwürdigen, zur öffentlichen Kundbarkeit gekommenen Betragen, durch welches die dem Beamten erforderliche Achtung verletzt wird;
4) bei willkührlicher Behandlung der Unterthanen;
5) bei einer unverbesserlichen, in ihren Dienstverhältnissen bewiesenen Unverträglichkeit.

In den Fällen ad 2. 3. 4. treten Disciplinar-Verfügungen, jedoch nur dann ein, wenn diese Handlungen nicht von der Art sind, daß sie in ein anderes Vergehen ausarten, welches sich zur gerichtlichen Untersuchung und Bestrafung eignet.

§. 37.

b. Strafarten.

Die zulässigen Disciplinarstrafen sind:

1) schriftlicher Verweis;

2) Verweis vor versammeltem Collegium;
3) Androhung der Entlassung.

§. 38.

c. Anwendung dieser Strafarten.

Ob ein schriftlicher oder ein Verweis vor versammeltem Collegium zu verfügen sei, ist nach der Schwere des Falles zu ermessen. Die Androhung der Entlassung findet erst alsdann Statt, wenn bereits wegen eines früheren Disciplinarvergehens ein Verweis ertheilt und ein neues Disciplinarvergehen begangen ist; sie muß verfügt werden, wenn nach zwei Mal erkanntem Verweise zum dritten Male der Fall einer Disciplinarstrafe vorliegt. Es ist hiebei einerlei: ob die begangenen Disciplinarvergehen gleichartige oder verschiedene sind.

§. 39.

d. Verfügende Behörden.

Dem Staatsministerium, den Landes-Collegien, den diesen besonders vorgesetzten Directorien, so wie den, dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten, Directionen der verschiedenen Verwaltungszweige steht es zu, Disciplinarstrafen gegen ihre Mitglieder und die ihnen untergeordneten Behörden und Beamten zu verfügen, und das Staatsministerium verfügt sie gegen die Präsidenten und Vorgesetzten der Landes-Collegien.

Androhung der Entlassung können indeß die Landes-Collegien nicht ohne Genehmigung des Staatsministeriums aussprechen.

§. 40.

e. Verfahren.

Diejenigen Behörden und Beamten, welchen die Disciplinargewalt nicht zusteht, sind schuldig, die zu ihrer Kenntniß kommenden Disciplinar-Vergehen ihrer Mitglieder und Untergebenen dem ihnen vorgesetzten Landes-Collegium zur Anzeige zu bringen.

Dieses hat auf eine solche Anzeige, oder wenn ein solches Vergehen sonst zu seiner Kenntniß gelangt, den betheiligten Beamten zur schriftlichen Verantwortung aufzufordern. Nachdem diese eingegangen ist, auch die zur Beurtheilung kommenden Thatsachen, so weit und insofern dieses erforderlich, festgestellt und aufgeklärt sind, erlässt das Collegium die sachgemäße Verfügung, welche dem Betheiligten bekannt zu machen, und worüber, falls dieselbe eine Strafe enthält, eine Zustellungs-Bescheinigung zu den Acten zu nehmen ist.

Bei den Verweisen ist stets zu bemerken: ob sie als erste oder zweite Disciplinarstrafe verfügt worden.

Gegen jede solche Strafverfügung hat ein Recurs an das Staatsministerium Statt, welcher jedoch spätestens binnen **14** Tagen gerechtfertigt werden muß.

§. 41.

5. Suspension.

Trifft einen Beamten der Verdacht, ein gemeines Verbrechen oder ein Dienstvergehen, was dazu geeignet ist, ihn vor Gericht zu stellen, begangen zu haben, so kann dessen Vorgesetzter ihm einstweilen die Ausübung seiner Amtsverrichtungen untersagen, hat jedoch hievon sofort seiner Oberbehörde und diese dem Staatsministerium Anzeige zu machen, worauf dieses die wirkliche Suspension, zugleich aber auch die gerichtliche Untersuchung der Sache verfügt.

Eine nothwendige Folge der Suspension ist es, daß der Beamte alle Nebengebühren seines Amtes einstweilen nicht bezieht, soll aber auch dessen Normalgehalt ganz oder theilweise inne behalten werden, so ist deswegen bei dem untersuchenden Gerichte ein Antrag zu machen und von diesem hierüber zu erkennen.

Erfolgt eine gänzliche Freisprechung, so ist der suspendirte Beamte wegen der ihm entzogenen Nebengebüh-

ren, zu entschädigen, demselben auch der inne behaltene Gehalt nachzuzahlen.

§. 42.

6. Stellung vor Gericht wegen Amtsvergehen.

Die Gerichte können gegen Beamte, welche ihrer Disciplinargewalt nicht unterworfen sind, wegen Dienstvergehen von Amtswegen nicht verfahren, sondern nur auf den Antrag oder mit Zustimmung derjenigen Behörde, welcher die Disciplinargewalt über diesen Beamten zusteht. Wegen gemeiner Vergehen der Beamten können die Gerichte von Amtswegen verfahren. Einen dieserhalb entstehenden Conflict entscheidet die Ministerial-Commission.

Eine Civilklage wegen Amtsvergehen hat nur Statt nach beendigtem Untersuchungs- oder Disciplinarverfahren, wodurch jedoch frühere Sicherungsmaaßregeln nicht ausgeschlossen sind.

Dritter Abschnitt.

Von der Auflösung des Dienstverbandes.

§. 43.

1. Verabschiedung.

a. Auf Ansuchen des Beamten.

Jeder Beamte kann, ohne Gründe für sein Gesuch anzuführen, seine Verabschiedung verlangen.

§. 44.

Fortsetzung.

Ein solches Gesuch kann nur dann und bis dahin verweigert werden, wenn ein rechnungspflichtiger Beamter noch nicht Rechnung abgelegt, oder der Beamte verschuldete Geschäftsrückstände, oder sonst aus dem Dienst-

verbande hervorgehende, bereits entstandene Verbindlichkeiten noch zu erfüllen hat.

§. 45.

Fortsetzung.

Der auf sein Gesuch Verabschiedete verliert Titel und Rang des Amtes und Anspruch auf Gehalt oder Pension.

Den stimmführenden Mitgliedern des Staatsministeriums, welche auf ihr, allein auf die besondere Verantwortlichkeit ihres Amtes gegründetes, Ansuchen verabschiedet werden, steht ein Anspruch auf den Gnadenruhegehalt zu.

§. 46.

b. Durch freien Beschluß der Regierung.

Eben so wie es von der Willkühr der Beamten abhängt, aus dem Dienste zu scheiden, so ist es auch der Landesregierung überlassen: ob sie ihnen, wenn sie dieses zum Besten des Dienstes für erforderlich hält, nach angehörtem Gutachten der betreffenden Section der Ministerial-Commission auch ohne ihr Gesuch den Abschied ertheilen wolle.

Bei Verabschiedungen der Mitglieder des Staatsministeriums ist ein solches Gutachten nicht erforderlich.

§. 47.

Fortsetzung.

Wird ein Beamter von der Regierung binnen den ersten drei Jahren seiner Dienstzeit verabschiedet, so hat er weder Recht auf Rang und Titel, noch auf Gehalt oder Pension.

Einen Monat vor dem Ablaufe des letzten dieser drei Jahre hat jeder Angestellte um Bestätigung in seinem Amte nachzusuchen, und kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so dauert die Befugniß der Regierung, ihn ohne Rang, Titel und Pension zu entlassen, fort, bis zu erfolgter Bestätigung.

Erfolgt die Verabschiedung nach dieser Zeit, so behält der Angestellte Rang und Titel, und soviel Gehalt, als das Maximum der Gnadenpension, nach Verhältniß der Dienstjahre, betragen würde. (Vergl. §. 55.)

Auf solche Verabschiedete sind die Vorschriften des §. 57 gleichfalls anzuwenden.

§. 48.

Fortsetzung.

Die beiden vorstehenden Paragraphen leiden keine Anwendung bei denjenigen, welche ein Richteramt bekleiden.

§. 49.

2. Versetzung in den Ruhestand.

a. Recht der Beamten, sie zu verlangen.

Jeder Beamte hat das Recht zu verlangen, in den Ruhestand versetzt zu werden:

1) nach zurückgelegtem funfzigsten Dienstjahre;
2) nach zurückgelegtem siebenzigsten Altersjahre;
3) wegen körperlicher oder geistiger Schwäche, die ihn hindert, dem Dienste länger vorzustehen.

§. 50.

b. Pensionirung von Seiten der Regierung.

Der Landesregierung steht es frei, die Beamten nicht nur aus den in dem vorhergehenden Paragraphen aufgeführten Gründen, sondern auch dann in den Ruhestand zu versetzen, wenn durch veränderte Staatseinrichtungen, oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte ihre Dienste nicht mehr erforderlich sind.

§. 51.

Temporaire und relative Dienstunfähigkeit.

Ist die Dienstunfähigkeit nur eine vorübergehende, oder nur eine relative, in Beziehung auf das jetzt bekleidete Amt, so hat der Pensionirte, sowohl die Verpflichtung als das Recht, wenn die Dienstunfähigkeit

gehoben, oder eine seinen Kräften entsprechende Stelle vacant geworden ist, in den Dienst wieder einzutreten.

§. 52.

c. Verfahren.

Die Frage: ob ein Beamter wegen Schwäche nicht ferner fähig sei, seinem Amte vorzustehen, oder ob ein Pensionirter wieder in den Dienst eintreten könne, oder ob wegen veränderter Staatseinrichtungen oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte, dessen Dienste nicht mehr erforderlich seien? — kann weder zur processualischen Erörterung, noch richterlichen Entscheidung gezogen werden, sondern ist lediglich administrativer Natur.

Das dem Beamten vorgesetzte, oder denselben unter seine Mitglieder zählende Landes-Collegium, oder die dem Staatsministerium unmittelbar untergeordnete Direction, wird die Gründe, welche die Pensionirung bedingen, genau prüfen und gutachtlich an das Staatsministerium berichten, dieses aber hinsichtlich der ihm unmittelbar untergeordneten Beamten ein solches Gutachten vorlegen, worauf die höchste Entscheidung, nach angehörtem Gutachten der Ministerial-Commission, erfolgt, bei welcher es sein Verbleiben hat.

§. 53.

d. Folgen der Versetzung in den Ruhestand.

Der in den Ruhestand Versetzte behält den Titel und Rang seines Amtes, und hat das Recht, den Ruhegehalt für seine Lebensdauer zu verlangen.

§. 54.

e. Normal-Ruhegehalt.

Die Größe des Normal-Ruhegehaltes wird nach der Größe des Normalgehaltes und durch die Zahl der Dienstjahre bestimmt.

Derselbe soll betragen:

bis zum fünften Dienstjahre, dieses einschließlich, ein Drittel des Normalgehaltes;

von dem fünften Dienstjahre an, soll der Normalruhegehalt mit jedem Dienstjahre um 1½ Procent des Normalgehaltes steigen, so daß mit dem vollendeten funfzigsten Dienstjahre der volle Normalgehalt als Pension bezogen wird, welche aber auch durch eine längere Dienstzeit nicht weiter erhöhet wird.

§. 55.

f. Gnaden-Ruhegehalt.

Es hängt indeß von der freien Entschließung des Landesfürsten ab, besonders ausgezeichneten Beamten und als Belohnung besonders treuer Dienste, die Gnadenpension zu verleihen. Diese wird auch denjenigen zu Theil werden, welche durch Anstrengungen im Dienste oder bei Ausübung desselben dienstunfähig geworden sind.

Die Frage: ob dieses der Fall sei? — ist rein administrativer Natur, und kann nicht zur gerichtlichen Erörterung und Entscheidung gezogen werden.

§. 56.

Fortsetzung.

Der Gnaden-Ruhegehalt soll betragen können:

Bis zum 10ten Dienstjahre, dieses einschließlich, drei Fünftheile des Normalgehaltes;

vom 10ten bis zum 25sten Dienstjahre, dieses eingeschlossen, vier Fünftheile des Normalgehaltes;

bei einer längeren Dienstzeit den vollen Normalgehalt.

§. 57.

g. Berechnung der Dienstjahre.

Bei Berechnung der Dienstzeit, um den Betrag der Pension auszumitteln, sind die Jahre, welche der Beamte in hiesigen Diensten als Officier oder als Militair-Beamter mit Officiersrang, als landschaftlicher Beamter, als Kirchen- oder Schuldiener, oder als Gemeinde-Beam-

ter, so wie diejenigen, welche er im Dienste des vormaligen Königreichs Westphalen zugebracht hat, mit in Anrechnung bringen; den in Civildienste übertretenden Officieren und Militairbeamten, so wie den Officianten zweiter Classe, welche zur ersten Classe übergehen, soll jedoch mindestens der Betrag der Pension, auf welche sie in ihren früheren Dienstverhältnissen Anspruch machen konnten, gesichert bleiben.

Diejenige Dienstzeit, welche ein entlassener, aber später wieder angestellter Beamter vor seiner Entlassung, so wie diejenige, welche er in einem auswärtigen Dienste zugebracht hat, kommt, insofern in dem letzten Falle bei der Anstellung nicht ein anderes bedungen ist, nicht in Betracht.

§. 58.

h. Arrest auf Pensionen.

Pensionen können nur bis zum fünften Theile ihres Betrages mit Arrest belegt werden.

§. 59.

i. Verlust der Pension.

Die Pension geht verloren:

1) wenn der Pensionirte wegen eines Vergehens rechtskräftig verurtheilt wird, welches, wenn er noch in Activität wäre, dessen Absetzung zur Folge haben würde;
2) wenn er, ohne Bewilligung der Regierung, Aufträge für auswärtige Staaten übernimmt;
3) wenn er seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt, ohne Erlaubniß der Regierung;
4) wenn ein, wegen relativer oder temporairer Dienstunfähigkeit, in den Ruhestand Versetzter sich weigert, eine seinem Range und vorigen Gehalte entsprechende, seinen Kräften angemessene Anstellung anzutreten.

§. 60.

3. Entlassung.

Die Entlassung aus dem Amte kann nicht im administrativen Wege, sondern nur durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des competenten Gerichtes verfügt werden.

Sie soll, außer in den Fällen, welche die Strafgesetze bestimmen, erkannt werden:

1) wenn der Beamte im Disciplinarwege mit der Entlassung bedrohet ist, und dennoch von Neuem sich eines Disciplinar-Vergehens schuldig macht;

2) wenn der Beamte durch ein unsittliches Betragen ein solches öffentliches Aergerniß gegeben hat, daß die ihm nothwendige Achtung zerstört, und die Fortführung des Amtes durch ihn, mit der Würde seines Standes unverträglich ist.

Die Gerichte sind in einem solchen Falle an die Strenge des juridischen Beweises nicht gebunden, vielmehr darf die richterliche Ueberzeugung durch dringende Verdachtsgründe gegen die Angeschuldigten bestimmt, und das Straferkenntniß darauf gebauet werden.

3) Wenn er in einen dringenden Verdacht geräth, ein Vergehen begangen zu haben, das, wenn es erwiesen wäre, dessen Absetzung zur Folge haben würde, und der Richter ihn nur von der Instanz entbinden kann.

§. 61.

Folgen der Entlassung.

Der Entlassene verliert Titel und Rang seines Amtes, und dessen Normalgehalt wird auf ein Fünftheil, ohne Rücksicht auf die Dienstjahre, reducirt. Es ist jedoch der freien Entschließung des Landesfürsten überlassen, ob er demselben den Normalruhegehalt verwilligen wolle.

§. 62.

4. Absetzung.

Die Absetzung kann nur durch die rechtskräftige Entscheidung des competenten Gerichts verfügt werden.

Sie soll, außer in den durch die Strafgesetze bestimmten Fällen, als nothwendige Folge der erkannten Strafe verfügt werden:

1) wenn der Beamte wegen Diebstahls, Hehlerei, Betruges oder Meineides zu irgend einer Strafe rechtskräftig verurtheilt wird;

2) wenn er wegen eines mit Vorsatz begangenen Verbrechens zu einer härteren, als einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt wird.

§. 63.

Folgen der Absetzung.

Der Abgesetzte verliert Rang, Titel und Gehalt seines Amtes.

§. 64.

Folgen der Absetzung und Entlassung.

Sowohl abgesetzte als entlassene Beamte können nicht wieder angestellt werden. Es wäre denn, daß die Gerichte sich durch die angestellte Untersuchung überzeugten, daß der Beamte sich einer demnächstigen Anstellung nicht gänzlich unwürdig gemacht habe, und den Verurtheilten der Gnade des Landesfürsten bei Abgebung des Erkenntnisses besonders empföhlen.

Zweiter Titel.

Von den unteren Officianten.

§. 65.

1. Anstellung der Officianten.

Die Anstellung der zu der zweiten Classe des Beam=

tenstandes gehörenden Personen erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Behörden durch Rescripte des Staatsministeriums.

Diese Anstellung ist binnen den ersten fünf Jahren widerruflich.

§. 66.

2. Kündigung der Beamten der zweiten Classe.

Diese Officianten können auch auf Kündigung angestellt werden.

Soll von dem Rechte der Kündigung Gebrauch gemacht werden, so muß dieselbe von dem betreffenden Landes-Collegium ausgehen, und dieses bedarf der vorhergehenden Genehmigung des Staatsministeriums.

§. 67.

3. Ordnungs- und Disciplinarstrafen.

Die im vorigen Titel enthaltenen Vorschriften über die Ordnungs- und Disciplinarstrafen leiden auch auf diese Officianten Anwendung.

Es kann gegen dieselben außerdem auch von den collegialischen Behörden ein 14tägiger und von den übrigen Behörden ein dreitägiger Arrest, als Disciplinarstrafe, verfügt werden.

§. 68.

4. Pensionen.

Diejenigen Officianten, welche durch gutes Betragen, Fleiß und Geschicklichkeit sich auszeichnen, und wegen Alters, Gebrechlichkeit oder sonst ihren Dienst ferner auszuüben außer Stande sind, oder diejenigen, welche bei der Ausübung ihres Dienstes dienstunfähig werden, sollen nach denselben Grundsätzen, wie die Beamten der ersten Classe, pensionirt werden.

§. 69.

5. Entlassung derselben.

Wegen Verletzung und Versäumung ihrer Berufspflichten und in allen den Fällen, wo, diesen Gesetzen zufolge, die Beamten der ersten Classe entlassen oder entsetzt werden, können die Officianten des Dienstes entlassen werden.

Den Antrag auf eine solche Entlassung macht die dem Officianten vorgesetzte Oberbehörde, und über denselben entscheidet, nach erstattetem Gutachten der Ministerial-Commission, die Landesregierung.

Der Entlassene hat weder Anspruch auf Gehalt noch auf Pension.

Transitorische Bestimmungen.

§. 70.

Auf die vor der Publication dieses Gesetzes unwiderruflich angestellten Beamten und untern Officianten, sind nicht anwendbar die Bestimmungen der §§. 48 und 66, insofern sie sich auf die Verabschiedung innerhalb der drei oder fünf ersten Dienstjahre beziehen. Untere Officianten dieser Art sollen nach den in diesem Gesetze, wegen Verabschiedung, Pensionirung, Entlassung und Absetzung der Beamten erster Classe gegebenen Bestimmungen beurtheilt werden.

Für diejenigen, welche nach der bisherigen Einrichtung keine Patente bei ihrer Anstellung erhalten haben, und nach diesem Gesetze zu den Beamten erster Classe gehören, sollen Patente ausgefertigt werden, mit Bemerkung der Zeit ihrer Anstellung, von welcher ab die Dienstzeit zu berechnen ist.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 12ten October 1832.

Wilhelm, Herzog.

(L. S.)

v. Schleinitz.

Verzeichniß
der
nach §. 3. dieses Gesetzes zu der 1sten Classe der Staatsbeamten gehörigen Personen.

Staatsminister und wirkliche Geheimeräthe,
Geheime-Secretaire bei dem Staatsministerio,
Geheime-Canzlei-Secretaire,
Geheime-Registratoren,
Geheime-Canzlei-Registratoren,
Archivar und Archivrath,
Director und Inspectoren bei dem Museum,
Bibliothekar,
Präsidenten und Vice-Präsidenten,
Directoren und Vicedirectoren der Landes-Collegien,
Wirkliche Räthe und Assessoren bei den Landes-Collegien, auch bei dem Kriegs-Collegium, insofern sie keinen militairischen Grad haben,
Secretaire, Registratoren, Revisoren und Fiscale bei denselben,
Mitglieder der Landes-Oeconomie-Commission,
Oberforstmeister, Forstmeister, Oberförster,
Forstschreiber,
Revier-Förster erster und zweiter Classe,
Oberfactore und Factore,
Ober-Hütten-Inspectoren und Hütten-Inspectoren,
Hüttenschreiber,
Ober-Bergmeister und Bergmeister,
Berg-Revisor, Berggeschworener,
Münz-Director,
Münzmeister,
Fabrik-Inspector bei der Porzellan-Fabrik zu Fürstenberg,

Revisoren bei der Accise-Stube zu Braunschweig,
Inspectoren bei derselben,
Accise-Inspectoren,
Cammer-Bau-Inspectoren,
Cammer-Bau-Meister,
Cammer-Bau-Conducteure,
Wege-Bau-Inspectoren,
Wege-Bau-Meister,
Wege-Bau-Conducteure,
Cassirer und Buchhalter bei den Landescassen,
Domainen-Einnehmer, Kreis-Einnehmer,
Post-Directoren,
Post-Räthe, Postmeister,
Post-Secretaire,
Land- und Lehns-Fiscal,
Stimmführende Mitglieder der Kreisgerichte und Justizbeamte,
Actuarien,
Oberhauptleute,
Kreisdirectoren und Mitglieder der Kreis-Directionen,
Polizei-Directoren in Braunschweig und Wolfenbüttel,
Polizei-Commissaire,
Polizei-Secretaire, Polizei-Inspector,
Director des Intelligenz-Comtoirs,
Stadt- und Land-Physici, auch Wundärzte, sofern sie vom Staate besoldet werden,
die Mitglieder der Herzogl. Leihhaus-Commission,
Professoren und sämmtliche Lehrer an den Gymnasien und höheren Lehranstalten,
Ober-Commissaire und Commissaire bei der Herzogl. Landes-Oeconomie-Commission, bei der Herzogl. Berghandlung, dem Herzogl. Bau-, Brennholz- und Proviant-Magazine, bei der Accise-Stube hieselbst und den Herzogl. Leihhaus-Anstalten hieselbst, zu Blankenburg, Helmstedt und Holzminden.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 22.

Braunschweig, den 30. October 1832.

(26.) Gesetz über die Organisation, den Geschäftskreis und das Verfahren der Ministerial-Commission.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Auf den Grund der Paragraphen **159** und **196** der Landschaftsordnung wollen Wir über die Organisation, den Geschäftskreis und das Verfahren der Ministerial-Commission, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen:

Erster Titel.

Organisation der Ministerial-Commission.

§. 1.

Die Ministerial-Commission bildet ein Gesammt-Collegium, welches nach den ihm übertragenen Geschäftszweigen in Sectionen getheilt ist.

§. 2.

Für die nachfolgenden Geschäftszweige sollen besondere Sectionen bestehen:

1) für die innere Landesverwaltung und die Polizei,
2) für die Finanz- und Handels-Angelegenheiten,
3) für die Justiz,

4) für geistliche und Schulsachen,
5) für Militairsachen,
6) für die Entscheidung von Competenz-Streitigkeiten.

§. 3.

Die Mitglieder der Ministerial-Commission sollen ordentliche und außerordentliche sein. Die ordentlichen Mitglieder sind bestimmten Sectionen zugetheilt; die außerordentlichen Mitglieder gehören keiner Section an, und nehmen nur an den Berathungen Theil, zu welchen sie von Unserm Staats-Ministerium berufen werden.

§. 4.

Vermöge ihres Amtes sollen Mitglieder der Ministerial-Commission sein und zwar

1) ordentliche Mitglieder: die stimmführenden Mitglieder und vortragenden Räthe des Ministeriums;
2) außerordentliche Mitglieder: die Präsidenten und Vice-Präsidenten der Landes-Collegien, so wie die Directoren der dem Staats-Ministerium unmittelbar untergeordneten Verwaltungsbehörden.

Alle übrigen ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder der Ministerial-Commission werden nach Unserer freien Entschließung ernannt und entlassen.

Es soll bei dem Anfange eines jeden Jahres eine Liste der Mitglieder der Ministerial-Commission von Unserm Herzogl. Staats-Ministerium bekannt gemacht werden.

Diejenigen, welche in dieselbe nicht wieder augenommen sind, sind als entlassen anzusehen.

§. 5.

Die Mitglieder der Ministerial-Commission behalten ihren früheren Rang und Titel und haben als solche keinen Gehalt.

Auswärtige Mitglieder erhalten Reisekosten und Diäten für die Zeit ihrer nothwendigen Anwesenheit in Braunschweig.

§. 6.

Den Vorsitz in den Plenarversammlungen der Ministerial-Commission führt das älteste stimmführende Mitglied des Staats-Ministeriums.

In den einzelnen Sectionen hat das mit dem betreffenden Ministerial-Departement beauftragte stimmführende Mitglied des Staats-Ministeriums den Vorsitz.

Treten mehrere Sectionen zusammen, so gebührt der Vorsitz dem betreffenden ältesten Mitgliede des Staats-Ministeriums. Dem Vorsitzenden liegt die Leitung des Geschäftsganges ob.

§. 7.

Jede einzelne Section soll, außer dem Vorsitzenden, mindestens aus drei; die mit der Entscheidung der Competenz-Streitigkeiten beauftragte Section aber mindestens aus vier ordentlichen Mitgliedern, deren Mehrzahl Justizbeamte sind, bestehen.

§. 8.

Zu den höheren Justiz- und Administrations-Beamten,

aus welchen die Section für die Entscheidung der Competenz-Streitigkeiten zusammengesetzt werden soll, sind nur zu rechnen: die Vorsitzenden der Kreisgerichte, die Präsidenten und Räthe bei Unserem Herzogl. Landesgerichte und dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte; die Mitglieder der mit der Landesverwaltung beauftragten Landes-Collegien und der Unserem Staats-Ministerium unmittelbar untergeordneten Directionen.

§. 9.

Die Secretariats-Registratur- und Canzlei-Geschäfte bei der Ministerial-Commission sollen von dem bei Unserm Herzogl. Staats-Ministerium angestellten Personal mit besorgt werden.

Zweiter Titel.

Geschäftskreis der Ministerial-Commission.

§. 10.

Im Allgemeinen ist die Ministerial-Commission eine berathende Behörde.

Eine Entscheidung steht ihr nur insofern zu, als ihr diese durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen überwiesen ist.

Sie hat keine vollziehende Gewalt und kann mit keiner andern Behörde, als mit Unserm Herzogl. Staats-Ministerium, in eine Geschäftsverbindung treten.

§. 11.

Zu dem Geschäftskreise der Ministerial-Commission, als berathenden Behörde, gehören:

1) alle Entwürfe zu Landes-Gesetzen;
2) diejenigen einzelnen Angelegenheiten, welche durch besondere gesetzliche Bestimmungen ihr zur Berathung überwiesen sind;
3) alle diejenigen wichtigern Landesangelegenheiten, welche Wir ihr zur Begutachtung vorlegen zu lassen, rathsam erachten würden.

§. 12.

Inwiefern Unser Herzogl. Staats-Ministerium die von der Ministerial-Commission abgegebenen Gutachten befolgen wolle, bleibt dessen pflichtmäßigem Ermessen überlassen. Wenn dasselbe aber Uns über Gegenstände Vortrag macht, über welche die Ministerial-Commission gehört ist und deren Ansichten von denen Unsers Herzogl. Staats-Ministeriums abweichen, so soll dasselbe Uns das Gutachten der Ministerial-Commission und dessen Gründe mit vortragen.

§. 13.

Als entscheidende Behörde verfügt nur die Section, welche mit der Entscheidung der zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten eintretenden Competenzstreitigkeiten beauftragt ist, in den durch den §. 159 der Landschaftsordnung ihr überwiesenen Gegenständen.

Dritter Titel.

Verfahren der Ministerial-Commission.

1. Verfahren bei Begutachtungen.

§. 14.

Die der Ministerial-Commission zur Begutachtung vorgelegten Sachen werden entweder in Plenarversammlungen oder in einer oder mehreren Sectionen berathen.

Vor die Plenarversammlung sollen nur die den Geschäftskreis aller Sectionen berührenden und ganz besonders wichtigen Gegenstände gebracht werden.

In der Regel soll nur das Gutachten derjenigen Section oder derjenigen Sectionen, in deren Geschäftskreis die Sache gehört, gefordert werden.

Unser Herzogl. Staats-Ministerium wird bestimmen: ob über einen Gegenstand die Plenarversammlung, oder nur eine einzelne oder mehrere Sectionen zu hören seien, auch darüber Verfügung treffen: ob und welche außerordentliche Mitglieder bei der Berathung zugezogen werden sollen.

§. 15.

In den Fällen, wo bei Beurtheilung eines Gegenstandes besondere technische Kenntnisse nothwendig sind, kann Unser Herzogl. Staats-Ministerium verfügen, daß die betreffende Section der Ministerial-Commission Sachverständige bei ihren Berathungen zuziehe, und diese kann auch darauf antragen, daß ihr solche beigegeben werden.

§. 16.

Sobald in Unserm Herzogl. Staats-Ministerium der Beschluß gefasst ist, das Gutachten der Ministerial-Commission zu vernehmen, theilt dasjenige stimmführende Mitglied Unsers Herzogl. Staats-Ministeriums, welches bei den Berathungen den Vorsitz zu führen haben wird, den zu diesen zuzuziehenden ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern den Berathungsgegenstand mit, bestellt einen Referenten, erforderlichen Falls auch einen Correferenten, und bestimmt, nachdem deren Arbeiten eingegangen sind, den Tag der Sitzung, und ladet zu dieser die Mitglieder ein.

§. 17.

Das abzugebende Gutachten wird nach dem durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlusse ausgefertigt.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden.

Den dissentirenden Mitgliedern steht es frei, ihr Gutachten schriftlich zu den Acten zu geben.

Die Ausfertigung des Gutachtens wird im Concepte von sämmtlichen Mitgliedern, welche an der Berathung Theil genommen haben, in der Reinschrift von dem Vorsitzenden, den Referenten und Correferenten unterzeichnet, und letztere Unserm Herzogl. Staats-Ministerium übergeben.

§. 18.

Unser Herzogl. Staats-Ministerium kann, wenn es dieses angemessen erachtet, über ein eingegangenes Gut-

achten noch eine andere Section oder das Plenum der Ministerial-Commission hören.

2. Verfahren bei der Entscheidung von Competenzstreitigkeiten.

§. 19.

Zu den Verwaltungsbehörden, welche nach §. **196** der Landschafts-Ordnung befugt sind, durch einen Einspruch das weitere gerichtliche Verfahren zu hemmen, falls sie die Zuständigkeit des Gerichts in Zweifel ziehen, gehören nur die mit der Verwaltung beauftragten Landes-Collegien und Unserm Herzogl. Staats-Ministerium unmittelbar untergeordneten Directionen, eine jede in dem ihr angewiesenen Geschäftskreise. Ferner die geistlichen Obern der Kirchen- nnd Schuldiener, welche nicht zur evangelisch-lutherischen Kirche gehören.

§. 20.

Die, diesen oberen Behörden untergeordneten, Behörden und Beamten sind verpflichtet, denselben Anzeige von allen gerichtlichen Verfügungen und Entscheidungen zu machen, die zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangen, und hinsichtlich welcher ihnen die Zuständigkeit des Gerichts zweifelhaft ist. — Insbesondere werden auch die Ämter in den Fällen, wo sie als gerichtliche Behörden Verfügungen abgeben, welche mit den Erlassen einer Verwaltungsbehörde nicht übereinstimmen, davon der betreffenden Verwaltungsbehörde Anzeige machen.

§. 21.

Alle Verfügungen und Entscheidungen eines Gerichts, wodurch dasselbe sich für competent erklärt, mögen sie bei der Ausübung der bürgerlichen oder Strafrechtspflege oder bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorkommen, können Gegenstand eines Einspruchs der Verwaltungsbehörde werden, welche sich durch solche in ihrem Wirkungskreise für beeinträchtigt hält.

Als eine Verfügung, durch welche das Gericht sich für competent erklärt, soll schon das Decret, durch welches einer Verwaltungsbehörde die Vernehmlassung auf eine Klage oder Appellationsrechtfertigung aufgegeben wird, angesehen werden.

§. 22.

Die Verwaltungsbehörde wird den Einspruch in einem die Gründe anführenden, an das Gericht zu erlassenden, Schreiben thun.

§. 23.

Das Gericht erwägt darauf die von der Verwaltungsbehörde angeführten Gründe, und falls es dieselben erheblich findet, verfügt es dem Antrage der Verwaltungsbehörde gemäß, und läßt diese Verfügung, sammt einer Abschrift des eingegangenen Schreibens, den Betheiligten, welchen gegen dieselbe die gesetzlich zulässigen Rechtsmittel zustehen, insinuiren. Findet das Gericht dagegen die Gründe der Verwaltungsbehörde nicht er-

heblich, so wird dasselbe sofort das gerichtliche Verfahren einstweilen einstellen, die, wegen ihrer Privatrechte Betheiligten durch ein Decret, welchem eine Abschrift des den Einspruch enthaltenden Schreibens beizufügen ist, von der Sistirung des Verfahrens benachrichtigen, den Tag der Insinuation dieses Decrets in den Acten registriren lassen, und diese mit einem Berichte, in welchem die Gründe, aus welchen das Gericht sich für competent hält, entwickelt sind, an Unser Herzogl. Staats-Ministerium einsenden.

Denjenigen, welche bei der Sache wegen ihrer Privatrechte betheiligt sind, ist es gestattet, binnen 14 Tagen, nachdem ihnen das, die Einstellung des Verfahrens notificirende Decret insinuirt ist, eine Deduction zur Wahrung ihrer Interessen bei Unserm Herzogl. Staats-Ministerium einzureichen.

Nach dieser Frist eingehende Deductionen bleiben unbeachtet und wo Gefahr im Verzuge ist, können dieselben nur berücksichtigt werden, wenn sie vor dem Tage des Vortrages eingegangen sind.

§. 24.

Unser Herzogl. Staats-Ministerium giebt die eingesandten Acten spätestens binnen drei Tagen an die betreffende Section der Ministerial-Commission ab, und diese entscheidet, insofern nicht Gefahr beim Verzuge ist, spätestens innerhalb 4 Wochen.

§. 25.

Der Vorsitzende bestellt einen Referenten und Correferenten für jede Sache, und zwar dergestalt, daß wenn der Referent ein Justizbeamter ist, der Correferent ein Verwaltungsbeamter sein muß, und umgekehrt.

Der Beschluß wird nach Stimmenmehrheit gefaßt, die Section kann aber nur beschließen, wenn ihre sämmtlichen Mitglieder anwesend sind. Sollte ein Mitglied behindert sein, so kann für dasselbe ein qualificirtes außerordentliches Mitglied der Ministerial-Commission berufen werden.

Ein Mitglied der Ministerial-Commission, welches in Beziehung auf den Gegenstand des Competenzstreites vermöge seines Amtes bereits eine Verfügung erlassen, oder bei deren Erlassung mitgewirkt hat, ist als behindert anzusehen.

§. 26.

Die Entscheidung soll mit Gründen abgegeben werden, und kann nur dahin gehen:

daß der gethane Einspruch für begründet oder nicht für begründet zu halten, und nach der Beschaffenheit des Falles, daß das gerichtliche Verfahren einzustellen oder fortzusetzen sei.

§. 27.

Die von dem Vorsitzenden, dem Referenten und Correferenten zu vollziehende doppelte Ausfertigung der

Entscheidung wird Unserm Herzogl. Staatsministerium überreicht und diese eröffnet solche mittelst Uebersendung durch Rescript dem Gerichte und der Verwaltungsbehörde, welche derselben Folge zu leisten haben.

§. 28.

Ein Recurs gegen diese Entscheidung findet nicht Statt.

Alle die es angehet, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 12ten October 1832.

Wilhelm, Herzog.



von Schleinitz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 23.

Braunschweig, den 30. October 1832.

(27.) Gesetz, die Organisation und den Wirkungskreis der Kreis-Directionen und der, durch dieselben zu bildenden Landes-Direction betreffend.

D. D. Braunschweig, den 12. October 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg rc.

fügen hiemit zu wissen:

Da nach §. 160. der neuen Landschafts-Ordnung die Landes-Verwaltung und Polizei den zu errichtenden Kreis-Directionen übertragen werden soll; so haben Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, über die Organisation und den Geschäftskreis dieser Directionen und der, durch dieselben zu bildenden Landes-Direction, gegenwärtiges Gesetz zu erlassen Uns bewogen gefunden.

Erster Abschnitt.

Aufhebung der bisherigen Landes-Polizei- und Verwaltungs-Behörden.

§. 1.

Die Wirksamkeit desjenigen Verwaltungs-Collegiums, welchem nach der Verordnung vom 28. Januar 1830

unter der Benennung der Herzogl. Cammer die Leitung aller Gegenstände der Polizei und der eigentlichen Regierungsangelegenheiten übertragen war, soll mit dem 1. Januar 1833 aufhören.

Zu gleicher Zeit sollen auch die, durch die Verordnung vom 24. Februar 1814 und durch spätere Bestimmungen angeordneten Oberhauptmannschaften aufgehoben sein.

§. 2.

Die Acten dieser aufgehobenen Behörden sind an die im §. 3. bezeichneten Kreisdirectionen abzuliefern. Diejenigen Cammeracten, welche nicht specielle, zu einem Verwaltungskreise gehörende, sondern allgemeine, oder mehrere Kreise betreffende Angelegenheiten zum Gegenstande haben, gelangen an die Kreisdirection Braunschweig, welche dieselben aufzubewahren, und den übrigen Kreisdirectionen auf deren Verlangen entweder zur Einsicht oder im Auszuge mitzutheilen hat.

Zweiter Abschnitt.

Organisation der Kreisdirectionen.

§. 3.

An die Stelle der aufgehobenen Behörden sollen sechs Kreisdirectionen:

die erste zu Braunschweig, für die Stadt Braunschweig, und die Aemter Riddagshausen und Vechelde;

die zweite zu Wolfenbüttel, für die Stadt Wolfenbüttel, und die Aemter Wolfenbüttel, Salder, Schöppenstedt und Harzburg;

die dritte zu Helmstädt, für die Aemter Helmstädt, Schöningen, Königslutter, Vorsfelde und Calvörde;

die vierte zu Gandersheim, für die Aemter Seesen, Lutter am Barenberge, Gandersheim und Greene;

die fünfte zu Holzminden, für die Aemter Holzminden, Eschershausen, Stadtoldendorf, Ottenstein und Thedinghausen, und

die sechste zu Blankenburg, für die Aemter Blankenburg, Hasselfelde und Walkenried

gebildet, und die denselben vorgesetzten Directoren zu einer Landes-Direction vereinigt werden.

§. 4.

Jede Kreisdirection wird mit einem Director, und dem Bedürfnisse nach, mit einem oder mehreren Assessoren oder Secretarien besetzt werden.

§. 5.

Die Kreisdirectionen sind Unserm Herzogl. Staats-Ministerium unmittelbar untergeordnet, und nach dessen Anweisungen zu verfahren verpflichtet. Den Landes-Collegien und andern unmittelbar unter Unserm Herzogl.

Staatsministerium stehenden Behörden sind sie coordinirt, sämmtliche innerhalb ihres Wirkungskreises fungirende Beamten und Behörden aber sind denselben hinsichtlich ihrer Amtsführung untergeordnet.

§. 6.

Die Kreisdirectionen bilden in allen zu ihrem Wirkungskreise gehörenden Verwaltungs-Angelegenheiten die mittlere Instanz zwischen den Localbehörden und Unserm Herzogl. Staatsministerium, weshalb alle gegen die administrativen Verfügungen der Localbehörden gerichteten Anträge, Gesuche und Reclamationen, so wie alle Berichte und Vorschläge der letzteren an die Kreisdirectionen zu richten sind, wogegen die Verfügungen Unsers Herzogl. Staatsministeriums an die Kreisdirectionen erlassen, und durch diese in Vollzug gesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Geschäftskreis der Kreisdirectionen.

§. 7.

Die Wirksamkeit der Kreisdirectionen ist unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung Unsers Herzogl. Staats-Ministeriums auf die Entwickelung und Beförderung der Volksthätigkeit und auf die Hinwegräumung der derselben entgegenstehenden Hindernisse gerichtet.

Zu dem Geschäftskreise derselben gehören insbesondere folgende Gegenstände:

1) die Sorge für die gehörige Bekanntwerdung der Gesetze, Verordnungen und Statute;

2) die Handhabung der Bestimmungen, welche die Bevölkerung, die Aufnahme in den Unterthanenverband, die Entlassung aus demselben, die Rechte des Wohnsitzes und des Aufenthalts betreffen;

3) die Beförderung der geistigen und sittlichen Bildung, so wie die Erhaltung und Vervollkommnung der dazu vorhandenen Anstalten;

4) der Schutz und die Beförderung des Landbaues und des Gewerbewesens im weitesten Umfange, so wie die Erhaltung und festere Begründung der Gränzen zwischen ländlicher und städtischer Betriebsamkeit;

5) die Beförderung und Vervollkommnung aller den Handel und Verkehr betreffenden Einrichtungen, namentlich der Messen und Jahrmärkte, der Land- und Wasserstraßen, der Maßen und Gewichte, des Maklerwesens und sonstiger zur Erhaltung der Treue und des Glaubens im Handel, zur Erleichterung desselben und zur schnelleren Communication vorhandenen Institute;

6) die Aufsicht über das gesammte Gemeindewesen, mithin über die Verwaltung des Gemeindevermögens, Erhaltung der Gemeindegerechtsame, Anstellung der Gemeindebeamten, Vertheilung der Gemeinde-Nutzungen und Lasten, so wie auch die Aus-

mittelung und Festsetzung der Beitragsverbindlichkeiten bei gemeinsamen Lasten eines oder mehrerer Aemter oder des ganzen Kreises;

7) die gesammte Landes-Polizei, und die strenge Beaufsichtigung und Sorge für die Vervollkommnung der Localpolizei in allen ihren Zweigen, namentlich in Beziehung auf öffentliche und persönliche Sicherheit, auf Gesundheit, Armenpflege, Ordnung im Hauswesen, auf Landwirthschaft, Gewerbe und Handel, auf bauerrechtliche Verhältnisse, Aufklärung und Sitten, auf Erhaltung der äußeren Ordnung im Kirchen- und Schulwesen, auf Bauten und auf die Abwendung öffentlicher Gefahren durch Feuersbrünste und Wasserfluthen; imgleichen die Aufsicht auf alle, dieser und anderer polizeilicher Zwecke wegen vorhandenen öffentlichen Institute, Gebäude und Anstalten.

Die Kreisdirectionen wirken in den angedeuteten Beziehungen mit den und durch die ihnen untergeordneten Localbehörden. Sie beachten zugleich die Hindernisse, welche besonders in Beziehung auf Localitäten und individuelle Verhältnisse der Ausführung der Gesetze, Verordnungen und Verfügungen überhaupt sich entgegen stellen, treten deshalb mit den ihnen coordinirten Behörden in Communication und berichten darüber an Unser Herzogl. Staatsministerium.

§. 8.

Über die, bei der Rechtspflege in erster Instanz bemerkten Mängel haben die Kreisdirectionen dem Herzogl. Landesgerichte Mittheilungen zu machen, die Gerichtslocale, Gefängnisse und Correctionsanstalten zu beaufsichtigen, und das Erforderliche in Betreff der Gerichtsverwaltungs- und Gefangnenverpflegungs-Kosten zu besorgen. Auch ist denselben die Aufsicht über die Deposita bei den Ämtern übertragen.

§. 9.

Gleichergestalt haben die Kreisdirectionen auf die bei der Anwendung und Ausführung finanzieller Gesetze, Verordnungen und Vorschriften bemerkten Mißbräuche und Unordnungen zu achten, und davon der, dem betreffenden Verwaltungszweige vorstehenden Oberbehörde nähere Mittheilung zu machen.

§. 10.

Auch haben dieselben, Falls sie Mängel oder Mißbräuche in Kirchen- und Schulangelegenheiten bemerken sollten, die betreffende Oberbehörde darauf aufmerksam zu machen.

§. 11.

Die Kreisdirectionen haben ferner die Militair-Aushebung und die, auf die Durchführung fremder Truppen, Kriegsfuhren und Einquartirung sich beziehenden

Angelegenheiten zu leiten, auch die Vermögensverwaltung ausgetretener Cantonisten zu ordnen.

§. 12.

Endlich ist den Kreisdirectionen bei der Wahl der Landtags-Abgeordneten die in den §§. 50, 54 und 55 des Wahlgesetzes erwähnte Mitwirkung übertragen.

Vierter Abschnitt.

Geschäftsführung der Kreisdirectionen.

§. 13.

Die Anordnung des Geschäftsganges, so wie die Leitung und Vertheilung der Geschäfte, ist dem Kreisdirector unter eigner Verantwortlichkeit überlassen. Die Ausführung einzelner Geschäfte kann derselbe in Behinderungsfällen dem Assessor oder Secretair übertragen. In Fällen der Abwesenheit oder Krankheit des Directors geht die Geschäftsleitung ohne Weiteres auf den Assessor oder in Ermangelung eines solchen, auf den Secretair über.

§. 14.

Die Kreisdirectionen handeln selbstständig in allen Angelegenheiten ihres Geschäftskreises, welche auf die Ausführung bestehender Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sich beziehen, und in denen nicht eine vorgängige Berichtserstattung an Unser Herzogl. Staatsministe-

rium und dessen Autorisation ausdrücklich vorbehalten, oder eine Communication mit andern höhern Behörden, der Natur der Sache nach, erforderlich ist.

§. 15.

Die Kreisdirectionen sind ermächtigt, den in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen durch Androhung von Zwangsmitteln, welche auf die Beitreibung einer Geldsumme bis zu Fünf Thalern, oder im Fall des Unvermögens, auf Gefängniß bis zu drei Tagen, bestimmt werden können, den erforderlichen Nachdruck zu ertheilen, auch diese Zwangsmittel, falls die Anordnung nicht befolgt ist, in Anwendung bringen zu lassen. Es muß jedoch die Androhung, mit Angabe der Veranlassung, mittelst einer schriftlichen öffentlichen, oder dem Unfolgsamen besonders zugefertigten Verfügung geschehen, und der Anwendung des Zwangsmittels wenigstens vier und zwanzig Stunden vorangehen. Bei eintretender Widersetzlichkeit, und wenn Gefahr beim Verzuge vorhanden ist, bleibt es den Kreis-Directionen unbenommen, die erforderlichen Zwangsmaßregeln sofort zu treffen.

§. 16.

Die Kreisdirectoren haben die, unter ihrer Verwaltung stehenden Kreise jährlich zwei Male regelmäßig zu bereisen, so daß sämmtliche darin belegene Städte, Flecken, Aemter, und wichtige Punkte von ihnen besucht werden. Außerordentliche Visitationen und Localbesich-

tignngen sind in allen geeigneten Fällen und so oft es für erforderlich erachtet wird, vorzunehmen.

§. 17.

Bei diesen Bereisungen kann der Kreisdirector von einem bei der Direction angestellten Officianten, und innerhalb der einzelnen Aemter von dem Beamten oder dem Actuarius, welcher letztere in diesem Falle auch zur Protocollführung verpflichtet ist, sich begleiten lassen.

§. 18.

Der Kreisdirector hat diese Bereisungen und Visitationen zu benutzen, um eine möglichst vollständige Local- und Personal-Kenntniß innerhalb seines Verwaltungskreises zu erlangen. Derselbe hat von den Localbeamten die Producten- und Expeditionsbücher, imgleichen die Depositenbücher, und die darauf sich beziehenden Scheine über die Ablieferung der Depositengelder, ferner die Rechnungen und Gerichtshandelsbücher sich zur Einsicht vorlegen zu lassen, und seine Aufmerksamkeit vorzüglich auf die Dienstführung und die Fähigkeit der Beamten, auf die Lage und Beschaffenheit der öffentlichen Anstalten, auf Verbesserungen und alle solche Gegenstände zu richten, wodurch das allgemeine Wohl befördert werden kann, zugleich aber auch die etwanigen Beschwerden der Unterthanen gegen die Local-Beamten, oder gegen bestehende Einrichtungen zu untersuchen, und in den geeigneten Fällen die, zur Erledigung der Be-

schwerden erforderlichen Maßregeln anzuordnen oder vorzubereiten.

§. 19.

Die Kreisdirectionen haben Unser Herzogl. Staats-Ministerium über die Lage der gesammten Landes-Verwaltung in fortwährender Kenntniß zu erhalten, und zu dem Ende die Ergebnisse der Wahrnehmungen über den Zustand der Verwaltung, welche bei Gelegenheit dieser Bereisungen gemacht worden, nebst den darauf sich gründenden Bemerkungen, Vorschlägen und Anträgen nach Beendigung der Reise in einen Haupt-Visitationsbericht zusammen zu fassen, daneben aber auch alle außergewöhnlichen, und besondere Aufmerksamkeit erfordernden Vorfälle zur Anzeige zu bringen.

§. 20.

Wenn bei der Ausrichtung der den Kreisdirectionen übertragenen Geschäfte besondere Sach- und Kunst-Kenntnisse erfordert werden, so sind die betreffenden Oberbehörden verpflichtet, denselben auf deren Requisition Gutachten und Aufklärungen zu ertheilen, oder durch die ihnen untergeordneten Officianten mittheilen zu lassen. Auch sind die Kreisdirectionen befugt, in geeigneten Fällen, namentlich in Angelegenheiten des Bauwesens und der Medicinalpolizei, solche Gutachten und Aufklärungen unmittelbar von den einer andern Oberbehörde untergeordneten Beamten einzuziehen und durch dieselben die

erforderlichen Anordnungen in Ausführung bringen zu lassen. In Fällen dieser Art haben jedoch die Kreisdirectoren der diesen Beamten vorgesetzten Oberbehörde zugleich die nöthige Mittheilung zu machen.

§. 21.

Wenn besondere Ereignisse oder Gefahren für die öffentliche Ruhe, die Sicherheit oder das Eigenthum eintreten, denen unverzüglich durch gemeinsame Kraft und Anstrengung entgegengewirkt werden muß, so haben auch die, einer anderen Oberbehörde untergeordneten Beamten innerhalb des Verwaltungskreises den Anordnungen der Kreisdirection unweigerlich Folge zu leisten.

§. 22.

Wenn zur Erreichung einzelner Verwaltungszwecke die Leistung von Geldbeiträgen oder Natural-Prästationen aus öffentlichen Cassen, oder von Domanial- und anderen Gütern, von Gemeinden, Kirchen und Corporationen, oder von verschiedenen Classen der Unterthanen, oder von Einzelnen erforderlich wird, und die Betheiligten über das Maß der Beitragsverbindlichkeit sich gütlich nicht zu einigen vermögen, so ist die Kreisdirection befugt und verpflichtet, eine interimistische Anordnung zu treffen, und zur Ausführung bringen zu lassen.

Gegen diese Anordnung findet der Recurs an Unser Herzogl. Staats-Ministerium Statt, auch bleibt es den Betheiligten unbenommen, die Frage über die Bei-

tragsverbindlichkeit, und eventuell über die Entschädigung, insofern überhaupt eine Justizsache vorliegt, zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen, in welchem Falle jedoch bis zum Eingange eines rechtskräftigen Erkenntnisses der interimistischen Anordnung unweigerlich Folge geleistet werden muß.

Fünfter Abschnitt.

Von der Landesdirection.

§. 23.

Die Kreisdirectoren werden sich von Zeit zu Zeit zu gemeinschaftlichen Berathungen in Braunschweig versammeln. An diesen Berathungen nehmen die Vorstände des Magistrats zu Braunschweig und zu Wolfenbüttel Antheil. Durch den Zusammentritt dieser Beamten wird die Landesdirection, unter dem Vorsitze des Kreisdirectors zu Braunschweig, welcher den Titel Landesdirector führt, gebildet.

§. 24.

Damit diejenigen höheren Behörden, deren Wirkungskreis zum Theil polizeilich ist, wie der des Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegiums und der Herzogl. Landes-Oeconomie-Commission, in dieser Beziehung mit der Kreisverwaltung in genauere Verbindung gesetzt werden, soll entweder der Landesdirector bei solchen Behörden

den Vorsitz führen, oder der Vorstand der letzteren an den Berathungen der Landesdirection Theil nehmen.

§. 25.

In wie weit der Vorstand der Herzogl. Polizeidirection zu Braunschweig den Sitzungen der Landesdirection beizuwohnen habe, wird Unser Herzogl. Staatsministerium den Umständen nach bestimmen.

§. 26.

Die Versammlung der Landesdirection soll so oft, als solches von Uns für nothwendig erachtet wird, in der Regel aber zwei Mal im Jahre Statt finden. Unser Herzogl. Staats-Ministerium wird den Zeitpunkt und die Dauer der Versammlungen festsetzen.

§. 27.

Der Zweck der Landesdirection ist auf Erhaltung der Einheit und Uebereinstimmung in der Behandlung der Landes-Verwaltungs- und Polizei-Sachen, und auf eine gleichmäßige Anwendung der darauf sich beziehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften gerichtet.

Alle in dem Geschäftskreise der Kreisdirectionen begriffenen einzelnen Verwaltungszweige gehören daher ebenfalls zu dem Geschäftskreise der Landesdirection, insofern darauf sich beziehende allgemeine Maßregeln zu berathen, oder Vorschläge zu Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften zu bearbeiten sind.

Außerdem hat die Landesdirection alle die Nachrich-

ten zu sammeln und zu ordnen, welche zur Beförderung einer vollständigen Kunde des Landes und der Verhältnisse der verschiedenen Classen der Einwohner erforderlich sind.

§. 28.

Die Landesdirection hat auf den Grund ihrer Berathungen entweder Beschlüsse zu fassen, wenn sämmtliche Mitglieder in ihren Ansichten übereinstimmen und der Gegenstand von der Art ist, daß die einzelnen Kreisdirectionen unter eigner Verantwortlichkeit zu handeln befugt sind, oder sie hat Berichte an Unser Herzogl. Staats-Ministerium zu erstatten, wenn Gutachten oder Vorschläge gefordert sind, oder die beabsichtigten Verfügungen der Genehmigung Unsers Herzogl. Staats-Ministeriums bedürfen, oder endlich wenn die Mitglieder der Landesdirection über die zu treffenden Maßregeln sich nicht einigen können.

§. 29.

Die Beschlüsse der Landesdirection, so wie die von Unserm Herzogl. Staats-Ministerium an dieselbe erlassenen Verfügungen, werden von den einzelnen Kreisdirectionen innerhalb ihres Verwaltungskreises in Ausführung gebracht. Von der erfolgten Ausführung hat eine jede Direction bei der nächsten Versammlung Anzeige zu machen.

§. 30.

In den Sitzungen der Landesdirection werden nach den verschiedenen Gegenständen der Verhandlung abgesonderte Protocolle geführt, und solche nebst den wäh-

rend der Versammlung eingehenden Verfügungen Unsers Herzogl. Staats-Ministeriums für jedes Mitglied der Landesdirection besonders in beglaubigter Form ausgefertigt.

Ist die Landesdirection nicht versammelt, so nimmt der Landesdirector die an dieselbe gerichteten Erlasse Unsers Herzogl. Staats-Ministeriums in Empfang, und befördert solche an die einzelnen Kreisdirectionen.

Werden gutachtliche Berichte oder Vorschläge von der Landesdirection gefordert, so hat der Landesdirector darüber mit den übrigen Mitgliedern der Landesdirection zu communiciren, die Gutachten derselben zu sammlen, und das sonst Erforderliche zum Behuf der Berathung vorzubereiten.

§. 31.

Die Secretariats-, Registratur- und Canzlei-Geschäfte bei der Landesdirection sollen von dem bei der Kreisdirection Braunschweig angestellten Personal besorgt werden.

Sämmtliche Behörden des Landes und alle Landeseinwohner, die es betrifft, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 12. October 1832.

gez.: **Wilhelm**, Herzog. (*L. S.*)

F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 24.

Braunschweig, den 30. October 1832.

(28.) Gesetz, die Organisation und den Geschäftskreis der Herzoglichen Cammer betreffend.

D. D. Braunschweig, den 12. October 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da das Herzogl. Cammergut nebst dem vereinigten Kloster- und Studien-Fonds, nach den Bestimmungen der neuen Landschaftsordnung, künftig von der Herzogl. Cammer verwaltet werden soll; so ist über die Organisation und den Geschäftskreis dieser Behörde, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, gegenwärtiges Gesetz erlassen:

§. 1.

Die Herzogl. Cammer ist ein, dem Herzogl. Staats-Ministerium unmittelbar untergeordnetes Landes-Collegium, welches nach der Verschiedenheit der seiner Verwaltung anvertraueten Gegenstände in drei Abtheilungen:

die Direction der Domainen,
die Direction der Forsten und Jagden und
die Direction der Berg- und Hüttenwerke

zerfällt, jedoch durch ein gemeinsames Directorium vereinigt wird.

§. 2.

Der Präsident der Cammer und die Directoren der einzelnen Abtheilungen bilden das Directorium, welches über den Geschäftsgang im Allgemeinen die Oberaufsicht führt, die Disciplinargewalt ausübt, und zugleich das Gesammt-Collegium in den allgemeinen Angelegenheiten, so wie in der Bearbeitung der besonderen von dem Wirkungskreise der einzelnen Directionen ausgeschlossenen Gegenstände repräsentirt.

§. 3.

In jeder Direction haben die Directoren die im §. 35. des Gesetzes über den Civil-Staats-Dienst den Vorgesetzten jeder Behörde beigelegten Befugnisse und Verpflichtungen auszuüben und zu erfüllen.

§. 4.

Der Geschäftsgang in der Herzogl. Cammer ist collegialisch. Die Ausfertigungen in Angelegenheiten des Gesammt-Collegii werden mit der Bezeichnung **Herzoglich Braunschw. Lüneb. Cammer**, die der einzelnen Directionen aber mit der, dieser Bezeichnung beizusetzenden Benennung der betreffenden Direction erlassen.

Auf gleiche Weise sind die an die Herzogl. Cammer und die Directionen gerichteten Eingaben zu bezeichnen.

§. 5.

Jede Direction handelt selbstständig, und rücksichtlich ihres Wirkungskreises unter eigener Verantwortung, hält abgesonderte Sitzungen, tritt jedoch auf Anordnung des Di-

rectoriums mit einer andern, oder mit den beiden übrigen Directionen zu gemeinschaftlichen oder Plenar-Versammlungen zusammen.

§. 6.

Das einer jeden Direction besonders beigegebene Gehülfs- und Unterpersonal ist derselben unmittelbar untergeordnet.

§. 7.

Die **Direction der Domainen** verwaltet alle zum Cammergute und zu dem vereinigten Kloster- und Studienfonds gehörigen Güter, Grundstücke, Gefälle und Gerechtsame, welche einer landwirthschaftlichen Benutzung unterliegen, oder als Hülfsmittel dazu dienen, und den anderen Directionen nicht besonders überwiesen sind.

§. 8.

Dieselbe wird bei den Ablösungen der Zehnten, Dienste und Prästationen das Interesse der ihrer Verwaltung anvertraueten Güter wahrnehmen, und die denselben nach Maßgabe des Ablösungsgesetzes dabei zustehenden Rechte und Verpflichtungen ausüben und erfüllen.

§. 9.

Die **Direction der Forsten und Jagden** verwaltet die zum Cammergute und zu dem vereinigten Kloster- und Studienfonds gehörenden Forsten, wilden Fischereien und Jagden, und die mit deren Benutzung in Ver-

bindung stehenden Grundstücke und Gerechtsame, so wie die Holzflößen, Holzmagazine und Sägemühlen.

§. 10.

Dieselbe führt daneben die Mitaufsicht über den Betrieb und die Benutzung der Gemeinde-Forsten, und fertigt die Rollen über die Forstbeitragsgelder. Sie übt auch die Forsthoheit über die Privatforsten.

§. 11.

Zu dem Wirkungskreise der **Berg- und Hütten-Direction** gehören:

1) die sämmtlichen Berg- und Hüttenwerke, einschließlich der Porzellanfabrik, der Glas- und Ziegelhütten, Steinbrüche, Kalk- und Gypsbrennereien, der Braunkohlengruben und Torfstiche,
2) die Salzwerke und Salzmagazine,
3) die Herzogliche Münze und
4) die Mitleitung des Berg- und Hüttenbetriebes im Communiongebiete, so wie der sonstigen Communion-Angelegenheiten gemeinschaftlich mit den Königl. Hannoverschen Behörden.

§. 12.

Die finanzielle Wirksamkeit der Herzogl. Cammer erstreckt sich nur auf die **Verwaltung** des Cammergutes und des vereinigten Kloster- und Studienfonds, nicht aber auf die **Verwendung** des aus dieser Verwaltung zu erwartenden Reinertrages.

§. 13.

Diese Wirksamkeit wird durch den vor dem Anfange und auf die Dauer einer dreijährigen Finanzperiode verfassungsmäßig festgestellten Etat über die Verwaltung

1) des Cammerguts und

2) des Kloster- und Studienfonds,

so wie durch die auf den Grund dieser Etats für jedes Jahr besonders aufgestellten Verwaltungs-Etats bestimmt.

§. 14.

Der Herzogl. Cammer ist die Cammer-Casse und die Kloster-Casse untergeordnet, in welche die sämmtlichen aus der Cammerverwaltung hervorgehenden Einnahmen, mit alleiniger Ausnahme der für verkaufte Güter und abgelösete Leistungen eingehenden Zahlungen, theils unmittelbar, theils mittelbar durch die Elementar-Cassen fließen, und aus welcher, nach den Anweisungen der Herzoglichen Cammer, die etatmäßigen Ausgaben bestritten werden.

§. 15.

Diese Ausgaben bestehen

1) hinsichtlich des Cammergutes

a) in der an die Hofstaats-Casse für den Bedarf des Landesfürsten einzuzahlenden Summe,

b) in den Kosten der Administration,

c) in den auf die Erhaltung des Cammerguts zu verwendenden Kosten und

d) in den auf die Amortisation und Verzinsung der Cammerschuld zu leistenden Zahlungen.

2) Hinsichtlich des Kloster- und Studienfonds

a) in den Beiträgen zu den Administrationskosten,

b) in den auf die Erhaltung der Güter des vereinigten Fonds zu verwendenden Kosten und

c) in den auf die Amortisation und Verzinsung der Schulden zu leistenden Zahlungen.

§. 16.

Bei der Cammer werden demnach zwei Hauptrechnungen

1) über die Verwaltung des Cammergutes,

2) über die Verwaltung des vereinigten Kloster- und Studienfonds

geführt und die Ueberschüsse aus beiden Rechnungen an die Haupt-Finanz-Casse abgeliefert.

§. 17.

Ausgeschlossen von dem Wirkungskreise der Herzogl. Cammer bleibt die Aufsicht über das Rechnungs-, Cassen- und Schuldenwesen, soweit solche zum Wirkungskreise des Herzoglichen Finanz-Collegiums gehört, imgleichen die der Herzoglichen Bau-Direction übertragene Ausführung der Bauten und Reparaturen in den sämmtlichen Zweigen der Cammer-Verwaltung.

Sämmtliche Behörden und Alle, die es betrifft, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Herzoglichen Staats=Canzlei=Siegels.

Braunschweig, den 12. October 1832.

gez. **Wilhelm,** Herzog.



F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 25.

Braunschweig, den 30. October 1832.

(29.) Gesetz, die Organisation und Geschäftsführung des Herzoglichen Finanz-Collegiums betreffend.
D. D. Braunschweig, am 12. October 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Da nach den Bestimmungen der neuen Landschafts-Ordnung ein Finanz-Collegium errichtet, und demselben die obere Leitung des gesammten Finanzwesens, die Aufsicht über das Rechnungs- und Cassenwesen, so wie die Führung der allgemeinen Finanz-Controle übertragen werden soll, so ist über die Organisation und Geschäftsführung dieser Behörde, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, gegenwärtiges Gesetz erlassen.

§. 1.

Das Herzogl. Finanz-Collegium soll mit einem Director und einer angemessenen Anzahl stimmführender Mitglieder besetzt, und demselben das erforderliche Gehülfs- und Unterpersonal beigegeben werden.

§. 2.

Dasselbe ist dem Herzogl. Staatsministerium unmittelbar untergeordnet, und steht den übrigen Landes-Collegien zur Seite. Die einzelnen Finanz-Verwaltungs-Behörden sind den Requisitionen desselben Genüge zu leisten schuldig, und die Herzogl. Kreisämter, so wie die Gemeindebeamten, so weit die Dienstobliegenheiten derselben

den Geschäftskreis des Herzogl. Finanz-Collegiums berühren, nach dessen Anordnungen zu verfahren verpflichtet.

In Ansehung der Cassen-Recherche ist das Herzogl. Finanz-Collegium den sämmtlichen Haupt- und Special-Cassen, so wie den bei der Verwaltung des Cammerguts und des vereinigten Kloster- und Studienfonds gebildeten Elementar-Cassen, der Ortsreceptur zu Braunschweig und den Packhofs-Cassen daselbst und zu Wolfenbüttel vorgesetzt, auch sind die Rendanten und Officianten der Kreiscassen, und der Ortsreceptur zu Braunschweig, in ihren persönlichen Dienstverhältnissen dem Finanz-Collegium untergeordnet.

§. 3.

Die Haupt-Finanz-Casse bildet die Central-Casse für sämmtliche, zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse des Landes bestimmten Einnahmen, und ist allein nach den Anweisungen des Herzogl. Finanz-Collegiums zu verfahren verpflichtet.

§. 4.

Die Geschäfte des Herzogl. Finanz-Collegiums zerfallen in drei Haupttheile:

1) die Verwaltung des Landes-Credit- und Finanzwesens;
2) die Aufsicht über das Rechnungs- und Cassenwesen;
3) die Führung der allgemeinen Finanz-Controle.

I. Von der Verwaltung des Landes-Credit- und Finanzwesens.

§. 5.

Die sämmtlichen, zur Deckung der finanziellen Bedürfnisse des Landes bestimmten, regelmäßigen Einkünfte, die zufälligen Einnahmen des Fiscus, die zurückgezahlten Activ-Capitalien und eingehenden Cautionen, so wie die auf den Credit der Cammer und des Landes angeliehenen Summen, werden durch das Herzogl. Finanz-Collegium auf den Grund des Staatshaushalts-Etats (§. 28) und

der verfassungsmäßigen Anordnungen des Herzogl. Staatsministeriums, ihrer Bestimmung gemäß, verwendet.

§. 6.

Zu den regelmäßigen Landes-Einkünften, welche demnach bei der Haupt-Finanz-Casse zur Berechnung kommen, gehören:

1) die Ueberschüsse aus der Verwaltung des Cammerguts,
2) die directen und indirecten Steuern und damit verbundenen Gefälle,
3) die Chaussee-, Wege-, Schifferstieg- und Fährgelder,
4) die Lehnsgefälle,
5) die Postintraden,
6) die Ueberschüsse aus der Administration der Leihhaus-Anstalten, und
7) die Einnahme von der Landeslotterie.

§. 7.

Von diesen, und den zufälligen Einnahmen des Fiscus werden nachstehende Ausgaben bestritten:

1) die allgemeinen Landesverpflichtungen,
2) die Verwaltungskosten bei dem Herzoglichen Staatsministerium,
3) die Legationskosten,
4) die Ausgaben in Hoheits-, Lehns- und Grenzsachen,
5) die Landtagskosten,
6) die Justizverwaltung,
7) die Finanzverwaltung,
8) die Militairverwaltung,
9) die Polizeiverwaltung,
10) die Chaussee-, Weg- und Wasserbauten und alle die Cammer-Verwaltung nicht betreffenden Bauten,
11) die Pensionen,
12) die Amortisation und Verzinsung der Landesschuld.

§. 8.

Das Herzogl. Finanz-Collegium leitet nach den ver-

fassungsmäßigen Anordnungen des Herzogl. Staatsministeriums alle diejenigen Operationen und Einrichtungen, bei welchen der Credit der Cammer und des Landes in Frage steht, und hat insbesondere für die regelmäßige Verzinsung und zweckmäßige Abtragung der Cammer- und Landesschulden Sorge zu tragen.

§. 9.

Die Obligationen über verfassungsmäßig bewilligte Anleihen werden von dem Herzogl. Finanz-Collegium mit der Unterschrift des Directors und der sämmtlichen stimmführenden Mitglieder ausgefertigt, und es wird nach Maßgabe der in jedem einzelnen Falle mit den getreuen Ständen getroffenen Uebereinkunft darin bemerkt, ob die Anleihe auf den Credit der Cammer oder des Landes aufgenommen sei. Die in dem Schulden-Edicte vom **1sten** Mai **1794** über die Form der Obligationen enthaltenen Bestimmungen werden, insoweit sie diesem entgegenstehen, damit aufgehoben.

§. 10.

Die Herzogl. Leihhaus-Anstalt, welche, unter fernerer Beibehaltung ihres ursprünglichen Zweckes, eine Hülfs-Credit-Anstalt für den Staat, nach Maßgabe der mit Unsern getreuen Ständen weiter zu verabredenden Bestimmungen, bilden soll, ist dem Herzogl. Finanz-Collegium untergeordnet, und die Herzogl. Leihhaus-Commission hat in ihren Operationen allein nach den Anweisungen des Finanz-Collegiums zu verfahren.

§. 11.

Ueber die Veräußerung und Ablösung der zum Cammergute gehörenden Grundstücke und Gefälle führt das Herzogl. Finanz-Collegium die Oberaufsicht im Allgemeinen, besonders aber in der Beziehung, daß es die Erhebung, Berechnung und Benutzung der solchergestalt in die Haupt-Finanz-Casse fließenden Einnahmen anzuordnen,

und überhaupt das Finanz=Interesse dabei wahrzunehmen und zu vertreten hat.

§. 12.

Als besondere mit der Verwaltung des Landes=Finanz= und Creditwesens in Verbindung stehende Geschäftszweige werden dem Herzogl. Finanz=Collegium übertragen:

1) die Verwendung des Reinertrages des vereinigten Kloster= und Studienfonds, von welchem
   a) die Kosten für Herzogl. Consistorium,
   b) die Beiträge zu den Kosten der höheren Bildungs=Anstalten, der Gymnasien, Bürger= und Landschulen,
   c) die Gehalte verschiedener Kirchen= und Schuldiener,
   d) die Fundationen, Pensionen und Unterstützungen,

   nach Maßgabe der festgestellten Etats, und der besonderen darauf gegründeten, von dem Herzoglichen Staats=Ministerium ausgehenden Bestimmungen bestritten werden.

§. 13.

2) Die Oberaufsicht über die Veräußerung und Ablösung der zu dem Kloster= und Studienfonds gehörenden Grundstücke und Gefälle, so wie die wegen Erhebung, Berechnung und Benutzung der dafür eingehenden Zahlungen, auf gleiche Weise wie bei dem Cammergute (§. 11) zu treffenden Anordnungen.

§. 14.

3) Die Verwaltung der Civilbedienten=Wittwen= und Waisenanstalt, nach Vorschrift der bestehenden Gesetze und Anweisungen des Herzogl. Staatsministeriums in demselben Umfange, wie solche von der dazu besonders angeordnet gewesenen Deputation bisher geführt worden ist.

§. 15.

5) Die Direction der allgemeinen Brandversicherungsan=

stalt, nach Anleitung der erlassenen Gesetze und der Vorschriften des Herzogl. Staatsministeriums in derselben Ausdehnung, als solche bisher dem Landes-Steuer-Collegium übertragen war.

§. 16.

5) Die Aufsicht über die Landeslotterie, zu welchem Ende die Herzogl. Lotterie-Direction dem Herzogl. Finanz-Collegium unmittelbar untergeordnet ist.

§. 17.

Bei der Haupt-Finanz-Casse werden, nach der Verschiedenheit der von dem Herzogl. Finanz-Collegium verwalteten Einnahmen und Ausgaben folgende Rechnungen geführt:

1) die Staats-Haushalts-Rechnung über die §. 5 bis 7 erwähnten Einnahmen und Ausgaben,
2) die Rechnung über die Erhebung und Benutzung der für verkaufte Grundstücke und abgelösete Gefälle des Cammerguts eingehenden Capital-Summen (§. 11),
3) die Rechnung über die Verwendung des Reinertrags aus dem vereinigten Kloster- und Studienfonds (§. 12),
4) die Rechnung über die Erhebung und Benutzung der für verkaufte Grundstücke und abgelösete Gefälle des Kloster- und Studienfonds eingehenden Capital-Zahlungen (§. 13),
5) die Rechnung über die Civil-Bedienten-Wittwen- und Waisen-Casse (§. 14) — und
6) die Rechnung über die Casse der allgemeinen Brandversicherungsanstalt (§. 15).

Die Buch- und Cassenführung bei der Haupt-Finanz-Casse wird nach diesen Zweigen gesondert.

II. Von der Aufsicht über das Rechnungs- und Cassenwesen.

§. 18.

Das Herzogl. Finanz-Collegium ist die leitende und controlirende Oberbehörde für das Rechnungswesen, und es liegt demselben in dieser Eigenschaft die Revision und Abnahme aller derjenigen Rechnungen ob, welche:

1) über die Verwaltung des Cammerguts,
2) über die zur Bestreitung der finanziellen Bedürfnisse des Landes bestimmten Einkünfte,
3) über das Vermögen des vereinigten Kloster- und Studienfonds, und
4) über das Einkommen der Corporationen, Gemeinden, Stiftungen und Anstalten, rücksichtlich welcher eine amtliche Verwaltung und eine Oberaufsicht von Seiten des Staats besteht,

geführt werden.

§. 19.

Diese Revision und Abnahme erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Rechnungen, welche über die Verwendung der aus der Herzogl. Cammer-Casse an Herzogl. Hofstaats-Casse einzuzahlenden Summen geführt werden, auch tritt das Herzogl. Finanz-Collegium hinsichtlich der im vorstehenden §. unter Nro. 4 erwähnten Rechnungen nur insofern ein, als diese Rechnungen vormals bei dem Herzogl. Cammer-Collegium abgenommen wurden. Bei denjenigen Rechnungen, deren Abnahme bisher durch andere Behörden bewirkt wurde, bleibt es den weiteren Bestimmungen Unseres Herzogl. Staatsministeriums vorbehalten, wann und in welchem Maße die Revision und Abnahme derselben künftig dem Finanz-Collegio ebenfalls zu übertragen sei.

§. 20.

Sämmtliche hiernach zum Ressort des Finanz-Colle-

giums gehörenden Geld- und Naturalien-Einnahme- und Ausgabe-Rechnungen, Register, Extracte und sonstigen Nachweisungen der Special- und Haupt-Cassen sind durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden binnen der festgesetzten Zeit bei dem Finanz-Collegium einzureichen, welches solche sowohl in der Materie, als im Calcul zu prüfen hat.

§. 21.

Diese Prüfung zerfällt in zwei Theile, und erstreckt sich einmal auf die Verwaltung an sich, uud sodann auf die Rechnungsführung selbst. Die aufzustellenden Erinnerungen sind hiernach streng zu sondern, und diejenigen, welche die Verwaltung angehen, durch die betreffenden Behörden, diejenigen aber, welche sich auf die Rechnung beziehen, durch die Rechnungsführer zu erledigen. Die gegen die Verwaltung zu machenden Ausstellungen sind ausschließlich bei dem Herzogl. Staatsministerium vorzubringen, welches darüber entscheidet und den Umständen nach die betreffende Administrationsbehörde zur Rechenschaft zieht.

Die gegen die Rechnungsführung aufzustellenden Erinnerungen dagegen werden dem Rechnungsführer durch dessen unmittelbar vorgesetzte Behörde zur Beantwortung zugefertigt, und gelangen auf demselben Wege an das Finanz-Collegium zurück; auch wird das auszufertigende Liberatorium auf gleiche Weise an den Rechnungsführer befördert.

§. 22.

Die von dem Finanz-Collegio bei der Abnahme der Rechnungen erlassenen Entscheidungen haben die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses.

Dem Rechnungsablegenden steht dagegen der Recurs an das Herzogl. Staats-Ministerium zu, welches in dem Falle, daß nicht besondere Gründe zur Erlassung oder Ermäßigung der Verbindlichkeit obwalten, eine Revision der Entscheidung, je nachdem die Appellationssumme vor-

handen ist oder nicht, bei dem betreffenden Herzoglichen Kreisgerichte, oder bei dem Herzogl. Landesgerichte anordnet. Gegen die Entscheidung des mit der Revision beauftragten Gerichts soll ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt finden.

§. 23.

Das Finanz-Collegium muß fortdauernd bemüht sein, Zweckmäßigkeit, Gleichförmigkeit und Vereinfachungen der Grundsätze und Verfahrungsweise in den verschiedenen Zweigen des Rechnungswesens herzustellen, und den pünktlichen Eingang der fälligen Einnahmen, so wie die Einziehung der exigibeln nicht gestundeten Einnahmereste und die prompte Zahlung der ordnungsmäßig zu leistenden Ausgaben betreiben; zugleich hat es bei der Prüfung der Rechnungen darauf zu achten, ob durch die betreffenden Behörden die finanzielle Verwaltung in den verschiedenen dabei in Betracht kommenden Rücksichten durchgängig den Zwecken des Staates und den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften gemäß, geleitet worden, und seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob und durch welche Einrichtungen oder Verbesserungen der Ertrag der Einnahme auf angemessene Weise zu vermehren, der Betrag der Ausgaben hingegen, den Verwaltungszwecken unbeschadet, zu vermindern steht.

In allen diesen Beziehungen wird dasselbe, den zu ertheilenden weiteren Vorschriften gemäß, entweder die erforderlichen Verfügungen unmittelbar erlassen, oder mit den betreffenden Verwaltungsbehörden in Communication treten, oder seine Anträge und Vorschläge an Unser Herzogliches Staats-Ministerium einreichen.

§. 24.

Diejenigen Personen, welche sich um Anstellung beim Rechnungs- und Cassenwesen bewerben, sind hinsichtlich ihrer Qualification von dem Herzogl. Finanz-Collegium

gehörig zu prüfen, und können von demselben, so wie von den übrigen Verwaltungsbehörden, nur dann zu den Dienststellen bei diesem Zweige der Staats-Verwaltung in Vorschlag gebracht werden, wenn sie bei der anzustellenden Prüfung genügend bestanden sind.

Bei den für geringe Elementar-Recepturen anzustellenden Officianten geschieht diese Prüfung jedoch durch diejenige Verwaltungsbehörde, von welcher der Vorschlag zur Anstellung ausgeht.

§. 25.

Das Herzogl. Finanz-Collegium macht bei dem Herzoglichen Staats-Ministerium die Vorschläge wegen Anstellung, Besoldung, Entlassung, Suspension und Pensionirung der Beamten bei den nach §. 2 demselben speciell untergeordneten Cassen, verfügt bei Anstellungen die Beeidigung, Instruction und Einführung dieser Officianten, regulirt deren Cautionen, sorgt für die Verzinsung und Verwendung der baar eingezahlten Cautions-Capitale, so wie für die Aufbewahrung der Cautions-Documente; auch liegt demselben die äußere Sicherstellung dieser Cassen ob.

§. 26.

Endlich hat das Herzogliche Finanz-Collegium die sämmtlichen, nach §. 2 demselben untergeordneten Cassen, nach Vorschrift der darüber zu ertheilenden näheren Instruction, zu recherchiren, und diejenigen Anordnungen zu treffen, welche in den Fällen entdeckter Unordnungen und Veruntreuungen, und überhaupt in Rücksicht auf die Sicherung des öffentlichen Interesses hinsichtlich dieser Cassen, erforderlich sind.

III. Von der Führung der allgemeinen Finanz-Controle.

§. 27.

Das Herzogl. Finanz-Collegium führt die fortwährende Controle über sämmtliche Zweige des Finanzwesens. Die Grundlage seiner Wirksamkeit in dieser Beziehung bilden die von dem Herzogl. Staats-Ministerium verfassungsmäßig vollzogenen Etats:

1) über den Staatshaushalt,
2) über die Verwaltung des Cammerguts,
3) über die Verwaltung des Kloster- und Studienfonds,
4) über die Verwendung des Reinertrages aus dem Kloster- und Studienfonds.

§. 28.

Der Staatshaushalts-Etat besteht aus den Special-Einnahme- und Ausgabe-Etats aller einzelnen Zweige der Staats-Verwaltung und aus einer Zusammenstellung dieser verschiedenen Etats.

Dieser Etat wird auf doppelte Weise aufgestellt, einmal für die Dauer einer dreijährigen Finanzperiode, und sodann für jedes Verwaltungsjahr besonders.

Vor dem Anfange einer jeden dreijährigen Finanzperiode hat daher eine jede dahin gehörige Finanz-Verwaltungsbehörde eine genaue und vollständige Uebersicht der jährlichen Einnahmen und Ausgaben ihres Wirkungskreises, wie solche während der bevorstehenden drei Jahre zu erwarten sind, aufzustellen, und bei dem Herzogl. Finanz-Collegium einzureichen, letzteres aber, nach vorgängiger Prüfung dieser einzelnen Uebersichten, eine Zusammenstellung des Ganzen zu entwerfen, und diesen General-Etat mit den Special-Etats, nebst seinen Vorschlägen über

thunliche oder zweckmäßige Vermehrung oder Verminderung der Einnahmen und Ausgaben, so wie über Verwendung der Ueberschüsse oder Deckung des Fehlenden, an Herzogl. Staats-Ministerium einzureichen.

§. 29.

Nachdem der dreijährige Staatshaushalts-Etat von dem Herzogl. Staats-Ministerium verfassungsmäßig vollzogen worden, gelangt derselbe an das Herzogl. Finanz-Collegium zurück, und dient demselben zur Norm behuf des vor dem Anfange und auf die Dauer eines einzelnen Verwaltungsjahrs der dreijährigen Finanzperiode, unter Mitwirkung der verschiedenen Finanz-Verwaltungsbehörden, besonders aufzustellenden Staatshaushalts-Etats.

Das Herzogl. Finanz-Collegium hat dahin zu sehen, daß bei der Aufstellung dieses einjährigen Etats die Haupt-Einnahme- und Ausgabe-Positionen des dreijährigen Normal-Etats im Wesentlichen nicht verändert, sondern nur diejenigen, im Laufe der Zeit vorgekommenen, oder nothwendig gewordenen Veränderungen berücksichtigt, aufgenommen und in Vorschlag gebracht werden, welche entweder durch die Umstände herbeigeführt oder im Zwecke und Interesse der Verwaltung nothwendig sind.

§. 30.

Nach erfolgter Genehmigung des einjährigen Staats-Haushalts-Etats durch das Herzogl. Staats-Ministerium hat das Herzogl. Finanz-Collegium einer jeden Verwaltungsbehörde den ihren Wirkungskreis betreffenden Auszug aus demselben mitzutheilen, und sodann im Laufe des Verwaltungsjahrs fortwährend darauf zu halten, daß der Etat wie im Allgemeinen, so auch in allen einzelnen Theilen genau beobachtet und keine Abweichung von demselben, insoweit solche nicht in dem Wirkungskreise der betreffenden Behörde selbst begründet liegt, zugelassen werde.

§. 31.

Die über die Verwaltung des Cammerguts und des vereinigten Kloster- und Studienfonds von der Herzogl. Cammer aufzustellenden, und auf die in den §§. 28 und 29 bemerkte Weise einzurichtenden Etats gelangen durch das Herzogl. Finanz-Collegium und mit dessen gutachtlichen Bemerkungen begleitet, an das Herzogliche Staats-Ministerium, und werden, nach erfolgter Feststellung derselben, auf demselben Wege der Herzoglichen Cammer zurückgesandt.

§. 32.

Der Etat über die Verwendung des Reinertrages aus dem Kloster- und Studienfonds wird von dem Herzoglichen Finanz-Collegium entworfen und dem Herzogl. Staats-Ministerium zur Feststellung eingesandt, und dabei dasselbe Verfahren beobachtet, welches in den §§. 28 und 29 rücksichtlich des Staats-Haushalts-Etats vorgeschrieben ist.

§. 33.

Das Finanz-Collegium controlirt die Finanz-Verwaltung im Allgemeinen aus dem Gesichtspuncte, daß die über diese Verwaltung und über die Verwendung der Einnahmen erlassenen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften allenthalben befolgt und die dabei zum Grunde liegenden Staatszwecke erreicht werden, die sämmtlichen Finanz-Verwaltungs-Behörden aber insbesondere in der Rücksicht, daß selbige die mittelst des jährlichen Verwaltungs-Etats ihnen ertheilten Vorschriften erfüllen und, nebst den ihnen untergeordneten Cassen, dahin streben, daß sowohl die in dem Etat zur Erhebung angewiesenen Einnahmen vollständig einkommen, als auch die bewilligten Ausgaben nur zu dem festgesetzten Zwecke verwendet, Abweichungen davon aber nicht anders, als wenn solche durch die Befugnisse der Behörden gerechtfertigt worden, zugelassen werden.

§. 34.

Um das Herzogl. Finanz-Collegium in den Stand zu setzen, die ihm obliegende laufende Finanz-Controle zu führen, haben die sämmtlichen Verwaltungsbehörden monatliche Abschlüsse der ihnen untergeordneten Cassen an dasselbe einzusenden.

Bei den Kreis-Cassen werden diese Abschlüsse durch die monatlichen Cassen-Extracte vertreten, welche eine specielle Uebersicht der zur Erhebung überwiesenen und der zur Ablieferung gekommenen Beträge, so wie der verbliebenen Rückstände enthalten und von der Herzogl. Steuer-Direction durch Auszüge aus den Controle-Registern vervollständigt sein müssen.

Den Cassen-Abschlüssen der übrigen Verwaltungsbehörden sind zugleich Nachweisungen über die im Laufe des Monats an die Haupt-Finanz-Casse gezahlten Ueberschüsse beizufügen.

Diese Nachweisungen, Abschlüsse und Uebersichten, so wie die bei Gelegenheit der Cassen-Revisionen aufgenommenen Protocolle und Abschlüsse, hat dasselbe unter einander und mit den bewilligten jährlichen Finanz-Etats zu vergleichen und dadurch zu bewirken, daß die Resultate des Cassenwesens in beständiger Uebereinstimmung mit den Vorschriften des Etats erhalten werden.

Findet dasselbe Mängel, Unordnungen, Mißgriffe oder Verletzungen in der Form, oder im Wesen der Verwaltung, so sind solche zu rügen und entweder durch Verfügungen an die betreffenden Cassen oder durch Communication mit den Verwaltungsbehörden abzustellen, oder es ist dem Herzogl. Staats-Ministerium darüber Vortrag zu machen.

§. 35.

Am Schlusse jedes Quartals stellt das Herzogl. Fi-

nanz=Collegium eine Uebersicht von der Lage des finanziellen Zustandes auf, aus welcher dieser Zustand sowohl im Ganzen als in Ansehung der einzelnen Zweige in Bezug auf Einnahme=Rückstände, Ausgaben und Cassen=Vorräthe hervorgeht, und übergiebt solche dem Herzoglichen Staats=Ministerium.

§. 36.

Nach Ablauf des Finanzjahrs hat das Herzogl. Finanz=Collegium eine vollständige Darstellung der Resultate der Finanz=Verwaltung in dem abgelaufenen Jahre (den Finanz=Executions=Etat) und zwar für eine jede der im §. 17 angegebenen Abtheilungen besonders zu entwerfen, wobei auf der einen Seite der genehmigte Etat des betreffenden Jahrs im Ganzen, so wie nach den verschiedenen Verwaltungszweigen und nach den einzelnen Positionen, zum Grunde zu legen, auf der andern Seite aber genau nachzuweisen ist, wie sich im Ganzen und speciell die Resultate der Verwaltung zu den Positionen des Etats verhalten, zugleich aber auch alle sich ergebende Abweichungen vollständig zu erläutern sind.

Die nöthigen Materialien zur Aufstellung dieser Darstellung, insoweit solche außer den, im Laufe des Jahres eingegangenen Uebersichten, Nachweisungen, Cassen=Abschlüssen und Rechnungen noch erforderlich sind, empfängt das Finanz=Collegium von den betreffenden Verwaltungsbehörden, und reicht diese Darstellung an das Herzogliche Staats=Ministerium ein.

§. 37.

Die bei der Haupt=Finanz=Casse geführten Rechnungen (§. 17) werden nach Ablauf des Jahrs von dem Rendanten aufgestellt, bei dem Herzoglichen Finanz=Collegium eingereicht und nach vorgenommener Vorrevision nebst den Belegen dem Herzoglichen Staats=Ministerium zur Verfügung der Nachrevision und Abnahme eingesandt.

Sämmtliche Behörden des Landes, und Alle, die es betrifft, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 12ten October 1832.

(gez.) **Wilhelm,** Herzog.

LS

F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 26.

Braunschweig, den 30. October 1832.

(30.) Gesetz, die Organisation und den Geschäftskreis der Steuer-Direction betreffend.

D. D. Braunschweig, den 12. October 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c.

Da die Verwaltung der Steuern und allgemeinen Landes-Abgaben, nach den Bestimmungen der neuen Landschaftsordnung, einer zu errichtenden Steuer-Direction übertragen werden soll; so haben Wir über die Organisation und den Geschäftskreis dieser Behörde, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, gegenwärtiges Gesetz zu erlassen Uns bewogen gefunden:

§. 1.

Die Herzogl. Steuer-Direction ist eine dem Herzogl. Staats-Ministerium unmittelbar untergeordnete selbstständige Behörde, welche aus einem Director und den erforderlichen Mitgliedern zusammengesetzt und mit dem nöthigen Gehülfs- und Unter-Personale versehen ist.

§. 2.

Der Geschäftskreis der Herzogl. Steuer-Direction umfasst die Verwaltung der directen und indirecten Steuern

und der Einkünfte von den Packhöfen und Messen, so wie die Aufsicht über den richtigen Eingang der Gerichtssporteln bei den betreffenden Steuer-Recepturen.

Ausgenommen davon bleibt die Verwaltung der Communal- und Local-Abgaben, welche nur für die Bedürfnisse einzelner Gemeinden, Ortschaften, Städte und Bezirke ausgeschrieben und erhoben werden.

§. 3.

Daneben soll die Herzogl. Steuer-Direction, in Gemeinschaft mit andern von Uns dazu erwählten Beamten und Handel- und Gewerbetreibenden, eine Handels-Commission zur Prüfung und Begutachtung der Angelegenheiten des Handels und Verkehrs bilden, und in dieser Eigenschaft nach den besonders zu erlassenden Anweisungen Unseres Herzogl. Staats-Ministeriums verfahren.

§. 4.

Bei der Verwaltung der Steuern hat die Herzogl. Steuer-Direction an die Bestimmungen der bestehenden oder noch zu erlassenden Steuergesetze und Erhebungstarife aufs strengste sich zu halten, und darüber zu wachen, daß von den betreffenden übrigen Behörden und von den Steuerofficianten ein Gleiches beobachtet werde.

§. 5.

Die directen Steuern werden von der Herzoglichen

Steuer-Direction nach den unter Mitwirkung der städtischen Behörden und Herzogl. Aemter aufgestellten Steuerrollen veranlagt und ausgeschrieben und durch die Orts-Einnehmer von den Pflichtigen erhoben.

§. 6.

Die Erhebung der indirecten Steuern geschieht bei den Zoll-, Accise- und Stempelsteuer-Recepturen, und sollen auch die Gerichtssporteln künftig wiederum an die Stempelsteuer-Recepturen abgeliefert werden, die Gerichte aber gehalten sein, der Herzogl. Steuer-Direction monatliche Nachweisungen über die abgelieferten Summen einzusenden.

§. 7.

Die sämmtlichen directen und indirecten Steuern, jedoch mit Ausnahme der bei der Orts-Steuer-Receptur zu Braunschweig und den Packhaus-Cassen daselbst und zu Wolfenbüttel vereinnahmten Gefälle, fließen aus den Elementar-Cassen in die für die verschiedenen Steuer-Kreise gebildeten Kreis-Cassen, und aus diesen in die dem Herzoglichen Finanz-Collegium untergeordnete Haupt-Finanz-Casse.

Die bei der Orts-Steuer-Receptur zu Braunschweig erhobenen directen Steuern, so wie die bei den Packhaus-Cassen daselbst und zu Wolfenbüttel zur Erhebung kommenden Zoll-, Accise-, Packhof- und Meß-Intraden, auch

Stempelgefälle und Gerichtssporteln, werden unmittelbar in die Haupt=Finanz=Casse eingezahlt.

§. 8.

Die Geschäfte der außer Wirksamkeit tretenden Pack=haus=, Zoll= und Accise=Commission werden der Herzoglichen Steuer=Direction übertragen, und die Packhof= und Thor=Einrichtungen zu Braunschweig, so wie die Meß=Anstalten daselbst unter die unmittelbare Leitung derselben gestellt.

§. 9.

Behuf Ausführung der innerhalb ihres Wirkungskreises zu treffenden Anordnungen sind der Herzogl. Steuer=Direction untergeordnet:

1) in Beziehung auf die Veranlagung der directen Steuern, die Herzogl. Aemter und die städtischen Behörden;

2) in Beziehung auf die Erhebung und Controlle der indirecten Steuern, die Accise=, Zoll= und Packhaus=Officianten, so wie die Stempel=Distributoren; und

3) in Beziehung auf die Erhebung und Ablieferung der Landes=Abgaben überhaupt, die Orts=Steuer=Receptur zu Braunschweig, die Packhaus=Cassen daselbst und zu Wolfenbüttel, so wie die sämmtlichen Kreis=Cassen.

§. 10.

Die der Herzogl. Steuer=Direction untergeordneten

Cassen sind nur Einnahme-Cassen, und die Herzogliche Steuer-Direction hat keine Befugniß, Verwaltungs-Ausgaben irgend einer Art, die vom Reinertrage der Steuern abgehenden Heberemisen allein ausgenommen, auf dieselben zur Zahlung anzuweisen. Alle jene Ausgaben werden, nach Maßgabe des in dem Staats-Haushalts-Etat dafür veranschlagten Betrages, durch das Herzogl. Finanz-Collegium auf die Haupt-Finanz-Casse zur Zahlung angewiesen.

§. 11.

Die Herzogl. Steuer-Direction hat die zur Sicherung des Steuer-Eingangs erforderlichen Controlle-Einrichtungen zu treffen und durch die ihr untergeordneten Beamten in Ausführung zu bringen, die Processe in Steuer-Sachen zu leiten und die Vorschläge wegen Wiederbesetzung erledigter Dienststellen im Steuerfache an das Herzogliche Staats-Ministerium gelangen zu lassen.

§. 12.

Die Herzogl. Steuer-Direction entscheidet in allen Steuer-Reclamations-Sachen in erster Instanz. Von dieser Entscheidung findet zwar ein Recurs an das Herzogliche Staats-Ministerium Statt; bei der von diesem zu erlassenden Verfügung aber hat es in allen Fällen sein Verbleiben, und sollen Steuer-Reclamations-Sachen nur in dem einzigen Falle Gegenstand eines Rechtsstreites werden

können, wenn die Frage: ob und wie viel Steuer zu bezahlen sei, von einer Vorentscheidung über Privatrechts-Verhältnisse abhängig ist.

§. 13.

Von den vorkommenden Erlass-Anträgen sind diejenigen, welche zur Bewilligung sich eignen, zur Genehmigung des Herzogl. Staats-Ministeriums zu verstellen. Bis zu erfolgter Entscheidung werden die zum Erlass in Vorschlag gebrachten Steuerbeträge befristet; wegen erhobener Reclamationen dürfen Steuerbefristungen nur unter besonderen Umständen angeordnet werden, und bei den indirecten Abgaben findet eine Stundung mit der Einzahlung niemals Statt.

§. 14.

Ausgeschlossen von dem Geschäftskreise der Herzogl. Steuer-Direction bleibt die Recherche der Kreis-Cassen und derjenigen Elementar-Cassen, deren Erhebungen nach §. 7, Absatz 2, unmittelbar in die Haupt-Finanz-Casse fließen, so wie die Revision und Abnahme der Rechnungen über die Einnahmen sämmtlicher der Steuer-Direction untergeordneten Cassen. Jedoch hat die Herzogl. Steuer-Direction für den zeitigen Eingang dieser Rechnungen zu sorgen, und selbige ohne Verzug dem Herzogl. Finanz-Collegium, Behuf der zu verfügenden Revision und Abnahme, zuzusenden.

Die sämmtlichen Behörden des Landes und Alle, die es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 12. October 1832.

(L. S.)

gez. **Wilhelm**, Herzog.

F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung
№ 27.

Braunschweig, den 2. November 1832.

(31.) Gesetz, die Organisation und den Geschäftskreis der Herzogl. Bau-Direction betreffend.

D. D. Braunschweig, den 15. October 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da es für zweckmäßig erachtet ist, die technische Oberleitung des gesammten öffentlichen Bauwesens, welche bisher nach den einzelnen Zweigen desselben und nach den dabei concurrirenden einzelnen Verwaltungsbehörden abgesondert geführt wurde, in einer Centralbehörde zu vereinigen; so haben Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, über die Organisation und den Geschäftskreis dieser Behörde gegenwärtiges Gesetz erlassen.

§. 1.

Die Herzogl. Bau-Direction bildet die Centralbehörde für das gesammte öffentliche Bauwesen, und ist dem Herzogl. Staatsministerium unmittelbar untergeordnet. Sie wird mit einem Director und einer angemessenen Anzahl technischer Mitglieder besetzt, und mit dem erforderlichen Gehülfs- und Unterpersonal versehen werden. Das Amt des Directors wird jederzeit einem Vorgesetzten oder Mitgliede der übrigen höheren Verwaltungsbehörden übertragen werden.

§. 2.

Unter der besondern Aufsicht und Leitung der Her-

zogl. Bau-Direction steht die Bau-Casse, welche allein nach den Anweisungen der Herzogl. Bau-Direction die zur Ausführung der Bauten bestimmten Summen in Empfang zu nehmen und die verfügten Ausgaben entweder unmittelbar oder durch die dazu, nach den Vorschlägen der betreffenden Verwaltungsbehörden, ernannten Special-Bau-Rendanten auszuzahlen hat.

§. 3.

Der Geschäftskreis der Bau-Direction umfasst im Allgemeinen die technische Leitung des gesammten öffentlichen Bauwesens, die Anordnung der Ausführung von Bauten, Reparaturen, baulichen Verbesserungs- und Verschönerungs-Anlagen, und die fortwährende Beaufsichtigung der baulichen Gegenstände aller Art. Es sind mithin alle diejenigen Gebäude, Bauwerke und baulichen Anlagen, deren Herstellung und Erhaltung

1) auf Kosten des Staates und der vom Staate verwalteten Fonds geschieht, oder
2) den Gemeinden, Kirchen und allen der Oberaufsicht der Landesverwaltungsbehörden unterworfenen Corporationen und Stiftungen obliegt,

und zwar die erstgedachten unbedingt, die letztern aber nur unter der im §. 8. enthaltenen Voraussetzung, darunter begriffen.

§. 4.

Die Herzogl. Bau-Direction führt die Controle über die Erhebung aller ständigen und unständigen Intraden, welche für die dem Publikum eingeräumte Benutzung öffentlicher Bau-Anlagen entrichtet werden, namentlich des Chaussee-, Wege-, Brücken-, Schiffersteig- und Fährgeldes. Diese Intraden fließen durch die Kreis-Cassen in die Haupt-Finanz-Casse, die Special-Erheber

aber stehen zunächst unter der Herzogl. Bau-Direction, welche durch die Local-Bau-Officianten und deren Gehülfen eine fortwährende Aufsicht über dieselben führen, die Cassen monatlich, oder, den Umständen nach, öfter recherchiren, die Register abschließen, und solche, nebst den sonstigen Nachrichten über die an die Kreis-Cassen abgelieferten Summen, an das Herzogl. Finanz-Collegium gelangen läßt. Die den Bau-Officianten und deren Gehülfen zu diesem Behufe zu ertheilende Instruction ist unter Zustimmung des Herzogl. Finanz-Collegiums zu erlassen.

Ausgeschlossen von der Beaufsichtigung der Herzogl. Bau-Direction sind jedoch die von den Mühlen- und Waage-Anstalten zu Braunschweig und Wolfenbüttel aufkommenden Mahl- und Waagegelder, und die bei den Thor-Recepturen daselbst zu erhebenden Brückengelder, so wie überhaupt alle solche Intraden dieser Art, deren Verwaltung von dem Geschäftskreise anderer Administrationsbehörden unzertrennlich ist.

§. 5.

Die Herzogl. Bau-Direction hat ferner für die Beobachtung und Ausführung der polizeilichen Vorschriften und Anordnungen, welche in Beziehung auf die Benutzung der Chausseen und Wege erlassen sind, Sorge zu tragen, und diese Wege-Polizei durch das ihr untergeordnete Baupersonal, so wie durch die Chaussee- und Weggelds-Erheber ausüben zu lassen.

§. 6.

Endlich ist die Mitwirkung der Herzogl. Bau-Direction bei der Aufnahme der Gebäude in die Brandassecurations-Anstalt folgendermaßen bestimmt worden:

1) In Ansehung der Gebäude, welche dem Staate

oder den vom Staate verwalteten Fonds angehören, hat die Herzogl. Bau-Direction die einzelnen Verwaltungsbehörden von der durch Neubauten, Reparaturen oder sonstige Umstände nöthig werdenden Bestimmung oder Veränderung der Brandassecurations-Ansätze in Kenntniß zu setzen, die deshalb erforderlichen Grundrisse und Abschätzungen entwerfen zu lassen, und solche, nach vorgängiger Prüfung, den Verwaltungsbehörden zuzustellen.

2) Bei denjenigen Gebäuden, welche Gemeinden, Kirchen und allen der Oberaufsicht der Landesverwaltungsbehörden unterworfenen Corporationen und Stiftungen zuständig sind, hat die Herzogl. Bau-Direction die zu dem gedachten Zwecke erforderlichen Grundrisse und Abschätzungen, auf vorgängige Requisition der Verwaltungsbehörden, anfertigen zu lassen.

3) Bei Privatgebäuden aber hat dieselbe, in den von der Direction der Brandassecurations-Anstalt dazu geeignet gefundenen Fällen, eine Revision der daselbst übergebenen Risse und Abschätzungen zu veranlassen.

§. 7.

Das gesammte, beim Bauwesen angestellte Personal ist der Herzogl. Bau-Direction unmittelbar untergeordnet, und hat von derselben ausschließlich seine Instructionen und Dienst-Anweisungen zu empfangen.

Die Vorschläge wegen Anstellung der Bau-Officianten und Gehülfen, wegen der Gehalte, Diäten, Remunerationen, Entschädigungen derselben, so wie wegen deren Entlassung und Pensionirung, werden von der Bau-Direction an das Herzogl. Staats-Ministerium gerichtet.

In Ansehung der Chaussee- und Weggelds-Erheber hat die Herzogl. Bau-Direction diese Vorschläge zunächst an das Herzogl. Finanz-Collegium gelangen zu lassen, welches dieselben, mit seinem Gutachten begleitet, dem Herzogl. Staats-Ministerium einreicht. Auch hat die Herzogl. Bau-Direction die Prüfung aller derjenigen Personen, welche sich zu Anstellungen beim Bauwesen melden, so wie die Beeidigung der Angestellten vorzunehmen.

§. 8.

Die Wirksamkeit der Herzogl. Bau-Direction bei der Herstellung, Erhaltung und Beaufsichtigung der Bauwerke wird, je nachdem die Bau-Verpflichtung entweder dem Staate und den von demselben verwalteten Fonds, oder den Gemeinden, Kirchen und allen der Oberaufsicht der Verwaltungsbehörden unterworfenen Corporationen und Stiftungen obliegt, verschieden bestimmt.

Bei den Bauwerken der ersten Abtheilung tritt diese Wirksamkeit unmittelbar und in der Maße ein, daß die Herzogl. Bau-Direction die Ausführung der Bauten leitet, und eine fortlaufende Aufsicht sowohl über die Ausführung neuer, als auch über die Erhaltung vorhandener Anlagen führt.

Bei den Berg- und Hüttenbauten, welche auf den eigentlichen Betrieb sich beziehen, bleibt jedoch die Wirksamkeit der Herzogl. Bau-Direction auf die derselben von der Berg- und Hütten-Direction zu bezeichnenden einzelnen Fälle beschränkt.

Bei den Bauwerken der zweiten Abtheilung hingegen tritt die Mitwirkung der Bau-Direction nur in denjenigen Fällen ein, wo von neuen, wichtigen oder zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Anlagen die Rede und diese Mitwirkung von den betreffenden Verwaltungsbehörden für nothwendig erachtet ist. In diesen Fällen

hat die Herzogl. Bau=Direction die Ausführung vorzubereiten und einzuleiten, und die Arbeiten im Allgemeinen zu beaufsichtigen. Die specielle Leitung der Ausführung neuer, und die unmittelbare Beaufsichtigung vorhandener Anlagen dieser Art, so wie die Besorgung geringfügiger Reparaturen und Verbesserungen an denselben bleibt dagegen der betreffenden Verwaltungsbehörde überlassen.

§. 9.

Die Herzogl. Bau=Direction ist verpflichtet, durch ihre Mitglieder die wichtigen und überhaupt alle diejenigen Bauten, bei welchen sie solches für nothwendig erachtet, von Zeit zu Zeit, oder fortwährend inspiciren, an Ort und Stelle Anordnungen treffen, und die vollendeten Bauten revidiren und abnehmen zu lassen. Die specielle Ausführung der Bauten soll dagegen von den Mitgliedern der Bau=Direction nicht selbst geleitet, sondern auch dann, wenn eine obere Aufsicht von Seiten eines solchen Mitgliedes Statt findet, jedesmal von einem der untergeordneten Bau=Officianten, unter dessen alleiniger Verantwortlichkeit rücksichtlich der vorschriftsmäßigen Ausführung, besorgt werden.

§. 10.

Die Vorfrage: ob und welche Bauten, Reparaturen und Anlagen ausgeführt werden sollen, wird

1) bei Chaussee= Wege= und Wasserbauten von der Herzogl. Bau=Direction, und insofern Gemeinden dabei concurriren, von der betreffenden Herzogl. Kreis=Direction,

2) bei den übrigen Bauwerken aber in der Regel von

den Verwaltungsbehörden, zu deren Geschäftskreise diese Bauwerke gehören,

nach Maßgabe folgender Bestimmungen erörtert.

§. 11.

In Ansehung der Chaussee- Wege- und Wasserbauten, deren Kosten aus der Haupt-Finanz-Casse zu bestreiten sind, hat die Herzogl. Bau-Direction den Geldbedarf vor dem Anfange und auf die Dauer einer dreijährigen Finanz-Periode zu veranschlagen, diesen Voranschlag an das Herzogl. Finanz-Collegium gelangen zu lassen, und nach Maßgabe der Bewilligung desselben, den Special-Etat für jedes einzelne Jahr zeitig aufzustellen, und dem Herzogl. Finanz-Collegium ebenfalls zu übersenden, welches nach erfolgter Feststellung desselben, die bewilligte Bausumme zur Disposition der Bau-Direction verstellt.

§. 12.

Da bei dem Chaussee- und Wegebau, so wie bei der Anlegung der Chaussee- und Weggelds-Recepturen die allgemeinen und besonderen Handelsinteressen in Betracht zu ziehen, daneben auch, besonders bei Wasserbauten, die Rücksichten der Landespolizei nicht außer Acht zu lassen sind, so hat die Herzogl. Bau-Direction vor der Aufstellung und Einsendung der Etats in dieser Hinsicht mit der Herzogl. Steuerdirection, so wie mit den betreffenden Herzogl. Kreis-Directionen zu communiciren, und deren Vorschläge thunlichst zu berücksichtigen.

§. 13.

Bei denjenigen Wege- und Wasserbauten, welche nicht auf alleinige Kosten des Staats zu bewerkstelligen

sind, wird zwar die (§. **10.**) erwähnte Vorfrage zunächst von der betreffenden Kreis-Direction erörtert; dieselbe hat jedoch in jedem einzelnen Falle darüber mit der Herzogl. Bau-Direction zu communiciren, und in Folge dieser Communication zu bestimmen, in welchem Maße, und zu welcher Zeit die Leistungen der Verpflichteten gefordert werden sollen, und falls über das Bestehen oder den Umfang solcher Verpflichtungen Zweifel entstehen sollten, eine interimistische Anordnung zu treffen, die Ausführung des Baues aber der Herzogl. Bau-Direction zu überlassen.

Die Beiträge, welche zu diesen Bauten und Reparaturen aus der Herzogl. Haupt-Finanz-Casse zu leisten sind, werden nach Maßgabe der, von der Herzogl. Bau-Direction darüber aufgestellten Anschläge in den §. **11.** erwähnten Etat aufgenommen.

§. 14.

In Ansehung aller übrigen Bauwerke, welche auf Kosten des Staats oder der vom Staate verwalteten Fonds gebaut und erhalten werden, ist die Vorfrage: ob und wie gebauet werden solle, insofern die Vorrichtung neuer Anlagen, oder die Veränderung der inneren Einrichtung schon vorhandener Bau-Gegenstände beabsichtigt wird, von den betreffenden Verwaltungs-Behörden zu erörtern. Falls jedoch nur die Erhaltung bereits vorhandener Gebäude und Anlagen in Frage steht, der Gegenstand also rein technisch ist, so hat die Herzogl. Bau-Direction diese Erörterung vorzunehmen.

Im ersten Falle hat die Verwaltungsbehörde der Herzogl. Bau-Direction Zweck und Bedürfniß des Baues genau zu bezeichnen, und die Herzogl. Bau-Direction danach alles, was auf die Vorbereitung und Ausfüh-

rung des Baues sich bezieht, namentlich die Aufnahme der Untersuchungs-Protocolle, so wie die Anfertigung und Revision der Kosten-Anschläge und Risse zu besorgen.

Im letzten Falle hat die Herzogl. Bau-Direction über die Zweckmäßigkeit der Geldverwendung mit der betreffenden Verwaltungsbehörde zu communiciren, es sei denn, daß nur solche Reparaturen, Verbesserungs- und Erhaltungs-Maßregeln beabsichtigt würden, behuf deren Ausführung eine gewisse Summe im Voraus bestimmt und zur Verwendung der Baubehörde gestellt ist, wohin namentlich die von den Contracts-Baugeldern der Domainen- und Klosterpächter zu bestreitenden Reparaturen und Verbesserungen zu rechnen sind.

§. 15.

Ueber alle in dem vorstehenden §. erwähnten, während einer dreijährigen Finanzperiode muthmaßlich zur Ausführung kommenden Bauten hat die Herzogl. Bau-Direction einen Voranschlag, und zwar für jede der einzelnen Verwaltungsbehörden besonders, aufzustellen, und an die letzteren, damit die Bewilligung der erforderlichen Bausumme bewirkt werde, gelangen zu lassen, nach Maßgabe der erfolgten Bewilligung aber die Special-Etats für jedes einzelne Jahr zeitig zu entwerfen, und nachdem solche festgesetzt und die bewilligte Bausumme zur Disposition der Bau-Direction gestellt worden, die Ausführung anzuordnen.

§. 16.

Die Verwendung des in den verschiedenen Etats in Ansatz zu bringenden Reservefonds für unvorhergesehene, im Laufe des Jahres eintretende Baubedürfnisse geschieht allein auf besondere Verwilligungen des Herzogl. Staats-

Ministeriums, an welches die Herzogl. Bau-Direction die desfallsigen Anträge in Uebereinstimmung mit den Verwaltungsbehörden zu richten hat.

§. 17.

Für die Zweckmäßigkeit aller derjenigen Vorschläge, welche die technischen Rücksichten und Erfordernisse überhaupt, so wie die dem Zwecke des Baugegenstandes entsprechenden äußeren und inneren Anordnungen besonders, betreffen, nicht weniger für die Zuverlässigkeit der Anschläge und für die Tüchtigkeit der Ausführung selbst, wenn solche unter ihrer Leitung durch die untergeordneten Bau-Officianten besorgt wird, ist die Bau-Direction verantwortlich. Sollte die Verwaltungsbehörde hiebei Mängel entdecken, oder sich in Ansehung der von der Bau-Direction projectirten Bauart, oder äußern und innern Einrichtung des Baugegenstandes nicht einigen können, so ist die Sache dem Herzogl. Staats-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen.

§. 18.

Da die vollständige Einzahlung der, in den Etats festgesetzten Bausummen gleich im Anfange des Jahres nicht erforderlich ist, so soll eine terminliche Zahlung, je nachdem die Bedürfnisse der Bau-Casse es zulassen, mit der Herzogl. Bau-Direction verabredet werden.

§. 19.

Die Herzogl. Bau-Direction kann nur bis zu dem Betrage der etatmäßigen Anschlagssummen Einzahlungen zur Bau-Casse fordern, und muß daher, so oft die Umstände eine Ueberschreitung jener Summe nöthig machen, über den Betrag der Mehrausgabe mit den betref-

fenden Verwaltungsbehörden communiciren, und dabei zugleich bemerken, ob jene Mehrausgabe durch entsprechende Ersparungen bei andern im Etat mitbegriffenen Bauten gedeckt werden könne, oder eine Nachverwilligung erforderlich mache.

§. 20.

Sollten außer dem festgesetzten Bau-Etat noch weitere Bauten oder Reparaturen im Laufe des Jahres verfügt werden, so fließen die dazu bewilligten Summen ebenfalls in die Bau-Casse.

Auf gleiche Weise hat dieselbe diejenigen Zuschüsse oder Beiträge von Gemeinden, Stiftungen und Einzelnen, welche zur Bestreitung der Kosten für bewilligte Bauten bestimmt, und von der betreffenden Verwaltungs-Behörde für diesen Zweck zur Disposition der Bau-Direction gestellt sind, zu erheben und zu berechnen.

§. 21.

Die zur Ausführung der genehmigten Bauten erforderlichen Materialien an Holz, Steinen, ꝛc. welche von den betreffenden Verwaltungsbehörden in natura verabfolgt werden, sind von diesen Behörden, auf zeitige Anforderung der Herzogl. Bau-Direction, zu der von derselben bestimmten Zeit anzuweisen.

§. 22.

Die Berichtigung der Bau-Kosten geschieht im Laufe des Baues auf die von den Bau-Officianten gehörig attestirten Rechnungen entweder unmittelbar aus der Bau-Casse oder durch die Special-Bau-Rendanten, welche in diesem Falle mit Vorschüssen zu versehen sind.

Die Bau-Casse hat über die Chaussee-, Wege- und

Wasser=Bauten, so wie für eine jede Verwaltungsbehörde, in deren Wirkungskreise Bauten ausgeführt werden, eine besondere, das Etatjahr umfassende Hauptrechnung über Einnahme und Ausgabe zu führen, und nebst den Belägen an die Bau=Direction einzureichen, welche dieselbe sodann dem Herzogl. Finanz=Collegium zur Verfügung der Revision und Abnahme zuzustellen hat.

Ueber die zweckmäßige Einrichtung dieser Baurechnungen, und über die Frist, binnen welcher dieselben aufzustellen, abzuschließen und einzureichen sind, wird eine besondere Instruction das Nähere enthalten.

Der nach dem Rechnungs=Abschlusse sich ergebende, durch Ersparungen bewirkte Vorrath ist wieder zur Disposition der betreffenden Verwaltungsbehörde zu stellen.

§. 23.

Den Erlös von abgängigen Baugegenständen, und von Materialien, welche bei der Ausführung der Bauten entbehrlich geworden, oder übrig geblieben, und auf Verfügung der Bau=Direction verkauft sind, fließt in die Bau=Casse und ist, jenachdem darauf in den Anschlägen gerechnet worden, oder nicht, entweder bei dem betreffenden Baugegenstande, oder extraordinair, und zwar jedesmal für Rechnung der Verwaltungsbehörde, zu deren Wirkungskreise der Baugegenstand gehört, zu vereinnahmen.

§. 24.

Die Bau=Direction hat in den Fällen, in welchen Bau=Materialien zu ihrer Disposition gestellt sind, der betreffenden Verwaltungsbehörde gleichzeitig mit der Jah=

resrechnung eine generelle Nachweisung über die geschehene Verwendung derselben zugehen zu lassen, auch hinsichtlich derjenigen Materialien, welche entweder beim Abbruche alter Gebäude ꝛc. erfolgt, oder bei ausgeführten Bauten übrig geblieben, und zu fernerer Benutzung aufbewahrt sind, rücksichtlich des Wirkungskreises jeder Verwaltungsbehörde, getrennte, fortlaufende Uebersichten führen, und solche Materialien nur in diesem Wirkungskreise verwenden zu lassen.

§. 25.

Außer den Hauptrechnungen und Materialien-Nachweisungen sind bei den, auf Kosten des Staats nnd der vom Staate verwalteten Fonds ausgeführten Bauten jährliche Executions-Etats, welche sämmtliche Positionen des jährlichen Bau-Etats enthalten und einer Seits die verwilligten Summen, anderer Seits aber die wirklich verwendeten Ausgaben, bei jeder Position des Etats nachweisen müssen, aufzustellen, und nach gänzlicher Erledigung der in dem Wirkungskreise einer Verwaltungsbehörde im Laufe eines Jahrs etatmäßig oder extraordinair verwilligten Bauten dieser Behörde mitzutheilen.

§. 26.

In Ansehung der, §. 3. unter № 2. begriffenen Baugegenstände, und wenn aus öffentlichen Cassen nur Zuschüsse oder Beiträge zu einzelnen Bauten erfolgen, oder wenn die Bau-Direction bei solchen Bauten nur die obere technische Leitung führt, findet die Vereinnahmung und Berechnung der Baukosten nicht bei der Bau-Casse, sondern bei der, von der Verwaltungsbehörde dazu bestimmten Gemeinde-, Kirchen- oder sonstigen Cassen Statt.

Entstehen Zweifel darüber, ob die Bau-Casse die Rechnung zu führen habe, so wird sich die Herzogl. Bau-Direction deshalb mit der betreffenden Verwaltungs-Behörde einigen.

In der Regel, besonders aber wenn die Verwaltungsbehörde solches für nothwendig erachtet, sollen dennoch bei allen vorangeführten Fällen, insofern die Ausführung von den angestellten Bau-Officianten geleitet wird, die Zahlungen durch die Gemeinde-, Kirchen- und sonstigen Rechnungsführer nicht anders, als auf die von den Bau-Officianten als richtig bescheinigten Baukosten-Rechnungen geleistet, die Hauptrechnungen nebst Belägen nach vollendeter Ausführung an die Bau-Direction eingereicht, von derselben festgestellt, sodann aber der Verwaltungsbehörde behuf der definitiven Verrechnung der Ausgaben, wieder zugestellt werden.

§. 27.

Hinsichtlich der Diäten, Entschädigungen und Remunerationen, welche die Bau-Officianten, außerhalb ihres eigentlichen Wirkungskreises, für Arbeiten und Bemühungen bei der Anordnung und Leitung der im §. 3. unter № 2. bemerkten Bau-Gegenstände zu berechnen befugt sind, wird das Nähere durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

Die Bau-Officianten sind verpflichtet, die Liquidationen solcher Entschädigungen bei der Bau-Direction zur Prüfung und Feststellung einzureichen, und es darf, bevor diese erfolgt ist, keine Zahlung darauf geleistet werden.

Sämmtliche Behörden und Landes-Einwohner, die es betrifft, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 15ten October 1832.

gez. **Wilhelm**, Herzog.



F. Schulz.

// Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.
№ 28.

Braunschweig, den 2. November 1832.

(32.) Gesetz über die Heranziehung ausländischer reisender Kaufleute zur Gewerbesteuer.

D. D. Braunschweig, den 15. October 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Zum Schutze des inländischen Handels- und Gewerb-Standes erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 1.

Es soll reisenden Kaufleuten und Fabrikanten, deren Handlungsdienern oder Agenten, welche sich als unverdächtig legitimiren, gestattet sein, Handelsgegenstände jeder Art nach Proben oder Beschreibungen der zu verkaufenden Waaren, bei solchen inländischen Kauf- und Handelsleuten, welche zu dem Handel mit den auszubietenden Waaren berechtigt sind, imgleichen bei Fabrikanten, welche die ausgebotenen Waaren in ihren Fabriken verarbeiten, zum Verkaufe auszubieten, jedoch nur außer den Messen zu Braunschweig, auf welchen der Han-

del nach Proben, der Verordnung vom 5ten Februar 1768 gemäß, ferner verboten bleibt. Den ausländischen Weinhändlern soll ausnahmsweise gestattet sein, Wein, Weinessig, Rum und Arrak, wie bisher, auch bei den Consumenten auszubieten.

§. 2.

Den fremden reisenden Viehhändlern soll gestattet sein, auf ihrer Durchreise Vieh jeder Art zu verkaufen, jedoch dürfen sie sich, außer in den Messen und Jahrmärkten, zu dem Verkaufe des Viehes nicht über drei Tage an jedem Orte aufhalten.

§. 3.

Ein jeder ausländische Fabrikant und Kaufmann, welcher eines von den vorgedachten Geschäften zu betreiben beabsichtigt, hat sich vorher mit einem Gewerbeschein zu versehen und zu dessen Einlösung in Braunschweig bei dem Secretariate der Steuer-Direction, in Wolfenbüttel bei dem Stadtmagistrate, in den übrigen Städten bei den Bürgermeistern und, außer den Städten, bei den Aemtern sich zu melden; die Steuer-Direction hat diese Behörden mit Gewerbescheinen, welche bis auf die Eintragung des Namens, Handelsgeschäftes und Signalements des Gewerbetreibenden vorbereitet sein müssen, zu versehen.

Jedes Vierteljahr haben diese Behörden der Steuer-Direction ein Verzeichniß der ausgefertigten Gewerbescheine und der dafür eingezahlten Steuerbeträge einzusenden.

§. 4.

Die Gewerbescheine gelten nur bis zum 31. Dec. desjenigen Jahres, in welchem sie ertheilt werden.

Bei deren Ausfertigung und vor deren Aushändigung an die Gewerbetreibenden soll die Gewerbesteuer bezahlt werden, wie folgt:

1) von reisenden Weinhändlern mit 30 Thlrn.,
2) von den Reisenden, welche bei inländischen Kaufleuten Colonial- oder andere seewärts kommende Waaren, oder wollene, baumwollene oder seidene Waaren zum Verkaufe anbieten, mit 20 Thlr., von den Ausbietern sonstiger Waaren, mit 12 Thlr.,
3) von den Viehhändlern, welche Vieh verkaufen, mit Rücksicht auf die Gattung des Viehes und die Stückzahl, nach einer von der Steuer-Direction anzuordnenden Classification, mit 4 bis 20 Thlr.

Inländische Agenten ausländischer Handels- und Fabrikhäuser zahlen die in diesem Gesetze vorgeschriebene Steuer gleich dem Ausländer.

Eine Ermäßigung dieser Steuersätze deswegen, weil

die Handelsgeschäfte nur in einem geringen Umfange, oder nur in einem Theile des Jahres betrieben werden, ist unzulässig.

Die Gewerbesteuer der reisenden Kauf- und Handelsleute wird von den Steuer-Einnehmern der Orte erhoben, in welchen die Gewerbescheine ertheilt werden.

§. 5.

Wegen der eintretenden Gewerbesteuer-Defraudationen soll eben so verfahren werden, als es durch die §§. 32. und 33. der Verordnung vom 29sten October 1821, die Gewerbesteuer betreffend, vorgeschrieben ist; die Contravenienten sollen daher außer der für jedes Jahr, in welchem sie ihr Geschäft unbefugter Weise getrieben haben, zu entrichtenden Steuer, deren vierfachen Betrag als Strafe erlegen.

Von den erkannten und eingezahlten Geldstrafen sollen die Denuncianten die Hälfte erhalten.

§. 6.

Frei von der Bezahlung dieser Gewerbesteuersätze sind die Aufkäufer von Wolle, Garn, Hopfen, Leinen, Getraide, Vieh und überhaupt von rohen Producten des Garten- und Ackerbaues, wie der Viehzucht, soweit solche nicht durch dieses Gesetz ausgeschlossen sind, ferner die inländischen Kaufleute für sich und ihre gehörig legitimirten Commis, welche die durch

dieses Gesetz gestatteten Handelsgeschäfte auf Reisen betreiben wollen und zu diesen Handelsgeschäften in ihrem Wohnorte berechtigt sind.

§. 7.

Diejenigen, bei welchen reisende Kauf- und Handelsleute und Fabrikanten, die im Inlande Handelsgeschäfte machen wollen, übernachten, insbesondere die Gastwirthe, sollen von diesen Reisenden binnen einer Stunde nach ihrer Ankunft deren Pässe sich einhändigen lassen, und die Pässe, wenn die Reisenden vor 8 Uhr Abends eintreffen, binnen der nächsten Stunde, sonst aber am andern Morgen vor 9 Uhr an die Polizeibehörde des Ortes abliefern. Hat der Reisende keinen Paß, so muß die Meldung nichts destoweniger zu der vorgeschriebenen Zeit von dem Quartiergeber erfolgen.

Derjenige, welcher diese Vorschrift nicht befolgen würde, soll das erste Mal in eine Strafe von 10 Thlrn., im Wiederholungsfalle in eine Strafe von 20 Thlrn. verfallen, die bei stattfindendem Zahlungsunvermögen in eine angemessene Gefängnißstrafe zu verwandeln ist.

Von den Polizeibehörden werden die Pässe nur dann zurückgegeben, wenn die reisenden Kaufleute, Fabrikanten und deren Commis, die im Lande Handelsgeschäfte treiben,

durch Vorzeigung der Gewerbescheine die geschehene Bezahlung der Gewerbesteuer dargethan haben.

§. 8.

Verboten sind bei einer Strafe von **50** Thlrn. für jeden Contraventionsfall und bei angemessener Gefängnißstrafe im Falle des Unvermögens folgende Geschäfte, nämlich,

1) das Ausbieten von Waaren jeder Art durch reisende Kaufleute und Fabrikanten, oder deren Commis oder Agenten bei andern Personen, als solchen inländischen Kauf- und Handelsleuten und Fabrikanten, die zu dem Handel mit den ausgebotenen Waaren berechtigt sind, jedoch mit Ausnahme des Ausbietens von Wein, Weinessig, Rum, Arrak und Vieh durch fremde Kauf- und Handelsleute, welche mit hiesigen Gewerbescheinen versehen, so wie des Hausirhandels durch Inländer, welche ihre Berechtigung zu solchem Handel mit Gewerbescheinen oder Concessionen erwiesen;

2) der Aufkauf von Asche, Lumpen und rohen Häuten, mit Ausnahme der Schaaffelle, durch Ausländer, und soll dieser Aufkauf außerdem noch mit der Confiscation der aufgekauften Gegenstände bestraft werden.

§. 9.

Die obrigkeitlichen und polizeilichen Behörden, die Steuer-Officianten, die Gerichts- und Polizei-Unterbedienten, so wie das Polizeimilitair, welche sämmtlich berechtigt sind, von den reisenden Kauf- und Handelsleuten die Vorzeigung der Gewerbescheine zu verlangen, haben darauf zu achten, daß die in dieser Verordnung erwähnten Geschäfte nicht unbefugt betrieben werden, und haben sich auch sonst alle Behörden und diejenigen, die es betrifft, nach diesem Gesetze gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 15ten October 1832.

Wilhelm, Herzog.



von Schleinitz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 29.

Braunschweig, den 2. November 1832.

(33.) Gesetz, die Modification der Verordnung vom 26. März 1823, die Einrichtung des Justizwesens betreffend.
D. D. Braunschweig, den 15. October 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Um die wichtigen und wohlthätigen Zwecke der durch die Verordnung vom 26. März 1823 eingeführten Gerichts-Verfassung vollständiger zu erreichen, insbesondere um den Rechtsuchenden die Erlangung des gerichtlichen Schutzes thunlichst zu erleichtern und die Beschleunigung des Rechtganges zu befördern, haben Wir einige Abänderungen der gedachten Verordnung und des bisherigen Verfahrens zweckmäßig erachtet, und erlassen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

I. Gerichtskreise.

§. 1.

Das Herzogthum soll, wie bisher, in sechs Gerichtskreise getheilt bleiben, jedoch das Amt Harzburg dem Gerichtskreise Wolfenbüttel, und das Amt Thedinghausen dem Gerichtskreise Holzminden beigelegt werden.

§. 2.

Die bisherigen Districtsgerichte sollen den Titel: Kreisgerichte, und die Kreisämter den Titel: Aemter annehmen.

II. Competenzbestimmungen.

1. Competenz der Stadtgerichte und Aemter.

§. 3.

a. In bürgerlichen Streitsachen.

Die Stadtgerichte und Aemter sollen, neben den ihnen übertragenen Verwaltungs-Geschäften, in bürgerlichen Streitsachen folgende gerichtliche Befugnisse und Obliegenheiten haben:

1) Das Verfahren und Erkenntniß,
   a) wenn der Gegenstand des Streites den Betrag von 50 Thlr. nicht übersteigt,
   b) wenn wegen des jüngsten Besitzes oder
   c) Injurien geklagt wird.

2) Die Anordnung aller schleunigen und provisorischen Maßregeln zur Sicherung der Rechtsverfolgung, also auch die Anlegung des Arrestes, mit Vorbehalt dessen Rechtfertigung vor dem Kreisgerichte, Falls der Gegenstand zu desselben Competenz gehört; so wie die Anlegung der Siegel bei Todesfällen, oder dem Ausbruche eines Concurses und dergleichen, Falls auch, hinsichtlich des weiteren Verfahrens, das Kreisgericht die zuständige Behörde ist, welchem zu allen diesen Handlungen nach seiner Competenz gleichmäßige Befugniß zusteht;

3) Die Aufnahme von Klage-Protocollen auf Ansuchen des Klägers, auch wenn der Gegenstand die Competenz des Stadtgerichtes oder Amtes übersteigt, und alsdann auch den Versuch der Güte, welcher ihnen ebenfalls von dem Kreisgerichte, und zwar in jeder Lage des Prozesses, übertragen werden kann.

In Ansehung der drei Stadtgerichte zu Braunschweig hat es bei der bisherigen Bestimmung, nach welcher denselben das Erkenntniß in bürgerlichen Streit-

sachen bis zum Betrage von **100** ℛ und über Klagen in puncto stupri et satisfactionis zusteht, sein Bewenden.

§. 4.

b. In Strafsachen.

In Strafsachen haben die Stadtgerichte und Aemter

1) das Verfahren und Erkenntniß wegen aller Vergehen, Forst- und Jagd-Wrogen und Steuer-Contraventionen, wenn die verwirkte Strafe vierzehntägiges Gefängniß, oder **10** Thlr. Geld nicht übersteigt; auch in Injuriensachen, mag allein auf Widerruf, Abbitte oder Ehrenerklärung zu erkennen sein, oder die überdies, oder allein zu erkennende Strafe das festgesetzte Strafmaß nicht übersteigen;

2) in allen übrigen Untersuchungssachen sind die Stadtgerichte und Aemter verpflichtet, diejenigen gerichtlichen Handlungen vorzunehmeu, welche zur Sicherung der Rechtsverfolgung sofort erforderlich werden, mithin zur Aufnahme der ersten Protocolle, zur Feststellung des Thatbestandes, zur Sicherung des corpus delicti, zur Ermittelung der im Laufe der Zeit verschwindenden Anzeigen, endlich zur Verhaftung der Angeschuldigten, wenn diese zulässig und erforderlich ist, worauf jedoch die Acten, nebst den Verhafteten, sogleich dem Kreisgerichte einzusenden sind. Die Stadtgerichte und Aemter haben von den Strafsachen, in welchen die Strafe dreitägiges Gefängniß und **5** ℛ Geld übersteigt, jedoch mit Ausnahme der Forst- und Jagdwrogen, so wie der Steuer-Contraventionen, monatlich ein Verzeichniß nach Vorschrift des §. **59** der Verordn. vom **3** Febr. **1814** aufzustellen und an die Kreisgerichte einzusenden.

§. 5.

c. Vormundschafts- und Curatelsachen.

Den Stadtgerichten und Aemtern sollen die Vormundschafts- und Curatel-Sachen übertragen sein, jedoch mit der weiter unten gegebenen Beschränkung. (Vergl. §. 12.)

§. 6.

d. Hypothekenwesen.

Gleichfalls liegt ihnen die Besorgung des gesammten Hypothekenwesens ob, insbesondere auch die Führung der Hypothekenbücher.

Die in der Stadt Braunschweig wegen des Hypothekenwesens bestehenden Einrichtungen bleiben jedoch unverändert.

§. 7.

e. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Sie bleiben nach wie vor die zuständigen Behörden zur Aufnahme, und soweit erforderlich, zur Prüfung und Bestätigung aller Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

§. 8.

f. Depositenwesen.

Auch sollen sie künftig innerhalb ihres Geschäftskreises die Aufbewahrung und Verwaltung der gerichtlichen, bei ihnen niedergelegten Depositen haben, mögen dieselben in Baarschaften, oder in anderen Gegenständen bestehen.

§. 9.

g. Gerichtsstand des Personals der Stadtgerichte und Aemter.

Die Beamten und Actuarien der Stadtgerichte und Aemter und deren Familien sollen in allen den, diesen Gerichten übertragenen Sachen, ihren Gerichtsstand bei den in der Verordnung vom 14. Juli 1825 bestimmten Gerichten haben, die des seitdem erst gebildeten Amtes Calvörde aber, bei dem Amte Vorsfelde Recht nehmen.

Bei dem, diesen Bestimmungen zufolge, competenten

Gerichte sollen auch die von den Beamten, Actuarien, und deren Familien an den ihnen gehörigen, innerhalb ihres Gerichtsbezirkes belegenen Grundstücken, imgleichen die, diesen Personen an solchen Grundstücken bestellten Hypotheken, confirmirt, eingetragen und gelöscht werden.

2. Competenz der Kreisgerichte.

§. 10.

a. In bürgerlichen Streitsachen.

Den Kreisgerichten steht die Verwaltung der Rechtspflege in zweiter und letzter Instanz in allen, den Stadtgerichten und Kreisämtern übertragenen bürgerlichen Streitsachen zu, so wie in allen übrigen Sachen dieser Art das Verfahren und Erkenntniß in erster Instanz.

§. 11.

b. In Strafsachen.

In Strafsachen sind die Kreisgerichte befugt und verpflichtet:

1) zum Erkenntniß in zweiter und letzer Instanz in allen den Sachen, welche zur Competenz der Stadtgerichte und Aemter gehören;
2) zur Untersuchung und zum Erkenntnisse in allen, die Competenz der Stadtgerichte und Aemter übersteigenden Uebertretungen der Landes- oder Orts-Polizei-Gesetze, Forst- oder Jagd-Wrogen und Steuer-Contraventionen, und zwar ohne Ausnahme und Beschränkung auf eine gewisse Strafe;
3) zur Untersuchung und zum Erkenntniß in Criminalsachen, wenn entweder das begangene Verbrechen mit Geldstrafe bedrohet, oder auf eine härtere, als eine einjährige Zuchthausstrafe nicht zu erkennen ist;
4) zur Untersuchung und Instruction bis zum Erkenntnisse in allen übrigen Criminalsachen. Es darf jedoch dasjenige Mitglied des Gerichts, welches die

Sache untersucht hat, nie dieselbe zum Erkenntnisse vortragen und dasselbe abfassen.

§. 12.

c. In Vormundschafts- und Curatelsachen.

Nur in dem einzigen Falle, wenn für eine Concursmasse eine Curatel zu bestellen ist, gebührt deren Anordnung und Verwaltung dem Kreisgerichte, wenn die angebrachten Liquidationen, ihrer Größe nach, dessen Competenz erreichen.

Außerdem haben die Kreisgerichte in Vormundschaftssachen in allen den Fällen, wo über unbewegliche Güter der Pflegbefohlenen, oder ein denselben gehörendes, 100 Thlr. übersteigendes Capital verfügt werden soll, bevor das erforderliche Decret des Stadtgerichtes oder Amtes erfolgt, zuvor die Genehmigung zu ertheilen. Bei Verfügungen über Grundstücke und Capitalien, welche vermöge des vollkommenen Rechtes eines Dritten gefordert werden können, und welche in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise ausgeführt werden, bedarf es dieser Genehmigung nicht.

Die vorgeschriebenen Vormundschaftstabellen sind jährlich in den ersten acht Tagen des Monats Julius an die Kreisgerichte einzusenden.

§. 13.

d. Bei Beschwerden gegen die Stadtgerichte und Aemter.

Ueberhaupt liegt den Kreisgerichten ob, über Beschwerden gegen die Stadtgerichte und Aemter in Justizsachen zu entscheiden und zu verfügen.

§. 14.

e. Competenz des Amtes Thedinghausen.

Die obigen Bestimmungen (§. 3—9 und 12) finden zwar auch auf das Amt Thedinghausen Anwendung, jedoch sollen demselben, vi perpetuae commissionis, nachstehende Befugnisse beigelegt werden:

1) dasselbe soll, wie bisher, auch in den, den Kreisge-

richten in erster Instanz übertragenen Civilsachen das Verfahren und Erkenntniß haben, und sollen von dessen Entscheidungen in diesen Sachen die devolutiven Rechtsmittel unmittelbar an Unser Herzogl. Landesgericht gehen;

2) dasselbe soll alle Untersuchungssachen, in welchen das Kreisgericht, oder Unser Herzogl. Landesgericht zur Entscheidung competent ist, bis zum Erkenntniß instruiren, solche sodann aber dem competenten Gerichte zum Spruch einsenden.

3. Competenz des Landesgerichtes.

§. 15.

a. In Civilsachen.

Unser Herzogl. Landesgericht erkennt in allen bürgerlichen Rechtssachen, welche zur Competenz der Kreisgerichte in erster Instanz gehören, in zweiter Instanz, und zwar in den Fällen, wo der Gegenstand der Beschwerde die Summe von 100 ₰ nicht übersteigt, in zweiter und letzter Instanz.

§. 16.

b. In Criminalsachen.

In allen denjenigen verschiedenen Arten von Strafsachen, welche zur Competenz der Kreisgerichte in erster Instanz gehören, erkennt Unser Herzogl. Landesgericht in zweiter und letzter Instanz; in den Criminalsachen aber, deren Untersuchung und Instruction bis zum Erkenntniß den Kreisgerichten obliegt, in erster Instanz.

4. Competenz des gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichtes.

§. 17.

c. In Civilsachen.

An das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht können nur diejenigen Civilsachen gelangen, in welchen Unser Herzogl. Landesgericht in zweiter Instanz erkannt hat, nicht

Falle von dem im Allgemeinen rechtlich feststehenden Strafmaße, aus besonderen Milderungsgründen, abzugehen ist, so wird doch diese gemilderte Strafe von dem Gerichte erkannt, welches nach obigen Grundsätzen competent ist.

2) Wo die Gesetze eine Geldstrafe festsetzen, bestimmt sich die Competenz nach dieser, nicht aber nach der Größe der Freiheitsstrafe, welche zu vollziehen ist, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des Angeschuldigten, oder aus andern Gründen, in Freiheitsstrafe verwandelt wird.

3) Wenn dieselbe Person mehrere gleichartige oder verschiedene Verbrechen in mehreren Gerichtsbezirken begangen hat, oder wenn die Untersuchung gegen mehrere Genossen gerichtet ist, so ist rücksichtlich aller das prävenirende Gericht competent, dafern nicht zur Abkürzung des Verfahrens oder aus sonstigen Gründen der Zweckmäßigkeit, worüber im Zweifel das höhere Gericht zu entscheiden hat, ein Anderes erforderlich wird. Unter mehreren einander untergeordneten Gerichten hat dasjenige zu erkennen, welches competent ist, wenn die wegen der einzelnen Verbrechen derselben Personen zu erkennenden Strafen zusammengerechnet werden.

§. 21.

c. Bei Requisitionen auswärtiger Gerichte.

Die Requisitionen auswärtiger Gerichte sollen von demjenigen Gerichte erledigt werden, welches nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen, in der Sache, zu welcher die Requisition erlassen ist, competent sein würde.

Im Zweifel hat das requirirte Gericht ohne Weiteres die Sache zu erledigen.

III. Abänderungen in dem Verfahren.

1) In Civilsachen.

§. 22.

a. Bei den Stadtgerichten und Aemtern.

In allen den nach gegenwärtigem Gesetze den Aemtern und Stadtgerichten übertragenen bürgerlichen Streitsachen, soll das bisher bei den Stadtgerichten und Kreisämtern vorgeschriebene Verfahren befolgt werden; dieselben sollen daher

1) mündlich und zu Protocoll verhandelt werden;
2) es soll in allen den Fällen, wo, nach gemeinem Rechte, ein bedingter Zahlungsbefehl (mandatum cum clausula) erlassen werden kann, der Beklagte bei Strafe des Eingeständnisses vorgeladen werden, und
3) soll es den Parteien zwar ausnahmsweise gestattet sein, sich auch in diesen Sachen eines Rechts-Beistandes zu bedienen; sie können jedoch die durch dessen Bestellung veranlassten Mehrkosten von dem Gegner nicht ersetzt verlangen, es wäre denn, daß nach der besonderen Beschaffenheit des Falles die Bestellung eines Rechtsbeistandes nothwendig gewesen wäre.

§. 23.

Fortsetzung.

Gegen die Entscheidungen der Stadtgerichte und Aemter sollen folgende Rechtsmittel zulässig sein:

1) Wenn der Gegenstand der Beschwerde den Werth von 10 Rthlr. nicht übersteigt, die Supplication bei demselben Gerichte, oder die Nichtigkeits-Beschwerde bei dem Kreisgerichte;
2) wenn der Gegenstand der Beschwerde größer ist, die Supplication vor demselben Gerichte, oder die Appellation an das Kreisgericht.

Wird das Rechtsmittel abgeschlagen, so findet

kein weiteres Rechtsmittel Statt. Erfolgt eine abändernde Entscheidung, so hat die Partei, gegen welche erkannt ist, noch ein Rechtsmittel, und zwar

a) wenn das Stadtgericht oder Amt selbst seine frühere Entscheidung reformirt hat, die Supplication vor diesem, oder nach Beschaffenheit der Größe der Beschwerde, die Nichtigkeitsbeschwerde oder die Appellation bei dem Kreisgerichte; und

b) wenn das Kreisgericht abändernd erkannt hat, die Supplication bei diesem.

Bei dem hierauf erfolgenden Erkenntnisse, mag dasselbe abändernd oder bestätigend sein, und mag zuletzt die Supplication, Nichtigkeitsbeschwerde oder Appellation eingewandt gewesen sein, hat es sein unabänderliches Verbleiben.

Die Rechtfertigungsfrist wird bei allen diesen Rechtsmitteln auf **14** Tage beschränkt, und es steht den Parteien frei, dieselben schriftlich einzureichen, oder zu Protocoll zu geben.

§. **24.**

b. Bei den Kreisgerichten.

In den bürgerlichen Streitsachen, in welchen die Kreisgerichte in erster Instanz erkennen, behält es bei den bestehenden Proceß-Vorschriften sein Bewenden; nur hinsichtlich der Rechtsmittel bestimmen Wir Folgendes:

1) Wenn der Gegenstand der Beschwerde **100** Rthlr. nicht übersteigt, findet gegen die Erkenntnisse der Kreisgerichte bei diesen die Supplication, oder die Nichtigkeitsbeschwerde bei Unserem Herzogl. Landesgerichte Statt.

Gegen ein hierauf erfolgendes bestätigendes Erkenntniß findet kein weiteres Rechtsmittel Statt; gegen ein abänderndes Erkenntniß hat die Partei, gegen welche reformirt ist, und zwar wenn das Kreis=

gericht reformirt hat, die Supplication bei diesem, oder die Nichtigkeitsbeschwerde bei Unserem Herzogl. Landesgerichte; wenn Unser Herzogl. Landesgericht reformirt hat, die Supplication bei diesem. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht Statt.

2) Uebersteigt der Gegenstand der Beschwerde die Summe von **100** Rthr., so ist die Supplication vor dem Kreisgerichte, und die Appellation an Unser Herzogl. Landesgericht zulässig.

a) Wird die Supplication eingewandt und abgeschlagen, so hat kein weiteres Rechtsmittel Statt; wird auf die Supplication reformirt, so hat der Supplicat entweder das Rechtsmittel der Supplication oder der Appellation an Unser Herzogl. Landesgericht. Bei der auf diese Rechtsmittel erfolgenden Entscheidung hat es sein Verbleiben.

b) Wird die Appellation eingewandt, und Unser Herzogliches Landesgericht bestätigt die Entscheidung erster Instanz, so kann entweder die Supplication bei Unserem Herzogl. Landesgerichte, oder, wenn der Gegenstand der Beschwerde **500** Rthlr. beträgt, die Appellation an das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht, oder wenn der Gegenstand der Beschwerde diese Summe nicht erreicht, die Nichtigkeitsbeschwerde bei demselben, eingewandt werden.

c) Aendert Unser Herzogl. Landesgericht auf die eingebrachte Appellation das Erkenntniß erster Instanz ab, so ist die Supplication, oder, wenn der Gegenstand der Beschwerde **200** Thlr. beträgt, die Appellation, sonst aber die Nichtigkeits-Beschwerde bei dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte zulässig.

Gegen die auf das Rechtsmittel der Supplication von Unserm Herzoglichen Landesgerichte, so wie auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde oder Appellation von

dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte erfolgenden Entscheidungen, mögen dieselben bestätigend oder abändernd sein, findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

§. 25.

c. Allgemeine Bestimmungen über die Rechtsmittel.

Wenn eine Partei die Supplication, die andere aber ein devolutives Rechtsmittel verfolgt, so soll über beide das Gericht erkennen, welches über das devolutive Rechtsmittel zu entscheiden competent ist. — In allen Fällen, wo zwei Arten von Rechtsmitteln zulässig sind, schließt die Wahl des einen das andere aus. — Im Falle der Rechtfertigung eines devolutiven Rechtsmittels ist davon gleichzeitig bei dem Gerichte, gegen dessen Erkenntniß das Rechtsmittel gerichtet ist, Anzeige zu machen, worauf das Gericht binnen 8 Tagen die Acten an das obere Gericht, bei 5 ₰ Strafe, einsendet. — Ist die Rechtfertigungsfrist ohne Eingang der Anzeige abgelaufen, so ist jenes Gericht befugt, das Rechtsmittel für desert zu erklären und das Weitere in der Sache zu verfügen. — Unterbleibt die Anzeige bei Rechtfertigung des Rechtsmittels, so ist der Sachwalt schuldig, die Kosten des Mandats zur Einsendung der Acten und des Bescheides darüber, aus eigenen Mitteln zu tragen und die mit einem Sachwalt nicht versehene Partei ist nicht befugt, den Ersatz dieser Kosten von dem Gegner zu verlangen. Geht die Anzeige erst nach Ablaufe der Rechtfertigungsfrist ein, so sind auch in diesem Falle die Acten binnen 8 Tagen an das obere Gericht einzusenden.

2. In Strafsachen.

§. 26.

a. Summarischer Vorhalt.

Im Allgemeinen hat es bei den für das Verfahren in Strafsachen erlassenen Vorschriften sein Bewenden. Die durch den §. 32. der Verordnung vom 3. Februar 1814 vorgeschriebene summarische Wiederholung der für und wider den Angeschuldigten vorgekommenen Umstände, soll künftig nur alsdann, wenn auf eine, die Compe=

tenz des Kreisgerichts übersteigende Strafe zu erkennen ist, Statt finden.

§. 27.

b. Rechtsmittel in Strafsachen. Weitere Vertheidigung.

In Strafsachen soll überhaupt nur eine Art von Rechtsmitteln Statt finden, nämlich das der weiteren Vertheidigung.

Dieses Rechtsmittel hat jeder, der in einer Untersuchungssache zu Strafe, Schadensersatz oder Kosten verurtheilt, oder auch von der Instanz entbunden ist.

Ueber dasselbe erkennt

1) wenn es gegen Erkenntnisse der Stadtgerichte und Aemter eingewandt ist, das Kreisgericht in zweiter und letzter Instanz;
2) wenn dasselbe gegen Erkenntnisse der Kreisgerichte eingewandt ist, Unser Herzogl. Landesgericht in zweiter und letzter Instanz;
3) wenn dasselbe gegen Erkenntnisse Unseres Herzogl. Landesgerichtes eingewandt ist, das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht in zweiter und letzter Instanz.

§. 28.

Fortsetzung.

Bei der Einlegung und Rechtfertigung dieses Rechtsmittels soll folgendermaßen verfahren werden:

Jeder von einem Stadtgerichte oder Kreisamte Verurtheilte soll bei der Eröffnung des Erkenntnisses befragt werden: ob er sich demselben unterwerfen wolle, oder eine weitere Vertheidigung verlange? — Verlangt er diese, so hat er sich ferner darüber zu erklären: ob er die Gründe, aus welchen er sich für beschwert hält, sogleich zu Protocolle geben, oder darauf antragen wolle, daß ein Termin zur Rechtfertigung des Rechtsmittels angesetzt werde? —

Im ersten Falle wird die weitere Vertheidigung so-

fort zu Protocolle genommen, im zweiten Falle ein Termin nicht über 14 Tage hinaus angesetzt, dem Verurtheilten zu Protocolle bekannt gemacht, und ihm, falls er nicht bloß auf die Acten submittiren will, aufgegeben, in demselben seine Beschwerden und deren Rechtfertigung vorzutragen, wobei ihm zugleich zu eröffnen ist, daß ihm auch gestattet sei, bis zu diesem Termine eine schriftliche, von einem Sachwalt auf seine Kosten verfaßte weitere Vertheidigung einzureichen, und daß, wenn er nicht einer oder der andern dieser Auflagen nachkomme, das Erkenntniß werde vollstreckt werden. Wird die Rechtfertigung eingebracht, so werden die Acten binnen 3 Tagen, bei Strafe der Ordnung, an das Kreisgericht zum Spruch eingesandt; geht sie nicht ein, so wird die Strafe vollzogen, es wäre denn, daß der Verurtheilte wegen der entstandenen Versäumniß genügende rechtliche Entschuldigungsgründe beibringen könnte, worauf demselben ein anderweiter Termin innerhalb 14 Tagen zur Rechtfertigung des Rechtsmittels anzusetzen ist.

Ueber das eingegangene Rechtsmittel hat das Kreisgericht binnen 14 Tagen zu erkennen.

§. 29.

Fortsetzung.

Bei der Einlegung und Rechtfertigung des Rechtsmittels der weiteren Vertheidigung gegen Straferkenntnisse der Kreisgerichte soll folgendes Verfahren Statt finden:

1) Der Verurtheilte hat bei der Publication des Erkenntnisses sich zu erklären, ob er eine weitere Vertheidigung verlange, und, falls er nicht selbst diese zu Protocoll geben will, soll er zugleich den Sachwalt benennen, welchem er diese übertragen will, widrigenfalls das Gericht den Vertheidiger von Amtswegen ernennt;

2) diesem wird aufgegeben, binnen 4 Wochen die Vertheidigungsschrift einzureichen und ihm zugleich die Einsicht der Acten gestattet, und es steht ihm nur aus besondern Gründen, deren Beurtheilung dem Ermessen des Gerichtes überlassen ist, zu, die ihm angetragene Vertheidigung abzulehnen;

3) läßt der Vertheidiger die angesetzte Frist verstreichen, ohne vor deren Ablauf genügende, rechtliche Entschuldigungsgründe beigebracht zu haben, so verfällt er in eine sofort einzuziehende Strafe von 5 Thlr., und es wird ihm aufgegeben, binnen andern 14 Tagen die Vertheidigung einzubringen; werden genügende Entschuldigungsgründe beigebracht, so wird eine, vom Ablaufe der ersten Frist anzurechnende vierzehntägige Frist, welche aber nicht erneuert oder erstreckt werden darf, gestattet;

4) wird auch diese Frist versäumt, so verfällt der Sachwalt in eine Strafe von 10 Thlr., und wird für jeden Tag fernerer Versäumniß mit einem Thaler Strafe belegt; vorbehältlich härterer Zwangsmaßregeln, falls diese Versäumniß länger als 10 Tage dauern sollte.

Nach Eingang der Vertheidigungsschrift, werden die Acten spätestens binnen 3 Tagen bei Ordnungsstrafe an Unser Herzogl. Landesgericht zum Spruch eingesandt.

§. 30.

Fortsetzung.

Ein gleiches Verfahren soll Statt finden, wenn das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung gegen Erkenntnisse Unseres Herzogl. Landesgerichtes eingewandt wird. Auch soll dem Verurtheilten, Falls er sich bei der Publication des Erkenntnisses diesem unterworfen hat, freistehen, die weitere Vertheidigung, so lange die Strafe noch nicht vollstreckt ist, immer noch verlangen zu können.

Die Acten werden mit der eingegangenen Vertheidigungsschrift dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte binnen 3 Tagen eingesandt.

§. 31.

Revision.

Wenn Unser Herzogl. Landesgericht auf eine härtere, als eine fünfjährige Freiheitsstrafe erkannt hat, und der Verurtheilte auch eine weitere Vertheidigung nicht verlangte, sollen dennoch die Acten, zu einer nochmaligen Revision von Amtswegen, an das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht binnen 3 Tagen nach Publication des Erkenntnisses eingesandt werden.

IV. 4. Verhältnisse der Gerichte zu einander.

§. 32.

Die Annahme des Gesetzes, daß die Beamten der Stadtgerichte und Aemter als deputirte Mitglieder der Kreisgerichte anzusehen seien, wird hierdurch aufgehoben. Es sollen vielmehr die Stadtgerichte und Aemter den Kreisgerichten, in allen ihnen übertragenen Justizsachen, untergeordnete Behörden, und die Aufsicht über deren Verfahren den Kreisgerichten übertragen sein.

Die Vorsitzenden der Kreisgerichte werden nunmehr bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme haben.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird indeß der bestehende Grundsatz, daß die Beamten der Kreisgerichte, Stadtgerichte und Aemter unter einander, nach ihrem Dienstalter, rangiren, und daß sie von den Stadtgerichten und Aemtern zu den Kreisgerichten, und umgekehrt, versetzt werden können, nicht abgeändert.

§. 33.

Wenn die Aemter und Stadtgerichte sich durch Official-Verfügungen der Kreisgerichte beschwert erachten, so können sie deshalb eine Beschwerde bei Unserem Herzogl. Landesgerichte anbringen, welches über dieselbe entscheiden

wird, und welchem, wie bisher, die obere Aufsicht und Disciplinargewalt über sämmtliche untere Gerichte des Landes übertragen bleibt.

Gegen diese Entscheidung findet ein Recurs an Unser Herzogliches Staatsministerium Statt.

V. Transitorische Bestimmungen.

§. 34.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen vom **1. Januar 1833** an in Kraft treten, und die Gerichte werden die bei ihnen schwebenden Sachen, in welchen nach diesem Gesetze ihre Competenz aufhört, in der Lage, in welcher sie sich sodann befinden, an das nunmehr competente Gericht abgeben.

§. 35.

Diese Bestimmung erleidet jedoch die Ausnahme, daß, wenn in den Sachen, welche von den Kreisgerichten an die Aemter und Stadtgerichte, von Unserm Herzogl. Landesgerichte an die Kreisgerichte, und von dem gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichte an Unser Herzogl. Landesgericht übergehen, schon von einem der jetzt competenten Gerichte Erkenntnisse abgegeben sind, über die gegen solche Entscheidungen erhobenen Rechtsmittel das Gericht zu erkennen hat, welches nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen das zuständige ist.

§. 36.

Alle Landes-Einwohner und Behörden, insbesondere die Gerichte des Landes, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 15. October 1832.

gez.: **Wilhelm**, Herzog. (**L. S.**)

von Schleinitz.

(34.) Gesetz, die Aufhebung der ästimatorischen Injurien-Klage betreffend.

D. D. Braunschweig, den 12. October 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da die ästimatorische Injurienklage ihrem Zwecke keinesweges entspricht; so erlassen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, das nachstehende Gesetz:

Die ästimatorische Injurienklage soll künftig nicht mehr Statt finden.

Alle, die es angeht, insbesondere die Gerichte, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 12. October 1832.

Wilhelm, Herzog.



von Schleinitz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 30.

Braunschweig, den 6. November 1832.

(35.) Allgemeine Feuerordnung für die Landgemeinden des Herzogthums Braunschweig.

D. D. Braunschweig, den 15. October 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Die Untersuchungen, welche über die Ursachen der in der neuern Zeit auf dem Lande vorgefallenen zahlreichen Feuersbrünste angestellt worden sind, haben zu der Ueberzeugung geführt, daß der Grund dieser Unglücksfälle zum Theil in der Unvollkommenheit der polizeilichen Vorschriften über die Abwendung der Feuersgefahr und über die Feuerhülfe zu suchen ist.

Wir haben daher für nothwendig erachtet, die über diesen Gegenstand vorhandenen Gesetze einer Revision unterwerfen, und nebst den zweckmäßig befundenen Abänderungen und Ergänzungen in eine allgemeine Feuer-Ordnung zusammenstellen zu lassen.

Wir verordnen demnach und nach vorgängiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Object dieser Feuerordnung.

Die Feuerordnung betrifft und verbindet alle Landgemeinden, und namentlich die Flecken, mit alleiniger Ausnahme von Vorsfelde, Calvörde und Eschershausen, welche

in dieser Hinsicht den Städten gleich geachtet werden und mit besonderen Feuerordnungen, soweit solches nicht bereits geschehen, versehen werden sollen; sodann sämmtliche Dörfer, Hüttenorte und einzelne Gehöfte und Wohnungen, die Cammer=, Kloster= und Ritter=Güter eingeschlossen.

§. 2.

Aufhebung der älteren Verordnungen.

Alle Verordnungen, welche bisher über Gegenstände der Feuerpolizei auf dem platten Lande ergangen gewesen sind und in dieser Feuerordnung nicht ausdrücklich bestätigt sich finden, werden hiemit, und zwar insoweit aufgehoben, als sie die Landgemeinden u. s. w. nach der Bestimmung des §. 1. betreffen.

I. Sicherung gegen Feuersgefahr.

a. Bauart.

§. 3.

Polizeiliche Erwägung der Baupläne.

Sobald ein Ort ganz oder zu einem bedeutenden Theile, z. B. in ganzen Straßen, neu zu erbauen ist, es mag dazu die Veranlassung durch Einäscherung oder ein anderes Ereigniß, als Sturm, Wasserfluth ꝛc. eingetreten sein; so muß vor dem Baue von Polizeiwegen geprüft und von der Herzogl. Kreisdirection entschieden werden, ob und inwiefern die Lage der Gebäude zu verändern ist. Jeder Eigenthümer hat in Folge dieser Entscheidung sich dem vorzuschreibenden allgemeinen Bauplane zu unterwerfen, Veränderungen des Grundeigenthums, soweit der Plan es erfordern sollte, sich gefallen zu lassen, und mit einer, nach Anleitung der Verordnung vom 26. März 1823, die Abtretung der zu dem Chausseebau benöthigten Grundstücke betr., auszumittelnden Entschädigung durch entsprechende Grundstücke oder angemessenen Geldwerth sich sodann zu

begnügen. Diese Entschädigung wird von der Gemeinde geleistet, jedoch hat der Neubauende dazu in der Maße beizutragen, als ihm durch die Erweiterung und Verbesserung seines bisherigen Bauplatzes Vortheil erwachsen ist. Die Beitrags-Quote wird von der Herzogl. Kreisdirection auf den Grund einer durch Sachverständige vorgenommenen Abschätzung festgesetzt.

§. 4.

Entfernung der neuen Gebäude von den schon vorhandenen und unter sich.

Bei Anlegung neuer Gehöfte oder Anbauerstellen ist dahin zu sehen, daß die Gebäude von den Nachbargebäuden in einer Entfernung von wenigstens sechszehn Fuß aufgeführt werden.

§. 5.

Fortsetzung.

Gebäude, welche den auf einem Gehöfte bereits vorhandenen Gebäuden neu hinzukommen, oder in die Stelle der durch Feuer oder sonst abgängig gewordenen errichtet werden sollen, müssen in gleicher Entfernung, jedoch nur soweit solches ohne Beeinträchtigung der örtlichen Lage, der wirthschaftlichen Verhältnisse und des zum Gehöfte des Bauherrn gehörigen Raumes geschehen kann, gehalten werden.

§. 6.

Doppelter Zugangsweg zu den Gehöften.

Sowohl bei der Anlegung eines neuen, als bei einer durch Bauten veranlaßten Veränderung eines bereits vorhandenen Gehöftes ist dahin zu sehen, daß demselben, wenn das landwirthschaftliche Interesse darunter nicht leidet, ein zwiefacher Zugang, auch für Wagen, gesichert werde.

§. 7.

Erfordernisse neuer Gebäude.

Jedes neu errichtete Gebäude muß versehen sein:

1) mit einem Dache von Steinen, oder mit irgend einer unter Leitung eines beeidigten Sachverständigen angefertigten feuerfesten Bedachung, z. B. von Lehmschindeln; und wird bei einem Ziegeldache, in welchem ein Schornstein liegt, das Verdocken durch Stroh gänzlich untersagt;
2) mit einer Brandmauer längs des Feuerheerdes, und
3) mit gehörig aufgemauerten, mindestens zwei Fuß über das Dach hervorragenden Schornsteinen und mit Kaminen dergestalt, daß von beiden Vorrichtungen und von den Oefen und deren besonderen Rauchfängen jedes Holzwerk ausgeschlossen und in erforderlicher Entfernung gehalten bleibt;
4) mit Außenwänden von Barn- Bruch- oder Lehm-Steinen, und ist sowohl bei diesen, als auch bei den Scheidewänden, das Ausfüllen der Fächer mit Flechtwerk untersagt; endlich
5) vor allen Oeffnungen nach Außen mit Thüren, Fenstern oder Läden, so daß ein Verstopfen mit Stroh u. dgl. verboten ist.

§. 8.

Ausnahme.

Bei außerhalb Ortes einzeln belegenen Gebäuden, als Ställen, Schuppen, Immenständen ꝛc. finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§. 9.

Besondere Vorsichtsmaßregeln.

Bei der Vorrichtung von Darren, Brauereien, Brennereien, Schmiede-Essen, Schmelz- und Back-Oefen u. dgl. sind die Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr besonders zu schärfen.

§. 10.

Veränderung schon vorhandener Gebäude.

Werden bei schon vorhandenen Gebäuden die in dem

§. 7. gedachten Gegenstände gänzlich oder größtentheils erneuert oder geändert, so müssen dabei die hier ertheilten Vorschriften wie bei neuen Vorrichtungen beobachtet werden; es ist jedoch bei einer Erneuerung der Dachbedeckung von der Obrigkeit unter Zuziehung von Sachverständigen zuvor zu ermäßigen, ob die Construction des Gebäudes eine ordnungsmäßige Bedachung zuläßt, und wenn solches nicht der Fall ist, die Beibehaltung der früheren zu gestatten.

§. 11.

Ausführung der Bauten durch beeidigte Werkmeister.

Baulichkeiten der in den §§. 4, 5, 7, 9 und 10 gedachten Art dürfen nur den vereideten Maurer-, Zimmer- und Dachdecker-Meistern übertragen werden.

§. 12.

Einreichung und Genehmigung der Baurisse 2c.

Vor Ausführung neuer Gebäude (§. 4 und 5) ist mittelst Einreichung des Baurisses und einer Situationszeichnung in doppelten Exemplaren die obrigkeitliche Genehmigung bei der Behörde nachzusuchen, und gilt von einer neuen Vorrichtung oder Veränderung der in den §§. 7. Nro. 1 bis 3 und §. 9 erwähnten Gegenstände ein Gleiches.

Den Werkmeistern wird verboten, Baulichkeiten der hier gedachten Art zu besorgen, ohne zuvor über die Genehmigung derselben durch die Obrigkeit sich versichert zu haben.

§. 13.

Ablieferung des Bauplans zur obrigkeitlichen Prüfung der Ausführung.

Der genehmigte Bauplan ist sofort und spätestens acht Tage nach Vollendung des Baues durch den Werkmeister, welcher denselben ausgeführt hat, dem betreffen-

den Herzogl. Amte einzuhändigen, damit solches die Ausführung prüfen kann.

§. 14.

Wirkung der Nichtbefolgung des genehmigten Bauplans.

Findet sich, daß der genehmigte Bauplan nicht befolgt ist, so ist dasjenige, was wider die feuerpolizeilichen Vorschriften dieser Ordnung anstößt, sofort gehörig abzuändern; und bleibt es im Uebrigen dem obrigkeitlichen Ermessen überlassen, ob der ordnungswidrige Bau abzubrechen ist, oder nur die auf die Nichtbefolgung dieser Feuerordnung unten gesetzten Strafen hier eintreten sollen.

§. 15.

Diese Folgen der Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen (§. 4 bis 11.) und des genehmigten Bauplans treffen, unter solidarischer Verpflichtung, den Bauherrn und den Werkmeister zugleich.

§. 16.

Maßregeln bei feuergefährlichen Gebäuden.

Ist ein Gebäude so verfallen, daß daher eine Feuersgefahr entspringt, so hat die Obrigkeit die Ausbesserung zu verfügen, und wegen Absatzes im Brandversicherungs-Cataster, nach der Verordnung vom 29. Januar 1800 zu verfahren. Ist jedoch das Gebäude nicht mehr reparaturfähig, oder fehlt es an den zur Ausbesserung erforderlichen Mitteln, so soll der Verkauf desselben zum sofortigen Abbruch auf Verfügung der Herzogl. Kreisdirection von Seiten des Amtes vorgenommen werden.

§. 17.

Leuchten-Behälter.

Die Dreschtennen sind mit feuerfesten Leuchten-Behältern zu versehen, welche in der innern Wand angebracht, mit Steinen ausgemauert, wenigstens drei Fuß hoch und so tief sein müssen, daß die darin aufgestellte

Laterne aus dem Behälter nicht hervorragt. Der Gebrauch glühender Kohlen und die Anwendung des offenen Feuers in den Werkstätten der in Holz- oder anderen feuerfangenden Materien arbeitenden Handwerker, z. B. beim Leimkochen, ist gänzlich verboten.

§. 18.

Rauchkammern.

Die Rauchkammern müssen mit einem Gipsboden versehen, und an den Wänden wenigstens mit Lehm 2 Zoll dick übersetzt werden. Vorzüglich aber muß vor dem Rauchloche eine eiserne Klappe angebracht werden.

§. 19.

Behälter für Asche und Kohlen.

Zur Bewahrung der Asche und ausgebrannten Kohlen ist ein feuerfester Behälter, etwa unter dem unterwölbten Feuerheerde vorzurichten, und der Gebrauch von hölzernen Gefäßen zu diesem Zwecke, verboten.

§. 20.

Fortsetzung.

Auf die Anfertigung der in den drei vorstehenden Paragraphen bemerkten Vorrichtungen ist obrigkeitlich zu sehen, und dazu ein angemessener Zeitraum festzusetzen, nach dessen Ablauf der ungehorsame Hauseigenthümer in die unten bestimmte Strafe verfällt. Es verstehet sich jedoch, daß Niemand gezwungen werden soll, eine Rauchkammer anzulegen.

Bei Neubauten müssen diese Vorrichtungen in den Bauplan aufgenommen werden, und der Werkmeister hat, selbst ohne Willen des Bauherrn, für die Anbringung derselben Sorge zu tragen.

§. 21.

Verbot der Befriedigungen von Zaunflechtwerk.

Bei Anlegung neuer oder gänzlicher Erneuerung be-

reits bestandener Gehöfte, dürfen keine Befriedigungen von Zaunflechtwerk angebracht werden.

§. 22.

Revision der Gebäudetaxen.

Ob die Gebäude nach ihrem wahren Werthe in der Brandassecurationscasse versichert worden, soll regelmäßig um das zehnte Jahr durch Sachverständige ermittelt werden.

b. Vorsicht mit Feuer und Licht.

§. 23.

Allgemeine Vorsicht.

Ein jeder ist verbunden, bei dem Gebrauche von Feuer und Licht die äußerste Vorsicht anzuwenden, auch berechtigt, Andere dazu aufzufordern, wenn er eine Vernachlässigung von ihrer Seite wahrnimmt. Besonders liegt dem Familienhaupte in Beziehung auf die Familienglieder und das Gesinde, den Handwerkern rücksichtlich der Gesellen und Lehrburschen, das Recht und die Pflicht ob, dieselben zur Beobachtung einer solchen Vorsicht anzuhalten und für die Löschung und Sicherung jeden Feuers vor Schlafengehen Sorge zu tragen; desgleichen dahin zu sehen, daß den nächstfolgenden Vorschriften, §. 24 bis 39, auch von den Ihrigen Folge geleistet werde. Eine solche Befugniß und Verpflichtung findet auch unter den übrigen Hausgenossen, welche nicht in den bemerkten Verhältnissen stehen, gegenseitig Statt.

§. 24.

Laternen und deren Gebrauch.

Ein jeder Hauswirth muß eine Leuchte, mit Glas- oder Horn-Scheiben versehen, sich anschaffen und im Stande erhalten, solche auch bei den Visitationen auf Erfordern vorzeigen.

§. 25.

Fortsetzung.

Mit freiem Lichte oder glühenden Kohlen darf weder über den Hof, noch in Ställe, Böden, Dreschtennen und Scheunen gegangen werden.

§. 26.

Fortsetzung.

Die in diesen Räumen bei dunkler Zeit vorfallende Arbeit, wie das Ab- und Aufladen der Früchte, das Dreschen derselben, das Füttern und Melken des Viehes und dergl. darf nur bei Laternen-Lichte vorgenommen werden.

Das Bearbeiten des trockenen Flachses, Hanfes u. dgl. bei freiem Lichte, ist unbedingt verboten, und ist dergleichen bei Tage in Gemächern geschehen, worin Abends Licht gebrannt wird, so muß das Material zuvor weggeräumt und das Zimmer davon gereinigt werden.

§. 27.

Kohlen- und Aschenvorräthe.

Kohlen- und Aschenvorräthe müssen an einem, von den Feuerstellen entfernten, dazu ausersehenen Orte bewahrt werden; von dem, beim Erlöschen des Heerd- und Ofen-Feuers verbleibenden Material gilt die Verordnung des §. 19.

§. 28.

Dimmen.

Torf-, Heu-, Saat-, Stroh- und Korn-Dimmen oder Miethen dürfen nie in unmittelbarer Berührung mit Gebäuden aufgerichtet werden, und ist besonders wegen der letzteren Nachstehendes zu beobachten:

Saat-Dimmen dürfen unbedingt nur außerhalb des Orts und in genugsamer Entfernung von dessen äußersten Befriedigungen, als Zäunen u. dgl. errichtet werden.

Jedem Hofbesitzer, welcher Heu-, Stroh- und Korn-

Dimmen anlegen muß, ist dazu auf seinem Hofe oder Garten, aber in freier, und wo es thunlich, von den Gebäuden und Zäunen wenigstens sechszehn Fuß entfernter und rund umher zugängiger Lage, eine angemessene Stelle anzuweisen, welche derselbe nicht ohne besondere Erlaubniß verändern darf.

§. 29.

Aufbewahren brennbarer Gegenstände im Schornsteine.

Das Aufbewahren brennbarer Gegenstände, als Speck, Schinken und Würste, im Schornsteine, wird hiermit verboten. Vielmehr sind diese Gegenstände nicht nur sofort nach vollendeter Räucherung, sondern auch während derselben, wenn wegen Wäschen, Schlachten u. dgl. ein ungewöhnlich starkes Feuer angemacht werden soll, so lange dieses dauert, hinweg und in Sicherheit zu bringen.

§. 30.

Bewahrung des Flachses, Holzes 2c.

Der Flachs darf weder offen in den Wohn- und Schlafzimmern bewahrt, noch auf dem Heerde und an dem Ofen gelagert oder getrocknet werden und muß von dem Schornsteine wenigstens sechs Fuß entfernt bleiben. Dasselbe gilt vom Brennholze, Strohe und anderen leicht feuerfangenden Materialien. Insbesondere darf das Brennholz nicht in den Rauchabzugsröhren der Oefen, wohl aber auf Gerüsten getrocknet werden, welche jedoch wenigstens einen Fuß hoch über dem Ofen hängen und gehörig befestigt sein müssen.

§. 31.

Abschießen der Feuergewehre und Verwahrung des Schießpulvers.

Innerhalb Orts darf weder mit Feuergewehr geschossen, noch ein Feuerwerk, als Raketen, Schwärmer 2c. abgebrannt werden. Wenn aber die Noth erfordert, daß im Orte oder in dessen Nähe ein Feuergewehr abgeschossen werde, so muß dasselbe mit einem Propfen

von Wolle oder Haaren geladen werden. Das vorräthige Schießpulver ist fern von Feuer und Licht in festen Büchsen oder dgl. zu verwahren.

§. 32.

Tabackrauchen.

Außerhalb des Zimmers ist das Rauchen aus Pfeifen ohne Kapsel und mit Cigarren untersagt. Gänzlich verboten ist das Tabackrauchen auf Wirthschaftshöfen, in Scheunen, Ställen und auf Böden, so wie überhaupt beim Aufladen und Fortschleppen von Früchten und Stroh.

§. 33.

Feuer im Freien.

Im Orte und neben reifen Kornfeldern, Hecken und Zäunen darf kein freies Feuer angemacht werden. Wegen des Feuers in den Waldungen hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 5. Mai 1815. §. 100 bis 106 sein Bewenden.

§. 34.

Vorsicht mit sich selbst entzündenden Gegenständen.

Ungelöschter Kalk darf im Freien nicht in der Nähe von Gebäuden, und innerhalb der Gebäude nicht an feuchten und dem Zugange des Wassers ausgesetzten Orten aufbewahrt werden. Auch ist möglichst zu vermeiden, Flachs, Hanf, Torf, Leder, Lohe, Heu und Feldfrüchte in feuchtem Zustande aufzuhäufen; auch müssen Vorräthe dieser Art von Zeit zu Zeit untersucht, und den Umständen nach gelüftet werden.

§. 35.

Schornsteinfegen.

Die Schornsteine und Kamine, so wie die sogenannten Rauchküchen sind, wo nur Holz gebrannt wird, zu bestimmten Zeiten, im Winter-Halbenjahre zwei Male, während des Sommers aber ein Mal, wo hingegen Torf, Saatstroh und Schäbe, Braun- und Steinkohlen gebrannt,

werden, doppelt so oft zu reinigen, und muß der Hausherr dafür, daß dieses geschehe, Sorge tragen, eintretende Vernachlässigungen von Seiten des Schornsteinfegers auch der Obrigkeit zur Anzeige bringen.

§. 36.

Fortsetzung.

Damit die Schornsteine von Außen nachgesehn und nöthigenfalls sofort ausgebessert werden, auch bei eingetretener Beschädigung eine Feuersgefahr nicht veranlassen können, müssen sie in einer Entfernung von wenigstens drei Fuß frei und zugänglich gehalten werden.

§. 37.

Fortsetzung.

Die Schornsteinfeger müssen zu den vorgeschriebenen Zeiten, ohne Bestellung und selbst wider den Willen der Hausherren, die Reinigung vornehmen, ein Buch darüber führen, auch von jeder Schadhaftigkeit und Feuergefährlichkeit, welche sie bemerken, der Obrigkeit ohne Verzug Anzeige machen.

§. 38.

Fegelohn.

Um Irrungen vorzubeugen, ist der Fegelohn, und inwiefern dem Schornsteinfeger die Besen von den Hausbesitzern zu liefern sind, in Ermangelung einer Uebereinkunft, durch Einschreiten der Obrigkeit festzusetzen.

§. 39.

Besondere Vorsicht der Gastwirthe und Krüger.

Den Gastwirthen und Krügern liegt besonders die Pflicht ob, auf ihre Gäste ein wachsames Auge hinsichtlich einer genauen Befolgung der vorgeschriebenen Regeln, zumal wegen des Tabackrauchens und des Gebrauchs der Laternen, zu haben.

§. 40.

Verantwortlichkeit der Uebertreter.

Ein Jeder, welcher die vorstehenden Bestimmungen verletzt, ist, außer der ihn solcherhalb treffenden Strafe, für die Folgen seiner Vernachlässigung zu haften verbunden.

II. Feuerhülfe.

1. Personal der Aufsicht und Leitung.

§. 41.

Zuständigkeit der Aemter.

Die Herzogl. Aemter haben die in der allgemeinen Polizei begriffene Befugniß und Obliegenheit, innerhalb der Grenzen ihres Amtsbezirks ohne Ausnahme die Feuerpolizei zu verwalten, die Löschanstalten zu beaufsichtigen und bei ausgebrochenem Feuer dasjenige anzuordnen, was auf die Feuerlöschung und auf die Rettung der durch das Feuer gefährdeten Gegenstände sich bezieht. Die besonderen Polizeibeamten sind in dieser Beziehung dem Justizamtmann untergeordnet, so, daß sie die Direction der Löschanstalten bei ausgebrochenem Feuer nur in dessen und der betreffenden Feuerlöschung-Commissarien Abwesenheit zu führen, und übrigens in den ihnen übergebenen Ortschaften auf die genaue Beobachtung dieser Feuerordnung zu wachen haben.

§. 42.

Feuerlöschung-Commissaire.

Unter den Aemtern sind, nach dem Bedarf, einige geeignete Personen, als Feuerlöschung-Commissarien, mit Leitung der Löschanstalten in bestimmten Bezirken zu beauftragen, welche unter den Localpolizei-Beamten, größern Gutsbesitzern, Pächtern der Cammer-, Kloster- und Ritter-Güter, auch Herzogl. Forstbedienten, von den Justizbeamten zu ersehen und der Kreis-Direction zur Ge-

nehmigung in Vorschlag zu bringen sind. Diese Feuerlöschung-Commissarien, deren Ernennung in dem bestimmten Bezirke bekannt zu machen ist, tragen bei der Ausübung ihrer Functionen ein besonderes erkennbares Zeichen.

§. 43.

Fortsetzung.

Diese Feuerlöschung-Commissarien müssen sich, sobald innerhalb ihres Bezirks ein Feuer ausbricht, ohne Verzug zur Brandstelle begeben und bis der Justizbeamte daselbst eintrifft, die Leitung der Löschanstalten besorgen.

§. 44.

Wirkungskreis der Ortsvorsteher.

Die Ortsvorsteher, deren Gehülfen und die Amtsgeschwornen haben, jeder innerhalb seines Orts mit dessen Feldmark, die genaue Befolgung der feuerpolizeilichen Anordnungen zu beaufsichtigen, und über die Bewahrung und fortdauernde Brauchbarkeit der Löschgeräthschaften unter eigener Verantwortlichkeit zu wachen.

§. 45.

Feuergeschworne.

In einer jeden Gemeinde sind zwei Feuergeschworne zu bestellen, und soll dieses Amt mit dem der Ortsgeschwornen verbunden sein. Sie sind im Allgemeinen als Gehülfen des Ortsvorstehers bei Verwaltung der Feuer-Polizei zu betrachten und in dieser Eigenschaft ihm untergeben.

§. 46.

Besichtigungen durch dieselben.

Die besondere Obliegenheit dieser Geschwornen besteht darin, daß sie zu unbestimmten Zeiten, und wenigstens jährlich zweimal, ohne solches zuvor bekannt gemacht zu haben, in den Häusern ihrer Gemeinde genaue Besichtigungen und Nachforschungen darüber, ob den Vorschriften der Feuerordnung, §. 3. bis 39, gehörig nach-

gekommen wird, anstellen und jede befundene Unregelmäßigkeit der Obrigkeit zur Anzeige bringen. Den Umständen nach müssen solche Besichtigungen öfter vorgenommen werden.

Diese Visitationen sollen ohne Ausnahme auch in solchen Gebäuden Statt finden, welche übrigens von der polizeilichen Aufsicht der Ortsvorsteher ausgenommen sind.

Das Polizei-Militair kann dergleichen nicht für sich, sondern nur in Begleitung der Feuer-Geschwornen anstellen, es wäre denn, daß dasselbe von Seiten des Amtes zur Vornahme besonderer Visitationen schriftlich requirirt worden wäre.

§. 47.

Folgeleistung der Ortseinwohner.

Die Einwohner eines jeden Ortes sind verpflichtet, den Feuerlöschung-Commissarien, dem Ortsvorsteher und den Feuergeschwornen in Beziehung auf die Vorschriften dieser Feuerordnung, gebührende Folge zu leisten.

§. 48.

Sprützenmeister.

Für eine jede Feuersprütze ist, zu deren unmittelbaren Führung und Besorgung ihres Gebrauches, ein Sprützenmeister und ein Rohrführer anzustellen. Beide sind aus den in der Gemeinde vorhandenen Werkleuten, bei denen einige Bekanntschaft mit der Einrichtung und Anwendung derselben vorauszusetzen ist, zu wählen. Bei ihren Functionen haben dieselben erkennbare Zeichen zu tragen.

§. 49.

Fortsetzung.

Das Amt derselben besteht in der Obliegenheit, bei Feuerlärm sich sofort zur Sprütze zu begeben, und dieselbe bei eintretendem Gebrauche zu begleiten, gegen Beschädigung zu schützen und bei deren Anwendung zu leiten.

§. 50.

Fortsetzung.

In Hinsicht dieser Dienstleistung sind dieselben von der Reihefolge zur Feuerhülfe (§ §. 68. und 69.) befreiet, und haben, falls die Umstände eine besondere Vergütung erforderlich machen sollten, solche aus der Gemeinde-Casse zu gewärtigen.

2. Wasservorräthe.

Wasserbehälter.

§. 51.

Eine jede Ortschaft ist verpflichtet:

1) bei durchfließenden Bächen die Einrichtung zu treffen, daß durch Stauen des Wassers für den Nothfall angemessener Wasservorrath an einer zugänglichen und zweckmäßig belegenen Stelle ohne Zeitverlust verschafft werden kann; wo aber solches nicht anzubringen stehet,

2) die Anlegung eines Feuer-Teiches oder genügenden Wasserbehälters zu veranstalten, welcher, um das Ausfrieren oder Austrocknen möglichst zu verhindern, wenigstens fünf Fuß Tiefe haben muß.

§. 52.

Fortsetzung.

Diese Vorkehrungen und ihre gehörige Reinigung und Erhaltung sind Gegenstand der angeordneten Feuerbesichtigungen (s. §. 45.) und der unausgesetzten Fürsorge der örtlichen Feuer-Polizei-Behörde.

§. 53.

Gefäße mit Wasser.

Sobald ein Ort Mangel an Wasser leidet, namentlich bei anhaltender Dürre und starkem Froste, sind die Hauswirthe anzuhalten, in ihren Wohnungen für den Nothfall Gefäße mit Wasser gefüllt zu bewahren.

3. Feuerlösch-Geräthe.

§. 54.

Verpflichtung der Gemeinden.

Eine jede Gemeinde ist verpflichtet, diejenigen Feuerlösch-Geräthe anzuschaffen und im Stande erhalten zu lassen, welche nach ihren besondern Verhältnissen von der Obrigkeit für nöthig erachtet werden.

§. 55.

Aufbringung der Kosten.

Die hierzu erforderlichen Kosten sind unter sämmtliche Mitglieder nach den Brandversicherungs-Summen zu vertheilen und aufzubringen. Ausgenommen von dieser Beitragspflicht sind die Kirchen unbedingt, und die Cammer-, Kloster- und Privat-Besitzungen, insofern auf selbigen eigene Löschungs-Geräthe gehalten werden. Wo dieses nicht der Fall ist, und in Beziehung auf die übrigen gemeinsamen Kosten, z. B. für die Wasserbehälter, tritt für diese Güter eine Beitragspflicht nach vorerwähntem Vertheilungsfuße ein. Hinsichtlich der in der hiesigen Brandversicherungsgesellschaft nicht versicherten, oder nach dem Willen ihres Besitzers zu gering versicherten Gebäude wird die Beitragsquote nach dem durch Abschätzung ermittelten Werthe der letzteren bestimmt.

§. 56.

Halten von Feuersprützen.

In einer jeden Gemeinde muß, insofern es thunlich, innerhalb der nächsten drei Jahre eine Feuersprütze angeschafft und für deren Aufbewahrung ein sicheres Local ausgemittelt oder hergestellt werden. Indem den Aemtern, für diese Vorkehrung zu sorgen, zur Pflicht gemacht wird, bleibt ihnen überlassen, unter Umständen, welche einer Gemeinde die Anschaffung einer eigenen Feuersprütze unmöglich oder schwierig machen, einen vorläufigen Ersatz dadurch zu bewirken, daß solche Gemeinde vorerst mit einer

nahe belegenen Ortschaft für die Haltung einer Feuersprütze auf gemeinschaftliche Kosten in Verbindung gebracht wird.

§. 57.

Handsprützen.

In den Ortschaften, in welchen keine Feuersprützen angeschafft werden, ist wenigstens eine, oder es sind nach Umständen mehrere tüchtige metallene Handsprützen mit zugehörenden Schläuchen zu halten. Den Brauern und Brennern liegt dieses unbedingt ob.

§. 58.

Anderes Lösch-Geräthe.

Außerdem müssen in jeder Gemeinde oder Ortschaft Feuerleitern, Feuerhaken, an Stangen befestigte Löschwische, auch einige auf Rädern ruhende, mit einem Deckel zu versehende Wassertubben, ferner Wassertonnen und lederne oder hanfene Feuereimer, wie auch ein zweiter, zur Sprütze passender, lederner oder hanfener Schlauch mit metallener Mündung angeschafft und unterhalten werden, deren Anzahl und Größe nach dem örtlichen Verhältnisse durch das Amt festzusetzen ist.

§. 59.

Aufbewahrung der Lösch-Geräthe.

Diese gemeinschaftlichen Geräthschaften sind zugleich mit der Feuersprütze aufzubewahren und der Schlüssel zum Sprützenhause oder Locale ist einem sichern, in dessen Nähe wohnenden Manne in Verwahrung zu geben. Auch soll der Ortsvorsteher sowohl, als auch der Sprützenmeister einen Schlüssel zu diesem Locale führen.

§. 60.

Probiren der Lösch-Geräthe.

Alljährlich zweimal, im März und September, so wie außerordentlich binnen acht Tagen nach einem davon gemachten Gebrauche, ist die Feuersprütze nebst dem übrigen Geräthe, unter Leitung des Ortsvorstehers und Herbeizie-

hung sämmtlicher männlichen und erwachsenen Einwohner der Gemeinde, zu probiren, und dabei das Ordnen der Reihe, wie das Wasserschöpfen und Füllen der Sprütze durch dieselben einzuüben, auch über die nächste Reihefolge der Feuer-Hülfe das Erforderliche bekannt zu machen.

Die Feuer-Commissarien haben auf gehörige Haltung dieser Proben zu achten, denselben wo möglich beizuwohnen und die Abstellung etwa befundener Mängel zu betreiben.

§. 61.

Aufsicht über die Lösch-Geräthe der Privaten, Güter ꝛc.

Die Privaten, so wie die Cammer- und Kloster-Güter, welche eigene Feuersprützen nebst Zubehör unterhalten, bleiben in Beziehung auf die polizeiliche Aufsicht über dieselben und die Leitung deren Gebrauchs bei eingetretener Feuersbrunst, den dafür angeordneten Behörden und ertheilten Vorschriften unterworfen, es sei denn, daß sie jene Löschungs-Geräthe bloß für sich und ohne damit der verhältnißmäßigen Theilnahme an den Kosten des gemeinschaftlichen Apparats sich zu entziehen, (§. 55.) halten wollen.

4. Ordnung bei ausgebrochenem Feuer.

§. 62.

Verpflichtung zur Feuerhülfe.

Ein Jeder, ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, ist verpflichtet, bei einem ausgebrochenen Feuer in der unten bestimmten Maße Hülfe zu leisten; und sind von dieser allgemeinen Verpflichtung nur Personen unter 16 und über 60 Jahre alt, so wie Kranke und Gebrechliche frei.

§. 63.

Ausnahmen.

Diese Befreiung findet auch bei Geistlichen Statt, ohne jedoch auf deren Gesinde erstreckt werden zu können.

§. 64.

Fortsetzung.

Personen weiblichen Geschlechts sind nur bei Feuersbrünsten innerhalb ihres Wohnorts zur Hülfe verbunden, und auch hier nur zum Wasserschöpfen und Zureichen, so wie zur Bergung der Effecten anzustellen.

§. 65.

Fortsetzung.

Die Cammer-, Kloster- und Privat-Besitzungen sind von der allgemeinen Verpflichtung nur insofern befreiet, als sie einen eigenen Löschapparat unterhalten und zur Brandstätte mit erforderlichem Personale stellen.

§. 66.

Umfang der Verpflichtung.

Die Verpflichtung zur Feuerhülfe ist an keine Grenze, weder des Amtes noch des Landes, gebunden, und fällt nur unter Umständen hinweg, wo die Leistung vergeblich versucht werden würde.

§. 67.

Verzögerung der Feuerhülfe.

Hätte die Feuerhülfe binnen drei Stunden an dem Orte der Feuersbrunst eintreffen können, und ist sie entweder gar nicht oder zu spät abgesandt worden, so ist solcherhalb eine Untersuchung anzustellen und gegen den Schuldigen Strafe zu erkennen.

§. 68.

Ordnung bei der Hülfsleistung.

Das Verhältniß, in welchem die Orts-Einwohner zur Feuerhülfe verpflichtet sind, ist durch das Herzogl. Amt, unter Berücksichtigung der Oertlichkeit, für jede Gemeinde festzustellen. Zu dem Ende ist sofort nach Bekanntmachung dieser Feuerordnung eine Liste der zur Hülfe mit Gespann oder mit der Hand verbundenen Familienväter in der Gemeinde durch den Orts-Vorsteher anzufertigen und die Ord-

nung zum Voraus festzusetzen, in welcher die Feuerhülfe zu leisten ist.

§. 69.

Fortsetzung.

Da die Feuerhülfe nur bei innerhalb des Orts ausbrechendem Feuer unbedingt erfordert wird, bei auswärtigen Feuersbrünsten aber nur ein Theil der Bewohner den Ort verlassen darf; so ist für die Ordnung der in diesem Falle abzusendenden Mannschaft eine besondere Reihefolge, sowohl für die Hülfe mit der Hand, als mit Gespann, einzuführen und zu beobachten. Bei der letzten sind je zwei Pferde für ein Gespann zu rechnen, und ist darnach die Zahl der einfachen Leistungen und eines Jeden Theilnahme an denselben zu bestimmen, so daß z. B. der Besitzer von 4 Zugpferden mit 2 Gespannen angesetzt und zweimal in der Reihe aufgeführt wird. Neben der abzusendenden Mannschaft und den Gespannen muß von beiden eine gleiche Zahl bereit gehalten werden, um zum Ersatz jener dienen und dieselben ablösen zu können.

§. 70.

Stellung der Hülfsmannschaft.

Den zur nächsten Feuerhülfe in der Reihe bestimmten Männern liegt ob, ohne eine nochmalige Bestellung zu erwarten, sofort nach erhobenem Feuerlärm sich zur Abholung und Weiterführung der Sprütze und der übrigen Löschungsgeräthe anzuschicken und einzufinden.

§. 71.

Verhalten der übrigen Mannschaft.

Von der übrigen Mannschaft darf sich sodann ohne besondere Erlaubniß des Ortsvorstehers Niemand hinweg und an den Ort der Feuersbrunst begeben, und ist diese Erlaubniß nur unter Erwägung der Umstände, als der Ortsbevölkerung u. dgl, und allein insoweit zu ertheilen, als die Anzahl der Zurückbleibenden hinreichend erscheint,

um bei im Orte selbst eintretenden Unglücksfällen aus-zuhelfen.

§. 72.

Ausrüstung der Mannschaft.

Die einzelnen Mitglieder der abgesandten Hülfs-mannschaft haben nur auf besonderes Erfordern mit Hülfsgeräthschaften sich zu versehen. Bei der Ersatz-mannschaft muß ein jeder mit einem Misthaken oder ei-ner Schaufel versehen sein.

§. 73.

Waldbrand.

Bei Waldbränden muß ein Jeder der Mannschaft, mit Axt und Hacke versehen, sich einstellen.

§. 74.

Pflicht der Wundärzte und Werkleute.

Sobald ein Feuer ausgebrochen ist, haben nicht nur die in der Nähe angestellten Wundärzte (Dienst-Instruc-tion vom 4. December 1799), sondern auch die in der Gemeinde oder der Nachbarschaft wohnenden Zimmer-leute, Maurer, Dachdecker und Schornsteinfeger, zugleich mit ihren Gesellen und Lehrlingen, Jeder mit seinen Instrumenten versehen, sich zur Brandstelle zu verfügen und daselbst bei dem die Löschanstalten leitenden Beam-ten sich zu melden, auch nicht ohne dessen ausdrückliche Erlaubniß davon zu entfernen.

§. 75.

Fortsetzung.

Die im vorstehenden Paragraphen aufgeführten Per-sonen sind wegen ihrer erwähnten Verpflichtung in die Reihe derjenigen nicht mit aufzunehmen, welche die ge-wöhnliche Feuerhülfe nach §. 68 zu leisten haben.

§. 76.

Feuerlärm und Anzeige von einem ausbrechenden Brande.

Wer irgend von einem ausbrechenden Feuer Kunde

bekommt, es sei nun solches in der eigenen Wohnung oder außerhalb derselben wahrgenommen worden, ist schuldig, sogleich Lärm zu machen und Hülfe zu rufen.

§. 77.

Pflicht der Tage- und Nacht-Wächter.

Besonders sind die Nacht- und Tage-Wächter verpflichtet, auf die geringsten Anzeigen einer Feuersgefahr sich darüber Gewissheit zu verschaffen und zu dem Zwecke in den Häusern, welche ihnen unweigerlich dazu eröffnet werden müssen, Untersuchnng anzustellen, und von dem Befunde, so wie, wenn sie in der Ferne ein Feuer wahrnehmen, der Orts-Obrigkeit ohne Verzug Anzeige zu machen.

§. 78.

Oeffnung des Sprützenhauses.

Das erste Geschäft muß hiernächst die Oeffnung des Gewahrsams sein, worin die Feuersprütze und übrigen Löschgeräthe verwahrt sind, und Sorge zu tragen, daß der Weiterführung derselben zur Stelle kein Hinderniß in den Weg trete.

§. 79.

Feuer im Orte.

Allgemeine Vorschriften.

Ist das Feuer im Orte, so ist wegen Transports der Löschgeräthe die dafür vorgeschriebene Reihefolge zu beobachten, übrigens Jedermann nach Maßgabe des §. 62 u. folg. verpflichtet, zur Stelle mit den nöthigen Hülfsgeräthschaften sich einzufinden.

§. 80.

Fortsetzung.

Es darf jedoch selbst in diesem Falle keine Wohnung von allen Erwachsenen gänzlich verlassen werden, unerwachsene Personen aber müssen im Hause zurückbleiben.

§. 81.

Sturm läuten.

Sobald das Feuer nicht sofort gedämpft werden kann, ist nicht allein mit der Thurmglocke durch den Opfermann, oder in deren Ermangelung auf die dafür eingeführte Weise zu stürmen, sondern

§. 82.

Benachrichtigung der Behörden.

auch mittelst reitender Boten die Benachrichtigung an das Amt und an den Feuerlöschungs-Commissair durch den Ortsvorsteher zu besorgen.

§. 83.

Anforderung auswärtiger Hülfe.

Dem Ortsvorsteher liegt es ob, nach den Umständen, der Lage des Orts u. dgl. zu bestimmen, inwiefern wegen nöthiger Feuerhülfe die benachbarten Ortschaften durch Boten aufzufordern sind.

§. 84.

Ausstellen von Wachen.

Zugleich müssen einige sichere Personen angewiesen werden, im Orte umherzugehen, um auf verdächtiges Gesindel und auf das Flugfeuer zu achten.

§. 85.

Regeln, beim Feuerlöschen zu beobachten.

Die Anordnungen beim Feuerlöschen selbst müssen dem Befinden der, dasselbe leitenden obrigkeitlichen Person überlassen bleiben, welche, um diesen Anordnungen Nachdruck zu verschaffen, zu den nöthigen Zwangsmitteln ermächtigt ist.

Im Allgemeinen wird hier nur bemerkt:

a) daß vor allem, Zäune, Planken und Holzstöße, wodurch das Feuer weiter geleitet werden könnte, hinweg geräumt;

b) die Strohdächer und Dimmen in der Nähe des Feuers

mit Wachen, welche Wasservorrath mit sich führen und zugetragen erhalten, besetzt;

c) dem Zufahren oder Zutragen des Wassers für Zugang und Abgang Wege angewiesen, und eröffnet werden müssen;

daß ferner

d) bei jede Sprütze mehrere Wasser-Gefäße zu stellen sind, um jedem Aufenthalte im Gebrauche der Sprütze vorzubeugen;

e) vorzüglich auf die Entfernung feuerfangender Gegenstände, als: Pulver, Oel, Pech, Branntewein, Flachs, Fettwaaren u. dgl. aus der Nähe des Feuers, zu sehen ist;

daß

f) bei einem im Schornsteine entstandenen und noch nicht weiter verbreiteten Feuer, dessen Dämpfung durch Verstopfung der obern Mündung des Schornsteins mit nassen Häuten, Laken, Mist u. dgl. und Anzündung von Schwefel unter dem Rauchfange versucht; Hineinschießen oder zu frühzeitiges Einreißen des Schornsteins aber vermieden werden muß;

endlich

g) die Richtung und etwa eintretender Wechsel des Windes bei den Löschungsmaßregeln sorgsam zu beobachten ist.

§. 86.

Bergung der geretteten Sachen.

Die geretteten Sachen müssen an einem an sich und nach Richtung des Windes gesicherten, vom Feuer genug entfernten Orte, etwa in der Kirche und auf dem Kirchhofe geborgen und daselbst bewacht werden, wozu die ältern Leute vorzüglich zu gebrauchen sind.

§. 87.

Brand außerhalb Orts.

Absendung der Feuerhülfe.

Ist das Feuer außerhalb Orts ausgebrochen, so ist sofort die Absendung der Sprütze und sämmtlicher dazu gehöriger Feuereimer zu verfügen, es dürfen jedoch, um den Sprützenwagen nicht zu sehr zu belästigen, bloß der Sprützenmeister und der Rohrführer, zugleich auf demselben transportirt werden. Der Ortsvorsteher darf aus seiner Gemeinde sich nicht entfernen.

§. 88.

Die übrigen, nach der oben bestimmten Ordnung (§. 69) abzusendenden Spanne sind vorzüglich zum Wasserfahren zu stellen, müssen also Wagen mit Wassertonnen, Trichter und Tubben, auch einzelne Feuerhaken, jedoch nie mehr, wie die Hälfte der vorhandenen, mit sich führen. Mit diesen Wagen kann, sofern es thunlich ist, die Hülfsmannschaft zur Feuerstätte gefahren werden.

§. 89.

Leitung der Hülfmannschaft.

Das abzusendende Hülf-Personal steht unter Anführung eines Feuergeschwornen, welcher sich sogleich nach seiner Ankunft zur Brandstelle bei derjenigen obrigkeitlichen Person, welche die Feuerlöschung leitet, zu melden und deren Anweisungen Folge zu leisten hat.

§. 90.

Ablösung.

Die Absendung der Ersatzmannschaft zur Ablösung der Hülfsmannschaft ist unverzüglich auf die eingehende Requisition dieser obrigkeitlichen Person zu bewerkstelligen. Der für dieselbe bestimmte Führer hat diese Mannschaft dem, an der Brandstelle anwesenden Anführer der zuerst abgeschickten Mannschaft zuzuführen und der Letztere sodann die Entlassung dieser Mannschaft von dem, die Löschan-

stalten leitenden Beamten auszuwirken. (Siehe unten §. 96 u. folg.)

§. 91.

Attest über geleistete Feuerhülfe.

Wird die Feuerhülfe außerhalb des Amtsbezirks geleistet, so hat sich der Anführer der Mannschaft von der Obrigkeit des Orts der Feuersbrunst ein Attest geben zu lassen:

1) über den Zeitpunct, wann er sich eingefunden habe, und
2) über das Betragen der Mannschaft; und muß dieses Attest demnächst dem zuständigen Amte der Gemeinde, welche die Hülfe geleistet, eingeschickt werden.

§. 92.

Feuerhülfe bei Waldbränden.

Bei einem Waldbrande ist die Feuerhülfe in gleicher Maße zu leisten, obwohl die Löschung vorzüglich dadurch zu bewirken ist, daß unter dem Winde der Holzbestand in einiger Entfernung vom Feuer hinwegzuräumen und durch Gräben und Abschälung des Gras- oder Haid-Torfes der Fortleitung des Feuers entgegen zu streben ist. Der Löschdirigent hat nach Anweisung des Forstbedienten die Hülfe anzuordnen.

§. 93.

Beschränkte Autorität des Ortsvorstehers.

Bei einer jeden Feuersbrunst führt der betreffende Ortsvorsteher die Leitung der Löschanstalten nur so lange, bis entweder der Feuerlöschung-Commissair oder der Justizbeamte eintrifft, welchem sodann von den bis dahin verfügten Anstalten vollständige Kenntniß zu geben und das Weitere zu überlassen ist. (§. 41 bis 43.)

5. Nach Löschung des Feuers zu beobachtende Regeln.

§. 94.

Reinigung der Brandstelle.

Es muß während der Feuersbrunst schon in Ueberlegung genommen werden, wohin mit Sicherheit das gelöschte Holz, Stroh und andere vom Brande ergriffen gewesene Materialien gebracht werden können, und ist dafür eine Stelle außerhalb des Orts, wie auch der Weg, welchen das damit beladene Fuhrwerk mit Sicherheit nehmen kann, und wie viel Wagen dazu erforderlich sind rc. zu bestimmen. Auch muß von Seiten der die Anstalten leitenden Behörde den Umständen nach und mit gehöriger Umsicht angeordnet werden, wann und woher die Ersatzmannschaft zur Ablösung derjenigen, die bei dem Feuer thätig gewesen, nach längerer Arbeit aber erschöpft sind, zu beordern ist, damit nach gelöschtem Feuer es nicht an der nöthigen Hülfe zur Aufsicht der Brandstätte fehle.

§. 95.

Beaufsichtigung der Brandstelle.

Wenn das Feuer gelöscht ist, müssen eine oder mehrere Feuersprützen nebst verschiedenen mit Wasser gefüllten Tonnen daselbst unter Aufsicht der Feuerwache gelassen werden.

Die Feuerstelle ist, der Größe und Gefahr nach, mehrere Tage und Nächte hindurch unter Wache zu stellen, und muß dabei einer der Amtsvögte oder eine damit besonders beauftragte, zuverlässige Person die Aufsicht führen.

§. 96.

Entlassen der Feuerhülfe.

Von der zur Feuerhülfe herbei beorderten Mannschaft darf Niemand ohne Erlaubniß sich entfernen.

§. 97.

Fortsetzung.

Sobald diese Erlaubniß erfolgt, hat der Anführer die zu seiner Gemeinde gehörende Mannschaft nach erfolgtem namentlichen Aufrufe der Einzelnen, von der Brandstätte abzuführen. Die Fehlenden werden hiernächst dem Gerichte zur Bestrafung angezeigt.

§. 98.

Fortsetzung.

Die den Umständen nach entbehrlichen Feuersprützen sind unverzüglich und zwar der Regel nach durch Gespanne des Ortes, welchem Hülfe geleistet worden, zurückzufahren, und müssen von den ihr beigegebenen Sprützenwärtern an Ort und Stelle zurückbegleitet werden.

§. 99.

Nachsicht der Feuerlöschung-Geräthschaften.

Die Gemeinde-Lösch-Geräthschaften sind sofort, nachdem der Brand gelöscht ist und noch bevor die Hülfsmannschaften entlassen worden, sämmtlich zu sondern und nachzuzählen, demnächst aber, sobald sie zurückgebracht sind, genau zu untersuchen und ohne Verzug wieder in brauchbaren Stand zu setzen.

III. Aufrechthaltung der Feuerordnung.

§. 100.

Bekanntmachung der Feuer-Ordnung.

Ein jeder Hauswirth ist verpflichtet, ein Exemplar dieser Feuerordnung sich anzuschaffen, und mit dem Inhalte sich bekannt zu machen. Jedem Schullehrer soll von der Gemeinde ein Exemplar gegeben werden, damit derselbe beim Unterrichte zweckmäßigen Gebrauch davon machen könne. Neu angehende Hauswirthe haben dieselbe zugleich mit dem Trauscheine einzulösen. Bei dem

jedesmaligen Probiren der Löschgeräthe hat der Orts-vorsteher der versammelten Gemeinde einen Abschnitt daraus vorzulesen.

§. 101.

Bemerkungen in der Gemeinde-Rechnung.

In jeder Gemeinderechnung ist unter dem Vermögensbestande der Gemeinde jedes Feuer-Instrument namentlich aufzuführen. Auch sind daselbst die Tage zu bemerken, an welchen die Feuerordnung verlesen, und die Löschgeräthe (§. 60.) probirt worden sind.

§. 102.

Strafbestimmungen. — Allgemeine Bemerkung.

Die Feuerordnung erstreckt sich über solche Pflichten, deren Beachtung jeder seinem eigenen und dem Wohle seiner Mitmenschen schuldig ist, und deren Vernachlässigung bei der Größe der daraus hervorgehenden Gefahr mit Strenge und Nachdruck geahndet werden muß.

§. 103.

Verfahren.

Bei Uebertretungen der oben erlassenen Vorschriften kommt das, für Polizeivergehen vorgeschriebene gerichtliche Verfahren in Anwendung.

§. 104.

Strafen gegen Bauherren und Werkmeister.

Die Bauherren und Werkmeister, welche den in den §§. 3 bis 21 ertheilten Vorschriften zuwider handeln, verfallen in eine Strafe von 2 bis 14 Tage Gefängniß oder von 1 bis 10 Rthlr.

§. 105.

Strafen wegen unterbliebener Aufsicht auf Feuer und Licht.

Vergehungen gegen die, §§. 23 bis 40 vorgeschriebene Aufsicht auf Feuer und Licht werden mit Berücksichtigung der Umstände mit 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft.

§. 106.

Strafen gegen Ortsvorsteher, Feuergeschworne und Unteraufseher.

Die Ortsvorsteher, Feuergeschworne und Unteraufseher sind wegen Verletzung der ihnen übertragenen Geschäfte einer Strafe von 2 bis 5 Thalern zu unterwerfen.

§. 107.

Strafen wegen Nichtbeobachtung der Vorschriften über die Feuerhülfe.

Wer den in Hinsicht der Feuerhülfe ertheilten Anordnungen, als z. B. auf erhobenen Feuerlärm mit einem Eimer sich einzufinden, zu den Uebungen sich zu stellen, die Feuerzeichen gehörig aufzubewahren, dem Ortsvorsteher gebührend zu gehorchen ꝛc., nicht nachkommt, wird nach den Umständen mit 16 Ggr. bis 5 Rthlr. bestraft. Wer den beim Feuer ihm angewiesenen Posten eigenmächtig verlässt, und sich überhaupt bei Erfüllung seiner Obliegenheiten nachlässig und widerspenstig bezeigt, wird mit einer Strafe von gleichem Betrage belegt.

§. 108.

Strafen wegen unterbliebener Anzeige eines Brandes.

Wer die sofortige Anzeige eines ihm gewahr gewordenen Brandes versäumt, verwirkt eine Strafe von 2 bis 5 Thalern; wer den Ausbruch des Feuers gar verheimlicht, verfällt in eine Strafe von 10 Thlr.

§. 109.

Strafen gegen Hauswirthe, welche die Feuerordnung nicht vorzeigen können.

Jeder Hauswirth, der vom nächsten Jahre an, ein Exemplar dieser Feuerordnung nicht vorzuzeigen im Stande ist, verwirkt eine Strafe von 16 Ggr.

§. 110.

Beweiskraft der amtlichen Anzeigen über Vergehungen gegen die Feuerordnung.

Die über Vergehungen gegen diese Feuerordnung

gemachten und bei ihrer Amtspflicht bekräftigten Anzeigen der Ortsvorsteher und ihrer Stellvertreter, so wie der Feuergeschwornen und des vom Amte zu den Visitationen abgeordneten Polizeipersonals, haben bis zum Gegenbeweise völlige Beweiskraft.

§. 111.

Belohnungen.

Der ersten auswärtigen Feuersprütze und dem ersten auswärtigen Wasserwagen sind aus der Amts-Feuerkasse an Belohnungen zu verabreichen:

jener 5 bis 10 Thlr., diesem 3 bis 5 Thlr.

Diese Prämien sind dergestalt zu vertheilen, daß 2/3 dem Eigenthümer der Pferde, und 1/3 den Pferdeführern, dem Sprützenmeister und dem Rohrführer in gleichen Theilen, zugetheilt werden.

Sämmtliche Behörden und alle diejenigen, welche es betrifft, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 15ten October 1832.

Wilhelm, Herzog.



F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 31.

Braunschweig, den 6. November 1832.

(36.) Gesinde-Ordnung für das Herzogthum Braunschweig.
D. D. Braunschweig, den 15. October 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c.

fügen hiemit zu wissen:

Es ist für nothwendig erachtet, das Gesindewesen in den hiesigen Landen in eine den Zeitumständen angemessene Verfassung zu bringen, und die Verhältnisse zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde genauer als bisher zu bestimmen.

Wir haben daher über die Erlassung einer umfassenden Gesinde-Ordnung mit Unsern getreuen Ständen berathen, und verordnen, unter Aufhebung aller, über diesen Gegenstand jetzt bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, nunmehr Folgendes:

Erster Abschnitt.

Von dem Begriffe des Dienstvertrages und den dabei vorkommenden Personen.

§. 1.

Das Dienstverhältniß im Allgemeinen.

Das Dienstverhältniß besteht in einer allgemeinen Unterordnung des Gesindes unter die Herrschaft in Ansehung der gemeinen häuslichen und wirthschaftlichen Dienste, und

beruhet auf einem Vertrage, wodurch das Gesinde zur Leistung dieser Dienste auf eine durch Verabredung oder durch das Gesetz bestimmte Zeit, die Herrschaft aber zu einer dafür zu gebenden Belohnung sich verpflichtet.

§. 2.

Wer Gesinde miethen kann.

Ein Jeder, welcher Verträge schließen und über sein Einkommen gültig verfügen kann, hat die Befugniß, Gesinde zu miethen und zu halten, und wird in dieser Hinsicht als Dienstherrschaft betrachtet. Das gemeinschaftliche Gesinde einer Haushaltung wird vom Hausvater angenommen, jedoch kommt der Ehefrau, sofern sie dem Hauswesen vorsteht, die Befugniß zu, auch ohne besondere Einwilligung des Ehemannes die nöthigen weiblichen Dienstbothen zu miethen.

Für die unter Curatel stehenden Personen können Vormünder und Curatoren, auf die Dauer der Curatel, Gesinde miethen und halten.

§. 3.

Wer sich als Gesinde vermiethen kann.

Wer sich als Gesinde vermieten will, muß freie Gewalt über seine Person haben; Hauskinder, Mündel und Ehefrauen bedürfen, wenn sie zuerst in den Dienst treten wollen, der Einwilligung ihrer Eltern, Vormünder und Ehemänner. Diese Einwilligung ist in das §. 4. erwähnte Dienstbuch einzutragen, kann jedoch im Verweigerungsfalle, nach untersuchter Sache, von der Polizeibehörde ergänzt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von Eingehung des Dienstvertrages.

---

§. 4.

Dienstbuch des Gesindes und Zeugnisse der Herrschaft.

Jedes Gesinde soll mit einem Dienstbuche versehen sein, welchem ein gedrucktes Exemplar dieser Gesinde-Ordnung angehängt sein muß.

Dieses Dienstbuch soll über die Dienstverhältnisse und das Verhalten des Gesindes eine fortlaufende ununterbrochene Uebersicht gewähren. Wer daher zuerst in den Dienst treten will, muß bei der Polizeibehörde seines Wohnorts, und wenn er ein Ausländer ist, bei der Polizeibehörde des Dienstorts, ein solches Dienstbuch gegen die Gebühr lösen.

Das bereits im Dienste stehende Gesinde hat das Dienstbuch bei der Polizeibehörde seines dermaligen Aufenthaltsorts, gegen Erlegung der Gebühr, in Empfang zu nehmen.

Das Dienstbuch wird mit dem Namen, Geburtsorte und Alter des Dienstboten versehen, und von der Behörde, die solches verabreicht, durch Siegel und Unterschrift beglaubigt.

Die unterbliebene Lösung des Dienstbuches wird mit einer von der Polizeibehörde zu erkennenden Strafe von 16 gg belegt, und dem Gesinde daneben ein Dienstbuch auf dessen Kosten zugestellt.

Jede Dienstherrschaft hat, bei Vermeidung einer gleichen Strafe, vor dem Abschlusse des Dienstvertrages das Dienstbuch des anzunehmenden Dienstboten sich vorlegen zu lassen, und wenn sie darin Mängel und Unrichtigkeiten entdeckt, davon der Polizeibehörde sofort die nöthige Anzeige zu machen.

Hiernächst hat die Herrschaft dem Gesinde bei der Dienstentlassung, und wenn es verlangt wird, auch während des Dienstes, ein Zeugniß über die Dienstzeit und das Betragen desselben zu ertheilen, und in das Gesindebuch einzutragen. In diesem Zeugnisse ist der vollständige Name des Gesindes, die Dienstzeit und die Eigenschaft, in welcher dasselbe gedient, zu bemerken, und daneben über die Treue und Redlichkeit, den Fleiß, die Ordnungsliebe und das sittliche Verhalten des Gesindes eine vollständige, der Wahrheit angemessene Nachweisung zu ertheilen, wobei die in dem Dienstbuche vorgezeichneten Rubriken zum Leitfaden dienen. Findet die Herrschaft aus besonderen Gründen die Eintragung des Zeugnisses bedenklich, so hat dieselbe der Polizeibehörde ein verschlossenes Zeugniß mit dem Antrage vorzulegen, die Eintragung desselben nach Ermessen zu verfügen. Zur Einsendung eines solchen verschlossenen Zeugnisses ist die Herrschaft auch in dem Falle verpflichtet, wenn das Gesinde den Dienst ohne Zurücklassung des Dienstbuches heimlich verlassen, oder die Vorlegung des Dienstbuches verweigert, oder dasselbe verloren zu haben vorgegeben hat. Die unterbliebene Ausstellung oder Einsendung des Zeugnisses bei der Dienstentlassung wird mit einer Strafe von 16 gr belegt, und die Herrschaft daneben von der Polizeibehörde zur nachträglichen Ausfertigung des Zeugnisses angehalten.

Wenn das Gesinde durch das Zeugniß der Herrschaft sich beeinträchtigt glaubt, oder die letztere solches überall verweigert, so stellt die Polizeibehörde eine summarische Untersuchung deshalb an, und ergänzt nach Ergebniß derselben das Zeugniß, oder veranlasst, den Umständen nach, eine gerichtliche Entscheidung der Sache, in welchem Falle denn der Inhalt dieser Entscheidung von der Polizeibehörde in das Dienstbuch eingetragen wird.

Ist das Gesinde eine Zeitlang ohne Herrschaft, so

muß für diesen Zeitraum die Polizeibehörde des Aufenthaltsorts die Bescheinigung über die einstweilige Beschäftigung und das Wohlverhalten in das Dienstbuch eintragen.

Ein von der Herrschaft wissentlich ausgestelltes falsches Zeugniß bewirkt eine von Amtswegen anzustellende gerichtliche Untersuchung und Bestrafung, und begründet außerdem gegen den Aussteller die Klage auf Schadensersatz.

Jede Verfälschung des Dienstbuches, deren das Gesinde sich zu Schulden kommen läßt, soll mit Gefängniß, den Umständen nach bis zu vier Wochen, bestraft, auch der Inhalt des Straf-Erkenntnisses in das Dienstbuch eingetragen werden.

Der Verlust des Dienstbuches wird, wenn das Gesinde sich deshalb nicht rechtfertigen kann, mit einer Geldstrafe von 2 ℛ belegt, und die Polizeibehörde hat bei Ertheilung eines neuen Dienstbuches für die Erneuerung der verloren gegangenen Zeugnisse so viel als thunlich Sorge zu tragen.

Endlich ist die Polizeibehörde ermächtigt, von dem Gesinde zu jeder Zeit die Vorlegung des Dienstbuches zu verlangen, und hat, wenn darin Lücken und Mängel entdeckt worden, für deren Ergänzung thunlichst Sorge zu tragen.

§. 5.

Wann der Dienstvertrag als abgeschlossen zu betrachten ist.

Der Dienstvertrag wird als abgeschlossen angesehen, wenn über die Art der Dienstleistung, wenigstens im Allgemeinen, eine Bestimmung getroffen und ein Miethpfenning gezahlt und angenommen ist. Der Betrag des Miethpfenninges bleibt der Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde überlassen. Im Falle darüber keine Verabredung getroffen und der Dienst dennoch bereits angetreten sein sollte, wird derselbe nach eines jeden Orts Gewohnheit bestimmt, in zweifelhaften Fällen jedoch der 24ste Theil des jährlichen Lohns dafür angenommen.

Einer schriftlichen Ausfertigung dieses Vertrages bedarf es nicht, jedoch können besondere Verabredungen über die Art der Dienstleistung und den Lohn, so wie alle etwa getroffene Nebenbestimmungen, wenn die Herrschaft es für zweckmäßig erachtet, oder das Gesinde es verlangt, von der Herrschaft in das Dienstbuch eingetragen werden, und wird hierdurch bei entstehenden Streitigkeiten ein vollständiger Beweis geführt.

Der Miethpfenning wird in der Regel auf den Lohn nicht abgerechnet, es sei denn, daß der Dienstbote aus eigner Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushält.

Der Miethpfenning wird nur ein Mal und nicht bei jeder Erneuerung des Vertrags gegeben.

§. 6.

Vermiethung bei mehreren Herrschaften auf einen und denselben Zeitraum.

Hat sich ein Dienstbote bei mehreren Herrschaften auf einen und denselben Zeitraum vermiethet, so gebührt derjenigen Herrschaft, mit welcher der Dienstvertrag zuerst zu Stande gekommen ist, der Vorzug. Ein solcher Dienstbote soll jedoch mit vier und zwanzigstündiger Gefängnißstrafe belegt, auch zum Ersatze des der nachstehenden Herrschaft daraus erweislich entstandenen Schadens angehalten werden.

Das Gericht, welches über diese Schadloshaltung erkennt, soll zugleich die Herrschaft, bei welcher der Dienstbote in Dienst getreten ist, anweisen, den Betrag der Verurtheilung an dessen Lohne zu kürzen und der beeinträchtigten Herrschaft auszuzahlen. Dieser Abzug ist jedoch so festzusetzen, daß dem Verurtheilten so viel am Lohne verbleibt, als zu seinem, zur angemessenen Dienstbesorgung unerläßlichen Bedarfe gehört.

§. 7.

Antritt des Dienstes.

Die Zeit des Dienstantritts hängt von der zwischen

der Herrschaft und dem Gesinde darüber getroffenen Verabredung ab. Ist dieser Zeitpunkt nur im Allgemeinen durch Benennung der Quartalfeste bezeichnet, so werden für das städtische Gesinde die bisher üblich gewesenen Antrittstage, nämlich der Dienstag nach Ostern, der Johannistag, der Michaelistag und der erste Tag nach dem Weihnachtsfeste, beibehalten. Für das Landgesinde, d. h. das zu landwirthschaftlichen Arbeiten angenommene Gesinde, ist der gesetzliche Antrittstag wie bisher auf Martini, für die Schäferknechte jedoch auf den 1sten Mai, bestimmt. Diese Antrittstage sind zugleich die Abzugstage für das zu entlassende Gesinde.

§. 8.

Gesetzliche Dauer der Dienstzeit.

Die Dauer der Dienstzeit wird, wenn nichts anders verabredet worden, bei dem Landgesinde und den Livreebedienten auf Ein Jahr, bei dem übrigen Gesinde aber auf ein halbes Jahr angenommen.

§. 9.

Stillschweigende Fortsetzung des Miethvertrages.

Die stillschweigende Fortsetzung des Miethvertrages tritt überall ein, wenn beim Eingange desselben darauf nicht besonders verzichtet ist, oder eine Dienstaufkündigung (§. 28.) nicht Statt gefunden hat.

Die Dauer der stillschweigenden Fortsetzung ist dieselbe, welche im vorhergehenden §. 8. in Ermangelung anderer Verabredungen, durch das Gesetz bestimmt worden.

§. 10.

Gesinde-Makler.

Das Geschäft eines Gesinde-Maklers darf Niemand ohne obrigkeitliche Erlaubniß treiben. In den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel wird diese Erlaubniß von dem Magistrate, nach vorgängiger Berathung mit der Herzogl. Polizei-Direction, in den übrigen Städten aber von

den Bürgermeistern, nach vorgängiger Genehmigung der Kreisdirection, ertheilt.

Die Gesinde-Makler, welche auf gewissenhafte Beobachtung ihrer Obliegenheiten vereidet werden, sind verpflichtet, die Dienstbücher des Gesindes sich vorlegen zu lassen und sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in den Dienst treten wollen, sorgfältig zu erkundigen. Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt sind, sich zu vermiethen.

Gesinde, welches schon im Dienste steht, dürfen sie unter keinerlei Vorwande zu dessen Verlassung und Annehmung eines andern Dienstes anreizen. Thun sie dieses, so sollen sie dafür das erste Mal mit fünf Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt, im Wiederholungsfalle aber noch außerdem von fernerer Treibung des Makler-Gewerbes ausgeschlossen werden.

Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Personen getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen. — Wenn sie untaugliches oder ungetreues Gesinde wider besseres Wissen als brauchbar oder zuverlässig empfehlen, so haben sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst zu haften. — Außerdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen sein oder nicht, für das erste Mal fünf Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, und werden im Wiederholungsfalle von dem ferneren Betriebe des Makler-Gewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschließung findet selbst bei dem ersten Male Statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind.

Den Maklerlohn bestimmt die Polizeibehörde nach Ortsverhältnissen.

Dritter Abschnitt.

Von der Aufhebung des Dienstvertrages vor Antretung des Dienstes.

§. 11.

Gründe, welche die Dienstherrschaft von der Verbindlichkeit, das Gesinde anzunehmen, befreien.

Nach erfolgtem Abschlusse des Dienstvertrages ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde zur bestimmten Zeit anzunehmen. — Jedoch kann dieselbe vor dem Antritte des Gesindes von dem Vertrage aus folgenden Gründen wieder abgehen:

1) wenn das Gesinde die in dem Dienstbuche enthaltenen oder sonst beigebrachten Zeugnisse verfälscht und die Herrschaft dadurch beim Abschlusse des Dienstvertrages hintergangen hat;
2) wenn das Gesinde sich erweisliche Veruntreuungen gegen seine bisherige Dienstherrschaft hat zu Schulden kommen lassen, hiervon aber in dem beim Abschlusse des Dienstvertrages vorgelegten Dienstbuche keine Nachricht enthalten gewesen;
3) wenn das Gesinde mit ekelhaften oder ansteckenden Krankheiten behaftet ist;
4) wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, und dieser Umstand der Herrschaft erst nach Abschluß des Dienstvertrages bekannt geworden ist;
5) wenn das Gesinde sich nach abgeschlossenem Miethcontracte verehelicht;
6) wenn verehelichtes Gesinde beim Abschlusse des Miethcontractes sich für unverheirathet ausgegeben hat; und
7) wenn das Gesinde zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

In allen diesen Fällen kann die Herrschaft den ge-

gebenen Miethpfenning zurückfordern, jedoch hat dieselbe die Absicht, von dem Vertrage zurücktreten zu wollen, in den sechs ersten Fällen binnen acht Tagen nach erlangter Kenntniß dieser Gründe, dem Gesinde bekannt machen zu lassen. In dem siebenten Falle bleibt der Herrschaft das Recht des Rücktritts so lange vorbehalten, als das Gesinde in seiner Weigerung beharrt.

§. 12.

Gründe, welche das Gesinde von der Verpflichtung zum ordnungsmäßigen Dienstantritte befreien.

Gleichergestalt ist das Gesinde nach abgeschlossenem Dienstvertrage verpflichtet, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

Nur in den nachbemerkten Fällen findet eine Ausnahme von dieser Verbindlichkeit Statt:

1) Wird das Gesinde durch einen unverschuldeten Zufall in den Dienst zu treten verhindert, so ist der Dienstvertrag als aufgehoben anzusehen und die Herrschaft muß mit Zurückgabe des Miethpfennings sich begnügen.

2) Ist das unverschuldete Hinderniß nur temporair, und übersteigt dasselbe bei Miethverträgen auf ein Vierteljahr und darüber, nicht die Dauer von vier Wochen, so ist die Herrschaft verpflichtet, das Gesinde sodann noch anzunehmen, das Gesinde aber ist gehalten, der Herrschaft den Lohn zu vergüten, welchen dieselbe an den inzwischen angenommenen Dienstboten gezahlt hat.

3) Verändert die Herrschaft vor dem Antrittstage ihren Wohnort, so ist das Gesinde, wenn es sich dazu nicht besonders verpflichtete, nicht gehalten, der Herrschaft zu folgen, kann jedoch außer dem zurückzubehaltenden Miethpfenning auf weitere Entschädigung keinen Anspruch machen.

4) Erhält das Gesinde vor dem Antritte der Dienstzeit Gelegenheit, zu heirathen, oder wird dasselbe durch später eingetretene Umstände zur Uebernahme oder Errichtung einer eigenen Wirthschaft genöthigt, so ist dasselbe nur verpflichtet, den Dienst in den Städten auf ein Viertel= und bei Landwirthschaften auf ein halbes Jahr anzutreten und kann, wenn dasselbe eine andere völlig taugliche Person für sich in den Dienst zu stellen vermag, dadurch auch dieser Verbindlichkeit sich entledigen. Die Annahme des Stellvertreters bleibt indessen lediglich der Willkühr der Herrschaft überlassen.

§. 13.

Folgen der widerrechtlichen Weigerung, das Gesinde anzunehmen.

Weigert sich die Dienstherrschaft ohne genügenden Grund, das Dienstgesinde anzunehmen, so ist das letztere berechtigt, entweder auf Erfüllung des Dienstvertrages, oder auf Schadloshaltung gegen die Herrschaft zu klagen. Im letzteren Falle verliert die Herrschaft den Miethpfenning und muß das Gesinde eben so schadlos halten, als wenn dasselbe während der laufenden Dienstzeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden wäre. (§. 35.)

§. 14.

Folgen des widerrechtlich verweigerten Dienstantritts.

Weigert sich das Gesinde ohne genügenden Grund, den Dienst ordnungsmäßig anzutreten, und besteht die Herrschaft auf Erfüllung des Vertrags, so wird es dazu von der Polizeibehörde durch Zwangsmittel angehalten. Wenn jedoch dieser Zwang nicht anwendbar, oder das Gesinde durch eigenes Verschulden zum Dienstantritte unfähig geworden und die Herrschaft deshalb genöthigt ist, einen anderen Dienstboten zu miethen, so ist das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft

hierdurch erwächst, zu ersetzen und den Miethpfenning zurückzugeben schuldig, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe der Verschuldung auf **2 bis 10** ℬ, oder bei Unvermögenden auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

Vierter Abschnitt.

Von den Pflichten des Gesindes.

§. 15.

Dienstleistungen.

Das Gesinde, welches nicht ausschließlich zu gewissen Geschäften gedungen worden, muß alle diejenigen erlaubten Dienste verrichten, welche ihm von der Dienstherrschaft anbefohlen werden und welche das Familienhaupt zur Erhaltung der häuslichen Ordnung einzuführen für gut findet. — Diese Dienste müssen jedem Familienmitgliede oder den darin aufgenommenen Personen geleistet werden. Auch ist das gemeinschaftliche Gesinde Einer Herrschaft auf deren Anordnung zu gegenseitiger Verpflegung in Krankheitsfällen verpflichtet. Ohne Erlaubniß der Herrschaft darf kein Gesinde in den ihm obliegenden Dienstverrichtungen sich vertreten lassen.

Jedes Gesinde ist gehalten, die Geschäfte seines Mitdienstboten nach Kräften zu versehen, wenn dieser durch Krankheit oder einen sonstigen erheblichen Umstand daran verhindert wird. Bei entstehendem Streite hierüber entscheidet der Wille der Herrschaft.

§. 16.

Pflicht des Gehorsams.

Das Gesinde ist während der Dauer der Dienstzeit zur stillen Unterwürfigkeit unter die Hauszucht, die Einrichtungen des Hauswesens und unter die Anordnungen

der Herrschaft, verbunden. Dasselbe muß die Befehle und Verweise der Herrschaft mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen. Scheltworte, deren sich die Herrschaft bei Zurechtweisung der Dienstboten bedienen, begründen, insofern sie nicht den ehrlichen Namen angreifen, keineswegs die Vermuthung gegen die Herrschaft, als habe sie die Ehre des Gesindes dadurch kränken wollen.

Eben so wenig können geringe Thätlichkeiten der Herrschaft gegen das Gesinde, wenn dieses die Erstere durch ungebührliches Betragen zum gerechten Unwillen gereizt hat, Gegenstand einer Klage auf Privatgenugthuung werden.

§. 17.

Pflicht der Treue.

Das Gesinde ist wegen seiner näheren Verbindung mit der Herrschaft zu einer ganz vorzüglichen Treue gegen dieselbe verbunden und daher nach den bestehenden Gesetzen einer schwereren Bestrafung unterworfen, nicht allein bei wirklichen Hausdiebstählen, sondern auch bei bloßen Veruntreuungen und Uebervortheilungen, die in der Zueignung oder Vorenthaltung eines der Herrschaft zuständigen und dem Gesinde anvertraueten Gutes bestehen, (als z. B. wenn dasselbe bei einem ihm aufgetragenen Einkaufe höhere Preise vorgiebt, oder weniger, als nach der berechneten Ausgabe einkauft, oder wenn es bei einem Verkaufe weniger, als die Einnahme war, abliefert; wenn es Eßwaaren oder Getränke heimlich entwendet und solche entweder selbst verzehrt oder andern Personen zuträgt, oder endlich wenn es Getraide oder Viehfutter zum besten des ihm anvertraueten Viehes heimlich nimmt und solchem zuwendet.)

§. 18.

Betragen des Gesindes im Allgemeinen.

Das Gesinde ist schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden, bemerkte Untreue des Nebengesindes der Herrschaft anzuzeigen und allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen sich zu unterwerfen. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf sich das Dienstgesinde auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen und die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß nicht überschreiten. Endlich hat das Gesinde jeden unnützen und seinen Verhältnissen nicht angemessenen Aufwand besonders auch in der Kleidung zu vermeiden, den desfallsigen Vorschriften der Dienstherrschaft unbedingt Folge zu leisten und wird der Polizeibehörde nachgelassen, den von den Herrschaften darüber eingehenden Beschwerden, wenn sie begründet befunden werden, durch Verbote, Strafen und Confiscation der Gegenstände des unangemessenen Aufwandes, abzuhelfen. Sollte auch in den Städten bei dem Gesinde ein allgemeiner Hang zur Verschwendung und zum Luxus in der Kleidung wahrgenommen werden; so sind die Stadt-Magistrate und Bürgermeister ermächtigt mit Genehmigung der Herzogl. Kreisdirection allgemeine Vorschriften und Bestimmungen, welche die Abwendung der Mißbräuche und die Einführung einer angemessenen Ordnung zum Zwecke haben, jedoch immer nur auf einen Zeitraum von fünf zu fünf Jahren, zur Befolgung und Nachachtung bekannt zu machen.

§. 19.

Leistung des Schadens-Ersatzes, welcher durch das Verschulden des Gesindes veranlasst ist.

Das Gesinde muß der Herrschaft den Schaden, welchen es durch Untreue, Vorsatz, oder geringe Fahr-

lässigkeit (mit besonderer Rücksicht auf seine Persönlichkeit) anrichtet, ersetzen, und wird wegen der Untreue noch außerdem in Gemäßheit des §. 17 bestraft.

Wegen bloßer Versehen ist ein Dienstbote aber nur dann zum Schadens-Ersatze verpflichtet, wenn er gegen den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt, oder sich zu solchen Arten von Geschäften vermiethet hat, welche einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen. — Dieser Schadens-Ersatz geschieht durch Kürzung am Lohne und ergebenden Falls aus des Dienstboten übrigem Vermögen.

Fünfter Abschnitt.

Pflichten der Herrschaft.

§. 20.

Gute Behandlung des Gesindes.

Da der Dienstbote durch den Eintritt in den Dienst ein Theil der Hausgenossenschaft wird, so liegt der Dienstherrschaft eine besondere Aufsicht über denselben ob.

Die Herrschaft ist verpflichtet, dem Gesinde zur Abwartung des Gottesdienstes die nöthige Zeit zu lassen und muß dasselbe nöthigenfalls dazu anhalten.

Das Gesinde darf weder zu mehreren noch schwereren Diensten angehalten werden, als solches dessen Leibeskräfte erlauben, widrigenfalls die Herrschaft für den, dem Gesinde daraus hervorgehenden Schaden verantwortlich bleibt.

Dem Gesinde ist einige Zeit zu gönnen, deren dasselbe zur Besorgung der eigenen nothwendigen Geschäfte bedarf, auch ist demselben dann und wann zu erlaubten Vergnügungen einige Zeit zu gestatten.

Bei den Zurechtweisungen des Gesindes hat die

Herrschaft stets mit möglichstem Glimpfe zu verfahren, Anfangs sich nur der Ermahnungen zu bedienen und erst, wenn diese mehrmals fruchtlos geblieben, mit ernsten, nachdrucksvollen Worten die Befolgung ihrer Befehle zu verlangen.

Nur bei minderjährigem Gesinde steht ihr das Recht zu, dasselbe nach vergeblich gebliebenen öftern ernstlichen Aufforderungen durch mäßige körperliche Züchtigung zur Ordnung und zum Gehorsam anzuhalten.

Gegen Mißhandlungen von Seiten der Herrschaft hat die Polizeibehörde das Gesinde kräftig in Schutz zu nehmen.

§. 21.

Entrichtung der Kost und des Lohnes.

Die Dienstherrschaft ist verpflichtet, dem Gesinde den Lohn genau und zur bestimmten Zeit zu entrichten, auch demselben gesunde, genießbare und hinreichende Kost zu geben.

Der Lohn wird, wenn eine besondere Verabredung nicht getroffen ist, bei Verträgen auf ein Vierteljahr und darüber sofort nach Ablauf eines jeden Vierteljahres; bei Verträgen auf geringere Zeit aber, sogleich nach dem Ablaufe derselben, fällig.

Der Betrag des Lohns hängt von der getroffenen Uebereinkunft ab. Ist darüber nichts verabredet, so entscheidet die Polizeibehörde nach eines jeden Orts Gewohnheit, oder wenn diese nicht hinlänglich feststehen sollte, nach billigem Ermessen. Kleidung kann nur auf den Grund einer vorhergegangenen Uebereinkunft gefordert werden.

Die Livree ist kein Theil des Lohnes, und wird erst durch den Ablauf des zu ihrer Erneuerung bestimmten Zeitraums dem Dienstboten erworben. Ist ein sol-

cher Zeitraum nicht ausgemacht, so wird die Dauer eines Jahres dafür angenommen.

Geschenke auf Weihnacht, zur Messe rc. können nicht verlangt werden, wenn solche nicht besonders ausbedungen sind. Letztern Falles nehmen selbige aber die Eigenschaft des Lohnes an.

§. 22.

Verpflegung bei Krankheiten.

Wenn ein Dienstbote während der Dienstzeit ohne sein und der Dienstherrschaft Verschulden erkrankt, so steht zwar zu erwarten, daß Letztere, schon durch allgemeine Nächstenliebe bewogen, sich seiner annehmen und für seine Genesung thunlichst Sorge tragen werde; sollte sie sich hierzu nicht im Stande halten, so hat die Polizeibehörde, welcher desfalls sofort von der Dienstherrschaft die nöthige Anzeige zu machen ist, für die Cur des Erkrankten, entweder durch dessen Angehörige, oder aus dem Vermögen desselben, und wenn dieses nicht zureicht, nach den, in Ansehung armer Kranken bestehenden allgemeinen Vorschriften zu sorgen.

Auf jeden Fall muß aber die Herrschaft den erkrankten Dienstboten so lange bei sich behalten, bis von der Polizeibehörde für ein anderweites Unterkommen desselben gesorgt worden.

Wenn aber die Herrschaft dem Dienstboten ein, außer seinen gewöhnlichen Dienstleistungen liegendes Geschäft aufgetragen hat, wobei vorauszusehen war, daß es leicht von gefährlichen Folgen für den Dienstboten sein konnte, und Letzterer dabei zu Schaden kommt, so muß die Herrschaft für dessen Cur und Verpflegung Sorge tragen, und diese Verpflichtung kann, nach vorgängigem Erkenntniß der Obrigkeit, selbst noch über die Dauer der Dienstzeit sich hinaus erstrecken. — Zur Berichtigung der Begräbnißkosten ist die Herrschaft nur in den Fällen

verpflichtet, wo sie wegen ihres Verschuldens zur Bezahlung der Cur-Kosten verbunden war.

Sechster Abschnitt.

Von der Aufhebung des Dienstverhältnisses nach Antretung des Dienstes.

§. 23.

Durch den Tod des Dienstboten.

Stirbt ein Dienstbote während der Dienstzeit, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur insoweit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§. 24.

Durch den Tod des Familienhauptes.

Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das nur zu häuslichen Verrichtungen gemiethete Gesinde länger als vier Wochen nach des Dienstherrn Tode zu behalten. Es gebührt demselben aber der Lohn des laufenden Quartals, und wenn die Dienstzeit damit nicht ohnehin zu Ende gegangen wäre, auch noch der Lohn für das nächste Quartal. Dagegen hat dasselbe keinen Anspruch auf Kostgeld. Bei dem Ackergesinde muß der Vertrag seiner ganzen Dauer nach oder wenigstens bis dahin ausgehalten werden, als die Erben die Ackerwirthschaft des Erblassers fortsetzen.

Im letzteren Falle gebührt aber dem Ackergesinde der Lohn für die übrige Zeit, bis zu welcher der Vertrag noch gedauert haben würde, wogegen dasselbe auf Kostgeld gleichfalls keinen Anspruch machen kann.

§. 25.

Durch den Concurs der Dienstherrschaft.

Bei entstehendem Concurse der Dienstherrschaft wird

der Tag des eröffneten Concurses in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet und treten dann die Bestimmungen des §. 24. ein.

§. 26.

Durch Abgabe des Landhaushaltes.

Wenn der Dienstherr den Landhaushalt, zu dessen Führung er Acker- und Hofgesinde gemiethet hat, drei Monate vor Martini oder früher abgiebt, so werden damit auch die auf eine längere Zeit abgeschlossenen Dienstverträge zu Martini beendigt, und das Landgesinde ist nur bis dahin zur Fortsetzung des Dienstes auf dem Gute verpflichtet. Tritt die Abgabe der Wirthschaft aber binnen der letzten drei Monate vor Martini ein, so müssen die Dienstverträge, deren Dauer nicht schon früher beendigt ist, bis Martini des nächsten Jahres ausgehalten werden. Bei den Schäferknechten ist die Frage: ob der Dienstvertrag bis zum 1. Mai des laufenden oder des nächsten Jahrs fortgesetzt werden müsse, danach zu entscheiden, ob die Abgabe des Landhaushalts vor oder nach dem ersten Februar erfolgt ist.

§. 27.

Durch den Ablauf der bedungenen oder gesetzlichen Zeit.

Der Ablauf der bedungenen Zeit bewirkt nur dann die Aufhebung des Dienstvertrages, wenn bei dem Eingange desselben zum Voraus auf eine stillschweigende Fortsetzung verzichtet ist. Der Ablauf der im §. 8. bei unbestimmt abgeschlossenen Verträgen festgesetzten Zeit bewirkt die Aufhebung nur nach vorgängiger Aufkündigung. (s. §. 9.)

§. 28.

Durch Aufkündigung zur ordentlichen Zeit.

Zur ordentlichen Aufkündigungszeit werden vierzehn Tage festgesetzt, wenn der Dienstbote monatsweise gemiethet, vier Wochen, wenn er auf 1/4 Jahr gedungen,

und drei Monate, wenn er auf $\frac{1}{2}$ Jahr oder darüber in Dienst genommen war, jedoch bleibt es beiden Theilen unbenommen, in dem einzugehenden Vertrage andere Aufkündigungsfristen zu verabreden.

§. 29.

Vor Ablauf der Dienstzeit, entweder

I. nach vorhergegangener Aufkündigung.

1. Von Seiten der Herrschaft.

Vor Ablaufe der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung kann die Herrschaft einen Dienstboten entlassen:

1) wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den, nach seiner Bestimmung ihm obliegenden, Geschäften ermangelt;

2) wenn sich der Dienstbote mit der ihm verabreichten Kost, ohne hinlänglichen Grund und desfalls von der Herrschaft ihm wiederholt ertheilter Zurechtweisungen ungeachtet, auf eine verächtliche Weise unzufrieden bezeigt;

3) wenn das Gesinde einen seinen Verhältnissen nicht angemessenen Aufwand macht, und den Anordnungen der Herrschaft hinsichtlich seiner Kleidung auf wiederholt ertheilte Zurechtweisungen keine Folge leistet;

4) wenn die Vermögens-Umstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie zu der Rechtswohlthat der Güterabtretung zugelassen ist.

In allen diesen Fällen muß übrigens die Dienstzeit des laufenden Monats oder Vierteljahrs, jenachdem monatsweise oder auf ein Vierteljahr und länger gemiethet ist, ausgehalten werden.

§. 30.

2. Von Seiten des Gesindes.

Dienstboten können den Dienst vor Ablauf der

Miethzeit, jedoch nach vorgängiger Aufkündigung verlassen:

1) wenn der Lohn nicht regelmäßig und vollständig bezahlt wird;
2) wenn der Dienstbote durch Heirath, oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft Gelegenheit findet und diese Gelegenheit nicht ohne dessen erweislichen Schaden verschoben werden kann. In beiden Fällen muß übrigens die Dienstzeit des laufenden Monats oder Vierteljahrs ausgehalten werden.

§. 31.

II ohne vorhergegangene Aufkündigung.

Oder auch

I. Gründe von Seiten der Herrschaft.

Der Dienst kann ohne vorherige Aufkündigung von Seiten der Herrschaft aufgehoben werden:

1) wenn das Gesinde die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachrede beleidigt, oder durch boshafte Aufhetzungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht;
2) wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt;
3) wenn es sich denjenigen, welche von der Herrschaft zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellt sind, als z. B. den Verwaltern, Hofmeistern ꝛc. mit Thätlichkeiten oder groben Schimpf- und Schmähreden bei Ausübung ihres Dienstes widersetzt;
4) wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;
5) wenn es sich des Diebstahls, oder der Veruntreuung schuldig macht;

6) wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet;
7) wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren auf Borg nimmt;
8) wenn es wiederholt ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist;
9) wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgeht;
10) wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigem Betragen schon Feuer entstanden ist;
11) wenn das Gesinde sich durch liederliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat;
12) wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen aus dem Hause der Herrschaft sich entfernt, oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt, oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht;
13) wenn der Dienstbote dem Trunke oder Spiele ergeben ist, oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und von solchem Betragen auf geschehene Vermahnung nicht abläßt;
14) wenn dem Dienstboten diejenige Fähigkeit gänzlich ermangelt, weshalb besonders die Herrschaft ihn zu miethen beabsichtigt, und welche er auf Befragen bei der Vermiethung, zu besitzen ausdrücklich angegeben hat;
15) wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit als 8 Tage gefänglich eingezogen wird;
16) wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger

wird, in welchem Falle jedoch der Polizeibehörde Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß;

17) wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Verfälschung der in dem Dienstbuche enthaltenen oder sonst beigebrachten Zeugnisse hintergangen worden;

18) wenn das Gesinde durch eine langwierige, die Dauer von vier Wochen übersteigende Krankheit an der Fortsetzung des Dienstes verhindert wird.

In allen diesen Fällen hat die Herrschaft, bevor sie den Dienstboten wirklich entläßt, hiervon und von der Ursache der beabsichtigten Verabschiedung bei der Polizeibehörde die nöthige Anzeige zu machen.

§. 32.

2. Gründe von Seiten des Gesindes.

Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergegangene Aufkündigung verlassen:

1) wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden;

2) wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr jedoch mit ungewöhnlicher Härte behandelt hat;

3) wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen;

4) wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;

5) wenn die Herrschaft dem Gesinde den verdienten

Lohn oder die Kost zur bestimmten Zeit gänzlich verweigert;

6) wenn die Herrschaft ihren Wohnort bleibend verändert;

7) wenn der Dienstbote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.

In diesen Fällen ist der Dienstbote ebenmäßig verpflichtet, bevor er den Dienst wirklich verlässt, hiervon und von der Ursache der beabsichtigten Verlassung seines Dienstes bei der Polizeibehörde die nöthige Anzeige zu machen.

§. 33.

Folgen der widerrechtlichen Verlassung der Dienstes.

Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verlässt, wird durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden. Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein anderes an dessen Stelle zu miethen, und der ausgetretene Dienstbote ist nicht allein schuldig, die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten, sondern verfällt überdieß in eine Strafe von 5 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß, welche den Umständen nach erhöhet werden soll.

§. 34.

Entschädigungs-Ansprüche des Gesindes.

1. Im Fall einer rechtmäßig geschehenen Aufhebung des Dienstvertrags.

In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Dienstboten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist, so wie in den Fällen, wenn der Dienstbote nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst vor Ablauf der Zeit verlassen darf, kann derselbe nur Lohn und Kost nach Verhältniß der Zeit fordern, während welcher er wirklich gedient hat.

In den Fällen hingegen, da der Dienstbote den

Dienst ohne Aufkündigung verlassen darf, muß demselben von der Herrschaft Kost und Lohn auf die noch übrige Miethzeit, und wenn diese länger als ein Vierteljahr hinausgeht, wenigstens für ein Vierteljahr Lohn und Kost gegeben werden. Der höchste Betrag des Kostgeldes wird bei streitigen Fällen zu Einem Thaler und der geringste Betrag zu Zwölf Gutegroschen wöchentlich angenommen.

§. 35.

2. Im Fall einer ohne Grund geschehenen Entlassung.

Eine Herrschaft, die aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablaufe der Dienstzeit entläßt und dasselbe wieder anzunehmen sich weigert, ist verpflichtet, demselben bis zu Ende der Dienstzeit, und wenn diese länger als ein Vierteljahr hinausgeht, einen vierteljährigen Lohn und Kostgeld zu geben.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 36.

Wohnortsrecht des Gesindes.

Durch den Gesindedienst allein erlangen die Dienstboten keinen Anspruch auf ein Wohnortsrecht. Wenn sie aber 10 Jahre in dieser Eigenschaft bei einer Herrschaft treu gedient, und an Einem Orte sich aufgehalten haben, so sind sie berechtigt, ihren bleibenden Aufenthalt daselbst zu wählen, und sollen in den Städten erforderlichen Falls einer unentgeldlichen Aufnahme in die dasige Bürgerschaft sich zu erfreuen haben.

§. 37.

Gerichtsstand desselben.

Das Gesinde folgt in Ansehung seiner persönlichen

Rechtsverhältnisse dem Gerichtsstande der Herrschaft, bei welcher dasselbe den Dienst bereits angetreten hat. Bis zu diesem Dienstantritte bleibt dasselbe seinem bisherigen Gerichtsstande unterworfen.

§. 38.

Von dem Vorzugsrechte des Liedlohns im Concurse.

Das dem Gesindelohn in der Verordnung vom 12. October 1756 zugestandene Vorzugsrecht im Concurse kommt auch für das Kostgeld und die zu bestimmt wiederkehrenden Zeiten versprochenen Geschenke zur Anwendung, und es kann dieses Vorzugsrecht auch von den Erben des Dienstboten in Anspruch genommen werden.

§. 39.

Verbindlichkeiten der Herrschaft aus den Handlungen der Dienstboten.

Die Herrschaft haftet nicht für die Bezahlung der auf ihren Namen von dem Gesinde aufgenommenen Waaren und Gelder, es sei denn, daß dieselbe dem Dienstboten schriftlich oder mündlich einen Credit bei dem Verkäufer oder Verleiher eröffnet, oder dem Dienstboten das Buch anvertrauet hätte, welches dieselbe mit dem Verkäufer über die abzugebenden Waaren &c. hält, und in welches die Waaren und deren Preise eingetragen werden.

Für die Beschädigungen, welche dritte Personen durch das Gesinde erleiden, haftet die Herrschaft, insofern diese Beschädigungen in deren Auftrage oder mit deren Vorwissen und Genehmigung geschehen sind, unbedingt, sonst aber nur, wenn die Beschädigung im Dienste der Herrschaft vorfiel, und die letztere in den eingetretenen Fällen überhaupt nach gemeinem Rechte zur Tragung des Zufalls verpflichtet ist, oder bei der Auswahl des Gesindes, dem das, die Beschädigung herbeiführende Geschäft übertragen war, sich einer Nachläs-

sigkeit schuldig gemacht, oder endlich die bei diesem Geschäfte nothwendige Aufsicht über das Gesinde versäumt hat.

Achter Abschnitt.

Verfahren in Gesinde-Sachen.

---

§. 40.

Die Gesinde-Sachen sollen überhaupt summarisch durch mündliche Verhöre ohne schriftliches Verfahren beendigt werden.

§. 41.

Behörde, woselbst die Beschwerden der Herrschaft und des Gesindes anzubringen sind.

Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und dem Gesinde, welche im Laufe der Dienstzeit entstehen, und in dem Dienstverhältnisse gegründet sind, so wie Anträge und Beschwerden, welche den Eintritt des Gesindes in den Dienst oder die Aufhebung des Dienstvertrags zum Gegenstande haben, sind in den Städten Braunschweig und Wolfenbüttel bei der Herzoglichen Polizeidirection, übrigens aber bei den Herzoglichen Aemtern anzubringen und daselbst provisorisch durch einen Protocollarbescheid zu reguliren, auch ohne Weiteres zur Vollziehung zu bringen.

Gegen diese provisorische Entscheidung findet überall kein Rechtsmittel Statt; jedoch bleibt es derjenigen Parthei, welche dabei zu ruhen nicht gemeint ist, unbenommen, die Sache im Wege des ordentlichen Processes zur Entscheidung des competenten Gerichts zu befördern.

Solche Streitigkeiten zwischen der Herrschaft und dem Gesinde hingegen, welche aus dem Dienstverhältnisse nicht herrühren, oder erst nach Aufhebung des Dienst-

vertrages zur Erörterung kommen, sind zur Entscheidung der competenten Gerichtsbehörde zu verstellen.

Sämmtliche Behörden, und alle diejenigen, welche es betrifft, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 15. October 1832.

(gez.) **Wilhelm**, Herzog.



F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 32.

Braunschweig, den 9. November 1832.

(37.) Verordnung, die Unterdrückung verschiedener Zeitungen betreffend.

D. D. Braunschweig, den 10. October 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach von der deutschen Bundesversammlung in ihrer 33. diesjährigen am 6. v. M. gehaltenen Sitzung nachstehende Beschlüsse gefasst und sämmtliche Bundesregierungen zu deren Bekanntmachung und Vollziehung eingeladen worden:

I. 1) der in Hildburghausen erscheinende „Volksfreund, ein Blatt für Bürger in Stadt und Land", wird, wegen seines, der öffentlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung zuwiderlaufenden Inhalts, von Bundeswegen unterdrückt, sonach in allen deutschen Bundesstaaten verboten, und alle fernere Fortsetzung dieser Zeitung untersagt;

2) die Herzogl. Sachsen-Meiningensche Regierung wird aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und der Bundesversammlung binnen eines Termines von vier

Wochen von dem Vollzuge Anzeige zu machen; desgleichen den Redacteur des Volksfreundes auszumitteln und dessen Namen binnen kürzester Frist zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen;

3) da es sich ergeben hat, daß nicht nur der Volksfreund, sondern auch noch andere Druckschriften in dem bibliographischen Institute zu Hildburghausen verlegt werden, ohne daß der Bestimmung des §. 9. des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819, welche die namentliche Benennung des Redacteurs fordert, Genüge geschieht, so werden die Bundesregierungen veranlaßt, zur weiteren Erfüllung der Bestimmung eben dieses Gesetzes keine solche aus dem bibliographischen Institute zu Hildburghausen hervorgehende Zeitung und Zeitschrift in ihren Staaten in Umlauf setzen zu lassen, und dieselben, wenn solches heimlicher Weise geschieht, in Beschlag zu nehmen, auch die Verbreiter derselben, nach Beschaffenheit der Umstände, zu angemessener Geld- oder Gefängnißstrafe zu verurtheilen.

II. Da sich aus einer näheren Ermittelung ergeben hat, daß der eigentliche Redacteur des durch Bundesbeschluß vom 19. Juli d. J. unterdrückten „Freisinnigen" der Candidat Siehne, und des durch denselben Beschluß unterdrückten „Wächters am Rhein" bis zum Mai d. J. Dr. Franz Stromaier gewesen sei,

so sind diese beiden Personen, in Gemäßheit des §. 7. des Beschlusses vom 20. September 1819, binnen fünf Jahren, vom 19. Juli d. J. an gerechnet, in keinem Bundesstaate bei der Redaction ähnlicher Schriften zuzulassen.

III. 1) Die in Stuttgardt erscheinende Zeitung „Deutsche allgemeine Zeitung" wird von der Bundesversammlung, kraft der ihr durch den Bundesbeschluß vom 20. September 1819 und 16. August 1824 übertragenen Autorität, unterdrückt und in allen deutschen Bundesstaaten verboten, auch wird alle fernere Fortsetzung dieses Zeitblattes, unter welchem Titel diese versucht werden wolle, untersagt;

2) die Königlich-Würtembergische Regierung wird durch ihre Gesandschaft aufgefordert, diesen Beschluß zu vollziehen und davon die Anzeige zu machen;

3) der Redacteur dieser Zeitung, C. A. Mebold, ist binnen fünf Jahren in keinem deutschen Bundesstaate bei der Redaction einer ähnlichen Schrift zuzulassen;

so wird Solches hiedurch bekannt gemacht, auch werden die betreffenden Behörden angewiesen, auf die genaueste Befolgung der hierin enthaltenen Vorschriften zu achten und etwanige Uebertreter derselben, nach Maßgabe der gegen die Verbreitung verbotener Schriften bestehenden Gesetze zur gebührenden Verantwortung zu ziehen.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 10. October 1832.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. Schulz.

(38.) Circular-Rescript an sämmtliche Herzogliche Kreisämter, die für die gerichtliche Bestätigung der von Notarien aufgenommenen Kaufcontracte ꝛc. zu berechnenden Sporteln betreffend.

D. D. Braunschweig, den 20. October 1832.

Wilhelm, Herzog ꝛc.

Von einem Gerichte der hiesigen Lande ist Zweifel darüber erhoben, welcher Sportelsatz für die gerichtliche Bestätigung der von Notarien aufgenommenen Kaufcontracte ꝛc. zur Anwendung zu bringen sei, indem das Sportelgesetz vom Jahre 1814 die normirte Gebühr nicht gesondert für die Aufnahme und für die Bestätigung, sondern nur für diese beiden Handlungen zusammen festgesetzt habe? Da von den Gerichten in dieser Beziehung nicht nach übereinstimmenden Grundsätzen ver-

fahren werden könnte; so finden Wir Uns veranlasst, hiedurch zu deklariren, daß eine Theilung der, in der Sporteltaxe für die Aufnahme und Confirmation von Contracten ꝛc. angesetzten Gebühren nicht statthaft ist, und die Gerichte daher auch in solchen Fällen, in denen nicht die Aufnahme des Contractes, sondern lediglich dessen Bestätigung bei denselben gesucht wird, die in der Sporteltaxe für beides gemeinschaftlich bestimmten Gebühren zu erheben befugt sind. Die Herzogl. Kreisämter haben sich also hienach zu achten.

Braunschweig, den 20sten October 1832.

Auf Höchsten Special-Befehl.



Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. Schulz.

(39.) Verordnung, die landesfürstliche Genehmigung der Vollziehung erkannter schwerer Criminalstrafen betreffend.

D. D. Braunschweig, den 4. November 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm,** Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da die Vorschrift des §. 3. der Verordnung vom 15. Januar 1814, daß, wenn auf 2 Jahr Gefängniß oder eine härtere Criminalstrafe erkannt wird, das Erkenntniß Unseres Herzogl. Landesgerichts vor dessen Publication zu Unserer Genehmigung einzusenden sei, nicht im völligen Einklange mit der Bestimmung des §. 193. der neuen Landschaftsordnung steht, nach welchem die Vollziehung der durch das Gesetz bezeichneten schweren peinlichen Strafen nur nach landesfürstlicher Genehmigung erfolgen soll;

so verordnen Wir hiedurch Folgendes:

§. 1.

Von jetzt an werden die Districtsgerichte und vom 1. Januar k. J. an, die an deren Stelle tretenden Kreisgerichte, in allen den Fällen, wo eine 2 jährige Gefängnißstrafe oder eine härtere Criminalstrafe rechtskräftig erkannt und zu vollziehen ist, zu deren Vollziehung Unsere Genehmigung einholen, und zu dem Ende die er=

gangenen rechtskräftigen Entscheidungen mittelst Berichtes an Uns einsenden.

§. 2.

Der Inhalt des §. 3. der Verordnung vom 15. Januar 1814, insofern er den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen zuwider läuft, wird hierdurch aufgehoben.

Alle, die es angeht, insbesondere die Gerichte des Landes, haben sich hienach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Gegeben Braunschweig, den 4. November 1832.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

v. Schleinitz. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 33.

Braunschweig, den 30. November 1832.

(40.) Bekanntmachung des Herzogl. Ober-Sanitäts-Collegii, die Taxe für die Anfertigung und das Einsetzen künstlicher Zähne betreffend. D. D. Braunschweig, den 16. November 1832.

Da in Gemäßheit eines höchsten Rescripts vom 7. d. M. die Taxe für die Anfertigung und das Einsetzen künstlicher Zähne dergestalt bestimmt worden, daß

1) für die Anfertigung und das Einsetzen eines einzelnen künstlichen Zahns 2 bis 3 Rthlr.,

2) für zwei oder mehrere Zähne, wenn sie zugleich angefertigt und eingesetzt werden, für jeden Zahn 2 Rthlr.,

3) für die Anfertigung und das Einsetzen eines ganzen Gebisses von 28 Zähnen, das erste Mal für jeden Zahn 2 Rthlr., die folgenden Male aber, wenn dabei die Vorarbeiten zur Bildung des Gebisses hinwegfallen, für jeden Zahn nur 1½ Rthlr. in Rechnung gebracht werden dürfen; zugleich aber festgesetzt worden, daß

4) für künstlich eingesetzte Menschenzähne, oder aus besonderen Compositionen verfertigte Zähne ein höherer Ansatz nicht statt finden, auch

5) die zum Einsetzen eines oder mehrerer künstlicher Zähne erforderlichen Besuche und Vorarbeiten, das Absägen oder Anbohren der vorhandenen natürlichen Zähne, so wie das Modelliren der Form, als in den angegebenen Preisen mit begriffen, nicht besonders in Rechnung gebracht, endlich aber

6) das zum Einsetzen und Befestigen der Zähne erforderliche Gold besonders und nöthigenfalls nach einer von Sachverständigen abzugebenden Abschätzung vergütet werden solle,

so wird solches den sämmtlichen Zahnärzten zur Nachachtung, dem übrigen Publikum aber zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den **16.** November **1832.**

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Ober-Sanitäts-Collegium.

F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 34.

Braunschweig, den 18. December 1832.

(41.) Verordnung, die Bestimmung des Zeitpunktes der Wirksamkeit der Post-Ordnung vom 13. August d. Jahrs betreffend.

D. D. Braunschweig, den 13. Decbr. 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da nach einem Berichte Unserer Herzoglichen Post-Direction die, zur Einführung der Post-Ordnung vom 13. August d. J. erforderlichen Vorarbeiten nicht soweit vorgeschritten sind, daß dieselbe bereits mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit treten könnte; so wollen Wir hiedurch bestimmen, daß dieselbe erst mit dem 1. April k. J. in Wirksamkeit gesetzt werde.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 13. December 1832.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 35.

Braunschweig, den 25. December 1832.

(42.) Verordnung, die Bestimmung der ländlichen Wahlkreise und der Zahl der von jedem zu stellenden Wahlmänner betr.

D. D. Braunschweig, den 15. December 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da nach dem §. 18. des Wahlgesetzes vom 12. October d. J. die ländlichen Wahlkreise und die Zahl der von jedem derselben zu stellenden Wahlmänner von der Landesregierung durch Verordnungen festgesetzt werden sollen; so wollen Wir, nach Ansicht der §§. 17 bis 19. des gedachten Gesetzes und auf den Grund der von den Aemtern desfalls eingezogenen Berichte, solche Kreise und die Zahl der Wahlmänner für einen jeden in der Maße, wie das beigefügte Verzeichniß enthält, hiedurch bestimmen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 15. December 1832.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Erster Wahlbezirk

Wahlkreise	Orte	Zahl der Wahlmänner
	Amt Vechelde	
1	Duttenstedt	1
	Essinghausen	
	Woltdorf	
2	Meerdorf	1
3	Wendeburg	1
	Harvesse	
	Neubrück	
	Sophienthal	
4	Zweidorf	2
	Wendezelle	
5	Bortfeld	1
6	Völkenrode	1
	Watenbüttel	
7	Wedtlenstedt	1
	Vechelde	
	Wahle	
8	Denstorf	2
	Gr. Gleidingen	
	Kl. Gleidingen	
	Lamme	
9	Bettmar	1
10	Sierße	1
11	Köchingen	1
	Liedingen	
12	Bodenstedt	2
	Alvesse	
	Wierthe	
13	Vallstedt	2
14	Broitzen	2
	Timmerlah	
	Sonnenberg	
	Amt Riddagshausen	
1	Rüningen	1
	Kl. Stöckheim	
2	Delper	2
3	Lehndorf	1

Erster Wahlbezirk

Wahlkreise	Orte	Zahl der Wahlmänner
	Veltenhof	
	Rühme	
4	Wenden	1
	Thune	
5	Bevenrode	1
	Waggum	
	Bienrode	
6	Lehre	1
7	Wendhausen	2
	Hondelage	
8	Gr. Brunsrode	1
	Kl. Brunsrode	
9	Flechtorf	1
	Beyenrode	
10	Weddel	1
	Hordorf	
11	Volkmarode	2
	Dibbesdorf	
	Essehof	
	Schapen	
	Querum	
	Gliesmarode	
	Neuhof	
12	Gardessen	1
	Schandelah	
13	Abbenrode	1
	Hemkenrode	
14	Destedt	1
15	Gr. Veltheim	1
	Erkerode	
	Lucklum	
16	Cremlingen	1
	Schulenrode	
17	Ober-Sickte	1
	Nieder-Sickte	
18	Hötzum	1
	Kl. Scheppenstedt	
19	Mascherode	1
	Melverode	
20	Rautheim	1

Zweiter Wahlbezirk

Wahlkreise	Orte	Zahl der Wahlmänner
	Amt Wolfenbüttel.	
1	Geitelde	1
	Stiddien	
2	Beddingen	1
3	Thiede	1
4	Gr. Stöckheim	1
	Leiferde	
5	Oberdahlum	2
	Niederdahlum	
	Atzum	
6	Apelnstedt	1
	Volzum	
7	Ahlum	1
	Wendessen	
8	Dettum	1
9	Gr. Denkte	1
10	Kl. Denkte	1
	Sottmar	
	Wittmar	
11	Remmlingen	1
12	Gr. Biewende	1
	Kl. Biewende	
13	Semmenstedt	1
	Timmern	
14	Hedeper	2
	Wetzleben	
15	Seinstedt	1
16	Achim	1
	Kalme	
17	Börsum	2
	Bornum	
18	Kissenbrück	1
	Reindorf	
19	Halchter	1
	Linden	
	Rothenhof	
20	Fümmelse	2
	Drütte	
21	Adersheim	2

Zweiter Wahlbezirk

Wahlkreise	Orte	Zahl der Wahlmänner
	Immendorf	
	Leinde	
	Amt Salder	
1	Bleckenstedt	1
2	Sauingen	1
	Uefingen	
3	Broistedt	2
4	Engelnstedt	1
	Hallendorf	
5	Lebenstedt	1
6	Reppner	1
7	Barbecke	1
8	Woltwiesche	2
	Oelsburg	
9	Lesse	3
10	Berel	1
11	Burgdorf	1
12	Nordassel	1
	Hohenassel	
13	Westerlinde	1
	Osterlinde	
14	Oelber a. w. Wege	1
15	Oberfreden	2
	Niederfreden	
16	Salder	1
17	Bruchmachtersen	1
	Watenstedt	
18	Barum	1
19	Cramme	1
20	Lobmachtersen	1
21	Heerte	1
22	Gebhardshagen	2
	Calbecht	
	Engerode	
	Dritter Wahlbezirk.	
	Amt Helmstedt.	
1	Emmerstedt	2

Dritter Wahlbezirk

Wahlkreise	Orte	Zahl der Wahlmänner
2	Barmke und Marienthal	1
3	Grasleben	2
	Querenhorst	
4	Saalsdorf	2
	Mackendorf	
	Amt Schöningen.	
1	Beierstedt	1
2	Gevensleben	2
	Watenstedt	
3	Jerxheim	1
4	Söllingen	2
5	Ingeleben	1
6	Twieflingen	1
7	Hoiersdorf	1
8	Dobbeln	1
	Wobeck	
9	Esbeck	1
10	Hohensleben	1
	Reinsdorf	
	Offleben	
11	Alversdorf	2
	Büddenstedt	
	Runstedt	
	Amt Schöppenstedt.	
1	Hessen	3
2	Gr. Winnigstedt	2
	Kl. Winnigstedt	
3	Uehrde	1
4	Barnsdorf	1
	Watzum	
5	Gr. Dahlum	2
	Kl. Dahlum	
6	Schliestedt	1
	Warle	
7	Eitzum	2
	Küblingen	

Dritter Wahlbezirk

Wahlkreise	Orte	Zahl der Wahlmänner
8	Berklingen	1
	Kl. Vahlberg	
9	Gr. Vahlberg	1
10	Eilum	1
	Bansleben	
	Mönche-Vahlberg	
	Weferlingen	
11	Evessen	2
	Gilzum	
	Hachum	
12	Sambleben	1
	Kneitlingen	
	Ampleben	
13	Pabstdorf	1
	Vierter Wahlbezirk.	
	Amt Königslutter.	
1	Wolsdorf	2
	Frellstedt	
2	Warberg	1
3	Räbke	2
4	Lelm	1
5	Süpplingen	2
6	Süpplingenburg	1
7	Gr. Steinum	1
8	Rottorf	2
	Sunstedt	
9	Bornum	2
10	Lauingen	1
	Rieseberg	
11	Scheppau	1
	Rothenkamp	
12	Glentorf	1
	Boimstorf	
13	Oberlutter	2

[Vi]erter Wahlbezirk

Orte	Zahl der Wahlmänner
Amt Vorsfelde.	
Vorsfelde	3
Danndorf	1
Reislingen	
Brackstedt	1
Warmenau	
Eischott	
Wendschott	1
Kästorf	
Velstove	
Rühen	1
Brechtorf	
Tiddische	1
Hoitlingen	
Parsau	1
Ahnebeck	
Bergfeld	
Grafhorst	2
Wahrstedt	
Velpke	2
Meinkoth	
Kl. Twülpstedt	
Bahrdorf	2
Rickensdorf	
Papenrode	
Gr. Twülpstedt	1
Gr. Sisbeck	
Rümmer	
Volkmarsdorf	1
Nordsteimke	
Kl. Sisbeck	
Amt Calvörde.	
Calvörde	3
Velsdorf	2
Barmsbeck	
Elsebeck	
Jeseritz	

Vierter Wahlbezirk

Wahlkreise	Orte	Zahl der Wahlmänner
	Parleib	
	Lossewitz	
3	Zobbenitz	1
	Uthmöden	
	Fünfter Wahlbezirk.	
	Amt Harzburg.	
1	Neustadt	2
2	Bündheim	2
3	Bettingerode	2
	Westerode	
4	Harlingerode	3
	Schlewecke	
5	Ocker	1
	Amt Lutter am B. B.	
1	Wolfshagen	3
2	Astfeld	3
	Clausthor	
3	Langelsheim	4
4	Lutter am B. B. . . .	3
	Rhode	
5	Hahausen	1
6	Nauen	1
7	Neuwallmoden	1
	Ostharingen	
8	Bodenstein	2
	Mahlum u. Hochstedt	
9	Jerze	1
	Ortshausen	
10	Volkersheim	1
11	Schlewecke	1
	Amt Seesen.	
1	Bornum	1

Fünfter Wahlbezirk

Wahlkreise	Orte	Zahl der Wahlmänner
2	Kl. Rhüden	2
3	Bornumhausen	2
4	Herrhausen Engelade	2
5	Kirchberg Ildehausen	2
6	Münchehof	2
7	Gittelde Teichhütte	3
8	Badenhausen mit Neu- u. Oberhütte	2
9	Windhausen mit Laubhütte	1

Sechster Wahlbezirk.

Amt Gandersheim.

Wahlkreise	Orte	Zahl der Wahlmänner
1	Wrescherode Ellierode Seboldshausen Hachenhausen Dannhausen	1
2	Wolperode Ackenhausen	1
3	Gehrenrode Helmscherode	1
4	Gremsheim Alten Gandersheim	2
5	Dankelsheim Heckenbeck	1
6	Kreiensen Beulshausen Orxhausen	1
7	Billerbeck Hoiershausen Olxheim Rittierode	1
8	Opperhausen	1

Sechster Wahlbezirk

Wahlkreise	Orte	Zahl der Wahlmänner
	Bentierode	
9	Ahlshausen Sieversshausen	2
10	Bodenburg Oestrum	2

Amt Greene

Wahlkreise	Orte	Zahl der Wahlmänner
1	Greene Bruchhof Erzhausen Garlebsen Ippensen	2
2	Brunsen Stroit Holtershausen	1
3	Wenzen Hallensen Bartshausen Voldagsen	2
4	Delligsen	2
5	Kaierde Varrigsen	2
6	Naensen Ammensen	2

Siebenter Wahlbezirk.

Amt Holzminden

Wahlkreise	Orte	Zahl der Wahlmänner
1	Derenthal	2
2	Meinbrexen	1
3	Boffzen Fürstenberg	3
4	Altendorf Neuhaus und Fohlenplacken	2

Siebenter Wahlbezirk

Wahlkreise	Orte	Zahl der Wahlmänner
5	Bevern	4
	Forst	
	Lobach	
6	Reileifzen	3
	Lütgenade	
	Warbsen	
7	Rühle	3
	Dölme	
	Amt Stadtoldendorf.	
1	Golmbach	2
2	Negenborn	1
3	Holenberg	1
4	Arholzen	1
	Braak	
5	Deensen	2
6	Schorborn	1
	Mühlenberg	
	Pilgrim	
	Schießhaus	
7	Heinade	2
	Merxhausen	
	Denkiehausen	
8	Hellenthal	1
9	Wangelnstedt	1
10	Linnenkamp	2
	Lenne	
	Emmerborn	
11	Vorwohle	2
	Mainzholzen	
	Eimen	

Achter Wahlbezirk.

Wahlkreise	Orte	Zahl der Wahlmänner
	Amt Eschershausen	
1	Eschershausen	4
2	Holtensen	1
3	Scharfoldendorf	1
4	Lüerdissen	1
	Oelkassen	
5	Grünenplan	2
6	Brunkensen	1
7	Hohenbüchen	2
	Coppengrave	
	Lütgenholtensen	
8	Kirchbraak	2
	Buchhagen	
	Westerhagen	
	Breitenkamp	
	Heinrichshagen	
9	Dielmissen	3
	Hunzen	
10	Halle	1
11	Tuchtfeld	3
	Linse und Thran	
	Kreipke	
	Wegensen	
	Dohnsen	
12	Heyen	1
13	Harderode	1
14	Barmke	1
15	Bisperode	3
16	Bessingen	1
	Amt Ottenstein.	
1	Ottenstein	4
2	Lichtenhagen	1
3	Grave	1
	Glesse	
4	Hohe	1
	Brökeln	
5	Hehlen	3
	Daspe	
6	Kemnade	2

Neunter Wahlbezirk

Wahlkreise	Orte	Zahl der Wahlmänner
	Amt Thedinghausen.	
1	Bürgerei	2
2	Hagen	2
3	Westerwisch	1
4	Lunsen . . . . Ahsen Oetzen Holtorf Werder Eissel	2
5	Dibbersen . . . . Horstedt Neudorf Donnerstedt	2
6	Emtinghausen . . . . . Bahlum	2
	Zehnter Wahlbezirk.	
	Amt Blankenburg.	
1	Börneke	2
2	Benzingerode	2

Zehnter Wahlbezirk

Wahlkreise	Orte	Zahl der Wahlmänner
3	Heimburg	2
4	Kattenstedt	1
5	Timmenrode	2
6	Wienrode	1
7	Altenbrak . . . . Wendefurth Treseburg	1
8	Hüttenrode	2
9	Neuwerk . . . . Rübeland	2
	Amt Hasselfelde.	
1	Allrode . . . , ...	2
2	Stiege	3
3	Trautenstein	2
4	Tanne	2
5	Braunlage	3
	Amt Walkenried.	
1	Hohegeiß	3
2	Zorge	3
3	Wieda	3
4	Walkenried . . . . Neuhof	2

(43.) Verordnung, das Wahlausschreiben behufs der Wahlen zum nächsten Landtage enthaltend.
D. D. Braunschweig, den 15. December 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach Wir mittelst Verordnung vom heutigen Tage die ländlichen Wahlkreise bestimmt und nunmehr beschlossen haben, zur Wahl der Abgeordneten zu dem nächst einzuberufenden Landtage schreiten zu lassen, so thun Wir solches hiemit öffentlich kund und geben sämmtlichen Aemtern, Magistraten und denjenigen Fleckenbehörden, denen eine eigene städtische Administration zusteht, hiedurch auf, nach Anleitung der neuen Landschaftsordnung und des Wahlgesetzes für jede Stadtgemeinde und jeden ländlichen Wahlkreis die Listen der Stimmberechtigten und der als Wahlmänner Wählbaren zu entwerfen, die Wahlen der Wahlmänner vornehmen zu lassen, und, mit Ausnahme der Städte Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt, das Verzeichniß der Gewählten an die Kreisdirectionen einzusenden, diese, die Magistrate der genannten Städte, so wie den ständischen Ausschuß weisen Wir aber hiemit an, die Listen der Wahlmämmer, resp. der Stimmberechtigten bei der Ritterschaft, so wie Aller als Abgeordnete Wählbaren

des Bezirks aufzustellen und den von Uns ernannten Präsidenten der Wahlcollegien zugehen zu lassen. Die Präsidenten der Wahlcollegien haben die Wahlen der Abgeordneten und deren Stellvertreter, so wie hiernächst der Wahlmänner zur Bildung des gemeinschaftlichen Wahlcollegiums behufs der Ernennung der freigewählten Abgeordneten vornehmen zu lassen, und erwarten Wir von allen, bei dem Wahlgeschäfte concurrirenden Behörden, daß sie sich genau an die Vorschriften des Wahlgesetzes halten werden.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 15. December 1832.

(*L. S.*)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 36.

Braunschweig, den 25. December 1832.

(44.) Verordnung, die Normirung der Diensteide betreffend.
d. d. Braunschweig, den 20sten December 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Da zufolge der Paragraphen 52, 153, 154 und 226 der neuen Landschaftsordnung die bisher übliche Formel der Diensteide eine Erweiterung erhalten muss, und damit bei allen Behörden hiebei nach gleichen Grundsätzen verfahren werde, so verordnen Wir hiedurch Folgendes:

§. 1.

Der von den Civil-Staats-Beamten, so wie von den Kirchen und Schuldienern zu leistende Diensteid soll folgendermaßen lauten:

> Ich gelobe die Pflichten des mir übertragenen Amts gewissenhaft zu erfüllen und in dem mir angewiesenen Wirkungskreise die Gesetze und die Landesverfassung genau zu beobachten.

§. 2.

Der Diensteid der Gemeindebeamten soll in folgender Weise abgeleistet werden:

Ich gelobe die Pflichten des mir übertragenen Amtes gewissenhaft zu erfüllen, bei dessen Ausübung an den Gesetzen und der Landesverfassung festzuhalten, und die durch dieselbe begründeten Rechte der Gemeinde wahrzunehmen.

§. 3.

In allen den Fällen, wo der zu beeidigende Beamte den Erbhuldigungseid noch nicht geleistet hat, ist dieser in der durch die neue Landschaftsordnung §. 26 vorgeschriebenen Form zugleich mit dem Diensteide abzuleisten und demselben voranzustellen.

Alle die es angeht, insbesondere die Behörden des Landes, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 20sten December 1832.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz= und Verordnungs=Sammlung.
№ 37.

Braunschweig, den 31. December 1832.

(45.) Hausgesetz, die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen des Durchl. Gesammthauses Braunschweig=Lüneburg betr.

D. D. Windsor-Castle den 24. October 1831 und Braunschweig, den 19. October 1831.

Wir, Wilhelm der Vierte, von Gottes Gnaden, König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland 2c. 2c., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

und

Wir, Wilhelm, von Gottes Gnaden, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg 2c. 2c.

haben, in Erwägung, daß die seit der Auflösung der Deutschen Reichsverfassung in den Verhältnissen der Deutschen Fürstenhäuser eingetretenen Veränderungen eine Revision der Bestimmungen nöthig machen, welche bisher durch die Hausgesetze und das Herkommen Unseres Gesammthauses über die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen desselben festgesetzt gewesen sind:

daß der Zweck einer solchen, das Beste Unseres Gesammthauses zu befördern, und die bisher beobachteten Grundsätze nach den veränderten Verhältnissen zu modificiren, nach dem Vorgang anderer Deutscher souverainer

Häuser am Vollständigsten durch die Einführung einer von dem Souverain auszuübenden Aufsicht über die Vermählungen der Prinzen und Prinzessinnen erreicht werden kann,

daß dieses Aufsichtsrecht an sich schon wesentlich in der Souverainetät begründet ist,

daß das Beste Unseres Gesammthauses erfordert, für dessen beide regierende Linien gleichförmige Bedingungen auszusprechen,

Kraft der Uns obliegenden Vorsorge für das Beste Unseres Gesammthauses beschlossen, in Beziehung auf dessen beide Linien und deren Verhältnisse zu den zum Deutschen Bunde gehörenden Besitzungen desselben ein jenem Zweck entsprechendes Familien-Gesetz in gegenseitigem Einverständniß zu errichten.

Wir verordnen daher:

Artikel 1.

Die Prinzen und Prinzessinnen Unseres Gesammthauses sind verbunden, zu den Ehen, welche sie einzugehen beabsichtigen, die Einwilligung des regierenden Herrn ihrer Linie nachzusuchen, welche übrigens bei ebenbürtigen Ehen, ohne etwa eintretende besondere Gründe, nicht versagt werden wird.

Artikel 2.

Die Beurtheilung der Frage, ob Gründe, die Einwilligung zu versagen, vorhanden sind oder nicht, steht dem regierenden Herrn in jedem Falle ausschließlich zu.

Artikel 3.

Die Einwilligung wird in einer schriftlichen Urkunde ertheilt, welche von dem regierenden Herrn eigenhändig vollzogen und mit dem Staats-Siegel, so wie mit der gewöhnlichen Contrasignatur versehen ist.

Artikel 4.

Eine Ehe, welche ohne förmlich erfolgte Einwilligung des regierenden Herrn eingegangen worden ist, überträgt

auf die darin erzeugten Kinder weder ein Successionsrecht in den zum Deutschen Bunde gehörenden Staaten des Gesammthauses Braunschweig-Lüneburg, noch die Befugniß, sich des Ranges, Titels und Wappens des Durchlauchtigsten Hauses zu bedienen.

Artikel 5.

Dieses Familien-Gesetz soll, in der Eigenschaft einer für das Königreich Hannover und für das Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel geltenden, die Fähigkeit zur Regierungsfolge für die Zukunft bestimmenden, unabänderlichen Vorschrift, durch Aufnahme desselben in die Hannoversche und Braunschweigische Gesetz-Sammlung publicirt werden.

Dessen zur Urkunde haben Wir das gegenwärtige Document auszufertigen befohlen, solches mit Unserer eigenhändigen Unterschrift vollzogen und demselben Unser Staats-Canzlei-Siegel anhängen lassen.

So geschehen **Windsor-Castle**, den **24.** October Ein Tausend Acht Hundert Ein und Dreißig.

Braunschweig, den Neunzehnten October Ein Tausend Acht Hundert Ein und Dreißig.

William, R. — Wilhelm, Herzog von Braunschweig.

L. v. Ompteda. — von Schleinitz.

Nachdem die Unterzeichneten in den vorstehenden, von Seiner Königlichen Majestät, im Einverständniß mit Seiner Durchlaucht, dem Herzoge von Braunschweig, für die Würde und das Beste des Durchlauchtigsten Braunschweig-Lüneburgischen Gesammthauses getroffenen Dispositionen einen neuen Beweis Allerhöchst und Höchstihrer Fürsorge für das wahre Wohl desselben mit Dank haben anerkennen müssen; so haben Sie nicht unterlassen wollen,

solches wie hiedurch geschiehet, durch Ihre ausdrückliche Erklärung, mittelst Ihrer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Wappens, feierlich zu bezeugen.

So geschehen Kew den 2ten Januar 1832, und **Kensington Palace** den **25.** Januar **1832**, und Hannover den **28.** Februar **1832.**

(L. S.) Ernst. **(L. S.)** ***Augustus Frederick***

(L. S.) ***Adolphus.***

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 38.

Braunschweig, den 31. December 1832.

(46.) Verordnung, die Wiedereinführung des Gerichts-Sportelpapiers betreffend.

D. D. Braunschweig, den 23. December 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Da für zweckmäßig erachtet worden, das durch die Verordnung vom **12.** September **1825** abgeschaffte Gerichts-Sportelpapier vom **1.** Januar k. J. an wiederum einzuführen, so wird darüber, mit Aufhebung der dieserhalb früher erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, Nachstehendes hiedurch verordnet:

§. 1.

Vom **1.** Januar k. J. an soll zu allen gerichtlichen Erkenntnissen, Decreten, Resolutionen, Protocollen nnd Documenten, welche nach der der Verordnung vom **9.** Februar **1814** angehängten Taxordnung einem Gerichtssportelsatze überhaupt unterworfen sind, das mit diesem Satze belegte Papier wiederum angewandt werden. Diese Bestimmung findet auch auf diejenigen gerichtlichen Ausfertigungen Anwendung, welche, obwohl von einem früheren Tage datirt, erst nach dem **1.** Januar k. J. ausgefertigt werden.

§. 2.

Zu diesem Zwecke sind die sämmtlichen Gerichtsbehörden durch die Stempeldistributionen mit einem angemessenen Papiervorrathe zu versehen.

§. 3.

Ueber diesen Vorrath ist nach einem von den Distributionen gleichfalls auszugebenden gedruckten Formulare am Schlusse jeden Monats eine Abrechnung aufzustellen, welche nebst der daraus sich ergebenden baaren Einnahme spätestens bis zum zehnten Tage des nächsten Monats an die Distribution abgeliefert werden muß. Die Distribution hat über die baar abgelieferten Summen doppelte Quittungen zu ertheilen, wovon das eine Exemplar dem Gerichte verbleibt, das andere aber der Herzogl. Steuer-Direction einzusenden ist, um zur Controlle gegen den Stempeldistributor zu dienen. Die speciellen Abrechnungen der Gerichte verbleiben der Stempeldistribution zum Belage ihrer Rechnungen.

§. 4.

Die Gerichtssportelrechnungen sind, nach den Sportel- und Stempelsätzen getrennt, wie bisher in einer zweckmäßigen Verbindung mit den Expeditionsregistern durch die Secretaire, Actuarien, Fiscale oder Registratoren zu führen. Die Präsidenten der höheren Gerichtshöfe, die vorsitzenden Mitglieder der Kreisgerichte und die Justizbeamten bei den Stadtgerichten und Aemtern haben aber streng darauf zu halten, daß die Führung dieser Rechnungen ordnungsmäßig geschehe; auch haben dieselben die nach den monatlichen Abrechnungen verbleibenden Material-Vorräthe jedesmal mit dem Abschlusse dieser Abrechnungen zu vergleichen und, daß dieses geschehen und solche richtig befunden seien, darunter neben der Unterschrift des Rechnungsführers zu attestiren.

§. 5.

Für die richtige Taxirung der Erkenntnisse, Decrete, Resolutionen und Documente nach Maßgabe der in der Gerichtssporteltaxe enthaltenen Bestimmungen sind zunächst die Sportelrechnungsführer verantwortlich. Die zu den Terminsprotocollen in Anwendung zu bringenden Sportel-

bogen bestimmt der den Termin abhaltende Beamte, außerdem ist derjenige Beamte, welcher die Original-Ausfertigungen der Erkenntnisse durch seine Unterschrift vollzieht, verpflichtet, darauf zu achten, einmal, daß die Ausfertigung den Bestimmungen der Taxordnung gemäß taxirt worden, und zweitens, daß diese Taxe durch den zur Ausfertigung genommenen Sportelbogen in Anwendung gebracht sei. Die von den Extrahenten eizuzahlenden Gerichtsgebühren sind zu dem Ende nicht nur auf den Originalien, sondern auch auf den Concepten, mit Hinweisung auf die Nummer des Sportelregisters, unter welcher die Verrechnung geschehen ist, zu bemerken.

§. 6.

Ein Credit für die Parteien, in Ansehung der Sportel und Stempel, findet nicht Statt. Die extrahirten Verfügungen, welche einem Stempel- und Sportelsatze unterliegen, und die Terminsgebühren sind von denselben jederzeit sofort zu bezahlen, und die Anwälde und Procuratoren bleiben in den Sachen, worin sie auftreten, für die Bezahlung aus eigenen Mitteln verantwortlich.

Nicht weniger sind etwanige Einwendungen der Rechnungsführer, daß sportelpflichtige Verfügungen von den Parteien nicht eingelöset seien, unzulässig. Das aus Versehen adhibirte oder bei der Expedition verdorbene Sportelpapier ist zum Umtausch an die Distribution zurückzugeben, nachdem darauf der Grund des Umtausches von dem Vorsitzenden des Gerichts bescheinigt worden.

§. 7.

Wenn ein zwischen einer sportelfreien und einer sportelpflichtigen Partei geführter Rechtsstreit mit Verurtheilung der letztern in die Kosten endigt, so ist dieselbe verbunden, auch die vom Gegner während des Processes nicht eingezogenen Gerichtsgebühren zu erlegen. Die desfallsige Auflage ist ex officio zu erlassen, und nach der Einzahlung ist das dem Betrage entsprechende Sportel- und Stem-

pelpapier zu den Acten zu cassiren. Die Referenten sind für den Erlaß der Zahlungsauflage verantwortlich.

In den Fällen, da am Schlusse des Rechtsstreits oder der Untersuchung ein Sportelsatz für das ganze Verfahren zu berechnen ist, soll ein entsprechender Sportelbogen zu den Acten cassirt werden. Die Erlegung einer Gerichtsgebühr in diesen Fällen findet jedoch nur dann Statt, wenn das Verfahren durch Erkenntniß beendigt worden ist.

§. 8.

Die Herzogl. Steuer-Direction hat darauf zu achten, daß die Gerichte den im §. 3 festgesetzten Termin zur Ablieferung der Gerichtssporteln und damit verbundenen Stempelgefälle promt inne halten, und von eintretenden Verzögerungen Unserm Herzogl. Staatsministerio Anzeige zu machen.

Auch haben die zur Visitation der Gerichte zu committirenden Beamten ihre Aufmerksamkeit auf die durchgängige Befolgung der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften hauptsächlich mit zu richten.

Sämmtliche Gerichts-Behörden des Landes und Alle, die es betrifft, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Staats-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 23sten December 1832.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf v. Veltheim. v. Schleinitz. F. Schulz.





